Library
of the
University of Wisconsin

Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit.

Dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ansichten Luthers und Melanchthons über Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Von

Dr. **Paul Wappler.**

Leipzig.
Verlag von M. Heinsius Nachfolger.
1908.

Alle Rechte vorbehalten.

165186
JUN 5 1912
DJ
.W19

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung archivalischen Studien, die der Verfasser behufs Erforschung der religiösen Verhältnisse in Zwickau zu Beginn der Reformationszeit im Zwickauer Ratsarchiv und im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar anstellte, und die ihn ganz von selbst noch weiter auf die religiösen Verhältnisse auch der Folgezeit führten. Dabei wurde ihm immer klarer, welch schwerer Glaubenszwang doch damals gerade im Mutterlande der Reformation, im Kurfürstentum Sachsen, anderen Glaubensansichten gegenüber ausgeübt wurde, so daß dies ihm wieder die Veranlassung wurde, sich gleichzeitig näher mit der Stellung Luthers und Melanchthons zur Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschäftigen. Auf diese Weise ist die vorliegende Arbeit entstanden. Dabei fühlt der Verfasser sich vor allem Herrn Prof. Dr. Langer für die Einführung ins archivalische Studium und Herrn Lic. Dr. O. Clemen für jederzeit erwiesene freundliche Unterstützung zu herzlichstem Danke verpflichtet. Doch gilt dieser Dank auch allen anderen, die ihm bei der Arbeit hilfreich zur Seite gestanden, Herrn Ratsschulbibliothekar Prof. Dr. Stötzner in Zwickau sowie der Direktion des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs und Herrn Prof. Dr. Virck in Weimar.

Zwickau, Ende April 1908.

Dr. P. Wappler.

Inhaltsübersicht.

		Seite
I. Kapitel:	Luthers Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Jahren 1518—1528	1—11
II. Kapitel:	Die „Ketzereien“ bei der Kirchenvisitation zu Zwickau im Januar 1529	12—20
III. Kapitel:	Der „Wiedertäufer“ Hans Sturm	21—54
IV. Kapitel:	Luthers und Melanchthons Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Jahren 1528—36	55—69
V. Kapitel:	Der „Wiedertäufer“ Peter Pestel	70—84
VI. Kapitel:	Luthers und Melanchthons Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit von 1536 bis zu ihrem Tode	85—95
VII. Kapitel:	Die „Wiedertäufer“ Hans Steinsdorf, Heinrich Tritzschel von Saalfeld und Hans Hamster	96—117
VIII. Kapitel:	Anklagen auf Wiedertäuferei in den Jahren 1540 und 1545	118—130
IX. Kapitel:	Die „Schwirmerei“ des Matheus Lother 1548	131—163
Anhang:		
I.	Urkunden des Zwickauer Ratsarchivs	164—186
II.	Urkunden des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar	186—213
III.	Alphabetisches Orts- und Personennamenverzeichnis	214—219

I. Kapitel.

Luthers Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Jahren 1518—1528[1]).

Man hat oftmals gemeint, die vornehmste Frucht der lutherischen Reformation sei die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit gewesen. Und fürwahr, welche Gestalt scheint uns mehr den Protest des sich seiner selbst gewissen Menschen gegen jedweden Zwang in Glaubenssachen zu verkörpern als die Luthers dort auf dem Reichstage zu Worms mit seinem: „Ich kann nicht anders. Hier stehe ich. Gott helfe mir. Amen!" In der Tat hat sich denn auch Luther schon bald nach seinem berühmten Thesenanschlag aufs schärfste gegen die Anwendung von Zwangsmitteln Ketzern gegenüber ausgesprochen. „Ketzerverbrennung ist gegen den Willen des h. Geistes", so lautete darum auch einer der 41 Sätze Luthers, die in der Bannbulle ausdrücklich verdammt und daraufhin von ihm nur um so nachdrücklicher vertreten und noch eingehender begründet wurden[2]). Und schon ehe das letztere geschah, erklärte Luther im August 1520 in der ersten seiner drei großen reformatorischen Hauptschriften „An den christlichen Adel deutscher Nation": „Man sollte die Ketzer mit Schriften, nicht mit Feuer überwinden, wie die alten Väter gethan haben. Wenn es Kunst wäre, mit Feuer Ketzer zu über-

[1]) Cf. zu Kap. I, IV u. VI: W. Köhler, Reformation u. Ketzerprozeß, Tübingen u. Leipzig, 1901, und Dr. Nic. Paulus, Luther u. die Gewissensfreiheit, München, 1905 („Glaube u. Wissen", Heft 4).

[2]) D. Martini Lutheri Opera Latina varii argumenti, Vol. V, 221.

winden, so wären die Henker die gelehrtesten Doctores auf Erden[1]).“ Und als im Januar 1522 die „Zwickauer Propheten“ in Wittenberg ihr Wesen trieben, da mahnte er von der Wartburg aus den Hofprediger Spalatin noch ausdrücklich, Sorge dafür zu tragen, daß der Kurfürst seine Hände nicht besudele mit dem Blute jener Leute[2]). Am reinsten aber kommt diese Weitherzigkeit Luthers in Sachen des Glaubens zum Ausdruck in seinem Büchlein „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ vom März 1523. Dort heißt es: „Das weltlich Regiment hat Gesetz, die sich nicht weiter strecken, denn uber Leib und Gut, und was äusserlich ist auf Erden. Denn uber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regiern, denn sich selbs alleine. Darumb wo weltlich Gewalt sich vermisset, der Seelen Gesetz zu geben, do greift sie Gott in sein Regiment, und verfuhret und verderbet nur die Seelen[3]).“ — „In den Sachen, die der Seelen Selikeit betreffen, soll nichts denn Gottis Wort gelehret und angenommen werden[4]).“ Denn hier gilt's nicht wie beim Gerichtsverfahren bloß um die Feststellung eines äußeren Tatbestandes. „Ein Gericht soll und muß gar gewiß sein, wenn es urtheilen soll, und Alles am hellen Licht haben. Aber der Seelen Gedanken, und Sinnen, kunnen Niemand, denn Gott, offenbar sein; darumb es umbsonst und unmüglich ist, Jemand zu gebieten oder zu zwingen mit Gewalt, sonst oder so zu gläuben. Es gehört ein ander Griff dazu, die Gewalt thuts nicht[5]).“ „Auch so liegt eim Jglichen seine eigen Fahr dran, wie er gläubt, und muß fur sich selb sehen, daß er recht gläube. Denn so wenig als ein Andrer fur mich in die Hölle oder Himmel fahren kann; so wenig kann er auch fur mich gläuben oder nicht gläuben: und so wenig er mir kann Himmel oder Höll auf- oder zuschließen; so wenig kann er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Weil es denn eim Jglichen auf seim Gewissen liegt, wie er gläubt, oder nicht gläubt, und damit der weltlichen

[1]) Nach W. A. (Luthers Werke, Weimarer Ausg.) 6, 455.
[2]) de Wette (Luthers Briefe) II, 135, E(nders) III, 286.
[3]) E. A. (Luthers Werke, Erlanger Ausg.) 22, 82.
[4]) A. a. O. S. 83.
[5]) A. a. O. S. 84 f.

Gewalt kein Abbruch geschicht, soll sie auch zufrieden sein, und ihrs Dings warten, und lassen gläuben sonst oder so, wie man kann und will, und Niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk umb den Glauben, dazu man Niemand kann zwingen[1]." Was erreicht man auch mit äußeren Mitteln? „Wie hart sie gebieten, und wie fast sie toben, so kunnten sie die Leut je nicht weiter dringen, denn daß sie mit dem Mund und mit der Hand ihn folgen; das Herz mügen sie ja nicht zwingen, sollten sie sich zureissen. Denn wahr ist das Sprüchwort: Gedanken sind zollfrei[2])." Wenn es aber wirklich gilt: „Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein ander Griff darzu, und ist hie ein ander Streit und Handel, denn mit dem Schwert"[3]). wie soll man dann gegen die „Ketzer" vorgehen? „Gottis Wort soll hie streiten", so lautet darauf Luthers Antwort, „wenns das nicht ausricht, so wirds wohl unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet[4])." Mit anderen Worten: die heilige Schrift soll den Maßstab für das Verfahren gegen „Ketzer" bilden, vor allem Matth. 18, 15—17: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner"[5]). Damit aber wird durch Luther der Ketzerprozeß der Machtsphäre der weltlichen Gewalt entrissen und zu einer innerkirchlichen Angelegenheit gemacht; nicht eine juristische, sondern eine seelsorgerliche Behandlung ist bei „Ketzern" am Platze. Denn „willt du Ketzerei vertreiben, so mußt du den Griff treffen, daß du sie fur allen Dingen aus dem Herzen reissest, und grundlich mit Willen abwendest"[6]). Das aber gerade vollbringt Gottes Wort, „das

[1]) A. a. O. S. 85.
[2]) A. a. O.
[3]) A. a. O. S. 90.
[4]) A. a. O.
[5]) Op. v. a. V, 221.
[6]) E. A. 22, 91.

erleucht die Herzen; und damit fallen denn von ihn selb alle Ketzerei und Irrthum aus dem Herzen“[1]). So wird denn hier durch Luther dem mittelalterlichen Ketzerprozeßverfahren, bei welchem der Staat der Kirche seinen weltlichen Arm zur Ausführung ihrer furchtbaren Strafandrohungen gegen die „Ketzer“ willig zur Verfügung stellte, gründlich das Urteil gesprochen; selbst der, welcher wider das offenbare Zeugnis der heiligen Schrift auf seinem Irrtum beharrt und darum gemäß Matth. 18, 17 in der Gemeinde nicht mehr verbleiben kann, verfällt doch damit noch nicht dem weltlichen Arme, nur für s i e gilt er als „ein Heide und Zöllner“. Überall also ein frohes, großzügiges, von der Gewißheit der durchschlagenden Wirkung des Wortes Gottes „von ihm selbst“ durchaus überzeugtes Christentum, ohne jeden Gedanken an Inquisition, engherzigen Buchstabendienst und Bekenntniszwang, das uns in diesen Äußerungen Luthers entgegenweht! Und diesen Grundsätzen blieb Luther auch noch getreu, als dann im folgenden Jahre (1524) die „Ketzerei“ auch im eigenen Lande sich immer unangenehmer fühlbar machte und namentlich Thomas Münzer in Alstedt das Volk mit seinen apokalyptisch-schwärmerischen Ideen immer mehr aufreizte. Auch da noch konnte Luther in seinem „Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührischen Geist“[2]) vom Ende Juli d. J. schreiben: „E. F. G. soll nicht wehren dem Ampt des Worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie künnten, und wider wen sie wöllen; . . . es müssen Secten seyn, und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen; . . . Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht furchten und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er sich vor ihn auch nicht, noch vor Jemand furchten. Man lasse die Geister auf einander platzen und treffen. Werden etliche indeß verführet, wohlan, so gehts nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und wund werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönet werden[3]).“ Ja dieser Glaubensidealismus hielt bei Luther auch noch vor, als die

[1]) A. a. O.
[2]) E. A. 53, 255 ff., de Wette II, 538 ff., E IV, 372 ff.
[3]) E. A. 53, 265, de Wette II, 547.

Bauernhaufen ihre unter Berufung auf die Schrift aufgestellten Forderungen schon mit Gewalt durchzusetzen im Begriffe standen. In seiner „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft in Schwaben“ vom April 1525, stellte er auch da noch den allgemeinen Satz auf: „Oberkeit soll nicht wehren, was jedermann lehren und gläuben will, es sei Evangelion oder Lügen; ist gnug, daß sie Aufruhr und Unfriede zu lehren wehret“ [1]). Aber freilich zwei Monate vorher hatte doch Luther auch schon eine Äußerung getan, durch die bereits ein gewisser Umschwung seiner Anschauungen hindurchklingt. Am 4. Februar 1525 schreibt er nämlich in bezug auf Anhänger Münzers an den Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler: „Daß ihr aber nachfragt, wie sie sollten zu strafen sein, acht ichs auch noch nicht fur blasphemos, sondern halte sie wie die Turken oder verleuckete Christen, welche nicht hat zu strafen weltliche Oberkeit, sonderlich am Leibe. Wo sie aber die weltliche Oberkeit nicht wollten bekennen und gehorchen, da ist alles verwirkt, was sie sind und haben; denn da ist gewißlich Aufruhr und Mord im Herzen, da gebuhrt weltlicher Oberkeit einzusehen“ [2]). Zwar die reinliche Scheidung, die hier Luther vollzieht zwischen bloßen Lehrabweichungen und Nichtanerkennung der weltlichen Obrigkeit = Aufruhr ist noch immer gut reformatorisch, es findet auch hier noch kein Übergreifen des Weltlichen in das Gebiet des Geistlichen statt. Doch eine Wendung muß uns schon hier bedenklich stimmen, nämlich „acht ichs (Münzers Anhänger) auch noch nicht fur blasphemos“ (Gotteslästerer). Also einen Fall gibt's, wo die Obrigkeit gegen „Ketzer“ einzugreifen hat, im Falle der Gotteslästerung, denn dann, so ist Luthers noch vom Mittelalter herstammende Anschauung, ist nicht bloß die Kirche, sondern die ganze christliche Gesellschaftsordnung überhaupt verletzt, und diese hat unbedingt die Obrigkeit zu schützen. Doch gingen diese zuletzt entwickelten Grundsätze Luthers noch nicht sogleich in die Praxis über, obwohl nun nach der kolossalen Enttäuschung, die Luther in der Bauernrevolution erlebt, für ihn die Zeit des Neubaus,

[1]) E. A. 24, 276.

[2]) de Wette II, 622, E V, 117.

vor allem der Organisation der kursächsischen Territorialkirche begann. Aber die Zuversicht, daß das Evangelium überall „von ihm selbst“ „die Ketzer“ bekehren müsse, wenn es nur rein gepredigt werde, entschwand ihm doch immer mehr und mehr, „der Ketzer“ erstanden zu viele, und alle beriefen sich auf die heilige Schrift. Jetzt machte denn Luther in einem Gutachten an den Kurfürsten Johann vom 9. Februar 1526 den Grundsatz geltend, daß, um Aufruhr und Rotterei zu verhüten, an einem Orte auch nur einerlei Predigt gehen soll[1]). Er wurde denn auch von da ab in Kursachsen maßgebend. Doch im sonstigen wollte Luther auch noch im Herbste 1526, als er beim Kurfürsten den Gedanken einer Kirchenvisitation von neuem anregte, von weiterem Glaubenszwang nichts wissen. Die dem Evangelium Widerstrebenden und Gleichgiltigen solle man zum Teufel fahren lassen — nur der unschuldigen Jugend habe sich die Obrigkeit auch in religiöser Beziehung anzunehmen[2]). Doch der Kurfürst schritt über das, was Luther beantragt hatte, noch hinaus. In seiner jetzt erlassenen Instruktion für die Visitatoren (vom 16. Juni 1527), in welcher wirklich eine allgemeine Kirchenvisitation für Kursachsen angeordnet wurde, wurde nun nicht nur für die Geistlichen, welche „etwo einen Irthumb Im glauben, Es were des hochwirdigenn Sacraments, des Leipbs vnnd bluts Christi, Der Tauff halbenn, ader sunst furwendetten predigtenn ader hielten“, Landesverweisung in Aussicht gestellt, sondern auch geboten „dergleichenn Inquisition, soll vonn den Visitatornn der Layenn halben auch bescheenn“. Wer „der Sacrament halbenn ader sunst Im glaubenn Irthumbs vordechtig“, soll „furgefodert befragt, auch so es die noth erhaischet, kundtschaft wider sie gehort werdenn“, und wenn sie nicht von ihrem Irrtum abstehen wollten, solle ihnen geboten werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Güter zu verkaufen und das Land zu räumen „mit gleichmessiger vorwarnung, der ernsten straff“, wie bei den Geistlichen[3]). Die Grundsätze der evangelischen

[1]) E. A. 53, 368, de Wette III, 88.

[2]) Cf. das Schreiben Luthers an den Kurfürsten Johann vom 22. Nov. 1526, E. A. 53, 387, de Wette III, 135.

[3]) Cf. Äm. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jh. I, 78 u. f. u. Sehling, Die evgl. Kirchenordn. d. XVI. Jh. I, 1, 143 u. f.

Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie Luther sie noch vor kaum zwei Jahren verfochten, waren insbesondere mit dieser Laieninquisition aufs schmählichste verleugnet, und doch hat Luther jetzt dazu geschwiegen. Ja von der mittelalterlichen Idee noch fest durchdrungen, daß Staats- und Religionseinheit sich vollständig decken müßten, konnte Luther sogar bald darauf in der Vorrede zu dem „Vnterricht der Visitatorn an die Pfarhern ym Kurfürstenthum zu Sachssen“ die Erklärung abgeben: „ob wol S. K. F. G. zu leren vnd geistlich zu regirn nicht befolhen ist, So sind sie doch schüldig, als weltliche öberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten vnd auffrhur sich vnter den vnterthanen erheben, wie auch der Keiser Constantinus die Bischoue gen Nicea foddert, da er nicht leiden wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte vnter den Christen ym Keiserthumb angericht, vnd hielt sie zu eintrechtiger lere vnd glauben“ [1]). Damit ward also jetzt auch von Luther selbst jede Abweichung von der im „Unterricht der Visitatoren“ festgesetzten Lehrform der Reformatoren — der Entwurf des „Unterrichts“ stammte von Melanchthon, war aber von Luther, Spalatin, Bugenhagen u. a. noch überarbeitet worden — als „Aufruhr“ unter den strafenden Arm der weltlichen Obrigkeit gestellt. Immerhin aber wollte Luther auch jetzt wenigstens noch nichts von der Anwendung der Todesstrafe gegen „Ketzer“ wissen, selbst wenn sie diese voll verdient hätten. Das Beispiel der Juden und der Papisten, die gerade die Heiligsten und Unschuldigsten als „Ketzer“ getötet hatten, schreckte ihn noch zu sehr. Darum auf keinen Fall Todesstrafe für die Ketzer — nach mittelalterlicher Rechtsanschauung stand auf Ketzerei der Feuertod — Landesverweisung ist genug [2]). Doch bei bloßer Landesverweisung konnte man nicht lange stehen bleiben. Damals war es, als das Täufertum von der Schweiz ausgehend, aber rasch in die oberdeutschen Städte, besonders nach Augsburg, dann weiter auch nach Mähren, Österreich, Tirol und in die Nachbarländer vordringend, eine außerordentliche Propaganda entfaltete. Allerdings wer sich

[1]) Richter, K. O. I, 83 f. u. Sehling, K. O. I, 1, 151.

[2]) Cf. den Brief Luthers an Wenc. Link in Nürnberg, de Wette III, 347, E VI, 299.

ihren engen Konventikeln nicht selbst mit anschloß, der war meist fest überzeugt, daß dieselben nur die Herde staats- und religionsgefährdender Umtriebe seien. Denn eine Gemeinschaft, die, wie die Täufer, in ihren Kreisen eine gewisse Gemeinsamkeit der Güter durchzuführen trachtete, welche ihren Mitgliedern den Eid, den Kriegsdienst und die Annahme eines obrigkeitlichen Amtes verbot und sogar gestattete, eine andere zu freien, wenn die bisherige Gattin nicht zum täuferischen Glauben mit übertrat, schien nicht nur „ketzerische", sondern auch aufrührerische Tendenzen zu vertreten. Überdies standen sie auch in dem Verdachte, daß sie die Urheber der Bauernunruhen gewesen. So wurden denn jetzt überall strenge Mandate gegen die Täufer erlassen. allen mit voran ging der König Ferdinand von Österreich. Am 4. Januar 1528 folgte ihm auch sein Bruder, der Kaiser Karl V. mit einem Erlaß, der gebot, daß jeder Taufgesinnte sowie alle Eltern, welche ihre Kinder nicht rechtzeitig zur Taufe brächten, nach geistlichem und weltlichem Rechte dem Tode verfallen seien. Dem kaiserlichen Erlaß hieß es Folge zu leisten, denn noch immer galt der Kaiser als der oberste Schutzherr der christlichen Religion, wie er sich denn auch jetzt anschickte, es wieder zu sein. Aber doch erschien auch dem Kurfürsten Johann die Todesstrafe für solche „Ketzer" gleich gar zu hart. Es sollten daher zunächst „die vberfarer gefengklich angenomen [werden]", damit der Kurfürst dann nach alsbald daraufhin erfolgtem Berichte, „nach gelegenhait yhrer vorwirgkung oder vorhandlung mit wirecklicher vnd Ernster straff gegenn yhnen zuerzaigen habenn". Doch wurden in das nunmehr am 17. Januar für das Kurfürstentum Sachsen erlassene Mandat, jedenfalls auf Veranlassung Luthers und Melanchthons, auch die dem „misvorstandt des hochwirdigen Sacraments des waren leibs vnd bluts Christi anhengig sein", d. h. die Anhänger Zwinglis und Ökolampads. mit eingeschlossen, mit denen Luther eben in der Abendmahlslehre in heftigster Fehde lag[1]). „Niemants weder vom Adel Burger pawer oder was stants er sey", soll nach diesem Mandat verstattet sein „ausserhalben der ordentlichenn pfarrer,

[1]) Cf. über diesen Streit Köstlin-Kawerau, Martin Luther, Bd. 2. S. 62—103.

prediger vnd caplanen, denen yedes orths die Seel sorge vnd predig ambt beuolhen vnnd darzu verordent sein, ynn yhren Hewsern oder anndern örttern, die ynen zustendig predigen, tauffen oder andere dergleichenn ambt, die Gottesdienst belangendt zu üben.“ Die Bücher oder Schriften der Wiedertäufer, der Sakramentierer (Zwinglianer) und anderer von Luther abweichenden Sekten sollen weder gekauft noch verkauft noch gelesen werden, sondern „ein yeder, der es ynne wirdet, das solchs von Frembden oder bekanthen ausserhalb ordenlichs beuelhs furgenomen, dasselbig euch ansagen solle, domit die zu gefengknus bracht vnd vns solchs angezaigt werden müge“. Bei fremden oder unbesessenen Leuten aber, wo Gefahr des Entweichens vorliege, solle „der Jhenige, der es ynne wirdet, mit hilff der nachtbarn zustund darzu thun, dieselben angreiffen vnd nit hinwegk kommen lassen, Bissolang das sie zu gefengknus bracht vnd eingezogen werden. Alles bey straff vnd verlust Leybs vnd guts vnnachleßlich gegen dehnen, die solchs wissen vnnd erfarn vnd nit offenbarn, Auch darzu nit thun oder auff erfordern nit volgen vnnd denen, die solchs synn yhrn hewssern vnd guttern gestatten oder selbs thun, verhengen, vorgunnen, vollaisten vnd anhangen“. Ferner soll sich auch niemand unterstehen „einige versamblung zumachen, ynn gestalt einer Wirtschafft, kindtauff, gastladung oder sunsten, Er hab es dann zuuor euch angesagt bey vormeidung vnser Ernsten straff, auf das yr oder wer von euch darzu verordnet, dobey auffsehens habenn mugenn, Was ynn solchen vorsamblungen gehandelt, geredt, getrieben vnd furgenommen wirdet, Vnnd wollet darob sein, das dem allen, wie angezaigt, gelebt vnd vhestiglich nach gegangen“. Alle Übertreter aber sollten nach unverzüglicher Anzeige „biß auff ferner vnser geschefft vnd beuhel wolvorwart enthalden werden“ [1]). So ward denn jetzt all und jede religiöse Betätigung an die geordnete Geistlichkeit jedes Ortes geknebelt, jede Lektüre anderer als lutherischer Schriften aufs strengste untersagt, ja dem

[1]) Das gedruckte Original dieses Mandats noch im Zwickauer Ratsarchiv. (3. Alme, 5. Schubkasten, Nr. 11: Ausschreiben belangende die Widerteuffer, Sakramentierer und Schwirmerey anno 1528), abgedruckt im Anhang I Nr. 1.

schlimmsten Denunziantentum geradezu Tor und Tür geöffnet. Und ebenso ward jedes freie Versammlungsrecht aufs ärgste unterbunden. Selbst bei Hochzeiten, Kindtaufen, Einladungen und dgl. mußte erst Anzeige erfolgen und sollte scharfe Obacht gegeben werden auf das, was bei diesen Gelegenheiten geredet und getrieben wurde. Das „christliche (d. h. lutherische) Gebiß", das der Hofprediger Spalatin vor noch nicht drei Jahren in einem Briefe an den Kurfürsten Friedrich den Weisen vom 1. Mai 1525 [1]) allen Geistlichen eingelegt wissen wollte, war jetzt sogar dem ganzen Volke auferlegt worden, und Luther hat's wiederum stillschweigend geduldet. Immerhin aber schien wenigstens die Wiedertäufergefahr für Kursachsen noch in weiter Ferne zu liegen, und so konnte denn damals Luther (Anfang Februar 1528) in seinem Sendschreiben „Von der Widdertauffe an Zween (ungenannte, auf katholischem Gebiet befindliche) Pfarrherrn" noch bekennen: „Wir hie jnn vnsers Fürsten landen haben noch nichts von dem geschmeis solcher prediger (der Wiedertäufer). Gott sey lob vnd danck jnn ewigkeit. Auch nichts von den Sacraments feinden Sondern sind fein still vnd eintrechtig jnn der lere glauben vnd leben. Gott wolt vns forder gnediglich also behuten Amen. Der halben ich zwar für mein teil nicht viel gedancken widder die Teuffeler bis her gehabt weil es hie nicht not gewesen ist. Aber euch Papisten (Ich mus euch so nennen weil jr vnter ewrem Tyrannen sein müsset) geschicht warlich recht Weil jr das Euangelion nicht wollet leiden, müsset jr mit solchen Teuffels Rotten zu thun haben wie Christus spricht Johan. 5. Ich kome jnn meines Vaters namen vnd jr nemet mich nicht an. Ein ander wird jnn seinem namen komen, den werdet jr (das ist die ewren bey euch) annemen. Doch ists nicht recht vnd ist mir warlich leid das man solche elende Leute so jemerlich ermordet, verbrennet vnd grewlich vmbbringt. Man solt ja einen iglichen lassen gleuben, was er wolt. Gleubet er vnrecht, so hat er gnug straffen an dem ewigen fewer jnn der Hellen. Warumb wil man sie denn auch noch zeitlich

[1]) Cf. denselben bei Kolde, Friedrich d. Weise etc., Erl. 1881, S. 68 ff.

martern? so ferne sie allein im glauben jrren vnd nicht auch daneben auffrürisch odder sonst der Oberkeit widderstreben. Lieber Gott wie bald ists geschehen das einer jrre wird vnd dem Teuffel jnn strick fellet? Mit der Schrifft vnd Gottes wort solt man jn weren vnd widder stehen Mit fewer wird man wenig aus richten“ [1]).

[1]) E. A. 26, 281 ff.

II. Kapitel.

Die „Ketzereien" bei der Kirchenvisitation zu Zwickau im Januar 1529.

Das kurfürstliche Mandat „belangende Widderteuffer, Sakramentirer vnd Schwirmerey" vom 17. Jan. 1528 war dem Rate zu Zwickau Montag den 24. Febr. um 9 Uhr vormittags präsentiert worden [1]). Damit aber jedermann sich nach demselben zu richten wisse, hatte der Kurfürst dem Rate gleich mehrere gedruckte Exemplare dieses Mandats zugestellt, von denen eins am Rathaus, das andere an der Türe der Pfarrkirche (der Marienkirche) angeschlagen werden sollte. Auch sollte das Mandat am Sonntag nach Beendigung der Predigt und, wann die Gemeinde sonst vom Rate versammelt würde, verkündigt werden, und der Rat auch selbst darauf achten, „das dem selben .... also gelebt vnnd nach gegangen werde, Bey vermeydung der Ernsten straff so darynnen angezaigt wieder die vberfarer furzuwenden" [2]). Dem Rate kam jedenfalls das kurfürstliche Mandat, soweit es sich auf „Schwirmereien" bezog, nicht ungelegen. Hatte doch auch er zu klagen gehabt, daß „sich hin vnd widder vill schwirmerey ereignet", so daß er besorgte, „das nichts guts, sunder etwa auffrur darauß ervolge". Darum hatte er denn auch schon am 18. Jan. von sich selbst aus den Beschluß gefaßt, „das man die burger virtells weiß zum allerförderlichsten beschicke vnd sie für solche Verfürunge vnd

[1]) Cf. die Vorbemerkung zu dem Mandat im Anhang I Nr. 1.

[2]) Cf. den beigelegten Druckzettel zu dem Mandat im Anhang a. a. O.

schwirmerey zum treulichsten vnd vleißigsten vermanen soll“[1]). Als nun jetzt am 24. Febr. dem Rate das Mandat zugestellt worden war, beschloß er am Mittwoch darauf, „das diejenigen, so in vordacht stehen, alsbald nach gelesenem Gebet sollen beschickt vnd ins Kloster für den pfarrer vnd etliche geschickte des radts erfordert, vnd von Irem Irrigen furnehmen abtzustehen treulich sollen gewarnt werden, auff das man sich nicht nach Innhalt des Gebots kegen Inen ertzeigen vnd halten dürffe[2]). Am nächsten Tage aber, den 27. Febr., wurde dann das kurfürstliche Mandat vor der versammelten Gemeinde öffentlich verlesen. „Niemant sollte sich solcher sekt (der Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwärmer) anhengig machen“[3]). In weiterer Ausführung des Mandats sah sich dann ferner noch der Rat am 2. März veranlaßt, „die vier geschwornen Meister aller handwerge zu beschicken, ihnen gepieten keine versammlung der meister zu machen one wissen und willen des Rats und wo es ihnen gestat, sollen allzeit zweene vom Radt hierzu verordnet und zugegeben werden. Desgleichen sollen die gesellen der Hand-

[1]) R-P. 1528 Sonnabents nach felicis in pincis (18. Jan.): Schwirmerey. Nachdem sich hin vnd widder vill schwirmerey ereignet vnd zu besorgen das nichts guts, sunder etwa auffrur doraus ervolge. Ist durch beide Redte beschlossen, das man die burger virtells weiß zum aller fürderlichsten beschicke vnd sie für solche Verfürunge vnd schwirmerey zum treulichsten vnd vleißigsten vermanen soll, wie den solches der her Burgermeister mit frommen vmbstendigen vnd notturfftigen worten woll zu thun weiß.

[2]) R-P. 1528 Am mitwoche nach esto mihi (26. Febr.): Die schwirmer belangend als nemlich diejenigen die der widdertauff vnd des sakraments halben in vordacht sein. Ist fur bequem vnd gut angesehen, das diejenigen etc.

[3]) Peter Schumanns (P. S.) handschriftl. Annalen, geführt bis z. Jahre 1549. Sie befinden sich mit Ausnahme des leider nicht mehr vorhandenen 2. Bandes (Jahrg. 1531—39) in der Zwickauer Ratsschulbibliothek. Die betr. Stelle lautet:

1528: Donnerstag nach Estomihi hatt l. l. radt alhie ein Churf. Mandatt offentlich vorlesen lassen, die Tauff und Sacrament des Altars belangende. Dan zu diser Zeit warn Schwermergeister im Lande, welche von der Kindertauf und dem h. Sakrament des Leibes und Bluts Christi gar nichts hilden etc. Drum das mandat ausgangen das sich niemant solcher sekt anhengig machen sollte. Aber alhie gottlob ist es nit eingerissen.

werge keine versammlunge halten, one wissen des Radts und sollen allzeit zweene von den Viermeistern darbei sein“ [1]). Aber trotzdem nun ein strenges Polizei- und Überwachungssystem dafür sorgte, daß niemand andere religiöse Ideen verträte, als wie sie in der sich jetzt konstituierenden lutherischen Kirche Billigung fanden, so konnte doch dies nicht verhindern, daß in Zwickau, wo einst Münzer und Storch gewirkt und sich beim gemeinen Manne hohen Ansehens erfreut hatten, deren Ideen insgeheim auch fernerhin lebendig blieben. Dafür sorgte auch schon die üble Stimmung, die sich gegen Luther in der Zwickauer Bevölkerung nach anfänglicher Begeisterung für seine Sache immer mehr festgesetzt und sich seit 1525 infolge seiner Haltung im Bauernkriege nur noch gesteigert hatte [2]). Im Herbst 1528 war endlich das schon längst geplante große Visitationswerk fürs ganze Kurfürstentum Sachsen in Angriff genommen worden. Montag, am 11. Jan. 1529 abends, langten die für den Visitationskreis Meißen und Vogtland bestimmten Visitatoren, zu dem auch Zwickau mit gehörte, in dieser Stadt an. Es waren Anarch Heinrich Herr zu Wildenfels, der „Churstudell“ Dietrich von Starschedel, der Pfarrer zu Altenburg, Mgr. Georg Spalatin, und der Pfarrer zu Jena, Anton Musa [3]). Der Visitationsbefund war in Zwickau ein überaus günstiger [4]), wozu nicht wenig beitrug, daß ein Mann wie Nicolaus Hausmann an der Spitze des Kirchenwesens stand, der mit Luther aufs innigste befreundet wie kein anderer für dessen Lehre

[1]) R-P. 1528 Montags nach Invocavit (2. März): Handwerge belangende. Ist beschlossen, die vier geschwornen Meister etc.

[2]) Cf. darüber E. Fabian, Die Einführung des Buchdrucks in Zwickau 1523, Mitt. d. Zwick. Altertumsver., Heft VI, S. 51, Anm. 39.

[3]) P. S. (Peter Schumann) 1529: Montag nach Trium Regum, auff den Abent seindt die Churfürstlichen verordneten Visitatores anher gen Zwickaw komen,

Her Anarch Heinrich her zu wildenfels
Ein Chur studell (Dietrich von Starschedel)
Mgr. Georgius Spalatinus (aus Altenburg)
Anto. Musa, pastor zu Jena, die haben in diser gegent herumb visittiert.

[4]) Cf. darüber C. A. H. Burkhardt, Gesch. d. sächs. Kirchen- u. Schulvisitationen von 1524—45, Leipz. 1879, S. 63—69.

tätig war [1]). Noch aber galt es, gemäß der Kurfürstlichen Instruktion für die Visitatoren den „Ketzereien“ nachzuspüren, die sich gerade in Zwickau eingenistet. Am 20. Jan. wurde darum dieserhalb von den Visitatoren mit den beiden Predigern Paul Lindenau und Lorenz Soranus verhandelt „vnnd befunden das vil Irriger secten vom Muntzer her gewachssen vnnd zum teyl noch sein sollenn [2]). Am 23. Jan. wurden auch die vier Kapläne in dieser Sache verhört und „allerley forschung von Irrigen secten gehalten“ [3]). Am 25. Jan. bei der Verhandlung mit dem Rate waren ferner den Visitatoren auch von diesem „allerley gebrechen von Cerimonien, secten vnnd ander unrichtickeit angezeigt“ [4]). nämlich daß „sich allerley vnschicklickeit durch schwermerey ereigent, Solchs auch dem pfarrer offt angezeigt, Sollen Zu weilen Zu samen geen vnd predigen“ [5]). Genannt wurden „Furnemlich die Vetteryn, die es ein lange Zeit getrieben hab, vnd die meisteryn sey, in der Langen gassen (jetzt Schulstraße) bey fritz gettner, Ludwig Reudnitz [6]) haußfraw in der Juden gassen (jetzt Heinrichstr.), wolff kratzbers weib.

Soff Teucheryn die nymer kune schweigen, ir geist muß auch heraus [7]),

[1]) Cf. über ihn O. G. Schmidt, Nicolaus Hausmann, Leipz. 1860.

[2]) Cf. G. Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten. Zwickau 1888 I. Die Protokolle der Kirchenvisitationen in den Ämtern: Zwickau, Crimmitzschau u. Werdau vom 12. bis zum 31. Januar 1529, S. 11.

[3]) Cf. a. a. O. S. 16.

[4]) Cf. a. a. O. S. 17.

[5]) Cf. Anhang II Nr. 1.

[6]) Auch Ludwig Reudnitz selbst war einst unter dem Münzer-Storchischen Anhang mit gewesen. Cf. R-P. (Zwickauer Ratsprotokoll) 1521 Mitwoch nach Lucie (18. Dec.): Ludwig Reudnitz auch angelobet die vts. (17. Dec.). Idem hatt offentlich fur dem Radt Inn gegenbbardt des Burgermeisters Er Herman Mulpforten, veydt schickers, Burghardt, Michell sangners etc.

Welcher Mensch eyn sunder ist der ist auch eyn ketzer fur gott.

[7]) Sie hatte schon in der Münzer-Storchischen Bewegung 1521 eine Rolle gespielt. Cf. R-P. 1521 Sonnabents nach Lucie (14. Dec.): Caspar teucherin. Man soll nach Yr vnd Irem Manne schicken ynen bayden vntersagen, das sich das weyp hynfuro Yres thuens douon man hyn vnd wydder allentthalben vffm lande schreydt vnd Redet dem Radt vnd gemeyne stadt Zu hon vnd schympff, als ob das weyp sich

Newmerkeryn von der Veteryn vorfurt am Ober Steynwege, George Jacob Schmid und barbyrer in unterm Tor v Jaren nicht zu predig gewest“ [1]).

Sie wurden bezichtigt „das sie das Sacrament fur schlecht brodt vnd wein halden vnd nicht ein sacrament sonder ein ackerment heyssen,“ daß sie „die Tauff ein hundtsbad, die priester baderknecht nenneten,“ weiter, daß sie „beyde die Ehe vnnd hurerey für ein ding achten, Sich daruber vnterstunden Jren mennern die ehepflicht zu versagen.“ Ja eine insbesondere gab sogar vor, „sie were Christo vertrawet, drumb must sie keusch sein“, indem sie sich dabei auf den Spruch (Matth. 6, 24) berief: „Niemand kann zweien Herren dienen“. Alle diese „Ketzereien“ waren, wie man den Visitatoren berichtete, „von der muntzerischen vnnd dergleichen verfurischen secten bisher noch verpliebenn“. Dazu wurde auch noch behauptet, daß „auch wol etlich weyber [vor allem gewiß die Sophie Teucherin, die Frau des Baumeisters der Marienkirche Caspar Teucher, die schon zu Storchs Zeiten 1521 in der Umgegend zum Gespötte über die Zwickauer als Predigerin aufgetreten [2])] drunder gewesen, die furgeben sollen haben, sie musten predigen etc.“[3]) Sie wurden jetzt alle am 29. Jan. „verhort und zu christlicher billickeit trewlich ermaneth ein Jedes in sonderheit“ [4]). Am nächsten Tage aber, Sonnabend, den 30. Jan., wurde dann auch noch einmal in Gegenwart des Rates mit ihnen Verhandlung gepflogen und ihnen zuletzt gedroht, „daß sie, wo es nicht abgestanden, ernstlich solten gestrafft werden“ [5]).

---

des predingens vnterstehen solte etc. enthalten welte, Wohe nytt, das der Radt so denne aynen ernst do bey thuen solle etc. — R-P. 1521 Montags nach Lucie (16. Dec.): Caspar teucher vnd seyn weyp. Ist ayntrechtiglichen beschlossen wurden das man den pfarrer myt den predigern solle Biten vnd vermögen Hirvff Zukommen, caspar teucher vnd seyn weip Ires Irtumbs halber Zuuerhören vnd souil möglich Zu weysen laßen, wurden sie sich aber von Irem Irtumbe nytt wöllen weysen laßen sol man sich so danne,

[1]) Cf. die Urkunde Anhang II Nr. 1.

[2]) Cf. oben Anm. 7.

[3]) Cf. Buchwald a. a. O. S. 22.

[4]) Cf. a. a. O.

[5]) Cf. a. a. O. S. 24.

Dabei erzeigte sich Wolf Kratzbers Weib „fast halstarrig“ [1]), worauf die Visitatoren dem Rate befahlen, „zur straff vnnd den andern zur schew vnnd exempel gedachter Kratzberinn auch der vetterinn als der gedachten meisteryn aller weyber mit den secten beruchtigt ernstlich zu gebieten zwischen hie vnnd walpurgis Ir haus vnnd hof zu verkauffen vnd des furstenthumbs sich zu meyden“ [2]). In dieser Sitzung wurden den Visitatoren aber jetzt auch noch zwei andere als „Schwirmer“ angegeben, der Pulvermacher Burkhart und der Knappe Peter von Roßner. Am 1. Febr. wurde dann vom Rate der Kratzberin und der Vetterin, jener im Beisein ihres Ehemannes, die Strafe angekündigt, welche die Visitatoren gemäß der Kurfürstlichen Instruktion über sie als Ketzerinnen verhängt hatten [3]). Die Kratzberin sollte bis spätestens Walpurgis (1. Mai) das Ihre verkaufen und Stadt und Fürstentum räumen, während die Vetterin dies auf eigenmächtige Verfügung des Rates hin (nach dem Befehl der Visitatoren hatte ja auch sie erst bis Walpurgis das Land zu verlassen) schon bis zu Mitfasten (7. März) zu tun hatte [4]). In der gleichen Ratssitzung wurde auch noch beschlossen,

---

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O.

[3]) Cf. Kap. I S. 6.

[4]) R-P. 1529 am Montage den abent lichtmesse. (1. Febr.): Der wolff Cratzsberin Im Beisein Ires ehemans angesaget, das sie auff befelch d. hern visitatorn Zwischen hie vnd walpurgis schirstens das Ire verkauff vnd die Stadt vnd das furstentumb Reumen soll, dorauff sie geantwort wie die hern gehort. — Der vetterin hat d. Radt auch auf befelch der hern visitatorn gepoten das sie zwischen hie vnd mitfasten den nechsten die Stadt vnd das furstentumb Reumen vnd mitler weile das Ire so sie alhie hat vorkauffen ader sunst nach Irer gelegenhait schicken soll. — Burgkart pulfermacher Soll peinlich gebot gelegt werden auffn nechsten freitag fur halsgerichte Zugestehen, auff die meynunge etc. wie ferner douon geredt. — peter von Roßner ein knap. Nachdem er den hern visitatoribus fur einen schwirmer angegeben, hat Ine der Radt heute fur sich erfordert vnd verhort, darauff hat er sich also vernehmen lassen das man keinen argwon an Ime spuret, woll hat er gesagt er wisse vnd sey auch ein offentlich gemüthe das die menner vnnd weiber so auffm schlosse gewest der schwirmerey anhengig sein.

daß der Pulvermacher Burkhart am nächsten Freitag (5. Febr.) peinlich vor dem Halsgericht wegen seiner Glaubensmeinungen zu einem Geständnis gebracht werden sollte. Der Knappe Peter von Roßner dagegen, von dessen völliger Unschuld der Rat sich bald überzeugt hatte, wurde wieder freigelassen. Er hatte nur die Äußerung getan, „er wisse das die menner und weiber so auffm schlosse gewest der schwirmerey anhengig sein", (was denn in der Tat damals in Zwickau ein öffentliches Geheimnis gewesen zu sein scheint), und war ebendeshalb den Visitatoren sofort selbst als „schwirmer" denunziert worden [1]). Für Burkhart aber legte Christoph von der Planitz auf Planitz Fürbitte ein, welcher der Rat am 6. Febr. auch willfahrte [2]). Auch der Kratzberin gegenüber war der Rat bald zur Milde geneigt. Ihr Ehemann hatte sich mit einem Gnadengesuch an den Kurfürsten Johann gewandt, worauf dieser dem Rate zu Zwickau befahl, „diese Sache nach gelegenheit Zu handeln vnd Zu verhören," doch, „das Inn dieser sache der Visitatorn verschaffung nicht Zu entgegen gehandelt werde" [3]). Die Kratzberin wurde denn auch daraufhin auf den 23. Aug. vor den Rat und den Pfarrer (Hausmann) ins (Franziskaner-) Kloster beschieden, um gemäß dem Befehle des Kurfürsten verhört zu werden [4]). Dabei ward denn vom Rate „nach genugsamer verhöre so viel befunden, das die frawe vermittelst Gottes gnade, sich eins andern entsunnen, Ihren falschen wahn vnd Irrthumb für vns bekant, auch auff vnsern vnterricht ein Christlichen rechtschaffenen wahn von der

[1]) Cf. S. 17 Anm. 4.

[2]) R-P. 1529 am sampstage dernocher (Blasii) virginis (6. Febr.): Pulffermacher. Ist beschlossen Nachdem Cristoph von der plaunitz fur Ine gepeten das man Ime schreiben vnd Zu seiner Zukunfft diese antwort geben soll, wie allenthalben fernner douon geredt.

[3]) Cf. die Bittschrift des Rats an die Visitatoren für die Cratzberin vom 7. Sept. 1529 im Anhang I Nr. 2.

[4]) R-P. 1529 mitwoche nach assumptionis Marie (18. Aug.): Cratzberin. Auff den befelch so vnser gnedigster Her der Cratzberin halben gethan, soll sie auffn schirst kunftigen montag fur den Radt vnd pastor alhie In das Kloster beschieden, vnnd vermoge des befelchs verhort werden etc.

kindertauff, von dem Sacrament des altars vnd von dem ehestande gefasset, Vnd nü hinfurder von solchem Irrthumb gentzlich abzustehen bedacht, auch Zu widderruffen willens". Infolgedessen wandten sich alsdann am 7. Sept. Rat und Pfarrer zu Zwickau in Ausführung des ihnen gewordenen kurfürstlichen Befehls an die Visitatoren mit der Bitte, „e. g. vnd g. wolten vns Ihr bedencken durch eine widderschrifft verstendigen, wes wir vns Inn dieser sache Zu halten, vnd Inn was gestalt, auch an welchem ort die Reuocation geschehen vnd was der frawen für eine busse auff Zulegen sein solle" [1]). Kennen wir auch die Antwort der Visitatoren auf dieses Bittgesuch des Rates und des Pastors in Sachen der Kratzberin nicht, so ist doch sicher anzunehmen, daß sie dasselbe erfüllt haben. Anders verhielt sich dagegen der Rat der Vetterin gegenüber. In ihrer Angelegenheit hatte sich der Visitator Mgr. Georg Spalatin von Altenburg aus fürsprechend an den Bürgermeister Laurentius Bärensprung gewandt. Da die Vetterin aber nicht nur in Gegenwart Spalatins, sondern auch „hernachmals ehe sie die Stadt gereumbt ob Irem furhaben festiglich bestanden vnd villeicht vnter einem schein guter meynung nach bestehet", so hegte doch der Rat die Besorgnis, „wiewoll sie sich allerley mag vernehmen lassen, das sie villeicht nachmals des teufels furhaben sein mechte, durch sie nach meher mit Irem Irtumb Zu uerleiten, auß vrsachen das solcher leute mehr alhie sein sollten das Imantz gemeint vnd das villeicht dieselbigen nach Ire, ader sie nach Inen Zu nach weitern verterb einen verlangen haben mechten." Da der Rat überdies auch noch befürchtete, „das sie ane das vill weibs person alhie vergifftet, nachdem sie hinvndwidder den weibern handtreichung gethan," so hielt er es darum für höchst gefährlich, jetzt schon die Vetterin wieder nach Zwickau hereinzulassen „In sunderlicher bedenckung das Je ketzer von Iren Irtumb nicht gerne abstehen, vnd das es solde auch gescheen, mecht sie sage ader wende fur weß sie wolde", weshalb denn auch der Rat glaubte, Spalatins Bitte um Wiederaufnahme der Vetterin abschlagen zu müssen, indem er ihn jedoch bat:

[1]) Cf. die betr. Urkunde, Anhang I Nr. 2.

„Ir wollet vnsers abschlahens keinen vngefallen haben“ und „vorware dorfur halten das wir die meynung euch In allen thuelichen dingen wylfarung Zuleisten“ [1]).

[1]) Cf. das Schreiben des Rats in Sachen der Vetterin an Spalatin vom 31. Juli 1529 im Anhang I Nr. 3. Ferner auch R-P. 1529 am sonnabende nach Anne (31. Juli): Vetterin. Auff das schreiben so der spalatinus pfarrer Zu aldenburg der vetterin halben an den Burg. r bernsprung gethan, Sall Ime diese antwort gegeben werden, das es der Radt beschwerung hat, auß allerley vrsachen, wie man Ime nu nach der lenge antzeigen kan etc.

III. Kapitel.

Der „Wiedertäufer“ Hans Sturm.

Als die Kurfürstlichen Visitatoren endlich am 1. Febr. 1529 die Visitation in den Ämtern Zwickau, Crimmitzschau und Werdau, über die jetzt der Pfarrer zu Zwickau, Nicolaus Hausmann zum „Superattendenten“ gesetzt wurde [1]), beendigt, hatten sie es nicht unterlassen, den Rat im Namen des Kurfürsten noch ausdrücklich zu ermahnen: „Wo solche leuth (Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwirmer) bey Euch befunden, dieselben einzuziehen, vnnd was Ir bestendigs von Inen erkundt, mit Gutem grundigem bericht, hochgedachtem vnnserm gnedigsten Herrn, vntertheniglich Zuuermelden, Darauf euch sein Churf. g. Irren gnedigen Rath vnd weysung, Wes Ir euch darinnen ferrer gegen Im halten, gnediglich wol mittailn werden“ [2]). Kaum aber waren seitdem drei Wochen wieder ins Land gegangen, so wurde auch schon in Zwickau ein „rechter Widdertauffer vnd Sacramentirer“ aufgegriffen, der bei der in Kap. II genannten, „der secten beruchtigten“ Kratzberin und ihrem Ehemanne Wolf Kratzber zwei Tage lang eine gastliche Aufnahme gefunden hatte. Er hieß Hans Sturm, war ein Tuchscherer und stammte aus dem alten Ketzernest Steyr in Oberösterreich, wo schon seit Jahrhunderten alle kirchenreformatorischen Bewegungen den günstigsten Boden gefunden hatten [3]) und wo anfangs auch

[1]) Cf. Buchwald a. a. O. 26. Ferner P. S.: In Vigilia Visitati. marie seint gemelte Visitatores von hinne wider wegk gezogen.

[2]) Cf. das Antwortschreiben der Kurfürstl. Räte und Visitatoren aus Plauen vom 26. Febr. 1529 an den Rat zu Zwickau im Anhang I Nr. 7.

[3]) Cf. Friess: Patarener, Begharden u. Waldenser in Österreich während des Mittelalters in d. Östr. Vierteljahrsschr. f. kathol. Theol. Bd. XI, Jahrg. 1872, S. 209—272.

der Sache Luthers die lebhaftesten Sympathien entgegengebracht wurden, bis die unzufriedenen Elemente der Stadt, vornehmlich viele Handwerker, enttäuscht durch die Wendung, welche die Reformation Luthers nahm, sich seit etwa 1525 zu einer großen Täufergemeinde zusammengefunden hatten [1]). Ansässig aber war dieser Hans Sturm in Freistadt in Oberösterreich, wo sich gleichzeitig mit Steyr eine ansehnliche Täufergemeinde gebildet hatte [2]). Doch sollte auch diesen Gemeinden der ehrliche Verfolgungseifer König Ferdinands I., mit dem er alle Ketzereien in seinen Erblanden auszurotten suchte, gefährlich werden. Und dabei konnte dieser Fürst bei der Verfolgung der Wiedertäufer selbst auf die Unterstützung evangelisch Gesinnter zählen, schienen doch die Konventikel der Wiedertäufer, wie wir bereits gesehen, nicht nur die Reinheit des Glaubens, sondern auch die Ruhe des Staates aufs äußerste zu gefährden! [3]) Gegenüber solchen Revolutionären — obwohl gerade die oberösterreichischen Täufer ruhige, in sich gekehrte Leute waren und sich von allen politischen Umsturzideen fern hielten — glaubte sich daher Ferdinand auch zur Ergreifung der allerstrengsten Maßregeln für vollkommen berechtigt. Bereits in dem Genralmandat Ferdinands vom 20. Aug. 1527 [4]) heißt es: „Item, welcher . . . . für einen Ketzer . . erkennet in die Acht fällt, Item, das er alle Freiheyt, so den Christen gegeben seyn, verliere, Item daß er Ehrloß, und demnach zu keinem ehrlichen Ambt tauglich sey, noch gebraucht werden mag. Item daß niemand schuldig seye, demselben Verschreibungen oder andere Verbündungen zu halten, noch zu vollziehen. Item daß er nicht macht habe zu kauffen, zu verkauffen noch einig Hanthierung oder Gewerb zu treiben. It. daß er nicht zu testieren, oder Geschäfft und letzten Willen zu machen habe, auch anderer Testirung und letzten Willen, so ihme zu nutz kommen möchte, nicht fähig seyn. Item daß ein Christgläubiger Vatter seinen Sohn, der ein Ketzer

[1]) Cf. Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz u. die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1521—31, Berlin 1893, S. 14—16 u. 22—28.

[2]) Cf. Nicoladoni a. a. O. S. 28.

[3]) Cf. S. 8.

[4]) Abgedruckt bei Nicoladoni a. a. O. Anhang VI, S. 287—294.

ist, rechtlich alles Vätterlichen Guts, und entgegen der Sohn seinen Vatter in gleichem Falle enterben mag“ [1]). Und neben dieser bürgerlichen Totmachung trafen die Ketzer noch die härtesten Kriminalstrafen. „Item wenn einer die Form oder Ordnung deß Tauffs, der Meß, oder heiligen Oelung, anderst, dann die von Alters in Christlichen Kirchen hergebracht, abstelt und verändert, derselbe soll nach Gestalt der Handlung der Veränderung mit Gefängnuß, Verbietung des Landes oder in andere Weg gestrafft werden. Item welche beyeinander nach ketzerischer Meinung deß Herrn Nachtmahl also begehren, daß sie Brodt und Wein einander reichen und nehmen, die sollen als Ketzer an dem Leib, Leben und Gütern gestrafft, auch die Häuser, darin solches begangen, confiscirt oder nach unserm Gefallen zu ewiger Gedächtnuß niedergerissen werden [2]).“ — „Und als verschienener Zeit große Empörungen und erschröckliches Blutvergießen aus dem entstanden, daß unter dem gemeinen Mann mit falscher Lehr die Christliche Freyheit ausgebracht, als ob alle Dinge gemein, und kein Obrigkeit sein soll, welche Lehre, denn an vielen Orthen von neuem in den Winkeln den armen unverständigen eingebildet; Darumben setzen und wollen Wir, welcher solches hält oder lehret, und deß überwiesen wird, daß er mit dem Schwerdt . . . . soll hingerichtet werden [3]).“ Auch die, „so solche Ketzer auffhalten, höfen, behausen, defendiren, schützen und beschirmen“, wurden mit ähnlichen Strafen bedroht [4]). Seitdem aber jagte förmlich ein Mandat wider „die neue ketzerische Sekte und Lehre, namentlich der Wiedertäufer“, das andere. Zuerst hielt die Inquisition in Steyr ihren Einzug. Im April und Mai 1528 wurden hier zwölf Wiedertäufer mit dem Schwert hingerichtet und ihre Körper verbrannt, ein Weib wurde ertränkt. Andere wurden mit Landesverweisung bestraft, viele aber auch, Männer und Weiber, auf erfolgten Widerruf und gegen Schwörung der Urfehde wieder freigelassen [5]).

[1]) Cf. a. a. O. S. 289.
[2]) A. a. S. 290.
[3]) Cf. a. a. O. S. 291.
[4]) A. a. O.
[5]) A. a. O. S. 84.

Bald kam auch Freistadt an die Reihe. Bereits am 22. Aug. 1527 berichtete der Rat von Freistadt an die Wiener Regierung, daß er sechs Wiedertäufer gefänglich eingezogen und verwahrt habe [1]). Nachdem darauf am 27. Oktober 1527 ein Dekret des Landeshauptmanns von der Kanzel aller Gotteshäuser verkündet worden war, des Inhalts, daß die Wiedertäufersekte wider Gott sei und daß gegen ihre Anhänger mit der strengsten Strafe werde verfahren werden, wurde am 1. Nov. das Ketzergericht auch hier konstituiert [2]). Freilich war der Rat von Freistadt nicht absonderlich von dem bevorstehenden Ketzerprozeß erbaut, noch weniger wie es der zu Steyr gewesen, so daß sich sogar der König Ferdinand in einem an den Statthalter von Niederösterreich gerichteten Schreiben vom 26. Febr. 1528 [3]) bitter über die Laßheit und den mangelnden Eifer in der Bekämpfung der allenthalben überhandnehmenden Ketzerei beklagen mußte. Denn die meisten der gefänglich eingezogenen Wiedertäufer kamen mit der Unterzeichnung einer Urfehde davon, nur gegen ihre Häupter und Vorsteher scheint man ungesäumt mit der Exekution vorgegangen zu sein [4]). Ferdinand sann darum jetzt auf andere Mittel „zu ausreuttung der ketzerischen verfuerischn secten vnd leeren, daraus nichts anders den aufruer, emporung vnd pluetvergießen zubesorgen“ [5]), indem er im März 1528 zu diesem Zwecke eine eigene Kommission abordnete, an deren Spitze er den harten und grausamen Landeshauptmann von Oedenburg, Dietrich von Hartisch, setzte, „das er allenhalben, von ainem flekhen zu dem anndern sich verfuegen, dar ir di personen der ganntzen gemain eruordern auch aigenntlich erkhunden, welhe radefurer lerer tauffer vnnd annder personen die soliche secten angenomen vnd sich derselben mit tauffen oder dergleichen verfurlichn artigkln taillhaftig gemacht vnnder inen sein, vnd wo er die betretten, erfragen vnd auskunndtschafften

[1]) A. a. O. S. 85.

[2]) A. a. O. S. 86.

[3]) Abgedruckt a. a. O. Anhang I S. 173 f.

[4]) Cf. a. a. O. S. 86 f.

[5]) Cf. das Schreiben Ferdinands an die Obrigkeiten im Erzherzogtum Österreich vom 20. März 1528 a. a. O. S. 263.

mag, zu seinen hannden nemben vnnd erfordern. Auch gegen denselben radlfurern vnd denen, so auf solicher irer vncristenlichen verhanndlung verharren wollen strachs an alle gnad außerhalb sollen miter des rechtens verfaren“ [1]). Ein grausames Würgen und Morden begann jetzt. Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer berichten darüber [2]): „Anno 1528, in der ersten fastenwochen hat der König Ferdinandus den Prophosen [3]) in Österreich geschickt, der hat hin vnd wieder große Empörung, Trüebsal vnd verfolgung angerichtet. Dann er hat etlich in gefenkhnus bracht, vnd wo er Yemants im velt, auf den strassen ergriffen, den hat er enthaupten lassen, welche aber in den Dörfern vom glauben nit wolten abstehen, an die Thorsäulen gehenkht“. Die Folge war, daß die Wiedertäufer von Oberösterreich nach allen Himmelsrichtungen auseinander stoben. Während die einen über die Grenze nach Mähren flohen, wandten sich andere dagegen nach Passau, wo bereits Ende 1527 45 Flüchtlinge im Hause des mit seiner ganzen Familie der Täufersache ergebenen Sattlers Stiglitz zusammenkamen [4]). Doch die Ordre lautete jetzt: „an welchen Orten sie ergriffen wurden, daz diselben von stundt an on ainich solemnität des Rechten laut außgegangener generalien vnd declarationen gestrafft werden, und daß die streifende, von Ditrich von Hartitsch, dem Landprofosen, gefürte Rott gegen diselben, ihrem Befehl nach, handle“ [5]). So fielen denn zahlreiche Flüchtlinge dieser in die Hände. Eine Schar von 35 Täufern wurde in einem Walde bei Lengbach ergriffen. 17 von ihnen mußten „ir ketzerisch fürhaben“ mit dem Tode bezahlen, andere wurden durch die Backen gebrannt. In gleicher Weise verfuhr auch noch Dietrich von Hartisch an vielen andern Orten, und viele Landgerichtsherren Ober- und Niederösterreichs standen hinter ihm nicht zurück [6]). So wurden damals zu Freistadt

[1]) A. a. O.

[2]) Cf. Dr. Jos. Beck, Die Geschichts-Bücher d. Wiedertäufer in Österreich-Ungarn, Wien 1883, (Fontes Rerum Austriacarum, 2 Abt., Bd. XLIII), S. 57.

[3]) Gemeint ist der Landprofoß Dietrich v. Hartisch.

[4]) Cf. Nicoladoni S. 102.

[5]) Cf. Beck a. a. O. S. 58 Anm. 1.

[6]) A. a. O.

zehn Frauen auf einmal ersäuft, darunter auch Hans Sturms Schwester, während man ihren Mann am Leben ließ, da er ein guter Büchsengießer war [1]). Aber auch in Passau wurde zu dieser Zeit eine ganze Täuferschar aufgehoben und zu Gefängnis gebracht [2]), darunter die ganze Familie Stiglitz und einer der Haupttäuferapostel in Süddeutschland, der ehemalige Deutschherr und Priester Leonhard Dorfbrunner [3]), der an die 3000 auf die Wiedertaufe bekehrt haben soll [4]). Von diesen Gefangenen wurden darauf verschiedene ersäuft, geköpft und verbrannt [5]), unter den letzteren auch Leonhard Dorfbrunner.

So war denn allenthalben „ain jämerliches Würgen

---

[1]) Cf. darüber das erste Verhör Hans Sturms S. 36.

[2]) Cf. ihre Bekenntnisse bei Nicoladoni, S. 188—211 (Urkunden des Münchener Reichsarchivs. Passauer Akten.).

[3]) Er stammte von Weißenburg im Bistum Eichstädt. Aus den Urk. im Anh. bei Chr. Meyer, Zur Gesch. der Wiedertäufer in Oberschwaben (Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, Jahrg. 1, Augsburg 1874, S. 226, 230, 248), ferner aus Friedr. Roth, Zur Gesch. der Wiedertäufer in Oberschwaben (Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, Jahrg. 1902, S. 25, 53, 54) u. vor allem aus den bei Nicoladoni abgedruckten Urkunden (a. a. O. S. 202, 204, 205—207, 210) läßt sich über diesen Führer der Wiedertäufer folgendes feststellen: Um 1523 zu Bamberg zum Priester geweiht, war er erst eine Zeitlang bei den Deutschordensherren zu Weißenburg, darauf über vier Jahre Priester zu Nürnberg, bis er um Pfingsten 1527 von Hans Hut zu Steyr die Wiedertaufe empfing, als er dort das Messerschmiedehandwerk erlernen wollte. Von Hut darauf beauftragt zu predigen und zu taufen, entfaltete er bald eine sehr rege Tätigkeit. Er zog von Steyr nach Gmunden und Salzburg, dann über Wasserburg nach München. Von da ging er weiter nach Augsburg, wo damals Ende August 1527 unter Johann Denks Vorsitz eine allgemeine Täufersynode stattfand. Nach fast fünfmonatlichem Aufenthalte daselbst, bei dem er an die 100 Personen taufte (ihre Namen bei Roth a. a. O. S. 24, 25, 32, 34, 35, 43, 51, 53, 54, 76, 84, 89, 90, 99, 101, 103, 104, 109, 110, 115, 132), indem er sich vor der Öffentlichkeit für einen Klingenschmied ausgab, zog er darauf gleich nach Neujahr 1528 wieder nach München und weiter über Wasserburg, Ötting, Braunau und Schärding nach Passau, wo er noch vor dem 25. Jan. eintraf, aber bald darauf gefangen genommen und verbrannt wurde.

[4]) Cf. das Konzept d. ersten Bekenntnisses Sturms, Anhang I Nr. 6a.

[5]) Cf. a. a. O.

vnd Jagen“ der Täufer, so daß damals der vormalige Franziskaner und jetzige Täuferbischof Leonhard Schiemer, der in dieser Verfolgung selbst mit 70 Glaubensgenossen zu Rattenberg am Inn den Märtyrertod starb [1]), das ergreifende Lied dichtete:

Dein heilig statt hond sie zerstört,
Dein Altar vmbgegraben,
Darzu auch deine Knecht ermördt,
wo sie's ergriffen haben,
Nur wir allein,
Dein heuflain klein,
sind wenig vberbliben,
Mit schmach vnd schand
Durch alle land
verjagt vnd vertriben.

Wir sind zerstrewt gleich wie die schaf,
die keinen Hirten haben,
Verlassen vnser hauß vnd hoff
vnd sind gleich dem Nachtraben,
Der sich auch offt
helt in steinklufft. —
In Felsen vnd in klufften
Ist vnser gmach,
man stelt vns nach,
wie Vöglein in der lufften.

Wir schleichen in den Wälden vmb,
man sucht vns mit den Hunden,
Man führt vns als die Lemlein stum
gefangen vnd gebunden.
Man zeigt vns an
vor jedermann,
als weren wir Auffrürer,
Wir sind geacht,
wie Schaf zur schlacht
als Ketzer vnd verführer.

Vil sind auch in den Banden eng
an ihrem leib verdorben,
Ettliche durch die marter streng
vmbkommen vnd gestorben.
On alle schuld, hie ist gedult
der Heiligen auff erden.

[1]) Cf. über ihn Beck, S. 59—62.

Man hat sie an die bäum gehenkt,
erwürgt vnd zerhawen,
Heimlich vnd öffentlich ertrenckt,
vil Weiber vnd jungfrawen.
Die haben frey
ohn alle schew
der warhait zeugnuß geben,
daß Jesus Christ
die wahrhait ist,
der weg vnd auch das leben.

Noch tobt die Welt vnd ruhet nicht,
ist gar vnsinnig worden,
vil lügen sie auff vns erdicht,
mit brennen vnd mit morden
thut sie vns bang.
O Herr wie lang
wiltu dazzu doch schweigen?
Richt den hochmut,
der heiligen bluth
laß vor dein thron auffsteigen [1])!

Unter den Flüchtlingen, die damals ob ihres Glaubens wie gehetztes Wild von einem Ort zum andern gescheucht wurden, hatte sich auch Hans Sturm befunden, während sein Weib es vorzog, die Wiedertaufe wieder abzuschwören [2]). Bei seinem Umherziehen war jedoch auch er unter der Anklage, wider den Landesfürsten geredet zu haben, gefänglich eingezogen, aber nach einem halben Jahre ohne weitere Strafe freigelassen worden. Hans Sturm hatte sich darnach einige Wochen bei seinen Glaubensbrüdern in Mähren aufgehalten, wo er auch in Neuwitzsch nach täuferischer Weise das Abendmahl genommen. Darauf war er mit der Abschrift eines Traktätchens über Taufe und Abendmahl ausgestattet, das er wie ein Heiligtum beständig bei sich trug [3]),

[1]) Cf. Beck, S. 58 f.

[2]) Cf. das Konzept des ersten Bekenntnisses Hans Sturms, Anhang I Nr. 6a.

[3]) Dasselbe besteht aus einem beiderseits eng beschriebenen Folioblatt. Da es zusammengefaltet (auf der Brust) stets mit von Sturm umhergeführt wurde, so weist dasselbe an den Bruchstellen einige Löcher auf, während die Schrift teilweise sehr verblichen ist. Als Verfasser dieses Traktätchens gibt sich am Ende ein gewisser „Wetel

weiter durch Böhmen über Joachimstal nach Sachsen zu gewandert. In Buchholz war er dabei mit Wolf Kratzbers Schwager bekannt geworden, dem es zu Ohren gekommen war, daß in Zwickau bei der Kirchenvisitation über seine Schwester die Strafe der Landesverweisung ausgesprochen worden sei [1]). Da Sturm nach Zwickau weiter zu wandern beabsichtigte, so bewog ihn denn jener, Grüße an seine Schwester daselbst mit zu überbringen und sie zugleich ob ihres Mißgeschickes zu trösten. In Zwickau angekommen, entledigte sich denn auch alsbald Hans Sturm des ihm gewordenen Auftrages und ward von dem Wolf Kratzberschen Ehepaar aufs freundlichste aufgenommen und getröstet. Doch behielt ihn sein Gastgeber aus Vorsicht über die Nacht nicht bei sich, sondern brachte ihn lieber in die öffentliche Herberge. Bald darauf hatte auch Sturm bei einem Meister Arbeit gefunden, doch, als er dann dieselbe aufnehmen wollte, war es unterdessen offenbar schon dem Meister zur Gewißheit geworden, daß der zugereiste Handwerksgeselle ein Wiedertäufer sei, weshalb er sich denn auch jetzt aus Furcht vor der strengen, im Kurfürstlichen Mandate angedrohten Strafe weigerte, den fremden Tuchscherer bei sich einzustellen [2]). Kurz darauf ereilte denn auch schon Hans Sturm das Geschick. Er wurde von der Stadtobrigkeit in Haft genommen und in ein Kellergeschoß des Rathauses gefangen abgeführt. Da aber in dem Mandat des Kurfürsten vom 17. Jan. 1528 wohl Anweisung erteilt war, wie man sich Wiedertäufern, Sakramentierern und Schwirmern gegenüber zu verhalten habe, jedoch keine festbestimmte Strafe für derlei Leute darin gleich mit angezeigt war, so wandte sich darum jetzt sofort der Rat am 24. Febr. an die Kurfürstlichen Räte und Visitatoren, die seit dem 21. Febr. der

---

von Ey waczitz (Eibenschitz i. Mähren), der von garlitz (Görlitz) bürtig ist", zu erkennen. Gerichtet war die Originalschrift wahrscheinlich an einen Täufer zu Prag. Dieses Traktätchen läßt übrigens recht deutlich die rein geistige Auffassung von Abendmahl und Taufe seitens der mährischen Täufer erkennen. Cf. dasselbe, Anhang I Nr. 20.

[1]) Cf. darüber das vorige Kap.

[2]) Cf. Anhang I Nr. 6 a.

Visitation des Amtes Plauen oblagen [1]), damit sie „anstadt hochgedachten vnsers gnedigsten Herrn hynitten“ zu erkennen gäben, „was wir vns dieß falls zu halten“ [2]). Der Bote mußte in Plauen bei den Visitatoren einen Tag auf Antwort warten [3]). Mittlerweile sollte nach dem Beschlusse des Rates vom 24. Febr. bei dem gefangenen Wiedertäufer erforscht werden, „auch mit eim ernst, wie es allenthalben umb Ihn stehe“ [4]), und zwar sollte diese Untersuchung nach den Fragen veranstaltet werden, die der Stadtschreiber Stephan Roth eigens für diesen Fall entworfen hatte. Fällt uns aber bei ihrer Betrachtung gewiß auf, daß man einem einfachen Laien, wie doch dieser Hans Sturm es war, solch eingehende Auskunft über theologische Dinge zumuten konnte, so müssen wir uns immer gegenwärtig halten, daß wir uns hier noch nicht auf dem Boden der von allem Dogma befreiten Moral der modernen Zeit bewegen, sondern daß wir es hier, wie auch in den damaligen landeskirchlichen Lehrordnungen, noch überall mit den Anschauungen des mittelalterlichen Christentums zu tun haben, welches prinzipiell auch dem Laien ein ganzes dogmatisches System zumutete und unauflöslich mit der ganzen Moral verband.

Freitag, den 26. Febr., mittags 12 Uhr fand nun unter öfterer Anwendung der Folter bei den sogenannten „peinlichen“ Fragen in dem Kellergewölbe, das ihm als Gefängnis diente, das erste Verhör mit Hans Sturm statt, das wir jetzt, zur Vereinfachung gleich nach Frage und Antwort geordnet, hier unmittelbar im Originaltext folgen lassen.

[1]) Cf. Burkhardt a. a. O. S. 69 ff. u. J. Müller, Die Protokolle der Kirchenvisitationen in den Ämtern Voigtsberg u. Plauen (in der 6. Jahresschrift des Altertumsvereins zu Plauen i. V.).

[2]) Cf. das Konzept des Schreibens des Rats an die Kurfürstl. Räte und Visitatoren in Plauen vom 24. Febr. 1529 im Anhang I Nr. 4. Dazu R-P. 1529 mitwoch nach Reminiscere: Widderteuffer. Was mit Ihm anzufahen soll bey den Visitatoribus inn einer schrifft gesucht werden, wie dann geschehen, vnnd inn des zu erforschen bey ihme, auch mit eim ernst, wie es allenthalben vmb Ihn stehe, secundum interrogatoria de hoc negotio facta.

[3]) K-R. (Zwickauer Kämmereirechnungen) 1529 Sonnabends nach Reminiscere (27. Febr.): 5 gr einem Bothen gen Plawen, des Widdertauffers halben Hanse Sturms, hat der bote ein tag auff antwort wartten müssen.

[4]) Cf. das R-P. Anm. 2.

Interrogatoria dem Widderteuffer furzuhalten.	Bekentnis Hansen Sturms des Widderteuffers. Freytags nach Reminiscere (26. Febr.) Anno Dom. 1529.
1. Wie er heisse.	Hans Sturm ist sein name, von Steyer bürtig vnd ein bürger zu Freystadt [1]).
2. Wanne er sey.	
3. Wie er von danne komen sey.	
4. Ab er weib vnd kinder habe vnd wo er sie gelassen.	Hab ein weib vnd haus, die sind des fürstens [2]).
	Sein Titel, den er den Gerichtsheldern gab, was: Lieben menner vnd brüder.
	Ist gefragt, warumb er von seinem weib vnd haus gezogen, hat er geantwort: damit das wort des Herrn erfullt würde: Verfolgen sie euch von einer stadt, so fliehet inn die andere [3]).
5. Was Ihn verursacht sich Inn das furstenthumb zu begeben.	Sagt, er sey verjagt vmb des worts des Herrn willen.
	Es sind ihr viele vom Ferdinando zugleich aus dem lande verwiesen, aus der vrsache, das man die verfolge, die Christo nachfolgen. Ferdinandus hat funfftzig pferde mit eim profoß vnd henger geschickt, die widderteuffer vmbzubrengen, denn die gericht in stedten haben stille gehalten vnd niemand derhalben angreiffen noch tödten wollen [4]).
	Das ich geflohen, ist dis die vrsach, denn ich bin nicht starck genug nach dem willen des Herrn. — Wollan erfüllet

[1]) Cf. das S. 21 ff. Gesagte.
[2]) Nach dem Generalmandat Ferdinands I. vom 20. Aug. 1527. Cf. die betr. Stelle aus demselben S. 23.
[3]) Matth. 10, 23.
[4]) Cf. oben S. 21 ff.

die maße eurer veter[1]). Ist es euch befohlen, der wille des Herrn geschehe. Ich will den Herrn bekennen[2]). — Es sind ihr viel mit mir vnd vor mir auch geflohen, vnd hernacher. Doch ist ihr seer viel starck bestanden.

6. Ab er mit etlichen auffrürischen buben draussen im lande gesellschafft gehabt.

7. Ab er vnter den auffrürischen bawern vnd widderteuffern gewest sey.

Sagt, er sey nicht vnter den auffrürischen bawern gewest, sondern bey den widderteuffern, da hab er ihre artickel hören bekennen, ist auch inne gesessen, aber one verweissung davon komen, man hat ihn darümb gefengklich eingezogen, das er im geschrey, wie er ein kriegischer man sey etc.

8. Wo seine gesellen sind, die Ihm Zu Zeitten geschrieben haben.

9. Was er für gesellschafft hir habe.

Sagt, er habe keine gesellschafft inn diesem lande, auch hie nicht; im thal[3]) ist einer aus seinem heymeth, ein widdertauffer, bey ihm gewest, ein junger Gesel; sagt, er weis ihn nicht zu nennen, er sey auch widder anheym gereysset, wie er denn auch selbst willens gewest, wiederümb hynaus zu ziehen.

10. Ab auch seiner Secten mehr Rabbi alhir sind.

Sagt, er wisse von keinem rabbi mehr, weder hie noch daussen, sie seyen alle vmbkomen, odder jhe das meiste teil, vnd sind leyn gewesen, sonderlich nennet er einen, ein Creutzherrn von Nurnbergk[4]), der sol ihr bey dritte halbtausent auff die widdertauff bekert haben.

---

[1]) Matth. 23, 32.

[2]) Die drei letzten Ausrufe sind jedenfalls bei der Folterung gefallen, durch die man dem armen Menschen das Geständnis der Wahrheit abpressen wollte.

[3]) Joachimstal in Böhmen.

[4]) Gemeint ist der S. 26 genannte Leonhard Dorfbrunner von Weißenburg.

11. Wo vnd Inn welchen landen vnd stedten er seine verfürische lere ausgegossen.

Sagt, er habe hin vnd her gereysset, aber niemands geleret, denn er hab noch selbs nichts gewist. Da er aber bey 26 wochen im gefengknis gesessen sey, hab er viel gelernet. Ist aber darümb im gefengknis behalten worden, das er solle widder den fursten geredt haben etc. Sagt, das viel leute doctor Künlein[1]), ein rabbi der widdertauffer, beweynet haben, da er ist umbracht worden. — Sagt, wollt ihr die maß eurer veter erfüllen[2]), so thuts, wenn es euch gestatt ist[3]).

12. Wo vnd Inn welchen heusern er alhir Inn diser stadt seine gifftige lere vom sacrament der tauff vnd des altars gepredigt vnd ausgeseet habe.

Sagt, da er widder sey komen, hab ihn sein meister nicht herbringen wollen, sondern gewarnet, er aber hab sich dem Herrn befohlen, vnd sey bey einem manne, zu dem er sein vertrauen gehabt, zweene tage zur herberge gelegen. Wolt aber lang nicht sagen, wer er were, zületzt sagt er, es were Wolf Kratzper im Winkel[4]), dahin er ungefehrlich gekommen were. Seines weibs bruder hab ihm im Buchholtz[5]) befohlen, seine Schwester zu besüchen, zu grüssen vnd zu trösten, denn er höre sagen, sie solle für-

[1]) Gemeint ist wahrscheinlich Dr. Balthasar Hubmaier, das Haupt der großen Täufergemeinde zu Nikolsburg in Mähren. Er wurde am 10. März 1528 zu Wien verbrannt. „Der Tod Hubmaiers erregte nicht allein in Niederösterreich u. Mähren, sondern auch weit über die Grenzen beider Länder hinaus großes Aufsehen.“ Cf. näheres über ihn bei Loserth, Dr. Balthasar Hubmaier u. die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, Brünn 1893.

[2]) Matth. 23, 32.

[3]) Der letzte Ausruf wieder durch die Folterung verursacht.

[4]) Cf. über ihn Kap. II. Der Winkel oder Sack, auch im Loch genannt, befand sich unweit des Tränktors. Cf. Herzog, Chronik d. Kreisstadt Zwickau I, S. 74. Es ist der südliche Teil der heutigen Nikolaistraße.

[5]) Buchholz bei Annaberg.

genomen sein mit vielen andern vnd ihr solle die stadt verboten sein etc. Sagt, er weys von demselbigen weibe nichts, denn das es ein from weib sey, vnd er wolle, das er so gelart vnd geschickt were wie sie, vnd wüsste soviel als sie, so wolte er wohl geschickter vnd besser antwortten.

Sagt, er hab ein bruder am Bodensehe, heiß Ringle[1]) der hab offt zu ihm geschrieben.

13. Was er von dem sacrament der tauff halte.
14. Was er von der kindertauff halte vnd von Ihrem [der Kinder] glaüben.
15. Ob die Christen Ihre kinder auch teuffen sollen.
16. Was er von der Widdertauffe halte.

Sagt, in summa er halte nichts von der kindertauff, so gleube er auch nichts dauon, denn sie können nicht gleuben noch der lere empfengklich sein. Matth. 28 vnd Marci 16. Doch sagt er, wenn sie sterben inn der jügend, seyen sie dennoch nicht verdampt, sondern werden selig.

17. Ab er auch Jhe anderswo getaufft habe.
18. Ab er auch widdergetaufft sey und wo.

Sagt, er sey im herbst, Michelis für ein jar widdergetaufft worden von ein pfaffen heist Jacoff[2]), zu Neukirchen[3]), dazu sey er von zweyen Engeln beruffen.

[1]) Bärtl Ringl von Gindelbach? Cf. Beck, Die Geschichtsb. d. Wiedertäufer S. 198: „Anno 1553 ist der Brueder Bärtl Ringl (von Gindlbach) in Dienst des Euangelions erwelt vnd füergestellt worden.“ — „In dissem 53. Jar seindt 2 Brüeder, als nämlich: Der Hänssl Mändl oder klain Hänssl, vnd der Bärtl Ringl von Gindlbach zu Freyschitz im Ungarlandt, mit Auflegen der Eltesten Hendt im Dienst des Evangelions bestätigt worden.“

[2]) Gemeint ist Jacob Portner, geboren zu Meißen, Kaplan des Herrn von Roggendorf auf Schloß Steyr. Er wurde von Hans Hut in Steyr mit zum Apostel ausgelost und ins Mühlviertel nach Freistadt ausgesandt und war darauf in Linz und noch anderen bedeutenden Orten Oberösterreichs tätig. Er wird uns in einem Wiedertäuferverhör zu Passau (Nicoladoni S. 193 u. 195) geschildert als „ain mittere person, ain schwartzen Rockh angetragen, ain praitten schwartzen Huet, ain schwartzen Parth“. Cf. Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer etc. S. 88 Anm. 1 und bes. Nicoladoni S. 23, 27, 29 f., 193 u. 195.

[3]) Gallneukirchen ca. 12 km östl. von Linz. Über die Propaganda der Wiedertäufer daselbst cf. Nicoladoni S. 32.

19. Ab er auch hir Jemands widdergetaufft habe.

Sagt, er hab nie keinen getaufft, denn er sey nicht gelart genug darzu, der Herr werde ihn aber gelerter machen.

Sagt, ein iglicher christ mag tauffen, wenn ihn der geist darzu treibe vnd füre.

20. Was die artickel der widderteuffer sind, vnd warauff ihre Juramenta odder Sacramente stehen.

Sagt, er wisse von ihrem der widderteuffer eyde vnd verbündnis nichts, auch sind ihre eyde offentlich, so das viel stedte sind, vnd sonderlich der von Kreiden[1]), die solch ihr verbündnis offentlich bekennen. Sagt, man frage ihn nicht ordentlich, so könne er auch nicht ordentlich antwortten. Wolle mans haben, so wolle er oben inn einer stuben von allen seinenn glauben, vnd was er von diesem allen halte, rechenschafft geben. Sagt, wenn alle widderteuffer zusammen kommen, so wird dieser spruch des Herrn erfüllet werden: das gericht hebt sich an an dem hause Gottes[2]) etc. Sagt, es geschehe offt, wo ein widdertauffer vmbgebracht wird, so stehen ihr etlich hundert dagegen widdervmb auff.

21. Ab seine kinder auch getaufft, vnd sein weib widdergetaufft seyen.

Sagt, sein weib sey nicht widdergetaufft, darümb, das sie mehr haus vnd hoff geliebt hat denn den Herrn, hat fürgetragen den spruch Christi im Luca: Es werden ihr zwey

---

[1]) Wahrscheinlich ist der Herr von Hardegg auf Krentzen bei Grein an der Donau gemeint. Er hat Thomas Waldhauser, auch Thoman von Grein oder der lange Thoman genannt, eins der angesehensten Häupter der österreichischen Wiedertäufer, als Pfleger in seine Dienste genommen, als dieser als Kaplan in Grein die katholische Kirche verlassen hatte. Cf. Nicoladoni S. 24 Anm. 4.

[2]) I. Petri 4, 17.

inn ein bett seyn, eins wird angenomen werden, das andere nicht[1]) etc.

22. Warümb seine schwester, wie man sagt, ertrenket ist worden, vnd wo solchs geschehen.

Sagt, seine schwester sey recht umbkomen, vnd ist den engen weg gegangen, zu Freystadt ist sie selb zehend weibspersonen, des widdertaufens halben ersaufft worden; ihren man, dieweil er ein gutter büchsengieser gewest, hat man lassen dauon komen. Vnd da die herren aus eim mitleiden sagten, Gott sey ihr gnedig vnd helffe ihr, sprach er, es were one nott, sie dürffte keiner gnade noch hülfe, sie were auf dem rechten wege gewesen.

23. Was er von dem sacrament des altars halte.

24. Wenn er das sacrament empfangen habe.

Vom sacrament halte er nichts, denn das allein brodt vnd wein da were. Er sey auch zum sacrament gegangen vnd das brodt empfangen zum zeichen; so gewiß er das brodt empfangen habe, so gewiß wolle er auch stille halten biß inn den tod, vnd seinen leib auch dargeben, wie ihn Christus dargegeben hat, wenn es dem Herrn gefellet; vertreibet man mich, so ziehe ich von einer stadt inn die andere, bis so lang es dem Herrn gefelt.

25. Ab er auch die leute vom sacrament gehalten habe, hie odder anderswo.

Sagt, er hab das sacrament andern nicht gegeben.

26. Ab die christen Christo vnd den aposteln Inn allen dingen nachfolgen sollen.

27. Was er halte von der gemeynschafft der güttere, vnd ab die Christen auch eigenthum haben mügen.

Sagt, die christen sollen nicht reich sein, doch mügen sie wol gütter haben, sehen aber zu, das sie sie nicht irren, vnd derhalben hab ich meine gütter verlassen, das sie mich nicht irren sollten etc.

[1]) Luc. 17, 34.

28. Was er von dem ehestande halte, vnd ab eheliche pflichte leisten sünde sey.

Ist gefragt, was er von der ehe halte, sagt er, Christus hab kein weib gehabt, vnd Gott hat die welt gestrafft, das der alte Adam inn der ehe so grosse lust gesucht hat, vnd er halte die eheliche pflichte vnd alles, was im ehestande geschicht, für sünde. Hierauff hat er mit ernst gesagt, es kömpt schier das stundlein, das ich euch werde machen lassen, was ihr machen wolt [1]).

29. Was er von eusserlicher weltlicher frömkeit vnd gerechtigkeit halte.

30. Was er von dem pann halte.

Sagt, vom pann halt er nichts, er sey inn brunn gefallen, Martinus Luther, euer bapst hats gethan [2]).

Sagt, er halte von keiner kreatur nichts, hab auch von keinem menschen ichts gelernet, widder vom Luther, noch vom Müntzer, noch vom Storch, den er nie gesehen, sondern von Gott halte er, vnd des lere neme er an, die inn den euangelisten geschrieben stehet etc.

Sagt, man habe dem Müntzer unrecht gethan, vnd wolt, das Ihm so viel widderfüre.

31. Was er von der eusserlichen predigt halte.

Von der eusserlichen predigt helt er nichts, spricht, er neme keine frucht dauon, halte allein von deme, das von Gott kömpt.

32. Ab die prediger an einem ortte bleiben mügen.

Sagt, die prediger sollen von einer stadt inn die andere gehen, wenn sie verfolget werden [3]).

33. Von wem er solche verfürische lere habe.

Sagt, seine lere sey rechtschaffen, vnd wils mit seinem blute bezeugen, stellet solchs

[1]) Der letztere Ausruf wieder eine Folge, daß Sturm hier „peinlich“ gefragt wurde.

[2]) Cf. zu dieser Aussage die Ausführungen in Kap. I.

[3]) Nach Matth. 10, 23.

dem vater heym, vnd sprach: Mir ist leyd vmb euch[1]).

34. Was er von der heymlichen offenbarung vnd von dem einsprechen des Geistes halte.

Sagt, die heimliche offenbarung kömpt einem, wenn er sich inn des Herrn zucht gibt. Citiert den spruch zun Ebreern: Welchen son der Herr züchtiget, den hat er lieb etc.[2]) Vnd der arme tolle mensch für dem Trenkthor habe aus der heymlichen offenbarung recht geredt[3]) etc.

35. Was er von der obirkeit halte.

Von der weltlichen obirkeit helt er groß, wenn sie recht thut, vnd sie sol sein zur straffe den bosen vnd zu schutz den fromen. Vnd hat flugs drauff gesagt: Thut an mir, was ihr wolt, doch wolt ich, ihr vergrifft euch nicht an mir[4]).

36. Ob die gotlose obirkeit sol geduldet werden.

Sagt, gotlose obirkeit werden von Gott straff haben,

37. Ob die gotlosen Inn der gemeyne sollen gelieden odder ausgerottet werden.

denn wer vnrecht richt, der wird widder gericht werden.

38. Ob die gotlosen endlich sollen selig werden.

Sagt, die gotlosen werden noch endlich selig werden, doch lasse er solchs dem Herren.

---

[1]) Hier war Sturm, um ihn zum Geständnis der Wahrheit zu bringen, wieder in die Folter gespannt worden.

[2]) Ebr. 12, 6.

[3]) Gemeint ist der Wasserzieher und frühere Weißgerber Jacoff, der in einem dem Rate gehörigen Häuschen vor dem Tränktore wohnte. Er war über die Stadtmauer gestiegen, hatte „aus der heymlichen offenbarung“ geredet und war deshalb ins Gefängnis gebracht worden. Doch wurde er dann, da die Visitatoren jedenfalls die Überzeugung gewannen, daß er nicht voll zurechnungsfähig sei, — er hatte sich auch beim Übersteigen verletzt — nicht am Leben gestraft, sondern er sollte auf ihre Fürbitte hin nur aus der Stadt verwiesen werden. Cf. K-R. (Kämmerei-Rechnungen) 1521: 1 sch. xx gr. Jacoff weißgerber von des Radts hewßle vnter dem trenckthor, kesselers gewest. R-P. Am sampstage nach Epiphanie [9. Jan.] 1529: Wassertziher so vber die Mauer gestigenn. Soll gefenglich eingetzogen, vnnd waß ime das Recht gibt, dorumb gestrafft werden. Am sonabende nach Agnetis (23. Jan.) 1529: Jacoff der wassertziher, so vber die Stadtmauer hierein gestigen. Soll auff furbith d. hern Visitatorn nicht Zum leben gestrafft, sundern, sobalde er widdervmb geheilet wurde, der Stadt vorweiset werden.

[4]) Hier war wieder die Folter angewandt worden.

39. Was er von dem Jüngsten tage halte.

Sagt, wenn zween teuffel[1]) alhie weg weren, so wurd es wol vmb euch stehen vnd entledigt werden würdt.

40. Was er von dem Teuffel, sünde, helle vnd gesetz halte.

Sagt, der jüngste tag werde nicht lang aussen bleiben.

Sagt, zum teuffel ist ein breyter weg.

41. Was er von der schrifft halte, vnd wie ferne sie zeugen kan.

Sagt, die schrifft sey an ihr selbst tod, doch wenn man sie recht handelt, mache sie lebendig, vnd von stunde drauff gesagt, das sie nicht lebendig mache, sondern tödte etc.

42. Ob der Teuffel auch endlich werde selig werden[2]).

Endlich sagte er, das seine lere auff dreyen stücken stünde, die er itzt nicht künde alle nach der lenge, wie er gerne wolt vnd solte erzelen, vmb seiner vngeschicklichkeit willen vnd gesagt, er wolle dieser lere halben willig vnd mit frewden zum tode gehen. was für ein tod sie ihme auffiegen würden etc.

43. Ob sie nach dem Jüngsten tage die erden besitzen werden, wenn sie nu alle gotlose erschlagen vnd getodt haben.

Denselben Freitag, den 26. Februar, wo das obenstehende Verhör mit Hans Sturm stattfand, erteilten die Visitatoren auf die Anfrage des Rates vom 24. Februar auch Bescheid. Sie erinnerten daran, was sie ihm (dem Rate) im Abschied bei der jüngst geschehenen Visitation unter anderem anstatt des Kurfürsten angezeigt hätten, nämlich, „wo solche leuth bey Euch befunden, dieselben einzuziehen,

[1]) Mit diesen beiden Teufeln sind wahrscheinlich, wie besonders der Anfang des dritten Verhörs vermuten läßt, die beiden anwesenden Geistlichen, der Superintendent u. Stadtpfarrer Nicolaus Hausmann u. der Prediger Soranus gemeint. (Der andere Prediger Paul Lindenau ging damals gerade von Zwickau infolge von Streitigkeiten mit dem Rate fort, sein Nachfolger Cordatus aber war noch nicht ernannt.)

[2]) Die endliche Bekehrung des Teufels war das Lieblingsthema des hochbegabten Täuferapostels Hans Denk. Cf. über ihn vor allem L. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipz. 1882.

vnnd was Ir bestendigs von Inen erkundt mit Gutem grundigem bericht, hochgedachtem vnnserm gnedigsten Herrn, vntertheniglich Zuuermelden, darauf euch sein Churf. g. Irren gnedigen Rath vnd weysung, Wes Ir euch darinnen ferrer gegen Im halten, gnediglich wol mittailn werden“ [1]). Darauf wurde am nächsten Morgen Hans Sturm zum zweitenmale vernommen, doch diesmal „nytt anders dann in der guette“ [2]), und zwar auch jetzt, in Erfüllung seines beim ersten Verhöre ausgesprochenen Wunsches [3]), nicht mehr in seinem unterirdischen Gefängnis, sondern oben in einem Zimmer des Rathauses. Aufgefordert, hier nun Rechenschaft von seinem Glauben abzulegen, bekannte er, er glaube an Gott, den Vater, den Sohn und den heiligen Geist und an alle, die aus dem heiligen Geist geboren seien. und die den Herrn lieb gehabt, und sonst glaube er an nichts, denn Gott sei der Herr, und er wolle keiner Kreatur auf der ganzen Welt die Ehre geben, weder Brot noch Wein, noch den Großen der ganzen Welt, weder Kaiser, König noch den Päpsten, die sich an ihre Stelle gesetzt, noch denen, die vorlaufen, ehe man sie sendet. Denn niemand könne Recht sprechen denn Gott allein. Er und sein einiger Sohn seien die einzigen Richter. Dann suchte Sturm diesen seinen Glauben an der Hand der hl. Schrift, in der er sich äußerst belesen zeigte, in weitschweifiger Form noch weiter zu begründen [4]). Doch die Herren des Rates brachen darauf das Verhör ab und gingen in die Ratssitzung [5]). „Da kund, so berichtet uns nachher beim dritten Verhöre Hans Sturm, wir nicht weiter machen. Da setzten sie mir an die seitten odder an den tisch Herodes (wahrscheinlich der Superintendent Nicolaus Hausmann gemeint) vnd zanket mit mir vnd sprach, warümb ich mich doch tauffen het lassen?

[1]) Cf. das Antwortschreiben der Kurfürstl. Räte u. Visitatoren aus Plauen vom 26. Febr. 1529, Anhang I Nr. 7.

[2]) Cf. das Konzept des Berichts des Rats an Herzog Johann Friedrich vom 1. März 1529, Anhang I Nr. 9.

[3]) Cf. S. 35.

[4]) Cf. das zweite Bekenntnis Hans Sturms, Sonnabend, d. 27. Febr. 1529, morgens, Anhang I Nr. 8.

[5]) Cf. das dritte Bekenntnis Hans Sturms vom 5. März 1529, Anhang I Nr. 11.

Sprach ich, Ich wolle nicht weiter reden. Da sprach der oberst vnter ihn (wahrscheinlich der Prediger Lorenz Soranus): es thun die tauffer alle also, wo sie nicht weitter kunen, so wollen sie nicht weiter reden. Vnd Herodes sprach, er künde die Schrifft verstehen an den heiligen geist. Der (Hausmann) was mir der allergrößest teuffel, den ich mein tag gehort hette[1]." Montag, am 1. März, erstattete darauf der Rat dem Herzog Johann Friedrich (sein Vater, der Kurfürst Johann, befand sich damals gerade auf dem Reichstage zu Speier) in Sachen des Wiedertäufers Hans Sturm nach Weimar[2]) Bericht unter gleichzeitiger Übersendung der diesem vorgehaltenen Fragestücke und seines Bekenntnisses hierauf. Der Rat führte dabei u. a. aus: „dy weill dy felle vngleich, dy straff auch in dem gemeynen ausschreiben (dem Mandat vom 17. Januar 1528) aygentlich nytt ausgedrugkt", so hätten sie solches (Sturms Sache), auch aus Rat und Bedenken der Visitatoren, in Abwesenheit des Kurfürsten durch diesen ihren Bericht an ihn (den Herzog Johann Friedrich) gelangen lassen. Der Gefangene sei ein Mann im besten Alter und von starken Gliedmaßen. Er verharre ganz mutig auf seinem Wahne und wolle sich in keinem Wege belehren lassen, sondern ließe sich vernehmen, daß er seinen Glauben, wenn es dem Herrn gefalle, auch mit seinem Blute und Tode bekräftigen würde. Da aber zu besorgen, er würde mehr Leute mit seinem Wahne anzünden und vergiften, zumal er öffentlich erklärt, wo ihrer einer umkomme, so stehen allezeit zweihundert wieder auf, so bäten sie untertäniglich, der Herzog wolle ihnen sein Bedenken mitteilen und anzeigen, wes sie sich diesfalls gegen Sturm zu halten hätten[3]). Am 4. März wurde der Bericht des Rates von Herzog Johann Friedrich beantwortet. Da Sturm nicht im Kurfürstentum Sachsen, sondern außerhalb des Landes und der Stadt seiner Geburt die Wiedertaufe empfangen und er

[1]) Cf. das dritte Bekenntnis Hans Sturms a. a. O.

[2]) K-R. 1529 Sonnabends nach Oculi (6. März): 12 gr. einem boten gen Weimar, des widderteuffers halben, hat Zween tage auff antwort wartten müssen.

[3]) Cf. das Konzept des Berichts des Rats an Herzog Johann Friedrich vom 1. März 1529 im Anhang I Nr. 9.

auch selbst nach seiner Aussage niemand anders wiedergetauft oder solchen Irrtum gelehrt habe, so sei er eigentlich unter dem gemeinen Ausschreiben und Gebot seines Herrn Vaters nicht mit begriffen. Da er aber auf seinem Glauben verharre und von seiner falschen Meinung nicht abstehen wolle und auch zu besorgen sei, daß er heimlich oder zukünftig andere mehr zu diesem beschwerlichen Irrtum verführen möchte, so sei anstatt seines Herrn Vaters und seinet (Johann Friedrichs) halben sein Begehren, sie (der Zwickauer Rat) möchten den berichteten Fall samt andern notdürftigen Umständen in ein ordentliches Verzeichnis und Rechtsfrage bringen und dasselbe den Schöppen zu Leipzig zur Belehrung überschicken, danach aber ihm deren Rechtsspruch, bevor er vollzogen, vermelden, damit sie dann sein Gemüt in dieser Angelegenheit weiter vernähmen[1]). — Unterdessen aber hatte der Fall Hans Sturms in Zwickau und selbst noch in dessen weiterer Umgebung das größte Aufsehen hervorgerufen[2]). Waren viele Bürger gewiß schon wegen der Ketzerspürereien bei der Kirchenvisitation über die neu aufgerichtete Kirchenordnung wenig erbaut, so hatte die alsbaldige Verhaftung dieses Wiedertäufers, der doch weder in Kursachsen gepredigt noch getauft, vollends böses Blut gemacht, so daß sich der Rat veranlaßt sah, auf Dienstag, den 2. März, die ganze Gemeinde aufs Rathaus zu for-

[1]) Cf. das Antwortschreiben Herzog Johann Friedrichs an den Rat vom 4. März 1529 im Anhang I Nr. 10.

[2]) Cf. den Brief des Joseph Levin Metzsch in Mylau an den Stadtschreiber M. Stephan Roth in Zwickau vom 7. März 1529 (bei Buchwald, Stadtschreiber M. Stephan Roth in Zwickau in seiner litterarisch-buchhändlerischen Bedeutung für die Reformationszeit im Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels, Bd. XVI, Leipz. 1893, S. 84), wo es u. a. heißt: „Auch liber her Magister, wollet Ich gerne den actum vnd proces ewrs widerteuffers sehenn, vnd wollet mir den lassen vmbschreiben.“ — Am 4. April ersuchte dann Jos. Lev. Metzsch nochmals um Übersendung der Prozeßakten Sturms, indem er schrieb (E, 57): „Ich pith mir dj acta ewrs widerteuffers zewsendenn, dan Ich dj gerne wolth sehenn .... mit den actis des Widerteuffers last mich nicht!....“ Am 16. Apr. aber teilt er Stephan Roth mit (V, 9): „Ich thu euch dj acta des Widertewffers aber schwirmers wider vbersenden ....“ (Die letzteren Notizen aus Stephan Roths Briefsammlung in der Zwickauer Ratsschulbibliothek, nach gütiger Mitteilung des Hr. Lic. Dr. Clemen, der dieselbe demnächst herausgeben wird.)

dern. „Do wurden allerley ursachen der obgemelten neuen Kirchen ordenung erzelt.“ Doch, so fügt der Chronist treuherzig hinzu, „Es ging schel aus etc. und es wurd einem Jeden burger gebotten, das niemandt übel darvon reden dorffte. Sondern idermann sollte fleißigk halten, wie es die Visitatores geordnet hatten“ [1]). Freitag, am 5. März, war der Bescheid des Herzogs Johann Friedrich an den Rat eingelaufen. Sogleich wurde nun jetzt noch einmal, also nunmehr zum drittenmale, oben in einem Rathauszimmer mit Hans Sturm ein Verhör angestellt. Wieder bekannte er: „Ich glaub allein inn den Vater vnd in Jhesum sein einigen son vnd in den heiligen geist vnd sonst gar inn niemand nicht, wie ich vormals bekent hab.“ Darauf stellte er an die Inquisitoren die Frage: „Kündt ihr mir ein glauben geben?“, worauf einer von denselben: „Gott allein gibt ihn.“ Der zweite Geistliche aber (jedenfalls Soranus): „Ja, durch seine Mittler!“ „Kündt ihr mir ein geben?“, worauf der vorige wieder: „Ja, durch seine Mittler, weil wir Diener des Wortes sind, durch das der Glaube kommt. Cor. 4, Röm. 10, II. Cor. 6“ [2]). Darauf wieder Sturm: „Da bezeuge ich seine (Gottes) wort mit Christum, da er spricht Matth. 11. Da redet Christus vnd sprach: Ich preise dich vater, das du solchs den weisen vnd hochweisen hast verborgen vnd geben den kleinmutigen vnd den vnmundigen, niemand kent den vater, allein der son, niemand kenet den son allein der vater, vnd mir ist gewalt geben, spricht Christus, wem ichs offenbaren wil [3]). Drümb kunen mir widder könige noch fursten noch radtherren kein glauben geben, allein Gott, dem glaub ich allein. Drümb sind viel frembde Götter, vnd der Churfürst ist auch ein frembder Gott, vnd (dabei auf den Stadtvogt Wolff Schicker zeigend) da sitzt auch ein kleiner frembder Gott. Drümb sind inn allen merkten vnd Stetten vberal frembde Götter vnd gebieten.“ Darauf sich zum Stadtvogt wendend: „Vnser gnediger Gott gebieted, wir müssen allso halten, wie er gepeut. Ist nicht war? Ihr müst thun, was euer herr gepeut?“ Der Stadtvogt: „Ja.“

[1]) P. S. 1529: Dienst. n. Oculi.

[2]) Gemeint sind wohl I. Cor. 4, 1, Röm. 10, 17 u. II. Cor. 6, 4.

[3]) Matth. 11, 25—27.

Darnach Hans Sturm fortfahrend: „Ihr bekenst selbs. Drümb sind der irrischen gotter so viel inn der gantzen welt, das die gantze welt inn irrung leit, drümb wil ich bezeügen mit den irrischen göttern, das der Burgermeister vnten inn dem gewelb sprach den ersten tag: Wir sind fur Gott alle lügner. Drümb müssen wir glauben, was der irrische got redet, zeugnis geben mit dem Ferdinandus vnd mit allen seinen gottern, mit den klein in stedten. Welcher nicht glauben wil sein glauben, den er gepeut, der mus sterben, der nicht gleubt an das brod, das der Herr Matth. in 24. verboten hat[1]), vnd an den wein vnd an die Messe, die in der heiligen schrifft nirgent stehet. Drümb werden so viel menschen verfürt, das sie nicht bleiben an dem einigen Gott. Drümb sind die große Welt lugner, das sie an den irrischen gott gleuben vnd müssen dran gleuben, odder sie müssen sterben. Drümb lassen sich alle fursten anbeten vnd grosse herren heissen, gerade wie Salomo sich lis in seinem tempel auch anbeten. Drümb lassen sich alle herren auch anbeten wie dann stehet Matth. 11. Drümb ist ihn kein glauben geben, wie der spricht Matth. 11 cap.[2]). Es ist geben den kleinmutigen vnd den vnmundigen, wie stehet zun Corinthern[3]). Er nimpt nicht vil verstendigs nach dem fleisch, nicht viel edles, den er hat alle ding aus nichts geschaffen. Drümb nimpt er nur, die verworffen von der gantzen welt, vnd macht sie gut, den er hat die macht vnd gibts sonst niemand nicht. Drümb spricht er am Corinther[4]): da sie weis vnd klug waren, da worden sie zu thoren, vnd zun Römern[5]): Im anfang, da sie weis vnd klug waren, da worden sie zu narren. Drümb ist geredt zur gantzen welt. Drümb ist die gantze welt itzund irre."

Nach dieser Expektoration Sturms wurde nun ins eigentliche Verhör eingetreten. Zuerst wurde ihm die Frage vorgelegt, ob er auch glaube, daß unter dem Brot und Wein der natürliche Leib und Blut Jesu Christi sei nach den

[1]) Matth. 24, 24.
[2]) Matth. 11, 25.
[3]) I. Cor. 1, 26.
[4]) I. Cor. 1, 20.
[5]) Röm. 1, 22.

Worten: Das ist mein Leib. Das ist mein Blut. Darauf Sturm: „Inn den namen des ewigen Gottes bekenne ich meinen glauben wie vor zum dritten mal nu: Ich glaub allein inn Gott den vater vnd in seinen einigen geporne son vnd inn den heiligen geist vnd sonst in kein geschepffte Creatur widder inn himel noch inn erden, widder inns brod noch inn den wein, der herr hat mirs verbotten, Matth. am 24. Der spricht: Es werden viel falsche Propheten aufstehen vnd werden sprechen, er sey daussen inn der wüste, so gleubt nicht[1]), vnd er wolle nicht wonen in den tempel, der mit menschen henden sey gemacht, auch nicht im heußlein sein. Zeugnis, wie spricht Act. 7: Der hymel ist mein sitz vnd das erdreich mein stul, wo wolt ihr mir eine wonung bawen, hat das nicht alles eine hand gemacht[2])? vnd Act 17 spricht er, er wolle nicht wohnen inn den tempeln, die mit menschen henden gemacht sein[3]). Er spricht auch da, er wolle sich mit menschen henden auch nicht pflegen lassen. Vnd er hat leben vnd aden geben allen menschen[4]).“ Um eine direkte Antwort auf die ihm vorgelegte Frage darauf angegangen, erwiderte Sturm, er glaubs nicht. Danach: „Glaubst' auch, das es Christlich vnd recht sey, das man die jünge kinder tauffe, vnd ob auch von notten, das man die Jhenigen, so also inn der kindheit one vernunfft getaufft, müsse zum andern widder tauffen?“ Sturm: „Darauf sprich ich vnd antwort, wie ich Gott mus antwort geben an dem jüngsten gericht vnd gleubs nicht anders, wie Gott spricht Matth. 28: Gehet hin vnd leret alle völcker vnd teufft sie in namen des vaters, sons vnd heiligen geist[5]), also gleub ich vnd mit allen seinen auserwelten vnd gleüb die kindertauff nicht, denn es hat auffgesetzt der Papst, schaw mans inn der Chroniken, da wirds mans inn der warheit finden, das aufsetzen vnd alles aufsetzes vnd inn seinen büchern. Auff das ander teil (der Frage, ob auch vonnöten, daß man diejenigen, welche also in der Kindheit ohne Ver-

[1]) Matth. 24, 24 ff.
[2]) Act. 7, 49 f.
[3]) Act. 17, 24.
[4]) Act. 17, 25.
[5]) Matth. 28, 19.

nunft getauft seien, müsse zum andern wiedertaufen) gib ich zeugnis Matth. 3 mit Johannes, das Johannes hat taufft die gantze stadt, die heraus kame vnd liesse sich von ihm täuffen vnd alle lender vmb vnd vmb, vnd bekeneten ihre sunde vnd liessen [sich] alle von ihm tauffen. Aber zu den sprach Johannes, die nicht gleuben wolten ihn, — Drümb wil die gantze welt Gottes wortte nicht gleuben, sondern dem bopste eingebildet vnd anhengig ist, — vnd sprach Johannes: Ihr ötterzucht, wer hat euch so gewis gemacht, das ihr des zorn Gottes entrynen wolt, aus diesem stein mag er ander leute machen[1]).“ Wiederum um eine kurz und bündige Antwort auf den zweiten Teil der an ihn gestellten Frage ersucht, antwortete Sturm darauf: „Man mus sie (diejenigen, welche in der Kindheit ohne Vernunft getauft) widdertauffen nach dem befehl des vaters.“ Alsdann folgten die Fragen, ob auch der Ehestand von Gott verordnet sei und eheliche Werke ohne verdammliche Sünde geschehen mögen, und ob auch ein Eheweib ihrem Manne schuldige Willfahrt zu leisten schuldig sei. Sturm: „Der ehestand ist von Gott verordent, zum andern (ob eheliche Werke ohne verdammliche Sünde geschehen mögen): das im glauben ist, das ist one sunde, vnd sprich also: Was geschicht im frembden glauben, [das ist sunde]. Der Herr hat gesprochen: Du solt nicht frembde götter haben, ihr solt nicht frembde götter haben. Alles das geschicht in ein frembden glauben, die aussen gesetz, Pepste vnd ander frembder glaub, der ist alles sünde, beten vnd alles, was man handelt vnd thut, wie der her spricht Matth. 7: Sie werden nicht alle eingehen, die sprechen: Herr vnd Herr, sondern die da thun den willen meines hymlischen vaters[2]). Was ist inn dem willen des herrn, das ist alles dem herrn gefellig.“ Als Sturm jetzt aber weiter gefragt wurde, ob auch eheliche Werke im Glauben geschehen mögen, da „hat sich der Satan (Sturm) wunderlich gewunden und gesagt, er wisse es nicht, er setze es Gott inn sein geheim.“ Sodann: ob auch ein Eheweib ihrem Manne eheliche Pflicht zu leisten schuldig ist, so es der Mann fordert, und wiederum. Sturm aber darauf: „Ihr wolt mich alle geheyme

[1]) Matth. 3, 7 ff.
[2]) Matth. 7, 21.

fragen des Herrn, so sprich ich also, fragt ihr Gott drümb vmb alle seine geheym.“ — Ob auch böse und gute Obrigkeit von Gott sei, ob man sie auch ehren und groß von ihr halten solle, und ob die, so in der Obrigkeit sitzen und Oberherren sein mögen, Christen seien, ob man ihr (der Obrigkeit) auch in allen Stücken, sofern sie wider Gottes Wort nicht dringen, solle Gehorsam leisten. Sturm: „Gutte obirkeit ist von Gott, bose aber nicht, denn nichts böses ist von Gott, sondern erhebt sich selbs.“ Auf den zweiten Teil der Frage (ob man die Obrigkeit auch ehren und groß von ihr halten sollte) aber gab Sturm zur Antwort: „Man soll sie halten für ewer obirkeit, das sie das böse ausreutten vnd das frome vnd gerechte beschutzen, drümb ist ihn das schwerdt verliehen worden.“ — Ob man auch solle die Knie beugen vor der Obrigkeit, sie gnädige Herren heißen, die Hüte vor ihnen abziehen, vor ihnen aufstehen usw. Sturm: „Nein, den er gibt die ehre niemand, den allein Gott gehort die ehre. Vnd das es war sey, inn allen episteln da heissen sie brüder vnd leben freundlich mit einander, vnd wie sie zancketen mit einander die aposteln, do spricht der Herr zu ihn: Welcher der meist wil sein, der sey der ergste vnter euch vnd diener der andern allensampt[1]), vnd was der oberst redet, das lasse die gemeyn richten.“ — Ob auch die aufrührerischen Bauern, so im 25. Jahre sich fast in allen deutschen Landen empört, christliche Brüder gewesen, und ob sie auch wider das Evangelium gehandelt haben. Sturm: „Gib darauf nein antwort. Was sie gehandelt haben widder den befelch Gottes, das ist alles sunde; alles, was inn seinen gotlichen willen geschicht, im propheten stehet, das es hat sollen sein, Jesa. 3.“ — Ob die Untertanen, beschwert von der Obrigkeit, sollen solche Beschwerung leiden, oder ob sie sich dawider setzen sollen. Sturm: „Nein, sollens geduldig leiden vnd die obirkeit wird ihren richter darümb haben.“ — Ob man der Obrigkeit in allen Stücken soll gehorsam sein usw. Sturm: „Ja, was den leib vnd gut belanget, vnd wie stehet Matth. 10: Furcht nicht den, der euch den leib hat zu nemen, furcht den, der

[1]) Matth. 20, 26 f., Marc. 10, 43, Luc. 22, 26.

leib vnd sel hat zu nemen vnd wirfft in abgrund der helle[1])." — Ob die Oberherren können Christen sein. Sturm: „Ja, wo sie fürgehen vnd wo sie sein nach dem befehl des Herrn Jhesu." — Zuletzt wurde jetzt, nachdem Sturm so die ihm vorgelegten Fragestücke alle nacheinander beantwortet hatte, an ihn noch die Frage gerichtet, ob er auf solchem bekannten Irrtum bestehen und verharren wollte. Und fest und bestimmt erklärte er: „Also sag ich, mein glauben, den ich bekandt hab, den wil ich [in] allen bestendig bleiben mitsampt den meinen allen Zeugen, das ich still stehe vnd gleub, wie die Zeugnis meines glaubens angezeigt hat, wie ich zum vierden mal bekent hab. Ich glaub allein inn gott den vater vnd in gott den son vnd in den heiligen geist vnd inn keine geschepffte Creatur, das er Ihe beschaffen hat. Amen[2])."

Nachdem so das letzte Verhör klar an den Tag gelegt, daß Sturm auf keinen Fall von seinem Glauben lassen werde, wurden darauf nach Herzog Johann Friedrichs Bestimmung die Verhörsakten in ein Verzeichnis gebracht und dasselbe Dienstag, den 9. März, an den Schöppenstuhl zu Leipzig übersandt (vom Schöppenstuhl zu Leipzig wurden damals ebenso wie von dem zu Magdeburg in schwierigen Rechtsfällen Urteile geholt) mit der Bitte: „Ir wollet vns des Rechten belernen, weß gestalt er (Sturm) andern Zur forcht vnd Ebenbilde Zustraffen, weill er die widdertauffe außerhalben landes entpfangen, auch dieser Landeart nymantz getaufft vnd also vnsers achtens vnter dem gemeinen ausschreiben vnd gepot nicht begriffen ist, so vnser gnedigster her der Churfürst zu Sachsen etc. disfals halben Inligendes lauts hat ausgehen lasßen[3])." Die Schöppen zu Leipzig aber, noch ganz durchdrungen von der mittelalterlichen Rechtsanschauung, wonach auf Ketzerei der Feuertod stand (noch die 1507 verfaßte Bamberger Halsgerichtsordnung, die Grundlage der sog. Carolina, der Halsgerichtsordnung Kaiser

[1]) Matth. 10, 28.

[2]) Cf. das dritte Bekenntnis Hans Sturms vom 5. März 1529, Anhang I Nr. 11.

[3]) Cf. die Frage des Rats an die Schöppen zu Leipzig vom 9. März 1529, Anhang I Nr. 12.

Karls V., setzte gegen alle Ketzer die Strafe des Feuertodes fest)[1]), erkannten für Recht, „das derselbige Storm dem geistlichen Richter oder denen, die vber ketzerey erforschunge haben, billich geantwurt wird, und wu er durch dieselbige von seinem Irthumb nicht kunde abgeweist werden, vnd wurde evch von Ihnen als ein Irriger ketzer, der die Widertauf christlich vnd die kindertauf vnrecht glaubt, vnd von vnserm hochsten testament des waren fronleichnams Christi, das der vnder der gestalt des brotts vnd weins nicht seyn solte, awch von der Ehe nichts heldet, widerumb zur rechtlichen Execution vnd straffe geantwurt, So möchtet yr Ine billich mit feuer verbrennen lassen. Von Rechtswegen[2])." Dieses Urteil der Leipziger Schöppen, das am 15. März einlief, wurde nun vom Rate sogleich abschriftlich Herzog Johann Friedrich nach Weimar zugestellt mit dem Ersuchen: „Wes wir vns nu gegen Ihme halten sollen, wolle e. f. g. vns hiemit gnediglich befehlen[3])." Dem Herzog Johann Friedrich erschien der Handel mit dem Wiedertäufer Hans Sturm ohne Zweifel höchst bedenklich. Konnte er sich auch nicht dazu entschließen, das Leipziger Schöppenurteil zur Ausführung bringen zu lassen, zumal Sturm doch weder in Kursachsen gelehrt noch getauft hatte, so schien ihm auf der andern Seite die Gefahr doch sehr groß, daß auch andere in dergleichen Irrtümer sich einlassen möchten. So entschloß er sich denn zuletzt nach reiflicher Überlegung[4]), weil doch

[1]) Bamberger Halsgerichtsordnung Art. 130: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet wurde, der sol mit dem fewer vom leben zum tode gestrafft werden."

[2]) Cf. den Urteilsspruch des Schöppenstuhls zu Leipzig in Sachen des Wiedertäufers Hans Sturm, Anhang I Nr. 13. Dazu K.-R. 1529 Sonnabends nach dem Sontage Judica (20. März): 53 gr. Botenlohn vnd vrteilgeld, jnn einer peinlichen sache den widderteuffer Hansen Sturm belangende, der bote hat Zweene tag stille ligen müssen. Das vrteil ist zu LeipZigk geholet worden.

[3]) Cf. das Begleitschreiben des Rates zu Zwickau bei Übermittlung des Urteils des Leipziger Schöppenstuhls in Sachen Sturms an den Herzog Johann Friedrich vom 15. März 1529.

[4]) K.-R. 1529 Sonnabends nach dem Sonntage Judica (20. März): 16 gr. gen Weimar, das vrteil des widderteuffers belangende, hat sechs tage müssen stille ligen.

das Urteil des Leipziger Schöppenstuhles „vnter anderm Im grund des vormugends, das der sturm den gelerten gotlicher schrifft sol geantwort, Ob er durch dieselbigen von seinem Irthumb mochte abgeweiset werden“ [1]), dazu, daß Hans Sturm unter Beifügung der Akten nach Wittenberg gebracht und daselbst vom Schloßhauptmann Hans Metzsch in Verwahrung genommen werde. Hier sollten ihn dann Doktor Martin Luther und die anderen Theologen sowie auch der Dekan und die Doktoren der Juristenfakultät daselbst, so oft es ihnen paßte und sie es für nötig hielten, vor sich fordern und allen Fleiß daransetzen, um ihn vermittelst göttlicher Hilfe und der heiligen Schrift von seinem Irrtum abzubringen. Gelänge ihnen das, so sollte dann Hans Sturm in Anbetracht der Verhältnisse seinen Irrtum in Zwickau öffentlich bekennen und widerrufen und die Wittenberger Theologen und Juristen ihm eine Notel ausstellen, welcher Gestalt er den Widerruf zu leisten habe. Gelänge es ihnen dagegen trotz allen Fleißes nicht, Sturm zur Ablegung seines Irrtums zu bringen, so sollten sie alsdann sämtlich unter Beirat seines (Herzog Johann Friedrichs) Wittenberger Hauptmanns Hans Metzsch einen gemeinsamen Beschluß fassen, was für Strafe Hans Sturm aufzuerlegen und welcher Gestalt ferner mit ihm zu verfahren sei und ihm (Herzog Johann Friedrich) hiervon Mitteilung machen. Mittlerweile aber sei der Wiedertäufer bis auf seinen weiteren Befehl vom Schloßhauptmann noch in Gewahrsam zu halten. Da dem Herzog Johann Friedrich auch glaubhaft berichtet worden war, daß überhaupt in Zwickau viele Personen dem Irrtum der Wiedertäuferei heimlich anhängig wären, so war er zugleich der Meinung, daß dieser Umstand bei der Strafzumessung für Sturm mit in die Wagschale fallen müsse, „domit ferner ergernus, souil muglich durch gotliche gnad muge verkomen vnnd verhut werden“ [2]). Dementsprechend gab nun auch der Herzog am 21. März in seinen Schreiben an den Rat zu

[1]) Cf. das Schreiben des Herzogs Johann Friedrich an Doktor Martin Luther und andere Theologen, auch Dechant u. Doktoren der Juristenfakultät zu Wittenberg vom 21. März 1529, Enders VII Nr. 1464.

[2]) Cf. a. a. O.

Zwickau[1]) und an Doktor Martin Luther und die anderen Theologen, auch Dechant und Doktoren der Juristenfakultät zu Wittenberg seinen Willen zu erkennen, jenem (dem Rate zu Zwickau) zugleich mit der Weisung, mit der Überschickung Sturms nach Wittenberg noch bis zum Erscheinen seiner Räte Wolff von Weißenbach, Nickel vom Ende und Christoph von der Planitz auf dem Zwickauer Rathause, Sonnabend, am 3. April, mittag ungefährlich um 12 Uhr, zu verziehen und sich auch selbst nebst den Viertelsmeistern um diese Zeit auf dem Rathause einzufinden, „domit in dem vnnd darneben ein ernst erzeiget werde". Demgemäß hatte denn auch der Herzog Johann Friedrich am gleichen Tage (21. März) auch noch den genannten Kurfürstlichen Räten den Befehl zukommen lassen[2]), sie möchten sich auf Sonnabend in der Osterwoche (3. April) noch im Laufe des Vormittags nach Zwickau verfügen und sich nach gehaltener Mahlzeit aufs Rathaus begeben, wo er den Rat und die Viertelsmeister angewiesen habe, ihrer zu gewarten. Hier sollten sie sich sein (des Herzogs) Antwortschreiben wie auch die dem Rate zugeschickte Kopie seines Schreibens in Sachen Sturms an Doktor Martin Luther und die anderen Theologen, auch Dechant und Doktoren der Juristenfakultät zu Wittenberg vorlegen lassen. Nachdem sie sich alsdann informiert, sollten sie das Urteil des Leipziger Schöppenstuhles vorlesen lassen und darauf der (vor dem Rathause versammelten) Gemeine ungefähr dies als seine (d. h. Herzog Johann Friedrichs) Meinung anzeigen. „Wiewol an stadt vnsers hern vaternn wir guten fug hettenn berurtem vrtel volg zuthun, idoch dieweil genannter Storm inn seiner gnaden Fürstennthumb nit getaufft, Er auch furder nit geleret noch getaufft, So hetten wir beuolhenn, das der arme mensch den erfarnen gotlicher schrifft vnd andern gelertten zu Wittenberg solle vberschigkt, domit er mit gottes wortt vnd bestanndt der schrifft von seinem Irthumb muge gewiesenn werdenn, wo aber nit, sol er vngestrafft nit bleyben." Damit aber

[1]) Cf. dasselbe im Anhang I Nr. 15.

[2]) Cf. das Schreiben des Herzogs Johann Friedrich an die Räte Wolff von Weißenbach, Nickel von Ende und Christoph von der Planitz vom 21. März 1529 im Anhang I Nr. 17.

hierauf jedermann ernstlich verwarnt werde, sich nicht in dergleichen Irrtum einzulassen, so sollten die Räte auch das Ausschreiben seines Vaters der Wiedertäufer halben (vom 17. Jan. 1528), von dem ihnen der Herzog gleichzeitig mehrere Kopien überschickte, wieder hervorholen und dasselbe vorlesen lassen. Auch sollten sie weiter die offene Schrift, die der Herzog gleichzeitig „der schwärmerei halben“ an Rat und Gemeine zu Zwickau gesandt, öffentlich unter der Predigt von der Kanzel verkündigen lassen mit der Verwarnung: „So jemandts darvber als ein widerteuffer, Sacramentirer ader lesterer des ehe befundenn, das derselbige vormuge des ergangen ausschreybens vnd sunst nach gelegenheit seiner vorwirekung sein geburliche straff ane einige nachlassung nehmen vnnd entpfaen sol.“ Zuletzt forderte dann der Herzog Johann Friedrich die drei Räte noch auf, mit Fleiß vnd insgeheim zu erkunden oder erkunden zu befehlen, „ob etliche dieser irrigen Artickel halben in vordacht“. Das gelte besonders hinsichtlich derer, die zuvor derhalben vor den Visitatoren gestanden, damit man erfahre, ob sie sich auch bessern und von demselben Ärgernis abgestanden. Vom Befund aber möchten sie ihm dann samt ihren Bedenken Mitteilung machen.

Sonnabend, am 3. April, entledigten sich denn auch demgemäß die drei Kurfürstlichen Räte, der Amtshauptmann von Zwickau, Wolff von Weißenbach, der Marschall Nickel von Ende und Christoph von der Planitz auf Planitz ihres herzoglichen Auftrags auf dem Rathause zu Zwickau, wobei sie vom Rate mit Wein und Bier bewirtet wurden[1]). Doch scheint der Rat über das scharfe Vorgehen des jungen Herzogs Johann Friedrich und besonders über seine Sendung der Räte nicht absonderlich erbaut gewesen zu sein. Aber es hieß seinen Befehlen gehorchen, und so wurde denn am 14. April beschlossen, daß des jungen gnädigen Herrn offene Schrift an den Rat und die Gemeine, der Schwärmerei halber getan,

[1]) K-R. 1529 Sonnabends nach Quasimodogeniti (10. Apr.): 17 gr. 8 ₰ für wein vnd bier, damit Churfurstliche Rethe auffm Radhaus alhie verehret.

öffentlich auf der Kanzel vorgelesen werden sollte, „damit seiner fürstl. g. befelch nachgegangen[1])“.

Montag, den 5. April, wurde darauf Haus Sturm mit den Verhörsakten nach Wittenberg zur Examinierung abgeführt[2]). Zu sechsen mit vier Pferden[3]) und mit einem Bittbrief an die Stadtobrigkeiten um sichere Verwahrung des Wiedertäufers unterwegs während der Nacht versehen[4]), machten sie sich, mit dem Stadtschreiber Stephan Roth an der Spitze, dahin auf den Weg. Doch wurde Sturm, in Wittenberg angelangt, nicht alsbald von Luther vernommen. Aber aus seinem Bekenntnis schien ihm doch hervorzugehen, daß dieser Mensch nicht ganz bei Sinnen oder von Satans Wüten verfolgt sei, weshalb er auch schon von vornherein wenig Hoffnung hegte, daß er durch bloße Worte zum Widerruf gebracht werden könnte[5]). So war es denn auch in der Tat. Zwar wurde jetzt Sturm im Wittenberger Schlosse von den Theologen und Juristen der Universität öfter besucht, examiniert und belehrt, doch ganz vergebens, „blieb immerdar auf seinem Kopf“[6]). Als Luther ihn im Beisein vieler fragte,

[1]) R-P. 1529 am Mittwoch nach Misericordias Domini (14. Apr.): Unsers gnedigen Jungen Herrn offene Schrifft an die Redt vnd gemein gethan, der schwärmerei halben, soll auff beschlus der Herrn offentlich auff der Cantzell vorgelesen werden, damit seiner fürstl. g. befelch nachgegangen.

[2]) P. S. 1529: montag nach Quasimodo (5. Apr.) hatt man einen wiederteuffer von hier weg gefurt zu D. M. Luther ihn zu Examinirn. — K-R. 1529 Sonnabends nach Misericordias Domini (17. Apr.): 30 gr. dem gerichtsknecht atzgeld von wegen Hansen Sturms des Widderteuffers fur sechs wochen.

[3]) K-R. 1529 Sonnabends nach Quasi modogeniti (10. Apr.): 5 gutte schock 18 gr. hat Mgr. Stephan Rodt verZeret, da der Rat aus Churfurstlichem befehlch den Widdertauffer Hanse Sturm gen Wittenbergk hat füren lassen. Sind sechs personen gewesen vnd vier pferde, Mit eingerechnet das fürlohn vnd trangkgeld, so Lorentzen dem alten Landknecht, der mitgeZogen, gegeben worden.

[4]) Cf. den Bittbrief vom 4. April 1529 im Anhang I Nr. 18.

[5]) Cf. den Brief Luthers an Nicolaus Hausmann vom 8. April 1529 (de Wette III, 436, E VII, 80 f.), wo es heißt: Stormus iste, quem misistis, nondum est mihi visus. Ex confessione ejus auguror, hominem esse laeso cerebro, vel Satana furente agitatum. Ideo parum spei est, eum posse verbis revocari.

[6]) Cf. Luthers Tischreden Nr. 2032 der E. A. Bd. 61.

ob er auch glaube, daß Christus der Heiland der Kinder, ob er auch glaube, daß Christus für jene gestorben sei, und dann fortfuhr, wenn er es glaube, daß Christus für die Kinder gestorben, so hätten sie doch demnach auch Sünde, für die er durch seinen Tod Genugtuung geleistet habe, da antwortete jener: „Es ist wahr, Christus ist gestorben, aber uns zum Exempel, daß auch wir sterben sollen.“ Das aber erschien Luther geradezu als eine Verleugnung der Kraft und der Frucht des Leidens Christi. „Denn auf diese Weise, so äußerte er später darüber, wäre Christus nichts mehr denn Johannes der Täufer und andere Heiligen, welche auch gestorben sind uns zum Exempel[1].“ Da Sturm derartige Dinge noch mehr behauptete und nach der Aussage Luthers viele zu dergleichen Irrtum verführte, so wurde nun ohne Zweifel mit ihm nach der von Herzog Johann Friedrich erhaltenen Weisung verfahren. Auf gemeinsamen Beschluß der Wittenberger Theologen und Juristen, unter Hinzuziehung des Schloßhauptmanns Hans Metzsch, wurde jetzt Sturm als Gotteslästerer und Aufrührer zu ewigem Gefängnis verurteilt und auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich nach Schweinitz (südöstlich von Wittenberg an der Elbe gelegen) in den Turm gebracht. Obwohl er dann hier, allmählich durch die lange Haft mürbe gemacht, bekannte, geirrt zu haben, indem er sprach, er habe die Welt reformieren wollen, aber sein Amt nicht verstanden[2]), so wurde er dennoch seines Gefängnisses nicht entledigt, bis endlich der Tod, der zwischen den Jahren 1535—37 erfolgt sein muß[3]), seinen Leiden ein Ende machte.

---

[1]) Cf. a. a. O. u. insbes. M. Anton Lauterbachs, Diaconi zu Wittenberg Tagebuch auf d. J. 1538, hrsg. v. K. Seidemann, Dresden 1872, S. 98: Hanns sturm anabaptista.

[2]) Cf. C. R. II, 712, wo Melanchthon am 15. März 1534 an Martin Bucer in Straßburg schreibt: Nos hic habuimus hominem furiosissimum Austriacum, qui, cum videretur natura seditiosus esse, tamen non est affectus ultimo supplicio; sed tolerabili carcere tantum eo retentus est, ne alibi noceat. Et nunc agnoscit errorem. Ait, se voluisse reformare mundum, nec se suum officium intellexisse. Omnino factus est moderatior.

[3]) Diese Datierung ergibt sich aus Anm. 2 zusammengehalten mit der Angabe Luthers in Lauterbachs Tageb. auf d. J. 1538 a. a. O.: Ideo (Sturm) in Schweinitz in vinculis mortuus est.

IV. Kapitel.

Luthers und Melanchthons Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in den Jahren 1528—1536.

Landesverweisung hatte, wie wir gesehen, Luther zu einer Zeit (bis gegen Mitte 1528), als die Wiedertäufer in Sachsen sich allerdings noch nicht weiter fühlbar machten, für eine vollkommen ausreichende Bestrafung derselben erachtet[1]). Dies aber wurde anders, als seit der zweiten Hälfte des Jahres 1528 die Wiedertäufer sich nun auch hier immer mehr festzusetzen begannen, und zwar zunächst im westlichen Teile des Kurstaates, so daß der Eisenacher Superintendent Justus Menius in Gemeinschaft mit dem Kurfürstlichen Amtshauptmann auf der Wartburg Eberhard von der Thann schon im Dezember 1528 einen Bericht an den Kurfürsten Johann in dieser Sache absandte[2]). Bald darauf schien durch das Auftauchen des Wiedertäufers Hans Sturm in Zwickau auch in diesem schon von Münzer und Storch her zu Sekten geneigten Landesteile die Wiedertäufergefahr immer dringender zu werden. Und dazu war dieser Hans Sturm in Zwickau mit der größten Standhaftigkeit auf seinem Glauben beharrt, so daß Luther, wie bereits erwähnt, am 8. April 1529 an Nikolaus Hausmann schrieb, es bestände wenig Hoffnung, daß er durch bloße Worte zum Widerruf gebracht werden könnte[3]), mit anderen Worten also: es muß gegen ihn mit stärkeren Mitteln vorgegangen werden; d. h. in diesem Falle, mit Einkerkerung, wie denn ja auch bei Sturm tatsächlich auf

[1]) Cf. Kap. I gegen Ende. Noch am 12. Mai 1528 schrieb Luther an Wenc. Linc in Nürnberg (de Wette III, S. 311, E. VI, 263): De Anabaptistis etiam aliunde multa scribuntur, sed apud nos Dei gratia pax est.

[2]) Cf. G. L. Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens, 1. Bd., Gotha 1867, S. 149.

[3]) Cf. S. 53, Anm. 5.

diese Strafe erkannt wurde. Dazu trieben jetzt die Verhältnisse ganz von selbst noch weiter. So war am 23. April 1529 auf dem Reichstage zu Speier unter Zustimmung auch der lutherischen Stände jenes berüchtigte Mandat zum Reichsgesetz erhoben worden, das gebot, „daß alle und jede Wiedertäufer und Wiedergetauften, Mann und Weibspersonen verständigen Alters, vom natürlichen Leben zum Tode mit Feuer und Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Person ohne vorhergehende der geistlichen Richter Inquisition gerichtet und gebracht werden“ [1]). Also sogar das Verhör vor den Inquisitoren, das doch selbst die Ketzergesetze des Mittelalters den „Ketzern“ zugestanden, wurde den Wiedertäufern durch dieses Mandat versagt. Zugleich wurden auch noch durch dasselbe alle Obrigkeiten, welche entwichenen Wiedertäufern Unterhalt gewährten, Vorschub leisteten und nicht mehr mit der Strenge des Gesetzes gegen sie vorgingen, mit der Acht bedroht. Daraufhin hatte sich denn der Kurfürst Johann beeilt, sein am 17. Januar 1528 erlassenes Mandat zu erneuern, „das sich niemands dem widertauff noch auch dem misverstand von dem hochwirdigen Sacrament des waren leibs vnd bluts Christi vnsers Herrn noch andern vnchristlichen meinungen oder leren anhengig machen solte“ [2]). Bald darauf waren jedoch zwischen dem Kurfürsten und dem Landgrafen Philipp von Hessen, die über

[1]) Dasselbe hat L. Keller zuletzt veröffentlicht in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft, IX. Bd., Jahrg. 1900, S. 55—57. Cf. auch hierzu L. Keller, Die Reformation u. die älteren Reformparteien, Leipzig 1885, S. 447 f.

[2]) Daß das Mandat vom 17. Jan. 1528 nach dem Reichstag zu Speier zum zweiten Male ergangen ist, ergibt sich aus dem Mandat des Kurfürsten Johann Friedrich vom 10. Apr. 1536 (Anhang I Nr. 19), wo es heißt: „Lieben getrewen euch ist vnuerborgen welcher gestalt weiland der Hochgeborne Furst, herr Johanns Hertzog zu Sachssen vnd Churfurst etc. vnser gnediger lieber herr vnd vater seliger gedechtnus der vnchristlichen vnd auffrührischen Widerteuffischen secten vnd lere halben auff Römischer Keiserlicher Maiestat vnsers aller gnedigsten herrn vnd des Reichs wider die anhenger solcher Secten auffgerichte vnd ausgekündigte Mandaten vnd Constitution jnn seiner gnaden Landen vnd Fürstenthumben zum andern malh auff nachvolgende stück öffentlich ausschreiben gethan, Nemlich das sich niemants dem widertauff“ etc. etc.

das Amt Hausbreitenbach gemeinschaftliche Jurisdiktion ausübten, wegen der Bestrafung der zahlreichen Wiedertäufer daselbst Meinungsverschiedenheiten entstanden. Der Landgraf, der mehr für eine humane Behandlung derselben war, erklärte dabei dem Kurfürsten ganz offen: „Wir können noch zur Zeit in unserm Gewissen nit finden, jemants des glaubens halber, wo wir nit sonst genugsam Ursach der verwirrung finden mögen, mit dem Schwerd richten zu lassen. Dann so es die meynung haben sollte, müssten wir keinen Judden, noch papisten, die Christum am höchsten blaßphemiren, bei uns dulden und sie dergestalt richten lassen“[1]). Der Kurfürst dagegen glaubte, an dem Kaiserlichen Mandat von Speier, „darein er seines Theils neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auch bewilliget“, desgleichen an seinem offenen Ausschreiben, „so dieser Sekten halben hernachmals beschehen“[2]), festhalten zu müssen. Er wandte sich darum jetzt zur Lösung der Streitfrage, etwa im November 1529, an seine Gelehrten, d. h. vor allem an Luther und Melanchthon, und diese sprachen sich denn darauf in ihrem Gutachten dahin aus, daß wirklich nach dem Kaiserlichen Mandate und nach dem daraufhin erlassenen offenen Ausschreiben des Kurfürsten gegen die Wiedertäufer zu verfahren sei. Damit aber war eigentlich schon damals die Todesstrafe für „Ketzer“ auch von den Häuptern der lutherischen Reformation vollständig anerkannt, und zwar zeigte sich dabei, wie wir noch des öfteren sehen werden, Melanchthon, obwohl er in der Ketzerfrage kaum selbständige Ansichten neben denen Luthers vertreten hat, aus Abneigung gegen alles revolutionäre Beginnen, als das ihm besonders das Auftreten des Täufertums galt, und aus einer gewissen natürlichen Reizbarkeit heraus, als der entschieden schroffere. Hatte er einst, als die „Zwickauer Propheten“ in Wittenberg auftauchten (Ende Dezember 1521) die Meinung gehabt, daß „solche Empörung (ihr Konventikelwesen) nicht mit Gewalt, sondern vorhin mit Schriften und iudicio spiri-

[1]) Cf. Hochhuth „Landgraf Philipp u. die Wiedertäufer“ in Niedners Zeitschr. f. hist. Theol., Jahrg. 1858, S. 540.

[2]) Cf. Schmidt, J. Menius I, 143 f.

tualium hominum zu stillen seynd“ [1]), so war er jetzt darüber ganz anderer Ansicht. In einem Briefe an seinen Freund, den Superintendenten Friedrich Myconius in Gotha, vom Februar 1530 konnte er es nunmehr nicht genug bedauern, seinerzeit nicht lieber dem Kurfürsten die Todesstrafe für Nicolaus Storch angeraten zu haben, von dem das ganze Geschlecht der Wiedertäufer und Zwinglianer ausgegangen sei. Darum müßte die Obrigkeit mit der größten Strenge bei der Bezähmung derartiger Geister vorgehen, denn alle Wiedertäufer, auch wenn sie noch so wenig Verschuldung hätten, verwürfen doch irgendeinen Teil der bürgerlichen Pflichten. „Deshalb, so fährt Melanchthon fort, bin ich der Meinung, daß auch die, welche keine aufrührerischen Artikel verteidigen, aber doch offenbar gotteslästerliche (Artikel) haben, von der Obrigkeit getötet werden müssen. Denn die Obrigkeit muß, wie andere öffentliche Verbrechen, so auch die öffentlichen Gotteslästerungen strafen. Das Beispiel dafür haben wir im Gesetz Mosis [2]).“ — Was verstanden nun aber Melanchthon und Luther unter Gotteslästerungen, die für beide den Rechtsgrund zum Eingreifen der Obrigkeit abgaben? Darüber gibt uns Luther selbst Auskunft in seiner Auslegung des 82. Psalms vom Sommer 1530 [3]). Auf die Frage, „ob sie (die Götter oder Oeberkeit) auch den widerwärtigen Lehren oder Ketzereien sollen wehren und sie strafen, weil man Niemand soll noch kann zum Glauben zwingen“, unterscheidet er hier zweierlei Arten von „Ketzern“. Erstlich Ketzer, die lehren, daß man keine Obrigkeit leiden soll; daß kein Christ möge im Stande der Obrigkeit sitzen; daß man soll nichts Eigenes haben, sondern von Weib und Kind laufen, Haus und Hof lassen, oder alle Dinge gemein halten und haben. Solche sind nicht bloß Ketzer, sondern Aufrührer und darum ohne allen Zweifel zu strafen. Zweitens aber gibt es Ketzer, die „lehren wider einen offentlichen Artikel des Glaubens, der klärlich in der Schrift gegründet, und in aller Welt gegläubt ist von der ganzen Christenheit,

[1]) Cf. Melanchthons Bericht über die Zwickauer Propheten vom 1. Jan. 1522 an den Kurf. Friedrich. (C. R. I, S. 533.)

[2]) Cf. C. R. II, S. 17 f.

[3]) E. A. Bd. 39, S. 224 ff.

gleichwie die, so man die Kinder lehret im Credo; als, wo Jemand lehren wollt, daß Christus nicht Gott sei, sondern ein schlechter Mensch, und gleich wie ein ander Prophet, wie die Türken und die Wiedertäufer halten: die soll man auch nicht leiden, sondern als die offentlichen Lästerer strafen, denn sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer, sondern offentliche Lästerer". „Eben so soll die Oeberkeit auch strafen, oder je nicht leiden die, so da lehren, Christus sei nicht für unser Sunde gestorben, sondern ein Jglicher solle selbs dafür gnug thun. Denn das ist auch ein offentliche Lästerung wider das Evangelion und wider den gemeinen Artikel, da wir im Glauben also beten: Ich gläube die Vergebung der Sunden, und, an Jesum Christ, gestorben, auferstanden etc., item, wer da lehret, daß der Todten Auferstehen, und ewigis Leben oder Hölle Nichts sei, und dergleichen; als die Sadducäer und Epicurer, welcher auch itzt viel wird unter den großen Klüglingen. Denn hiemit wird Niemand zum Glauben gedrungen, denn er kann dennoch wohl gläuben, was er will. Allein das Lehren und Lästern wird ihm verboten, damit er will Gott und den Christen ihr Lehre und Wort nehmen." „Moses in seinem Gesetze gebeut auch, solche Lästerer, ja alle falsche Lehrer, zu steinigen. Also soll man hie auch nicht viel Disputirens machen, sondern auch unverhört und unverantwortet verdammen solch offentliche Lästerung"; „denn solche gemeine Artikel der ganzen Christenheit sind bereit gnugsam verhöret, beweiset und beschlussen durch die Schrift und Bekenntniß der ganzen gemeinen Christenheit, mit viel Wunderzeichen bestätiget, mit viel Bluts der heiligen Märterer versiegelt, mit aller Lehrer Bücher bezeugt und vertheidingt, und dürfen keines Meisterns noch Klügelns mehr"[1]). Es sind also nicht mehr einfach die Sätze der Schrift selbst — auf diese beriefen sich ja die „Ketzer" auch —, sondern die „klärlich in der Schrift gegründeten und in aller Welt von der ganzen Christenheit gegleubten" Sätze des Apostolicums, die nach Luther den eisernen Bestand des Christentums ausmachen und deren öffentliche Nichtanerkennung ihm

[1]) Cf. a. a. O. S. 250—252.

darum als Gotteslästerung erscheint. Denn davon ist Luther ebenso überzeugt wie die katholische Kirche: In der Christenheit kann es nur eine alleinseligmachende Religion geben. Ein anders Denkender aber: „Er gehe dahin, da nicht Christen sind, und thu es daselbs. Denn, wie ich mehr gesagt, wer bei Bürgern sich nähren will, der soll das Stadtrecht halten, und dasselb nicht schänden und schmähen, oder soll sich trollen“ [1]). An wen aber soll sich denn nun der Einzelne in Sachen der Religion halten? Schon das Mandat vom 17. Jan. 1528 hatte befohlen, daß niemand „ausserhalben der ordentlichenn pfarrer, prediger vnd caplanen, denen yedes orths die Seel sorge vnd predig ambt beuolhen vnnd darzu verordent sein“ [2]), predigen, taufen oder gottesdienstliche Handlungen ausüben solle. Und Luther wollte im April 1530 gerade darin den besten Beweis erblicken, daß die Wiedertäufer Teufelsdiener seien, weil sie ohne Berufung so liefen und ohne Sendung so in die Winkel kröchen [3]). Mit anderen Worten: Nur der ordnungsmäßig Berufene und Beauftragte ist Ausüber der geistlichen Funktionen. „Der Beruf und Befehl macht Pfarrherr und Prediger; gleichwie ein Burger oder Laie mag wohl gelehrt sein, aber ist darumb nicht Doctor, daß er in den Schulen offentlich lesen möcht, oder siehs solchs Ampts unterwinden, er werde denn dazu berufen.“ „Denn Gott will Nichts aus eigener Wahl oder Andacht, sondern Alles aus Befehl und Beruf gethan haben, sonderlich das Predigampt.“ Darum gilt für jeden: „Will er predigen oder lehren, so beweise er den Beruf und Befehl, der ihn dazu treibt und zwingt, oder schweige stille. Will er nicht, so befehl die Oberkeit solchen Buben dem rechten Meister, der Meister Hans heißet (d. h. dem Henker); das ist alsdenn sein Recht“ [4]). Durch diese Ausführungen waren freilich die Grundsätze des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen, die Luther in seiner Schrift vom Frühjahr 1523 „Daß eine christliche Versamm-

[1]) A. a. O. S. 251.

[2]) Cf. den Anfang desselben, Anhang I Nr. 1.

[3]) Cf. seinen Brief vom 12. Apr. 1530 an Justus Menius in Eisenach (de Wette III, S. 570, E VII, 293).

[4]) Cf. Luthers Auslegung des 82. Psalms a. a. O. S. 255.

lung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen“ [1]) mit so viel Idealismus verfochten hatte, völlig verleugnet. Doch er half sich darüber hinweg, indem er jetzt ausführte: „Es ist wahr, alle Christen sind Priester; aber nicht alle Pfarrer. Denn uber das, daß er Christen und Priester ist, muß er auch ein Ampt und ein befohlen Kirchspiel haben“ [2]). Damit also wurde jetzt durch Luther die Ausübung der geistlichen Tätigkeit, die nach seinen früheren Anschauungen im Grunde genommen jedem zustand, an ein besonders hierzu geordnetes Amt geknüpft, und kraft dieses ihres Amtscharakters erhoben sich nun auch immer mehr die Inhaber dieses Amtes, die lutherischen Geistlichen, über den Laienstand; aus einfachen Seelsorgern wurden sie jetzt in erster Linie zu Hütern der reinen Lehre. Und dementsprechend wird nun auch jeder Angriff auf diese zugleich zu einem Verbrechen gegen das Amt, das der Hüter dieser Lehre ist. So schreibt denn Melanchthon in einem Gutachten, das der Kurfürst Johann, wahrscheinlich im Oktober 1531, wieder wegen zahlreicher im Amt Hausbreitenbach gefangen gesetzter Wiedertäufer von den vornehmsten Wittenberger Theologen eingefordert hatte, nämlich, „ob man die Wiedertäufer mit dem Schwert strafen möge: „Obschon etliche Anabaptisten nicht solche Artikel öffentlich aufrührisch fürgeben . . . ., so ist doch das eine Blasphemia und seditio, daß ihre Prinzipal Weise dahin gericht ist, daß sie das öffentlich ministerium verbi verdammen, und die Leut davon ziehen, und doch auch selb keine Kirchen haben. Ja sie verwerfen solch öffentlich ministerium. Dieses ist eine unleidliche blasphemia, daß sie das öffentlich ministerium verbi verwerfen, und lehren, man soll sonst heilig werden ohne Predigt und Kirchenamt. Darüber ist es eine Zerstörung der Kirchen und ein Aufruhr contra ecclesiasticum ordinem, welche Zerstörung auch verhütet und gestraft werden soll wie andre Aufruhren. Und diese Ursach ist nicht gering zu achten. Denn die Potestat ist schuldig laut des andern Gebots, das

---

[1]) W. A. 11, 461 ff., E. A. 22, 140 ff.

[2]) Cf. Luthers Auslegung des 82. Psalms a. a. O.

öffentliche ministerium, i. e. ecclesiasticum ordinem zu schützen und zu erhalten.“ Darum, so schließt Melanchthon, seien die Anfänger und Rezeptatores der Wiedertäufer mit gutem Gewissen mit dem Tode zu bestrafen; desgleichen die Anhänger und Verführten, „welche öffentliche aufrührische Artikel haben, und nach geschehener Vermahnung und Unterricht darauf beharren, item, welche darauf beharren, daß unsre Tauf und Prediger nicht christlich sind, und also diese Kirche nicht Christi sey.“ „Daß man aber nicht“, so fährt dann Melanchthon in jenem Gutachten weiter fort, „viel Frucht schaffe mit dem Tödten, derhalben, daß die Wiedertäufer so getrost sterben, ist so hoch nicht anzusehen, daß darum kein Ernst sollt erzeigt werden, sonderlich wider die Anfänger und receptatores und Anhänger, die aufrührische Artikel vorgeben. Sondern der Potestat ist schuldig vor Gott, Blasphemien und Aufruhr zu wehren, und soll auf Gottes Befehl und in Gottes Furcht sein Ambt brauchen.“ Denn es steht fest, „daß, obschon etliche Anabaptisten aus Einfalt irren, daß dennoch ihre Sect gewißlich vom Teufel ist, und gereicht zu Vertilgung der rechten reinen Lehr des Evangelii, denn sie lehren gewißlich eitel Werk und nicht Christum. Ja sie haben keine Lehr. Darüber gereicht sie zu Zerstörung des ministerii und zu Aufruhr.“ „Derhalben“, so heißt es dann am Schlusse, „muß der Potestat den Secten wehren, ob er schon etwa mit einer Person zu geschwind führe, thut er dennoch recht, daß er den Secten wehret.“ Dieses Gutachten Melanchthons in der Wiedertäuferfrage aber machte dann Luther auch zu dem seinigen, indem er sein „Placet mihi Luthero“ darunter setzte und dazu noch schrieb: „Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren, und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehr unterdrucken, und dazu regna mundi zerstören wollen [1]).“ So war also jetzt den Wiedertäufern gerade und vor allem wegen ihrer Verwerfung des geordneten Predigtamtes von den sächsischen Refor-

[1]) C.R. IV, 737 ff. Die dort als wahrscheinlich angegebene Datierung (1541) ist jedoch falsch; das Gutachten gehört ins Jahr 1531. Cf. auch Schmidt, J. Menius I, S. 162 ff.

matoren das Verdammungsurteil gesprochen worden, und das ganze mitttelalterliche Ketzerprozeßverfahren, sanktioniert von Luther und Melanchthon, erlebte nun auch in Kursachsen, wie anderswo gegen die Täufer schon früher, eine erneute Auflage. Verschiedene Wiedertäufer aus dem Amt Hausbreitenbach wurden im Jahre 1533 hingerichtet [1]), der eine aber, Fritz Erbe, dessen Bestrafung mit dem Schwerte sich der Landgraf Philipp widersetzte, wurde wenigstens bis zu seinem im Jahre 1548 erfolgten Tode im Gefängnis gehalten, trotzdem daß von ihm ausdrücklich amtlich bezeugt wurde, daß er sonst „einen guten Wandel geführt und sich je und allerwege billigen Gehorsams gehalten [2]).

Aber wer die Schäflein vor jedem Irrsal falscher Lehre bewahren will, der muß sich stets vor allem ihrer Hirten versichern (Köhler). So bestimmte jetzt der erste Paragraph der im Jahre 1533 für die Wittenberger theologische Fakultät von Melanchthon neu entworfenen Statuten, daß die reine evangelische Lehre in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis zu Augsburg fromm und treulich vorgetragen, erhalten und fortgepflanzt, auch aufs strengste den alten Ketzereien (inbetreff der Trinität und Person Christi) gewehret werden sollte, welche auf den Konzilen von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon verdammt worden waren [3]). Wenn sich doch betr. der Lehre eine Meinungsverschiedenheit erhebt, so soll die Sache an den Rektor und das Konsilium der Universität gebracht werden, die dann eventuell in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten durch Bestellung von Richtern die Entscheidung zu treffen haben. „Die falschen Ansichten dürfen dann nicht verteidigt werden; wenn jemand sie hartnäckig verteidigt, soll er mit solcher Strenge bestraft werden, daß er die schlechten Meinungen nicht weiter verbreiten kann [4])." Jetzt wurde ferner durch Luther, Jonas und Bugenhagen den Dienern des Wortes der Bekenntniszwang auferlegt, in erster Linie aufs Apostolicum, dann aber auch auf das Ni-

[1]) Cf. Schmidt a. a. O. S. 178.

[2]) Cf. a. a. O. S. 177.

[3]) Cf. Förstemann, Liber Decanorum Fac. Theol. Acad. Viteberg., Lips. 1838, S. 152.

[4]) Cf. a. a. O. S. 154.

cänum, Athanasianum und die Augsburgische Konfession [1]). Ja auch den Promovenden zu den akademischen Graden wurde derselbe Verpflichtungseid abgenommen [2]). Selbst der allsonntägliche Kirchenbesuch ward jedenfalls schon damals den Wittenberger Studenten durchgängig zur Pflicht gemacht. „Wenn jemand erfunden wird, der an Festtagen nicht pflegt zur Kirche zu gehen, wird er mit Karzer und Relegation bestraft", so lautet eines der von Melanchthon 1545 beim Rektoratswechsel neu verfaßten, doch sicher schon früher in Geltung gewesenen akademischen Gesetze [3]). Aber auch von jedem einfachen Laien ward jetzt regelmäßiger Kirchenbesuch und Abendmahlsteilnahme gefordert. „Wurd auch jemands so halsstarrig und rohe sein", so lautet die 1533 in Zwickau bei der zweiten Kirchenvisitation aufgerichtete Verordnung, „das es uber und wider gescheene vermanung und bedrauung nicht zu kirchen gienge und wider Gottes wort horet, noch das hochwirdige Sacrament bei seinem gesund (d. h. solange er gesund ist) entpfinge, auch in seiner krankheit desselben nicht begeret und also on das hochwirdig Sacrament sturbe, den soll man unbeleut und unbeleitet (d. h. ohne Sang und Klang) mit den Schulern in still begraben" [4]). So war denn jetzt überall die wahre christliche Liebe über der Sorge um die Reinheit und Anerkennung des von Luther und Melanchthon neuerrichteten kirchlichen Lehrgebäudes im unaufhaltsamen Verschwinden begriffen. Wir haben hier schon die Anfänge jenes unduldsamen und verketzerungswütigen Pastorenregiments vor uns, das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem Luthertum in Deutschland ein so widerwärtiges Gepräge verleiht.

Am 25. Juni 1535 war Münster gefallen. Das Schreckensregiment, welches dort vom Febr. 1534 an ganz extreme wiedertäuferische Schwärmer geführt, ward aber nun für Luther und Melanchthon erst recht ein Beweis für die auf-

[1]) Cf. C. R. XII, 7 f. u. Rietschel, Luther u. die Ordination, 2. Aufl., S. 82.

[2]) Cf. Liber Dec. S. 158 u. Rietschel a. a. O. S. 82 f.

[3]) Cf. C. R. X, 996.

[4]) Cf. Fabian, Die Protokolle der zweiten Kirchenvisitation zu Zwickau 1533 und der ersten Kirchenvisitation zu Schneeberg 1534, Heft VII d. Mitt. d. Zwickauer Altertumsvereins, S. 125.

rührerischen Tendenzen aller Täufer. Schien doch jetzt der alte Vorwurf gegen sie, daß sie, sobald sie nur irgendwo die Herrschaft erlangt hätten, sofort das von ihnen vorher verabscheute Schwert zum Schrecken aller anderen gebrauchen würden, seine vollständige Bestätigung erfahren zu haben. Im Nov. 1535 wurden durch den Schösser auf der Leuchtenburg eine ganze Anzahl Wiedertäufer aufgehoben. Vier von ihnen wurden zur Vernehmung nach Jena gebracht, wo auch Melanchthon (die Wittenberger Universität war damals der Pest halber hierher verlegt worden) mit zu den Inquisitoren gehörte. Andere, fünf Männer, zwei Frauen und zwei Mädchen, wurden mit von ihm auf der Leuchtenburg und in Kahla verhört. Gegen die „Halsstarrigen", (es waren ihrer im ganzen sieben) riet dabei Melanchthon dem Kurfürsten „ernste Strafe zu gebrauchen". Denn „obgleich etliche sonst nicht muthwillige Leute seyn möchten, so muß man doch der schädlichen Secte wehren, darin so viel grausamer, schändlicher Irrthum stecken", worauf denn zunächst ihrer drei am 27. Jan. 1536 in Jena hingerichtet wurden [1]). Also schon die bloße „Ketzerei" ohne „Aufruhr" sollte jetzt mit dem Tode bestraft werden. Zugleich aber richtete damals (19. Jan. 1536) Melanchthon auch noch das Ersuchen an den Kurfürsten Johann Friedrich: „Vielleicht wäre auch gut, daß Ew. Chf. G. eine öffentliche Schrift ausgehen und anschlagen ließe, darin angezeigt würde, welche grobe, aufrührisch schändliche und schädliche Artikel die Wiedertäufer haben, derhalben solcher Ernst wider sie müsse vorgenommen werden [2])." Der Kurfürst entsprach denn auch gern diesem Wunsche, indem er am Sonntage Vincentius (23. Jan.) erwiderte: „Ihr wollet, wie ihr für gut achtet, daß solches Ausschreiben beschehen soll, eine Notel in unsers und unsers lieben Bruders Namen stellen, und uns zuschicken, wollen wir dieselbe übersehen, und darnach das Ausschreiben und öffentlich Anschlagen, wissen zu thun lassen" [3]). So erschien denn jetzt auf Melanchthons Anregung und aus seiner Feder

[1]) Cf. O. Clemen, Beitr. z. Reformationsgesch. 1. Heft, Berlin 1900, S. 65 f. u. die dort genannten Quellen; cf. auch S. 100 meiner Arbeit.

[2]) C. R. III, 17.

[3]) A. a. O.

am 10. April ein neues Mandat gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwirmer, das in seinem ersten Teile auf das Mandat vom 17. Jan. 1528 zurückgreift und dann fortfährt: „Wiewol wir vns nu vor vns auch des hochgebornen Fürsten herrn Johanns Ernsten hertzog zu Sachssen unsers freundlichen lieben bruders wegen versehen, das sich jnn vnsern Fürstenthumben vnd landen ein jder solcher gebot gehorsamlich würde gehalten, So haben wir dennoch befunden, das es bey etzlichen der vnsern nicht vorblieben, sonder frembde auswertige verfürer vnd gemelten jrthumben anhengige wissentlich geherberget, gehauset vnd nicht allein sich selber, sondern andere jnn denselben jrthumb haben ziehen vnd wider tauffen lassen. Derwegen wir, wie vns auch fur Gott vnserm Furstlichen ampt nach zustehet, vns schuldig erkand vnd erkennen, deren etzliche vnlengst, so mit lesterung Gottes worts, warheit vnd der schrifft, auch wider Keiserliche vnd des Reichs Constitution beschriebene. Recht vnd zuforderst obberurter Landsordennung zu jrer seelen vnheil jnn dem gethan vnd verhandelt, vom leben zum tode straffen zu lassen". „Damit sich nu ein jeder fur solcher verfürischen Gottslesterlichen vnd auffrhürischen secten vnd dergleichen ernsten straffe deste bas hüten", waren dann gleich eine Anzahl Hauptartikel, „damit sich die widderteuffer das einfeltig volck an leib vnd seel zu uerfüren vnd jnn vnchristlichen jrthumb zubringen vnd zu uergifften vnterstehen", angeführt.

„1. Das Christen sollen vnd können nicht jnn Obrigkeit vnd jnn ampten sein, welche das schwert füren.
2. Christen sollen keine andere öberkeit haben, denn allein die diener des Evangelij.
3. Christen sey verboten eid zu schweren Vnd eid schweren sey sunde.
4. Christen sind schuldig jre güter jnn gemein zu geben vnd sollen nicht eigenthumb haben.
5. So im Ehestand die eine person recht gleubig ist und die ander Eheliche person nicht recht gleubig, so sey solcher Ehestand hurerey vnd möge die recht gleubige person die ander verlassen, allein des glaubens halben, vnd ein andere freien.

Von der Tauff.

1. Das die Kinder Tauff vnrecht sey.
2. Das die kinder keine sunde haben vnd erbsunde vnd natürliche schwachheit des fleisches sey nicht sunde.
3. Das allein dieses sunde sey, so der mensch jnn seinen vernünfftigen jaren willigt jnn der sunde."

„Vnd damit die vnsern durch gründliche bericht vnd vorlegung mit Göttlicher schrifft deste bas mügen verstehen, das solche der Widderteuffer artikel jrrig, vnchristlich und strefflich sein", gelangte dann gleichzeitig mit dem Mandat noch „ein kurtz Büchlein" zur amtlichen Ausgabe, in welchem die genannten einzelnen Hauptartikel der Wiedertäufer widerlegt waren. Dazu erging auch noch der Befehl, diese Schrift jedem Pfarrer zuzustellen und kraft dieses Befehls von ihm zu begehren, „das er allwegen vber den dritten Sontag solchen bericht von der kantzel dem volck furlese, furbilde vnd erklere, Damit sich ein jder vor der berhurten schedlichen jrthumen, so lieb einem jden ist Gottes zorn vnd die ausgedruckte vnser ernste straff zuuormeiden wisse zu hüten" [1]). Dieses den Pfarrern des Kurfürstentums Sachsen amtlich übermittelte Büchlein aber stammt, wie das Mandat, ebenfalls von Melanchthons Hand. Es ist die Schrift: „Verlegung etlicher / vnchristlicher Artikel / Welche / die Wiederteuffer / furgeben / [Darunter 2 Wappen. — Am Ende:] Gedruckt zu Wittemberg / durch Georgen / Rhaw / [2])". Der „milde" Melanchthon führt in diesem Büchlein eine recht kräftige Sprache. Im Eingange bemerkt er zunächst: „Diese kurtze schrifft ist gestellet zu vnterricht vnd erinnerung der einfeltigen, damit sie sich deste vleissiger hüten vnd deste besser zu bewaren wissenn fur der grausamen Teufflischen sect der Widerteuffer Vnd wiewol die gantze lere der Widerteuffer

[1]) Cf. das Mandat gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer u. Schwirmer vom 10. Apr. 1536, Anhang I Nr. 19.

[2]) Ein Nachdruck dieser Schrift erschien mit Angabe des Jahres (1536) in Zwickau bei Wolffgang Meyerpeck. Sie fehlt im Corp. Ref. Nur der erste, aus Anfang Febr. 1536 stammende (weniger schroffe) Entwurf findet sich C. R. III, 28—34, während unsere ausführlichere Schrift dort suo loco in scriptis Melanthonis wohl gegeben werden sollte, aber dann vergessen worden ist.

vol irthumb vnd blindheit ist vnd sie selb vngleich sind, also das bei etlichen als bey dem mördischen hauffen, so zu Münster inn Westvalen gewesen noch mehr vnd grausamer irthumb gefunden werden, so sind doch hie allein namhafftig erzelet etliche artikel, welche die Widerteuffer fast alle zu gleich erstlich furgeben vnd von welcher wegen etliche newlich inn diesen landen gestrafft sind [1]). Dann führt Melanchthon aus, daß die Obrigkeit schuldig sei, „solche schendliche, mördrische lere (der Wiedertäufer) zu weren vnd zu straffen," lehrten doch ihre Artikel „eitel auffrhur, raub vnd mort, darzu vnzucht vnd Ehebruch." Dabei gilt es: „Vnd ob gleich etliche arme leute, welche sonst nicht mutwillig vnd freuel sind, inn diese irthumb fallen, ist doch not der secten vnd dem samen zu weren Vnd sol die Oberkeit nicht leiden, das solch gifftig geschmeis weiter ausgebreitet werde. So beweiset auch das schreckliche Exempel zu Münster, das der Widerteuffer demut vnd gedult eitel Teufflische heucheley ist. Den zu Münster war auch der anfang eitel grose heyligkeit Vnd lereten Ein Christ solte das schwerd nicht füren, solt alles leyden, wolten auch erstlich keine Oberkeyt, sondern alleyn Propheten vnd Prediger haben. Darnach verjagten sie ihre burger vnd namen in die güter als die Reuber vnd machten ein König vnd hatten für das Land herumb mit dem schwerd vnter sich zu bringen als mörder, Dazu trieben sie allerley vnzucht, Also brach ihr geist heraus, da er meinet rhaum zu haben." Darum bestehe zu Recht: „Wie man nu zu Münster hat müssen weren vnd straffen nach dem die Widerteuffer öffentlichen Raub vnd Mord mit der that getrieben haben, also ist die Oberkeit schuldig denen, so der gleichen auffruhrische Artikel halten vnd ausbreiten vnd nicht dauon abstehen wollen, zu wehren vnd sie zu straffen als den ienigen, so das schwerd gezückt haben, ob es gleich noch zum streich nicht komen ist." Denn es sei „der Widerteuffer sect eitel Teuffelischer betrug [2])." Gegen den Schluß aber heißt es dann noch in dieser Schrift: „Der glaube kömpt aus dem gehör, das ist aus der predig

[1]) Verlegung etlicher vnchristlicher Artikel etc. S. A ii.

[2]) A. a. O. S. B iij.

oder aus dem eusserlichen wort. Diese ordnung helt Gott vnd zerreist sie nicht, Darümb ist verachtung des eusserlichen worts vnd der schrifft eitel Gottes lesterung, welche auch die weltliche Oberkeit zu straffen schuldig ist laut des andern gebots, darinn befohlen ist, das mann Gottslesterung straffen sol.“ „Derhalben sol die weltliche Oberkeit auch hie wachen vnd diese Gottslesterung nicht dulden, nemlich offentliche verachtung der schrifft vnd des eusserlichen worts, sondern mit ernst weren vnd straffen vnd sonderlich sollen alle Christen solche verachtung der schrifft gewislich fur Teufflisch halten vnd wissen, das es eben der schlangen rede im Paradis ist zu Eua.“ Also selbst Verachtung des äußerlichen Wortes, d. h. des regelmäßigen Kirchgangs, und Verachtung der Schrift, d. h. in diesem Falle, Verachtung des von Luther interpretierten Bibelbuchstabens, galt nunmehr schon als „eitel Gotteslesterung“, welche die Obrigkeit als solche zu strafen schuldig ist. Soweit war es jetzt schon mit der evangelischen Freiheit gekommen.

V. Kapitel.

Der „Wiedertäufer" Peter Pestel.

Das scharfe Vorgehen bei der Kirchenvisitation vom Januar 1529 und gleich darauf gegen den Wiedertäufer Hans Sturm hatte doch in Zwickau in Verbindung mit den strengen Mandaten, die man, wie wir gesehen, 1528 und 1529 auch in Kursachsen gegen die Sektierer erlassen, bewirkt, daß in den nächsten Jahren hier alle sich unter das neue Kirchentum Luthers beugten. Die vom 22.—28. November 1533 stattgefundene zweite Kirchenvisitation zu Zwickau fand darum in dieser Beziehung auch nichts mehr zu rügen vor. Doch wurde dem Rate von den Visitatoren am Schlusse u. a. eingeschärft, er solle „Gotteslesterung, Ehebruch und andere laster mit allem ernst strafen, domit Gottes nahme und liebes gnaden wort durch solche sunde nicht verlestert werden" [1]). Aber schon im Mai 1534 hören wir wieder von einer Anklage wegen „Schwirmerei", als welche jetzt bereits jede geringe Abweichung von der lutherischen Lehre bezeichnet wurde, und zwar richtete sie sich gegen keinen Geringeren als den hochangesehenen und gelehrten Hieronymus Nopus [2]) von der Lateinschule, und allmählich machte sich ferner unter den Knappen und den kleinen Handwerksmeistern, namentlich um die Katharinenkirche herum, eine ziemlich energische wiedertäuferische Propaganda

[1]) Cf. Fabian, Die Protokolle der zweiten Kirchenvisitation zu Zwickau etc. a. a. O. S. 127.

[2]) Cf. über ihn Herzog, Gesch. d. Zwickauer Gymnasiums, Zwickau 1869, S. 87 f. u. Allg. deutsch. Biogr. Bd. 52, 647 ff.; über die Anklage gegen ihn auf Grund von R-P. 1534 Sonnabends nach Exaudi (23. Mai) berichtet Fabian in den Mittlg. d. Zwickauer Altertumsvereins, Heft VI, S. 54 Anm. 45, doch ist das R-P. 1533/34 selbst im Ratsarchiv z. Z. nicht auffindbar.

geltend. Sie hielten in den Häusern heimliche Versammlungen ab, in denen sie von der Wiedertaufe und anderem predigten. Auch im benachbarten Kulitzsch war ein Weib, wie es scheint, für die Wiedertaufe tätig. Ja, im Januar 1536 hieß es sogar, daß Niklas Storch sich wieder heimlich in Zwickau aufhalte. So sah sich denn der Rat, gemäß dem ihm von den Visitatoren gewordenen Befehle, genötigt, auf dies wiedertäuferische Treiben ein scharfes Auge zu haben. Am 31. Januar 1536 wurde daher beschlossen, „das die herren alle Zugleich vnd ein Jeder Inn sonderheit vleißig darauff achtung geben wolten, sonderlich vmb Sankt Catharinkirchen, vnd so dere örtter Jemands befunden, dahin ein vermutten were, so soll Inn Zeitten dazu gethan, vnd solch ubel ausgerottet werden. Vnd nachdem Zur Kulitzsch, ein weib sein solle mit dieser widdertäufischen lere auch vergifftet, als ist dem Ern Schuldhais befohlen, durch den richter vnd scheppen daselbst vleissige erforschung zuhaben vnd kundschafft drauff Zulegen, damit diesem Irthumb Inn Zeitten gewehret. Auch soll der Rath auff Nickeln Storch, der itzo alhie sein solle, gutte achtung geben, das er nicht ein anhang kriege, odder aber gar von der stad geweisset würde etc.“ [1]). Am 22. April war darauf dem Rate zu Zwickau auch das neue Mandat des Kurfürsten gegen die Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwirmer überantwortet und alsbald folgenden Tages, am Sonntag den 23. April, der Gemeine verlesen worden. Doch das Gemunkel, daß vor allem in der Schule „Schwirmerey“ gelehrt werde (es ging natürlich besonders wieder gegen Nopus)[2]) wollte jetzt erst

[1]) R-P. 1536 Montags am achten Conversionis Pauli (31. Jan.): Widdertäuffer. Nach dem für ein Erbarn Rath kommen, als solten sich etliche Versamlungen von den knappen vnd andern erregen, die da heimlich zusammen inn die heuser kröchen vnd, wie man sagt, von der Widdertauff predigen sollen etc., Als ist beschlossen, das die herren alle Zugleich“ usw. wie oben.

[2]) Nopus ward dessen darum endlich überdrüssig und bat den Rat um seinen Abschied, der ihm auch bewilligt wurde. Cf. R-P. 1536 Sonnabend nach Quasimodogeniti (29. Apr.): Hieronymus Nopus. Nachdem er der schularbeit müde und nu alt sey, vnd derwegen auff Michaelis sein vrlaub gebeten, als sol Ihme derselbige folgen, vnd auff dieselbige Zeit von dem Schulmeister auff einen andern gelarten man gedacht werden.

recht nicht zur Ruhe kommen, und so beschloß denn jetzt am 29. April der Rat, „das der Schulmeister vnd die verordneten Herren Zur Schule Inn eine schrifft bringen sollen, wie es Inn der Schule gehalten, vnd wie die leges gestalt sein, alsdann soll solchs gen Wittenbergk geschickt vnd der gelarten daselbst bedenken gehort werden etc., damit der widder wertigen meuler gestopfft vnd dem teuffel sein furhaben verhindert vnd durch Gottes Hulffe vnterkomen werden möchte“ [1]). Eine unmittelbare Folge des ergangenen Mandats aber war vor allen Dingen, daß jetzt sofort ein Schuster, namens Peter Pestel, der etwa 14 Tage lang in Schneeberg bei dem Meister Merten Tubler gearbeitet hatte, als Wiedertäufer gefänglich eingezogen und alsbald zum Verhöre nach Zwickau ins Schloß überführt wurde. Er stammte aus Plauen i. V. und war im Herbste 1525 nach dem Bauernkriege von seiner Vaterstadt fortgewandert. Ende 1529 oder Anfang 1530 kam er nach Linz [2]). Diese Stadt aber war nach der Sprengung der Steyrer und Freistadter Täufergemeinden in den Jahren 1527 und 1528 [3]) der Mittelpunkt aller Täuferverbände im Lande ob der Enns geworden. In Linz hatte seit dem Jahre 1528 auch der erste Täuferbischof in Österreich, namens Wolfgang Brandhuber, ein Schneider aus Passau, seinen Sitz [4]). Neben ihm nahmen in dieser Gemeinde noch angesehene Stellungen ein: Hans Fischer, der ehemalige Schreiber des Herrn von Starhemberg, ein geborener Linzer, der viele taufte [5]), ferner die beiden Brüder Lienhart, der eine Schulmeister zu Wels, der andere deutscher Schreiber zu Linz [6]), weiter Thoman von Grein

---

[1]) R-P. 1536 Sonnabend nach Quasimodogeniti (29. Apr.): Versehung unser Schulen. Dieweil der Teuffel nicht ruhet, das gutte zu verhindern vnd sonderlich, was der Jungen Jugend zum besten gereichen soll, am meisten anficht, wie dann itzo an vnser Schulen, die Gott lobe, wohl versehen, geschehen wil etc., als ist beschlossen, das der Schulmeister“ usw. wie oben.

[2]) Cf. die Aussagen bei seinem ersten Verhöre, Anhang II Nr. 3.

[3]) Cf. darüber Nicoladoni, Johannes Bünderlin von Linz, S. 74—87.

[4]) Cf. über ihn Nicoladoni S. 30 f., 50 u. 101 u. Beck, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer, S. 88 f. u. S. 88 Anm. 1.

[5]) Cf. Nicoladoni S. 31 u. 33 u. Beck S. 88 Anm. 1.

[6]) Cf. Nicoladoni S. 31 f. u. S. 51.

(Waldhauser) [1]), der Bruder Jacob aus Meißen, der auch Hans Sturm getauft [2]), Peter Riedemann aus Hirschberg, der nach Brandhubers Gefangennahme im Herbste 1529 die Führung der oberösterreichischen Täufer übernahm [3]), endlich die Brüder Ambrosius [4]) und Hanns Spittelmayr [5]) und Wolfgang Winter [6]). Obwohl darauf im Jahre 1529 Wolfgang Brandhuber mit noch über 70 Glaubensgenossen zu Linz gefangen genommen und hingerichtet worden [7]) und am 30. November desselben Jahres auch Brandhubers Nachfolger Peter Riedemann zu Gmunden gefangen gesetzt war [8]), so hatte trotzdem wie nirgends anders das Täufertum sich in Oberösterreich weiter ausgebreitet. So war denn auch Peter Pestel in Linz für dasselbe gewonnen worden. Der Kaufmann Franz Intzinger, zu Linz vor der Stadt wohnhaft, hatte ihn darauf zusammen mit noch einem getauft [9]). Kurz darnach hatte sich Pestel auch mit einer Glaubensgenossin verheiratet und mit ihr ein Kind gezeugt, das er nicht zur Taufe bringen ließ, das aber bald wieder starb. Nicht lange darauf aber brach infolge des Mandats des Königs Ferdinand vom 22. März 1531 wieder eine große Verfolgung über die oberösterreichischen Täufer herein. „Wo aber solch Irrig vnd widertaufferisch personen, nit zuweisen, noch von Irer Sect zu bewegen sein wurden, Das dann gegen denselben mit fürderlicher vnnd ernstlicher peinlicher straff, als hieuor genugsam gemelt, stragks gehandelt vnd ver-

[1]) Cf. über ihn Beck a. a. O. S. 65 Anm. 1.

[2]) Cf. über ihn S. 34 Anm. 2.

[3]) Cf. über ihn Beck S. 88, 89 u. vor allem S. 40 u. 41 u. dazu S. 41 Anm. 1, ferner noch S. 102, 143, 148, 151 u. 206 f. Die wiederholte Angabe Nicoladonis, S. 32 u. 101, daß Peter Riedemann zu Gmunden den Tod durch Verbrennung oder durch Henkershand gefunden, beruht auf einem gröblichen Versehen.

[4]) Cf. über ihn Nicoladoni S. 51—60 u. 102—104, auch S. 223—231 u. 234—245.

[5]) Cf. über ihn Beck S. 49 u. 51 u. Nicoladoni S. 24 Anm. 2, 5 u. 6 u. S. 108.

[6]) Cf. über ihn Nicoladoni S. 32 u. 101.

[7]) Cf. Beck S. 88 u. Nicoladoni S. 215.

[8]) Cf. Beck S. 89.

[9]) Dieser Franz Intzinger wird erwähnt unter den Austerlitzer Brüdern bei Beck S. 93.

faren[1])“, so lautete Ferdinands, von blindwütigem, wenn auch ehrlich gemeintem Verfolgungseifer eingegebener Befehl. Die Folge davon war, daß wieder 33 Wiedertäufer zu Linz gefangen gesetzt wurden[2]). Sie erboten sich aber, „wo Sy mit der Heilligen schrifft vnnderwisen werden, das sy von Irer Khetzerischen oppinion absteen vnnd dieselb Christlich vnnderweisung annemen wellen[3])“, weshalb es denn auch der Landeshauptmann in Österreich ob der Enns, Ciriac Freiherr zu Polhaim und Wartenburg, für angezeigt hielt, am 5. Juni 1531 den Administrator des Stiftes Passau, den Herzog Ernst von Bayern, oder in seiner Abwesenheit die Räte desselben zu bitten, doch etliche geschickte und gelehrte Personen nach Linz zu senden, damit diese im Gefängnis die Wiedertäufer mit der heiligen Schrift von ihrem Irrsal abwiesen und sie wieder zur Vereinigung mit der christlichen Kirche brächten[4]). Doch die geistlichen Räte zu Passau machten sich's leicht. Sie verwiesen einfach in Abwesenheit ihres Fürsten den Landeshauptmann darauf, daß für derlei Funktionen ja die zuständige Geistlichkeit angewiesen sei[5]). Da natürlich die meisten Gefangenen gerade von dieser nichts wissen wollten, so war die Folge, daß darauf von den 33 in Linz im Gefängnis gehaltenen Wiedertäufern nicht weniger als 25 hingerichtet wurden[6]). Die zersprengten Gemeindeglieder aber flüchteten jetzt, wie auch schon früher, vor allem nach Mähren, wo die Täufer unter dem Schutze des ihnen teilweise sehr gewogenen Adels, der sich hier großer Selbständigkeit gegenüber der königlichen Macht erfreute, in den von ihnen angelegten großen Haushaben (Haushaltungen) von Hunderten von Köpfen ein christliches Gemeindeleben auf kommunistischer Grundlage zu errichten begannen und das Land bald durch Fleiß, Ehrlichkeit und Tüchtigkeit zu großem Wohlstand

[1]) Cf. Nicoladoni S. 219.

[2]) Diese Zahl geht aus Pestels Aussage beim ersten Verhöre hervor. Cf. darüber Anhang II Nr. 3.

[3]) Cf. Nicoladoni S. 221.

[4]) Cf. dieses Schreiben a. a. O.

[5]) Cf. ihr Antwortschreiben vom 10. Juni 1531 bei Nicoladoni S. 221 f.

[6]) Cf. darüber das erste Verhörsprotokoll, Anhang II Nr. 3.

und Blüte brachten[1]). Dorthin scheint nun auch Peter Pestel mit ausgewandert zu sein, wobei er allerdings das Mißgeschick hatte, daß ihm sein Weib mit einem Kürschner, der aber kein Täufer war, nach dreijähriger Ehe durchbrannte. Doch die Ereignisse von Münster warfen ihre Schatten auch bis nach Mähren. Jetzt wußte es der König Ferdinand auch bei dem mährischen Landtage zu Znaim, Mitte Februar 1535, durchzusetzen, daß die Täufer Mähren verlassen mußten[2]). Sie zerstreuten sich nun in alle umliegenden deutschen Länder bis nach Schlesien, Polen, Preußen, Podolien und der Slovakei. So war denn jedenfalls auch der Schuster Peter Pestel infolge dieser Ereignisse im Herbste 1535 aus Mähren mit fortgezogen, und zwar richtete er seine Schritte nach seinem Vaterlande Sachsen, um hier nach über zehnjähriger Abwesenheit wieder einmal Umschau zu halten. Doch wollte er dann später zu seinen Glaubensgenossen wieder zurückkehren. Aber schon in Hof ward Pestel angehalten und über acht Wochen ins Gefängnis gesetzt. Er sollte darauf schwören, nicht wieder nach Hof kommen zu wollen. Doch Pestel bekannte jetzt offen, daß einem Christen Eide zu schwören Sünde sei, und ward darnach auch so wieder freigelassen. Von Hof zog nun Peter Pestel nach seiner Heimatstadt Plauen, wo er sich ungefähr 14 Tage bei seinem Schwager Balthasar Pintzer aufhielt, aber es vermied, sich öffentlich zu zeigen. Alsdann wanderte er weiter nach Schneeberg, wo er bei dem Schuster Merten Tubler übernachtete, worauf er aber gleich am nächsten Morgen weiter nach Joachimstal ging. Doch war auch hier seines Bleibens nicht lange. Nachdem er daselbst 14 Tage sein Handwerk ausgeübt hatte, wurde er, sobald man ihn als Täufer erkannt, von den Herren von Joachimstal, den Grafen von Schlick, wieder von dort verwiesen. Er begab sich nun wieder nach Schneeberg zu dem Meister, bei dem er vorher genächtigt hatte, und arbeitete ungefähr 14 Tage bei ihm. Da ereilte Peter Pestel, wohl

[1]) Cf. des Näheren darüber bei J. Loserth, Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im Archiv f. österreichische Gesch. Bd. 81, 1, 135 ff.

[2]) Cf. a. a. O. S. 147.

am 23. April, das Verhängnis. Sobald man hier nämlich hinter seinen „Unglauben“ gekommen war, wurde er sofort wieder gefänglich eingezogen und zur eingehenden Untersuchung ins Schloß nach Zwickau überführt. Hier wurde alsbald am 24. April Pestel in Gegenwart der Geistlichkeit dem ersten Verhöre unterworfen. Auf die Frage „ob er auch mit der Zeit gedochte Zu predigen vnd Zu tawffen,“ bekannte er dabei: „Er sey von seinen mit brudern außgeZogen Nach dem triebe des heiligen geistes, den willen seins hymmelischen vaters auß Zurichten, Ab er Irgent ein from kindlein finden mocht, das sich bekeren wollt“. Weiter: „Ob die Jhenigen, den Zu predigen vnd Tauffen Irem gebrauch nach beuolhen, auch predigen, wen man nicht tauffe, vnd was nach Irer predig von Ihne furgenommen, Ap sie auch meß halden vnd wie“. „Sagt, das die Secten seins glawbens predigen vnd Tauffen, halten, das das abendtmall Christi kein meß sey, vnd das man auch den leib Jhesu Christi in dem brott nicht nehme, auch im kelche das warhafftige blut Jhesu Christi nicht sey.“ — „Ob Ire obrigkeit auch straffe, wie vnd worvmb, auch leiblich ader allein mit worten.“ „Sagt, sie haben vnter Inen kein Oberkeit vnd bekent auch, das die oberkeit kein Richten kann, als ein Christ.“ — „Ob Christus der gecreutzigte Naturlicher vnd warer Gottes son sey.“ „Er glaubet, das der gekreutzigte Naturlicher vnd warer Gottes son sey, Aber sein fleisch vnd blut, das er auß wirckung des Heiligen Geistes genommen hat, sey nicht von dem fleisch vnd blut Marie kommen.“ — „Was er von der Lutherischen lehre halde.“ „Sagt, wen die Lutherische lehre frucht im menschen schaffet, so hielt ers fur guth, Dieweil aber angeZeigte lehre im menschen nichts guts schaffet, so hat er nichts dauon[1]).“

Der Zwickauer Schösser Wolf Böhm und der Rat zu Zwickau erstatteten darauf mit Übersendung des Verhörsprotokolls dem Kurfürsten Johann Friedrich über den Wiedertäufer Peter Pestel alsbald Bericht, worauf dieser

[1]) Cf. die Fragestücke an den Wiedertäufer Peter Pestel beim ersten und zweiten Verhöre, Anhang II Nr. 2 u. die Ausssagen Pestels beim ersten Verhöre, Montags am tage Georgii (24. Apr.) 1536, Anhang II Nr. 3.

befahl, dem Pestel die ihm vorgelegten Fragestücke abermals mit Fleiß vorlesen zu lassen und dergleichen noch ihm folgende Artikel, erstlich in der Güte, vorzuhalten: „Ob er auch mehr anhangs seiner Secten in vnsern Landen vnd Furstenthumen, wo vnd an welchen ortten, vnd bey weme er bißher seinen vnderschlaiff gehabt.

Item, ob auch andere mehr, vnd wer dieselbigen sein sollen, in dieße Lande vonn seinem anhange, Ire Secten Zu mehren vnd außZubreitten, abgefertiget vnd geschickt seint.

Item, ob er auch Jemandes Ime bereit an anhengig gemacht vnd in seine Secten geZeogen.

Item, ob er auch selbst getauffet vnd seine secten gelert ader geprediget habe.

Item, ob auch von Ime ader seinen Secten anhengigen vnd vorwanten Conspiration gemacht, auch auffrur vnd entporung erweckt worden[1])."

Auf die Pestel zuerst vorgelegten und die vorstehend noch dazu übersandten Artikel wurde derselbe darauf nun noch einmal in der Güte befragt. Weil er aber die vom Kurfürsten noch gestellten Artikel in der Güte verneinte, so versuchte man darnach noch „mit der scherffe durch Scharffrichter", d. h. also durch Anwendung der Folter, ein Geständnis aus ihm herauszupressen. Doch Pestel „ist hart vnd vhest vff dem Mißglawben seiner secten bestanden vnd gesaget, Er sey In diß landt art seines vaterlandes allein kommen, hab nicht getaufft nach geprediget, wo er sich aber vnterwegen vff seinem handtwergk eingelassen Zu arbeiten vnd ßunderliche werk bey seinem maister vnd hawßgesinde gehort vnd gesehen, So hab er dieselbigen, auß beuelhe seins hymmelischen vaters, mit Christlicher vnderweißung gestrafft, Sey dorvber auß dem willen seins hymellischen vaters Zum Hoffe, Im Joachimstall vnd auffm Schneperge gefengklichen eingeZeogen, In dem allen hab er sich seinem hymellischen vater begeben, vnd beschließlich gesaget: Er wolle den glawben seiner Secten nicht vorlaßen vnd wolle sein leben deshalben willigliich hinsetzen[2])." Auf den

[1]) Cf. Anhang II Nr. 2 gegen Ende.

[2]) Cf. das Schreiben des Schössers u. des Rats zu Zwickau an den Kurfürsten vom Montag nach Jubilate (8. Mai) 1536, Anhang II Nr. 4.

Rat der Theologen gab darauf der Schösser Pestel ins Gefängnis zum Lesen das gleichzeitig mit dem kurfürstlichen Mandat vom 10. April 1536 amtlich herausgegebene und jedem Pfarrer zugestellte Büchlein Melanchthons: „Verlegung etlicher vnchristlicher Artikel Welche die Widerteuffer furgeben[1]).“ Doch nach Durchlesung dieser Schrift gab Pestel dem Schösser zur Antwort: „In dem Buchlein sey gar keyn war wort geschrieben. So trag er auch ergangnen beuelhes (des Mandats) gar kein beschwerung, dan er hab sich dem Hymmellischen vater gantz vnd gar ergeben, Dorbey wolle ers lasßen bleiben[2]).“ So erstatteten denn der Schösser und der Rat zu Zwickau Montag, am 8. Mai, dem Kurfürsten in dieser Sache wieder Bericht, mit dem Bemerken: „Was E. churf. g. In dem ferner Zuthun gnediglich werden schaffen lasßen, In dem wollen wir vns, als die gehorsamen in aller vnderthenigkeit erZeigen[3]).“ Der Kurfürst gab darnach am Freitag, den 12. Mai, die Akten des Wiedertäufers Pestel an die Räte des Hofgerichts zu Wittenberg weiter, mit dem Begehren: „Ir wollet solchs mit vleys vorlesen vnd bewegen, vnd vns darauff euer bedencken vnd vrteil, wie gegen yn mit straff Zuuerfharen bey dieser lahr als bäld sambt der vortzeichnus vnd schrifft widervmb anher schicken[4]).“ Das Hofgericht war allerdings sehr schnell mit dem Falle Pestel fertig, es fällte schon am nächsten Tage (13. Mai) folgendes Urteil:

„Auff gehaltenn vorhor, vnnd bekentnis, peter pestels Sprechenn wir die vorordennten Doctores des Churf. Sächsischenn Hoffgerichts Zu wittenberg, fur Rechtt, dieweil sich peter pestel, Zu der widdertauff, vnndt weitter denn verfurtenn, ketzerischenn Artickeln bekennt, Vnd nemlich das man Im Sacrament des altars, denn Leib vnnsers Heilands Jhesu Cristi, Im brot nicht nehme, Vnnd das Im kelch das warhafftige blut nicht sey, das auch Cristus Jhesus, sein flaisch vnnd blut, So er aus wirckung des heiligenn geistes, enntpfangenn,

[1]) Cf. über dasselbe S. 67—69.

[2]) Cf. Anhang II Nr. 4.

[3]) Cf. a. a. O.

[4]) Cf. das Schreiben Johann Friedrichs an die verordneten Doktoren im Hofgericht zu Wittenberg vom Freitag nach Jubilate (12. Mai) 1536, Anhang II Nr. 5.

nicht vonn Maria kommenn, Vnnd das kain oberkeit als ain Crist richtenn kann, Vnnd Ist wider kay. Mj. vnndtt vnnsers gnedigsten herrn, des Churfürsten Zu Sachssenn, Edict vnnd vorbot mit solchem vorfurischem Irthumb In seiner Churf. g. Lannde kommen, Vnnd seinem bekenntnus nach die Leutte, Zu bekherren anngeZogenn, Wo er nu solchenn Irthumb, nachmals nicht widderruffenn, Vnd douon abstehenn will, So wirdet er aus Crafft berurtter Kay: vnnd Churf.r Edikt Constitution vnnd vorbot als ain gots lesterer, billich mit dem schwert vom Lebenn Zum todt gericht vnnd gestrafft,

Vonn Rechts wegenn, Zu vrkundt mit des hoffgerichts Insigel besigelt.

Vorordennte Doctores des Churf.
Sechssischen Hoffgerichts Zu wittemberg."

Am Montag darauf (15. Mai) war dies Urteil dem Kurfürsten, der in Torgau weilte, samt den Akten zugestellt worden. Dasselbe erregte sogar sein Befremden, besonders darum, „das in solchem vrteil die vrsachen fürnemlich, das er vom Sacrament des leybs vnd bluts christi etc vnd sunst ein irrige falsche meynung heldet vnd bekennet, so hefftig angetzogen, vnd er dorumb mit dem schwerth Zu richten sein solte, so es doch Zuuorn in dergleichen sachen vnsers wissens gegen andern dergestalt nicht gebraucht oder gemeldet worden, Zu dem auch, das kayserliche Mandat, der widerteuffer halb zu Speyer im Neuntvnd Zwanzigsten iar außgangen, solchs also nit vormaylt" [1]). So schrieb er denn gleich noch am selben Tage an seinen Kanzler Dr. Gregor Brück: „Jr wollet euch erkunden, welche doctorn bey fassung dieses vrteils gewest, vnd ynen antzeigen, daß sie vns die vrsachen solchs vrtels vormelden wolten, des gleichen wollet ir vnd die andern doctores, so bey fassung dieses vrteils nicht gewest, die schrifft vortzeichnus vnd aussage auch vbersehen vnd vns dorvff euer bedencken, was hiruon Zu vrteiln, mit widersthulung des handels, vormelden [2])."

Brück war von der Sache schon einigermaßen unterrichtet. Am letzten Sonntag (24. Mai) hatte ihm nämlich zu Wittenberg in der Kirche Dr. Benediktus Pauli schon

[1]) Cf. das Schreiben Johann Friedrichs an Dr. Gregorius Brück vom Montag nach Cantate (15. Mai) 1536, Anhang II Nr. 7.

[2]) Cf. dasselbe a. a. O.

von dem Urteil gegen den Wiedertäufer Pestel erzählt. Pauli hatte dabei selbst Bedenken gegen die Auswerfung der Todesstrafe für Pestel geäußert, weil er doch ins Kurfürstentum Sachsen nicht gefolgt sei noch andere wiedergetauft habe. Brück hingegen war der Meinung gewesen, er wüßte nicht anders, die Kaiserliche Konstitution besage doch, daß auch die möchten zu Tode gerichtet werden, die sich hätten wiedertaufen lassen und auf ihrem Irrtum beharrten, wenn sie auch persönlich keine Aufwiegler wären. Denselben erließe man die Strafe nicht, wenn sie gleich von ihrem Tun wollten abstehen. Denn die alten Kirchenrechte gäben doch, wie er (Pauli) wüßte, daß beide, Täufer sowohl wie die Wiedergetauften sollten getötet werden. Dazu seien doch auch sehr viel Ketzereien in dieses armen Menschen (Pestels) Bekenntnis zu finden. So wäre es doch je auch eine große Fälscherei, Gott sein Wort zu fälschen, dazu wären es die höchsten Gotteslästerungen, auch hätte ja Pestel bekannt, daß die Obrigkeit als am Recht nicht strafen möchte, welches doch auch ein Artikel, zu Aufruhr dienstlich und förderlich, wäre. So hätte doch auch der jetzige Kurfürst und gleicherweise sein Vater geboten, die Ketzer nicht zu leiden, hausen, hegen, noch ihnen Unterschleif zu verstatten, bei Verlust Leibes und Gutes, womit ihnen doch auch verboten wäre, sich in S. Churf. G. Fürstentum unterzuschleifen. Dazu habe man eben, wie er (Pauli) ja selber wisse, weil die Sekten schier überhand nehmen, die Strafe schärfen wollen. Darum halte er (Brück) es auch selbst dafür, daß Pestel mit dem Tode zu strafen sei[1]).

Brück hatte nun auf das kurfürstliche Schreiben hin sofort die Doktoren, welche jenes Urteil über Pestel gesprochen, aufgesucht, um so noch Genaueres über die Gründe ihres Urteilsspruches zu erfahren, doch hatte er niemand daheim angetroffen. So teilte er wenigstens am Mittwoch (17. Mai) dem Kurfürsten sein mit Dr. Benedictus Pauli in der Kirche geführtes Gespräch mit, indem er noch bemerkte, daß er allerdings das ihm von Sr. Churf. G. zugeschickte Urteil nicht zu Gesicht bekommen

[1]) Cf. das Schreiben des Dr. Gregorius Brück an den Kurfürsten Johann Friedrich vom Mittwoch nach Cantate (17. Mai) 1536, Anhang II Nr. 8.

habe, er glaube aber, daß die Richter darum die Irrtümer Pestels ausdrücklich im Urteil erwähnt hätten, damit Pestel wisse, warum er gerichtet werden solle, und sich an der elenden Menschen Beständigkeit destoweniger ärgere. Aber wenn S. Churf. G. das Urteil deswegen nicht genehm wäre, so wäre er (Brück) der Meinung, daß S. Churf. G. ihr Urteil in ihrem Namen etwa in der beifolgenden Fassung nach Zwickau schickten[1]). Die von Brück nun entworfene und jetzt dem Kurfürsten mit dem Antwortschreiben gleich mit zugestellte Urteilsbegründung gegen Pestel vermied die vom Kurfürsten gerügte ausdrückliche Anführung der Irrtümer Pestels betr. des Abendmahls, der Person Christi und der Obrigkeit, indem sie ihn mehr nur im allgemeinen als hartnäckigen Ketzer und Übertreter der Kaiserlichen Konstitution gegen die Wiedertäufer hinstellte[2]). Darunter befand sich noch die Note: „Die Constitution kaiserlich. Majestät sol vbersehenn werden". In einem Zusatze zu seinem Antwortschreiben machte dann noch Dr. Brück den Kurfürsten aufmerksam, in welcher Form das Urteil zu geben sei, je nachdem es in S. Churf. G. oder in des Hofgerichts Namen überschickt werden solle. Der Kurfürst Johann Friedrich jedoch entschied sich auch nicht für Brücks Fassung des Urteils, sondern schickte dasselbe in seinem eigenen Namen, und zwar in folgender Form nach Zwickau:

Johansfridrich etc.

Lieben getrewen, Wir haben euern bericht vnd das vberschickte vortzeichnus, was der gefangene widerteuffer peter pestel genanth auf befragung der gestellten artikel seins irrigen glaubens vnd seeten halb bekanth vnd ausgesagt, alles inhalts vornohmen, vnd nachdem wir doraus souil befunden, das er sich widerteuffen lassen, von der oberkeit irrige vnd vorfürische meynunge heldet, ym landt hin vnd wider gelauffen, dieselben bekanth vnd außgebreytet, auch nachmals auf den vnd andern schedlichen vnd verfhürischen irthumben beharret, So achten wir dafur, das er vermöge kayserlichs mandats Zu Speyer Im xxixten iar außgangen mit dem schwerdt Zu richten. Doch wollet Zu vberflus die

[1]) Cf. das eben erwähnte Schreiben a. a. O.

[2]) Cf. dieselbe, Anhang II Nr. 9.

gelerten der heyligen schrifft doselbst, als pfarrer vnd prediger, yn wytter vff etliche tag mit vleys vnterweysen vnd vormahnen lassen, ob er sich nochmals bekeren wurde, Vns dasselbe widervmb berichten; wu aber nit, als dan mit der rechtfertigung verfharen. Doran geschiet vnser meynung vnd wolten euch solchs nit vorhalten. Datum Torgau, freitags nach Cantate (19. Mai) Anno etc xxxvi

Dem Schösser vnd Rath
Zu Zwickau.

Die Festnahme Peter Pestels zu Schneeberg als Wiedertäufer und seine Gefangenhaltung auf dem Schlosse zu Zwickau hatte sicherlich überall in der Umgegend nicht wenig Aufsehen erregt, und so war denn die Kunde davon auch bis zu seinem Bruder Valten Pestel, einem geachteten Bürger zu Plauen, gedrungen. Es jammerte ihn darob von Herzen, aber zum Tode war er dann vollends erschrocken, als er gar hörte, daß der Kurfürst mit ganzem Ernste gegen seinen Bruder zu verfahren gewillt sei. So faßte er denn in der höchsten Bestürzung am Sonnabend nach Himmelfahrt (27. Mai) noch eine Bittschrift an den Kurfürsten ab, in der er die völlige Harmlosigkeit seines Bruders und der mährischen Täufer überhaupt im Gegensatz zu den Münsterischen hervorhob und den Kurfürsten bat, es doch mit der Landesverweisung seines Bruders genug sein zu lassen. Es legt dieses Schreiben aber zugleich in seiner rührenden Herzlichkeit, doch gepaart mit mannhaftem Freimute ein seltenes Zeugnis ab von der religiösen Weitherzigkeit und Duldsamkeit, die damals wenigstens noch in einem gut Teil des deutschen Bürgerstandes anzutreffen war, von der sich allerdings die Engherzigkeit und das blindwütige Zufahren der Wittenberger Theologen und Juristen nur um so schärfer abheben. Ein solcher Satz, wie Valten Pestel ihn in diesem Schreiben[1]) aussprach: „So ist es jee Ein Arm Ding jmandt vmb glawens willen Zu totten, den doch gott Allain geben Muß", war dort längst verklungen. Zugleich aber mit der Bittschrift sandte Valten Pestel auch noch ein Schreiben an

[1]) Cf. die Bittschrift Valten Pestels, Bürgers zu Plauen, vom Sonnabend nach Himmelfahrt (27. Mai) 1536, Anhang II Nr. 11.

seinen Vetter ab, den kurfürstlichen Sekretär Anthonius Pestel mit der Bitte: „Ir wolet die Selbigen (die Bittschrift) Aufs Ehest an Meinen gnedigen Hern helffen vorfertigen vnd Selbst helffen vnd fleys vorwenden, auf das Ihne Otwan Mein gnediger Her des Lands vorweyssen Möcht, welich auch meines Schwagers freuntliche pit ist vnd Ewres schwehers des gleychen[1])."

Freilich konnten auch die Bittschrift Valten Pestels und die Verwendung seines Vetters, des kurfürstlichen Sekretärs Anthonius Pestel, das Schicksal Peter Pestels nicht aufhalten. Da er jedenfalls auch weiter auf seinen Ansichten beharrte und ihn auch die weitere Unterweisung und Vermahnung durch die Zwickauer Geistlichkeit nicht von denselben abzubringen vermochte, so ward er am Freitag nach Fronleichnam (16. Juni) 1536 „auf dem anger pei der pierbrucken mit dem Schwerdt gericht"[2]), ein trauriges Zeichen, welch

[1]) Cf. dasselbe, Anhang II Nr. 12.

[2]) Tretweins hdschr. Annalen Bl. 50a berichten, daß Freitag nach Fronleichnam (16. Juni 1536) „ein wiedertäufer allhie auf dem anger pei der pierbrucken mit dem Schwerdt gericht" worden sei. Hans Tretwein war damals Kirchner an der Marienkirche. Er darf daher für diese Nachricht als vollständig zuverlässig gelten. Daß aber der hingerichtete Wiedertäufer kein anderer war als Peter Pestel ergibt sich schon aus der Aufeinanderfolge der letzten Daten in seinem Prozeß. — Merkwürdigerweise bringt nun allerdings Mag. T. W. Hildebrand, ehemals Archidiakonus zu Zwickau, in dem von ihm herausgegebenen Archiv f. Parochialgesch. d. einzelnen Kirchen u. Schulen d. deutsch. Vaterl. 1. Bd., 4. Heft, Zwickau 1835, S. 33 folgende Nachricht: „Merkwürdig ist aber das Verfahren gegen Sturm; .... das gegen ihn ausgesprochene Todesurtheil nimmt der Churfürst ebenso zurück, wie im J. 1536 der Churfürst ebenfalls das von der Juristenfacultät zu Wittenberg gegen einen des Zwinglianismus beschuldigten Schneider Peter Pestel in Zwickau ausgesprochene Todesurtheil nachdrücklich misbilligte, daß es mit keinem Recht ausgesprochen und selbst nicht mit dem Edict vom J. 1529 entschuldigt werden könne, weshalb Pestel frey zu sprechen sey. Eben so verfuhr der Churfürst auch gegen Storch." Es ist klar, daß diese beiden Notizen mit den wirklichen Tatsachen und Verhältnissen in grellem Widerspruche stehen. Aber noch mehr. Woher hat Hildebrand diese Nachrichten, da doch immerhin wenigstens der ersteren, der über Pestel, etwas Tatsächliches zugrunde liegt? Zwar bringt auch noch Herzog in seiner Chronik d. Kreisstadt Zwickau, 1839—45, Bd. 2, S. 245 die Notiz vom Freispruch Pestels — er hat sie von Hildebrand übernommen —, doch

schlimme Wendung die lutherische Reformation bereits genommen, daß ihre Vertreter sogar diesen Peter Pestel, der in seinem Vaterlande weder seine Lehre verbreitet noch wiedergetauft hatte, vor allem wegen seiner Nichtanerkennung der noch halbkatholischen lutherischen Abendmahlslehre und der Geburt Jesu von Maria den Henkerstod sterben ließen.

---

war schon ihm die Glaubwürdigkeit jener Notiz aufgefallen, weshalb er auch unter dem Text in Anm. ** zu derselben die betr. Nachricht aus Tretweins handschr. Annalen von der Enthauptung eines Wiedertäufers auf dem niederen Anger bringt. Hildebrand muß also noch Tatsachenmaterial über den Fall Pestel und vielleicht auch über Storch vor sich gehabt haben, während es Herzog nicht mehr vorlag und sich auch nicht mehr findet. So erhebt sich denn der dringende Verdacht, daß es Hildebrand gewesen ist, der die betr. Aktenstücke an den Rat im Falle Pestel und vielleicht auch betr. Storchs, zugleich aber auch den 2. Bd. der handschriftlichen Annalen Peter Schumanns, der gerade die Jahre 1531—39 umfaßt und sicher über den Fall Pestel und vielleicht auch über Storchs Schicksal Nachrichten brachte, beiseite geschafft hat. Da Hildebrand sogar Urkunden frischweg erfunden hat (cf. darüber G. Müller, Paul Lindenau, der erste evangelische Hofprediger in Dresden, Leipz. 1880, S. 5), so ist ihm wohl auch diese Tat zuzutrauen. Geschah es doch nach seiner Meinung in maiorem gloriam Lutheranismi, zu dessen 300jährigem Jubiläum im J. 1817 Hildebrand auch eigens eine Festschrift, betitelt: „Das Verhältnis der Stadt Zwickau zur Kirchenreformation", herausgegeben hatte. Überhaupt aber scheint Hildebrand planmäßig alles in Zwickau entfernt zu haben, was ihm irgendwie mit dem überlieferten Bilde von der lutherischen Reformation in allzu grellen Widerspruch trat. So fehlen z. B. auch die Lagen im Ratsprotokoll von Anf. März bis Anf. Juni 1521 (enthaltend das Verhalten des Rats bei Münzers Enturlaubung) und die Ratsprotokolle 1529/33 (enthaltend die Stellungnahme des Rats in seinem Streite mit Luther). Über beides hatte Hildebrand geschrieben, über Münzer im Archiv merkwürdiger Urkunden und Nachrichten etc., Leipzig 1833, S. 1ff. und über Luthers Streit mit dem Rate zu Zwickau im Archiv f. Parochialgesch. etc., Zwickau 1834, 1. Bd., 2. Heft, S. 3—42. Spuren aber deuten auch hier darauf hin, daß Hildebrand noch die betr. Ratsprotokolle gekannt hat, während sie seitdem fehlen.

VI. Kapitel.

Luthers und Melanchthons Stellung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit von 1536 bis zu ihrem Tode.

Es „ist doch zu hoffen durch Gottes gnade, das dises gifft der Widerteuffer nicht lang bleiben wird, sondern wird bald widerumb verschwinden", so hatte Melanchthon noch Anfang 1536 angenommen[1]). Doch er wie auch Luther sollten sich in solchen Erwartungen nur bitter enttäuscht sehen. Die Täufergefahr wollte nicht zur Ruhe kommen, und dabei erschienen fortwährend auch noch andere Lehrmeinungen auf dem Plane. So wurden denn nun die Waffen, die man aus dem Arsenal der Schrift und auch der Patristik zur Bekämpfung der verhaßten Ketzerbrut hervorholte, immer schärfer. Jetzt mußte sich auch das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen eine offenbare Umdeutung gefallen lassen. Hieß es darin ganz allgemein: „Lasset beides wachsen bis zur Ernte", so legte jetzt Melanchthon diese Stelle so aus, als ob das „nicht zu weltlicher Obrigkeit geredt, sondern zum Predigtamt, daß sie unterm Schein ihres Amts keinen leiblichen Gewalt üben sollen[2])". Aber immerhin hielt es schwierig, aus dem Neuen Testament, aus den Lehren Jesu oder eines Paulus, die Berechtigung abzuleiten, mit leiblichen Strafen gegen die „Ketzer" vorzugehen. Aus ihm ließ sich wohl eine Schrift wie die von der „Freiheit eines Christenmenschen" schöpfen, aber keine Paragraphen zur Vertilgung von „Ketzern". Wohl aber ließen sich solche ohne Mühe

[1]) In seiner S. 67 ff. genannten Schrift: „Verlegung etlicher vnchristlicher Artikel etc.

[2]) C. R. III, 199.

im Alten Testament finden, und da wieder besonders in den beiden Hauptgesetzbüchern, im Leviticus und im Deuteronomium. So hielt denn jetzt der finstere Geist des Mosaischen Gesetzes, nachdem er nur kurze Zeit, in den ersten Reformationsjahren, seiner Vorherrschaft entkleidet war, immer mehr wieder seinen Einzug bei den sächsischen Reformatoren. Und Stellen wie Leviticus 24, 16 [Welcher des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben; die ganze Gemeine soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische sein; wenn er den Namen lästert, so soll er sterben.] und Deut. 13, 7—11 [Wenn dich dein Bruder, deiner Mutter Sohn, oder dein Sohn oder deine Tochter oder das Weib in deinen Armen oder dein Freund, der dir ist wie dein Herz, überreden würde heimlich und sagen: Laß uns gehen, und andern Göttern dienen, die du nicht kennest, noch deine Väter . . . So willige nicht darein, und gehorche ihm nicht. Auch soll dein Auge seiner nicht schonen, und sollst dich seiner nicht erbarmen, noch ihn verbergen, Sondern sollst ihn erwürgen. Deine Hand soll die erste über ihm sein, daß man ihn töte, und darnach die Hand des ganzen Volks. Man soll ihn zu Tode steinigen, denn er hat dich wollen verführen von dem Herrn, deinem Gott] wurden jetzt mit Vorliebe zur Rechtfertigung des harten Ketzerprozeßverfahrens verwandt. Ja auch Männer wie Augustin, auf den man sich einst für die Geltung der evangelischen Glaubensfreiheit am meisten berufen hatte, und wie Constantin, den man einst darob gepriesen, daß er zu Beginn der arianischen Streitigkeiten um des Friedens und der Liebe willen die zahlreich bei ihm eingelaufenen bischöflichen Beschwerdeschriften dem Feuer überliefert hatte, und vollends Kaiser wie Honorius, Valentinian und Theodosius, sie alle wurden jetzt zu Stützen des nun gerade entgegengesetzt gewordenen Verfahrens der Reformatoren. Dabei war nunmehr die Theorie hinsichtlich der Bestrafung „der Ketzer“ schon vollständig abgeschlossen. Es sind bei ihnen zweierlei Artikel zu unterscheiden. Solche, die vor allen Dingen das äußere leibliche Regiment belangen, wie: Christen sollen kein obrigkeitliches Amt haben, welches das Schwert führt, Christen sollen keine Obrigkeit haben, ohne allein die

Diener des Evangeliums, Christen sollen nicht schwören, nicht Eigentum haben, ihre ehelichen Weiber verlassen, so sie nicht wollen die Wiedertaufe annehmen. Diese Artikel sind aufrührerische, und darum ist die Obrigkeit schuldig, diese Artikel als solche zu wehren „und soll die Halsstarrigen, es sind Wiedertäufer oder andere, welche solche Artikel einen oder mehr halten, mit leiblicher Gewalt und nach Gelegenheit der Umstände auch mit dem Schwert strafen". „Zum Andern haben die Wiedertäufer Artikel, die geistliche Sachen belangen, als die Kindertauf, Erbsünd, Erleuchtung außer und wider Gottes Wort. Etliche, als die zu Münster, haben auch fürgegeben, Christus habe seinen Leib nicht von Mariä Leib genommen; item, daß keine Vergebung sey nach dem Tode der Sünde. Von solchen geistlichen Artikeln ist das auch unser Antwort: wie die weltliche Obrigkeit schuldig ist, öffentliche Gotteslästerungen, Blasphemias und Periuria zu wehren und zu strafen, also ist sie auch schuldig, öffentlich falsche Lehre, unrechten Gottesdienst und Ketzereien in ihrem Gebiete und an Personen, darüber sie zu gebieten hat, zu wehren und zu strafen." Ja in diesem Fall „die Halsstarrigen auch mögen getödtet werden". Nach diesen Grundsätzen nun auch gleich zu handeln, die Melanchthon in einem auch von Luther, Bugenhagen und Cruciger mitunterschriebenen Gutachten an den Landgrafen Philipp vom 5. Juni 1536 aufgestellt[1]) hatte, das war der Rat, den dann Luther dem Landgrafen in einer Nachschrift zu dem Gutachten noch persönlich erteilte, indem er nämlich schrieb: „Und nachdem unser gnädiger Herr Landgraf meldet, daß etliche Führer und Lehrer der Wiedertäufer gefangen sind, welche zu verweisen sind und ihr Zusag nit gehalten haben, mag E. f. G. mit gutem Gewissen dieselbige auch derhalben, daß sie ungehorsam worden und ihre Zusage oder Eid nit gehalten, mit dem Schwert strafen lassen. Dieß ist die gemeine Regel[2])." Zugleich aber wurde nun jetzt auch, namentlich von Melanchthon, dem

[1]) Cf. dasselbe, doch mit falschem Datum (Anf. Dec.) im C. R. III. 195 ff. und vollständiger bei Hochhuth, Landgr. Philipp u. die Wiedertäufer a. a. O. S. 560—565.

[2]) Cf. E X, 346 u., doch ungenau, Hochhuth a. a. O. S. 565.

landesherrlichen Kirchenregiment immer mehr das Wort geredet. „Fürsten sollen nicht allein den Unterthanen ihre Güter und leiblich Leben schützen, sondern das furnehmste Amt ist, Gottes Ehre fördern, Gotteslästerung und Abgötterei wehren", so heißt es in dem genannten Gutachten vom Juni 1536[1]). Und in dem von Melanchthon zu Schmalkalden im Febr. 1537 verfaßten Traktat „Von der Gewalt des Papstes" erklärt er: „Fürnehmlich aber sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirchen helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan, und die Gewißen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich ermahnet im 2. Psalm[2])." Ebenso sagt er auch in der Schrift „De jure reformandi" vom Jan. 1537: „Ut pater familias debet tollere blasphemias in sua familia, multo magis Princeps in ditione, cui praeest. Nam qui non impertit rectam doctrinam, item, qui blasphemias externas non tollit apud eos, quibus praeest, is non confitetur, sed videtur consentire cum blasphemis. Ergo Princeps debet mutare impios cultus[3])." „Principes et caeteri Magistratus debent esse praecipua membra Ecclesiae. Ergo necesse est, illos hanc emendationem inchoare et adiuvare[4])." So ward denn nun vollends mit solchen Sätzen und mit den erstmals 1539 in Kursachsen ins Leben tretenden landesherrlichen Konsistorien — sie sollten wenigstens nach dem Bedenken des Justus Jonas vom J. 1538 eine Aufsichts- und Gerichtsbehörde über das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens, insbesondere auch über Leben und Lehre der Geistlichen sein[5]) — das territoriale Staatskirchentum aufgerichtet, zu dem allerdings schon Ansätze aus dem späteren Mittelalter vorhanden waren, und die früheren reformatorischen Anschauungen Luthers waren somit endgiltig preisgegeben. Der einzelne Landesherr, gleichsam ein Papst im kleinen, tritt nun an die Spitze der jeweiligen

[1]) Cf. C. R. III, 199 u. Hochhuth a. a. O. S. 563.

[2]) Cf. J. T. Müller, Die symbol. Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 7. Aufl., Gütersloh 1890, S. 339.

[3]) C. R. III, 241.

[4]) a. a. O. S. 244.

[5]) Cf. R. Sohm, Kirchenrecht, I, 614 f.

Territorialkirche, die Konsistorien und darunter die Superintendenten sind lediglich seine Organe, und nach seinem Glaubensbekenntnis, denn darauf läuft es im Grunde hinaus, haben sich die Untertanen einfach zu richten. Jede Abweichung aber wird als Gotteslästerung bestraft. Gerade das „Widerspiel" der einstigen reformatorischen Gedanken! Ein immer schlimmer werdendes Polizeikirchentum und ein widerwärtiges Denunzianten- und Spioniersystem in der lutherischen Kirche waren die notwendige Folge. In Wittenberg aber nahm jetzt Luther, der von 1535 bis zu seinem Tode ununterbrochen Dekan der theologischen Fakultät war[1]), die unwidersprechliche Entscheidung in allen Glaubenssachen in Anspruch. So wurde jetzt im Dez. 1537 Johann Agricola wegen seiner antinomistischen Ansichten von Luther die Erlaubnis zu theologischen Vorlesungen entzogen[2]), und der junge, an der Schloßkirche angestellte Theologe Georg Karg wegen wiedertäuferischer Ideen im Schloß gefangen gesetzt[3]). Der Eisenacher Superintendent Justus Menius aber gab jetzt 1538, mit einem Vorwort von Luther versehen, das Schriftchen heraus: „Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut und böse, nach Gottes befelh sich gebürlich halten sol," das die staatliche Intoleranz gar auf die Spitze trieb; wurde doch darin gesagt, daß eine Obrigkeit, „so des Euangelions sich rühmen vnd die jrrthumb, so dem Euangelio öffentlich entgegen, vnuerboten vnd vngestrafft gehen lassen wil", der Teufel reite; daß eine solche „gantz vnd gar Gottlos were, wedder Himel noch Helle, weder ewigen tod noch leben, Vnd jnn summa wedder Herr Gott nach Teuffel gleubete[4])". Nach diesen höchst unduldsamen, von Luther durch sein Vorwort approbierten Grundsätzen wurde nun auch fortan in Kursachsen verfahren. Drei Wiedertäufer, Hans Köhler von Eiyeroda auf dem Eichsfelde, Hans Scheffer von Hastrungsfeld bei Eisenach und Hans Müller[5]), die ihre „irrigen und

[1]) Cf. Förstemann, Liber Decan. S. 31 ff.

[2]) Cf. Köstlin-Kawerau II, 461.

[3]) Cf. a. a O. S. 466.

[4]) Nach dem auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek befindlichen Originaldruck.

[5]) Er stammte von „Schlankeberode", d. h. Landgrafenrode südöstlich von Allstedt und war von Georg von Staffelstein, der von

unchristlichen“ Artikel nicht abschwören wollten, waren 1538 schon mittels Erkenntnis des Hofgerichts zu Wittenberg zum Tode verurteilt und durch den Kurfürsten auch bereits die Execution des Urteilsspruches angeordnet worden, als sie noch in letzter Stunde sich eines anderen besannen und um Gnade baten. Doch mußten sie öffentlich Widerruf leisten, in der Weise, daß ein jeder insonderheit den Widerruf öffentlich in der Kirche zwei oder drei Sonntage nacheinander tue von Artikel zu Artikel, welche ihnen vorgelesen oder vorgeschrieben werden möchten, daß sie auf einen jeden antworteten und bekännten, sie seien in solchem Irrtum gewesen, aber jetzt verdammten sie denselben und glaubten nach Gottes Wort, wie in diesen christlichen Kirchen gelehrt wird. Endlich sollten die drei Wiedertäufer daran die Bitte knüpfen, man möge ihnen verzeihen, daß sie Ärgernis angerichtet, und wolle sie wiederum in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen und Gott um Beistand und Gnade bitten. Diesen Widerruf sollten die drei einmal in Eisenach, das andere Mal an ihrem Wohnorte tun, und dabei sollte ihnen in alle Wege auferlegt werden, daß sie bei diesen Kirchen forthin ihr Leben lang zu bleiben zusagen, „damit sie allen guten Unterricht haben mögen, auch diese Bekehrung zur Besserung gerathe, und daß man Acht auf sie haben könne[1])“. Man sieht das landesherrliche Kirchenregiment in Kursachsen verfuhr mit dem Widerrufe gründlich. Trotzdem aber gelang es nicht, das Täufertum im westlichen Thüringen auszurotten, und 1543 wurde daselbst wieder ein standhafter Bekenner von täuferischen Artikeln, namens Peter Erbe, auf kurfürstlichen Befehl mit dem Schwert gerichtet[2]). In der Reichsstadt Mühlhausen aber, die seit dem Bauernaufruhr 1525 unter dem abwechselnden Regimente des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs Georg von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen stand, wurden am 8. Nov. 1537 auf den Befehl des gegen die Wiedertäufer noch fanatischer

Oberfranken bis in die Gegend des Kyffhäusers für das Täufertum wirkte, getauft worden. Cf. E. Jacobs, Die Wiedertäufer am Harz, Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch., Jahrg. XXXII, 2. Heft, S. 7 u. 13.

[1]) Cf. Schmidt, Justus Menius I, 178—181.

[2]) Cf. a. a. O. S. 185.

gesinnten Herzogs Georg zwei Männer und acht Frauen in der Unstrut ersäuft und am 17. Jan. 1538 wieder ein Mann und eine Jungfrau; vier Frauen leisteten Widerruf und wurden darauf aus der Stadt verwiesen[1]). Um diesen nun immer wiederkehrenden Umtrieben der Täufer vorzubeugen, gab 1544 Justus Menius sein Buch „Vom Geist der Wiedertäufer" heraus, wieder von Luther bevorwortet und damit von ihm approbiert. Dort heißt es am Schluß: „Und dieweil auch ein jede Christliche Oberkeit alle offenberliche Gotteslesterung, schand, mord vnd auffrhur aus gotlichem befehl vnd von Amtswegen mit allem ernst zu straffen schuldig, Vnd nu fort an aller welt kundlich vnd offenberlich ist, das diese Secten der Widerteuffer nichts anders denn eitel offenberliche Goteslesterunge, schand, auffrhur, mord vnd vnglück zu stifften vnd anzurichten furhat, wie man an so vielen orten mit so grossem schaden erfarn. Derwegen so wird auch ein jede Christliche Oberkeit die jenigen, so in solcher offenberlicher, gotslesterlicher, auffrurischer, reubischer vnd mordischer Schandsecten, vber vnd wider die erkandten warheit, mutwilliglich vnd halstarrig beharren, nach jrem Ampt wol zustraffen wissen. Vnd darff hie niemand dencken oder sagen, das er vns glaubens willen gestrafft werde. Denn wo jemand bey sich selbs in seinem Gewissen einen sonderlichen glauben hette, damit kond er niemand ergern noch von einigem Menschen derhalb gerichtet oder gestrafft werden. Weil aber diese Secten nicht allein fur sich selbst vnrecht gleubt, sondern den rechten glauben, Gottes wort, Sacramenta vnd Gott selbst lestert, in eusserlichem leben alle Gottes ordnung verkeret, alle vnzucht, auffrhur, reuberey vnd mord anrichtet, vnd man solchs nu mehr an so vielen orten mit so grossem schaden erfaren hat, derwegen so ist sie fort mehr nicht nach jrem falschen heuchlerischen geberden, sondern vielmehr nach den offenbarlichen wercken zurichten. Vnd darff sich die Oberkeit an das wort des Herrn: Last es beides wachssen bis zur erndten etc. gar nichts keren. Denn solch wort ist nicht der Oberkeit, sondern allein den Aposteln und Predigern gesagt, welche mit dem schwert niemand zustraffen haben.

[1]) Cf. a. a. O. S. 300—302.

Der Oberkeit befehl helt also, das sie die bosen straffen, vnd im Gericht keine Person ansehen sollen[1]." Man sieht, der Fanatismus gegen die Wiedertäufer hatte in Sachsen seinen Höhepunkt erreicht. Trotzdem aber konnte man auch jetzt noch nicht derselben Herr werden, im Gegenteil wurden sie jetzt nur immer trotziger und fester. Aber schon genügte bloßes Fernbleiben von der Kirche und dem Abendmahl, um jemanden sofort als der Wiedertäuferei verdächtig erscheinen zu lassen. So wurden 1545 nicht weniger als in die fünfzig Personen vor den Superintendenten und den Schösser zu Eisenach vorbeschieden, welche aus dem eben genannten Grunde von ihrem Ortspfarrer als Wiedertäufer angegeben waren[2]). In Wittenberg aber war damals, Ende September 1544, die harte Schrift erschienen: „Kurz Bekenntnis D. Martin Luthers vom heiligen Sakrament"[3]), worin Luther erklärte: „Ich, als der ich nu auf der Gruben gehe, will dieß Zeugniß und diesen Ruhm mit mir fur meins lieben Herrn und Heilands Jesu Christi Richtstuhel bringen, daß ich die Schwärmer und Sacramentsfeinde, Carlstadt, Zwingel, Oecolampad, Stenkefeld und ihre Jünger zu Zürch, und wo sie sind, mit ganzem Ernst verdampt und gemieden habe, nach seinem Befehl Tit. 3, 10[4])." „Denn gewiß ists, wer einen Artikel nicht recht gläubet, oder nicht will, der gläubt gewißlich keinen mit Ernst und rechtem Glauben. Und wer so kühne ist, daß er dar Gott leugnen oder Lügen strafen in Einem Wort, und thut solchs muthwilliglich wider und uber das, so er einst oder zwiermal vermahnet oder unterweiset ist, der dar auch Gott in allen seinen Worten leugnen und Lügen strafen. Darumb heißts, rund und rein, ganz und Alles gegläubt, oder Nichts gegläubt! Der Heilige Geist läßt sich nicht trennen noch theilen[5])." Auch in seine noch kurz vor seinem Tode, im Januar 1546 begonnene, aber unvollendet gebliebene Schrift: „Wider die Esel in Paris und Löwen" reihte Luther ausdrücklich noch den Satz ein: „Ernst

[1]) Nach dem Exemplar in der Ratsschulbibliothek zu Zwickau.
[2]) Cf. Schmidt, Justus Menius I, 187.
[3]) E. A. 32, 396—425.
[4]) A. a. O. S. 397.
[5]) A. a. O. S. 414 f.

ists bei uns, daß die Zwingler und alle Sakramentsschänder, so da leugnen, daß im hochwürdigen Sakrament mündlich empfangen werde der wahrhaftige natürliche Leib und Blut Christi unsers Heilands, gewißlich Ketzer, und von der heiligen christlichen Kirche abgesondert sind[1])." Von der gleichen Unduldsamkeit war Luther auch noch gegen die Juden erfüllt, obwohl er einst Teilnahme für sie gezeigt hatte. Ja in der Schrift: „Von den Juden und ihren Lügen" vom Jahre 1542 ging Luther sogar so weit, anzuraten, ihre Synagogen zu verbrennen, ihre Häuser zu zerbrechen und zu zerstören, ihre Andachtsbücher ihnen zu nehmen, ihren Rabbinen bei Leib und Leben das Lehren zu verbieten, ihnen Geleit und Straße ganz und gar aufzuheben, ihnen den Wucher zu verbieten und ihnen alle Barschaft und Kleinode an Silber und Gold zu nehmen, um dies für ernstlich sich bekehrende Juden aufzusparen. Ferner, daß man sie zwinge zur Arbeit[2]) „und gehe mit ihnen vmb nach aller Unbarmherzigkeit; wie Mose thät in der Wüsten und schlug drei tausend todt, daß nicht der ganze Haufe verderben mußte . . . Will das nicht helfen, so müssen wir sie wie die tollen Hunde ausjagen, damit wir nicht ihrer greulichen Lästerung und aller Laster teilhaftig, mit ihnen Gottes Zorn verdienen und verdampt werden[3])." Stärkere Töne konnte allerdings der fanatische Haß gegen Andersgläubige wohl kaum anschlagen.

Aber obwohl Melanchthon selbst schwer mit unter der Reizbarkeit und schroffen Rechthaberei zu leiden hatte, die Luther in seinen letzten Lebensjahren auszeichneten (er war allerdings fortwährend jetzt von Krankheit heimgesucht und selbst nunmehr bitter unzufrieden mit dem Landeskirchentum und der Juristenvorherrschaft in ihm, wozu er doch selbst vorher redlich mit das Seine beigetragen), so zeigte sich doch auch er trotzdem mit dem zunehmenden Alter eher noch unduldsamer. Ja er fand sogar jetzt noch eine neue Art der Rechtfertigung der Ketzerverfolgung, nämlich aus dem mittelalterlichen Naturrecht. „Die Gesetze über Eid-

[1]) E. A. 65, 172.
[2]) E. A. 32, 233 ff.
[3]) A. a. O. S. 259.

brüchige, offenbare Götzendiener und Zauberer sind Naturgesetze“ [1]); es braucht also eigentlich gar nicht erst besonderer Gesetzesbestimmungen, schon die Natur erheischt ein Einschreiten, und zwar strenger noch als menschliche Gesetze. Und so heißt es denn auch in dem Gutachten: „Prozeß, wie es soll gehalten werden mit den Wiedertäufern“ [2]), das Melanchthon bei dem Wormser Religionsgespräch 1557 mit noch sieben anderen lutherischen Theologen an erster Stelle unterzeichnete: „Also ist geschrieben Levitici 24: Wer Gotteslästerung redet, der soll getötet werden. Und dieses Gesetz bindet nicht allein Israel, sondern ist ein natürlich Gesetz, das alle Obrigkeiten in ihrer Ordnung bindet, Könige, Fürsten, Richter usw.“ Auch in jenem Gutachten wird ferner daran festgehalten, daß die Häupter und Anführer der Wiedertäufer, falls sie nicht von ihren Irrtümern abstehen wollten, „als Aufrührerische und Gotteslästerer verurteilt und mit dem Schwert getötet werden“. „Andere verführte Leute, die nicht so trotzig sind und doch nicht wollen abstehen, sind als unsinnige Leute in Kerkern zu halten.“ Als solche wiedertäuferische Artikel aber wurden dabei auch angesehen: die Leugnung der Erbsünde, die Verwerfung der Kindertaufe, die Leugnung der Dreieinigkeit und die Behauptung, daß die Sakramente bloße Zeichen seien. Kein Wunder, daß damals [3]) und noch öfter [4]) Melanchthon seine vollkommene Billigung zu der Verbrennung des Antitrinitariers Michael Servet zu Genf am 27. Oktober 1553 offen aussprach,

[1]) C. R. IX, 1003; cf. auch C. R. XII, 696 ff.

[2]) Der ausführliche Titel dieser seltenen Schrift (es befindet sich nur ein Exemplar in der Hofbibliothek zu Darmstadt) lautet: „Proceß, wie es soll gehalten werden mit den Widertäuffern, gedruckt zu Worms durch Paulum und Philippum Köpflein Gebrüder.“ Ich zitiere sie nach N. Paulus a. a. O. S. 48 f. Cf. auch Salig, Vollst. Gesch. d. Augsb. Konfession u. derselben zugethanen Kirchen, Halle 1730—35, Bd. III, 336 ff.

[3]) Die betr. Stelle in dem oben erwähnten Gutachten lautet: „Dies alles ist öffentliche Wahrheit und ganz gewiß; deshalb die Richter recht getan, die Servetum gestraft haben, der die jüdische Lehre, daß Christus vor der Menschwerdung nichts sei, ausgebreitet hat und hat sie nicht wollen fallen lassen.“

[4]) C. R. VIII, 362, 520 ff., 523; IX, 1002 f.; X, 851 ff., 857; XII, 143, 696 ff.; XXIV, 501.

ja dieselbe sogar 1557 in einer Schrift[1]) für „ein frommes und für alle Zeiten denkwürdiges Beispiel“[2]) erklären konnte. Kein Wunder ferner, daß Melanchthon auch fortwährend strengste Bestrafung seiner theologischen Gegner forderte[3]), selbst sogar derer, die es später noch mit der ureigenen Lehre Luthers hielten[4]). Denn, so lehrte er jetzt in der Ausgabe seiner Loci von 1559, „die Obrigkeit hat zu wachen über die zweite Tafel des Gesetzes; vielmehr noch über die erste. Die Regenten haben vor allem dem Ruhme Gottes zu dienen. Sie sind Schirmherrn der Kirche. Wer aber den Namen des Herrn gelästert hat, der soll des Todes sterben. Denn nicht nur mit ewigen, auch schon mit zeitlichen Strafen will Gott die Lästerungen bestraft sehen“[5]). Was wollte da noch das einstige Joch der katholischen Kirche besagen gegenüber dieser „rabies theologorum“ in der jetzigen lutherischen!

[1]) Commonefactio de Thammero C. R. IX, 131 ff.

[2]) A. a. O. S. 133.

[3]) So schon des Joh. Campanus 1530 (C. R. II, 34), ferner des Theobald Thamer 1557 (C. R. IX, 131 ff.) und Schwenkfelds, den er übrigens meist nur Stenkfeld nennt (C. R. IX, 579).

[4]) So nennt Mel. in dem Briefe vom 9. März 1559 an den Kurf. August von Sachsen (C. R. IX, 763 ff.) die Lehre Luthers von der Unfreiheit des menschlichen Willens „Stoica u. Manichaea deliria“. Sie sei offenkundig wider Gottes Wort und schädlich wider alle Zucht und lästerlich wider Gott; und C. R. IX, 797 f. verlangt er, daß die, welche behaupten, daß gute Werke nicht notwendig zur Seligkeit seien (sondern wie Luther der Glaube allein), durch die Strenge der Obrigkeiten gezügelt werden sollten.

[5]) Loci, ed. 1559, p. 171 b.

VII. Kapitel.

Die „Wiedertäufer“ Hans Steinsdorf, Heinrich Tritzschel von Saalfeld und Hans Hamster.

Dank dem außerordentlich scharfen Vorgehen des kursächsischen Kirchenregiments gegen die Wiedertäufer, das gerade wieder mit der Enthauptung des völlig harmlosen Schusters Peter Pestel am 16. Juni 1536 der Zwickauer Bevölkerung in grellster Beleuchtung erscheinen mußte, hatte man es in Zwickau erreicht, daß alles Konventikel- und Sektenwesen von der Öffentlichkeit verschwand und sich ganz in die Stille und Verborgenheit zurückzog. Aber es war nur der furchtbare äußere Zwang, dem man sich beugte, zumal damals in Zwickau (seit 1532) ein Superintendent herrschte (Mgr. Leonhard Bayer)[1]), der, mit Luther seit langem befreundet und mit seiner Zustimmung auch nach Zwickau berufen, es diesem an maßloser Heftigkeit fast noch zuvortat[2]). Doch in der Umgegend, wo man nicht so un-

[1]) Cf. über ihn Real-Enzyklopädie, 3. Aufl., Bd. 16, 555 ff. Art. „Reiff“, wie nach G. Bossert Bayers eigentlicher Name lauten soll. Doch ergeben vor allem die Zwickauer Ratsprotokolle ein viel ungünstigeres Bild von ihm. Cf. darüber Kap. IX.

[2]) Cf. z. B. R-P. 1536 Montags nach Laurentii (14. Aug.): Pfarrer. „Das derselbe hieuor mhermals, vnd sonderlich Itzo gesterigs tages, vff die hern des Radts, den Schulmeister vnd andere, vnbedacht, das er Zuuor die deßhalb nicht angeredt, offentlich vff der Cantzel ansticht, gefellt dem Radte gar nichtes, Vnd wo ers Hinfurtt nicht abstellett, sol solches vnd anders an vnsern gnädigsten hern gelangen, vnd der Radt das thuen, das sich gepuren will.“ Cf. auch d. Tageb. über Dr. M. Luther, geführt von Dr. Conr. Cordatus 1537, hrsg. von Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 391: Zuiccaviani in Torgaw iudicati

mittelbar unter dem scharfen Auge dieses schroffen Vertreters des Luthertums stand, da konnten andersgeartete religiöse Ansichten doch insgeheim Wurzel fassen. So in Schneeberg, das den beiden sächsischen Linien bis 1531 gemeinsam gehörte, dann aber mit zum Kurfürstentum kam.

Dorthin war 1537 ein nordthüringischer Täufer, ein gewisser Peter (wahrscheinlich Peter Reuße oder Ruse[1]), ein schon betagter Mann, gekommen, angetan mit einem grauen Rocke. Bei dem Schneidermeister Hans Steinsdorf, der an Griesbach, doch noch auf Schneeberger Flur, ein Häuslein besaß, war er eingekehrt und über Nacht geblieben. Dieser hatte einst eine Zeitlang am Harz sein Handwerk getrieben, hatte sich dann in Schneeberg niedergelassen, geheiratet, sich das Häuslein, das er bewohnte, gekauft und dort in 13jähriger Ehe zehn Kinder gezeugt, von denen aber nur fünf am Leben geblieben waren. Sein Gast erzählte ihm nun von seinem Glauben und seiner Lehre und befahl ihm darauf, daß er den Vater im Himmel bitten möge, ihm den rechten Glauben zu geben. Die Worte Peters machten auf den schlichten Schneidermeister — er konnte weder lesen noch schreiben — einen starken Eindruck. Auf sein Gebet fühlte er sich jetzt plötzlich vom Geiste erleuchtet, so daß er nun fest überzeugt war, den wahren Glauben gefunden zu haben. Von tiefer Sündenschuld durchdrungen, ließ er sich auch sofort von seinem Gaste wiedertaufen, wobei dieser ihm das Wasser auf den Kopf goß und die Worte dazu sprach: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Fortan nahm sich Steinsdorf vor, sich vor Sünden zu hüten und den Willen Gottes zu vollbringen, dem er sich ganz und gar jetzt ergab. War er sich doch gewiß, wenn er

prohibiti sunt pastorem assumere, nisi auctoritate principis, et cum uno fere integro anno tredecim elegerunt et nullus ex eis consensisset obire hanc provinciam, nacti sunt tandem Leonardum Magistrum (Beier), olim Monachum, vnd die frosche vberkomen ein storck. Dazu Anm. d. Hrsg.: Luther will sagen, daß die Zwickauer endlich an den Rechten gekommen seien, der sie wie der Storch die Frösche zur Ruhe gebracht habe.

[1]) Cf. über ihn Jacobs, Die Wiedertäufer am Harz, Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch., Jahrg. XXXII, 2. Heft, S. 11, 27 f., 109.

von seinem Glauben lasse, so sei er ewig des Teufels. Hans Steinsdorf suchte nun auch andere für denselben zu gewinnen, doch scheint er damit nur wenig Erfolg erzielt zu haben. Die strengen Mandate gegen die Wiedertäufer drückten zu sehr. So wollte denn nicht einmal sein eigenes Weib etwas von seinem neuen Glauben wissen, so daß er sich sogar von ihr trennte, ihr Haus und Kinder überließ und mit seinem Gesellen Heinrich Tritzschel von Saalfeld anderswo in Schneeberg seine Werkstatt aufschlug, während sein ältester Sohn sich in der Fremde als Schneider am Rheine aufhielt. Bei Steinsdorfs Gesellen aber fielen die religiösen Gespräche, die sein Meister mit ihm ab und zu über der Arbeit führte, auf fruchtbaren Boden. Sie unterhielten sich dabei über mancherlei: über das Abendmahl, über die Taufe, die Obrigkeit und über die Predigten in der Kirche, und der Geselle war bald ebenso überzeugt wie sein Meister, daß beim Abendmahl im Brot nicht der wahre Leib und im Kelche nicht das wahre Blut Christi sein könnten, sondern allein „schlecht Brot und Wein". Ferner, daß die Kindertaufe keinen Zweck habe und kein Christ das Schwert führen dürfe, weil die Obrigkeit bei Gott sei. So war denn auch Heinrich Tritzschel, aus Antipathie gegen die „Pfaffen" und ihre Worte, nur wenig in die Kirche gegangen, denn, so erklärte er nach seiner Gefangennahme, „was sol ich in der kirchenn machenn, wir habenn die Bucher vnnd kunnens selbst leßenn", ja das Abendmahl hatte er schon vor ungefähr vier bis sechs Jahren das letztemal genommen, da er nichts mehr von ihm hielt. Noch intimer aber als der Gedankenaustausch Meister Steinsdorfs mit seinem jungen Gesellen war der, den er mit dem 33-jährigen Bauer Hans Hamster pflegte. Dieser hatte erst unter dem Herrn von Weida zu Wildenfels in seines Vaters Gut zu Reinsdorf gesessen. In seiner Jugendzeit war er einst ein begeisterter Anhänger der reformatorischen Lehren gewesen und begierig nach den evangelischen Predigten gelaufen, doch, so urteilte er später, „habe er davon keine Besserung seines Lebens befunden", und so war er denn auch schon seit zehn Jahren nicht zum Sakrament gegangen. Wahrscheinlich im Frühjahr 1535 war er dann auch einmal

mit seinen drei Schwägern, Jobst, Georg und Heinz[1]), den Söhnen des alten Müllers zu Schönau bei Wiesenburg, jedenfalls auch wie diese als Futterschneider, mit in die Harzgegend ausgezogen, wie dieselben es schon vorher getan zu haben scheinen. Diese drei Brüder waren dabei mit den täuferischen Kreisen am Harze bekannt geworden, hatten, wenigstens Jobst und Georg, öfter auch im Frühjahr 1535 die auf dem Schraubenstein, östlich von Sangerhausen, vor den Spähern Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen versteckten täuferischen Glaubensgenossen aufgesucht[2]) und darnach namentlich viel in der Wohnung Georg Knoblauchs verkehrt, der sich unter den Harzer Täufern, obwohl nur Strohhutflechter und Maurer, doch hohen Ansehens erfreute[3]) und damals in einem Pfaffenhäuslein hinter dem Dome zu Halberstadt zur Miete[4]) wohnte. Georg Knoblauch war samt seinen drei erwachsenen Stiefkindern Ursula, Anna und Hans im Herbst 1534 von seinem nahen Freunde, dem Schneider Heinz Kraut von Esperstedt, dem angesehensten damaligen harzischen Täufer[5]), wiedergetauft worden[6]). So ließen sich denn auch jetzt am 10. Juli 1535 in Georg Knoblauchs Behausung die beiden Brüder Jobst und Georg Müller aus Schönau von demselben Täuferapostel in Gegenwart Georg Knoblauchs und Hans Heunes von Seehausen[7]) wiedertaufen[8]), und wenige Wochen darauf führten auch noch Jobst Müller die Ursula Knoblauch, deren erster Mann im vorigen Jahre zu Frankenhausen als Wiedertäufer mit dem Schwert gerichtet war[9]), und Heinz Müller ihre jüngere Schwester Anna zur Ehe[10]). Hans Hamster, der Schwager

---

[1]) Ihre Namen ergeben sich aus Jacobs a. a. O. S. 87 u. 102.

[2]) A. a. O. S. 86.

[3]) Cf. a. a. O. S. 26. Er hatte vorher mit seiner Familie zu Emseloh am Südharz gewohnt. Cf. a. a. O. S. 20 u. ö.

[4]) A. a. O. S. 24.

[5]) Cf. über ihn a. a. O. S. 11, 25, 28, 49, 63.

[6]) Cf. a. a. O. S. 20 u. 80.

[7]) Cf. über ihn a. a. O. S. 88, 92 ff., 100 ff., 103, 107, 108 f., 116 u. dazu S. 37 f.

[8]) Cf. a. a. O. S. 28, 87 f.

[9]) Cf. a. a. O. S. 88.

[10]) A. a. O. S. 102.

dieser drei Gebrüder Müller, hatte sich aber damals am Harze noch nicht ihrem täuferischen Glauben angeschlossen. Erst auf der Heimwanderung scheint er durch einen gewissen Georg Meurer[1]), der aber später in Thüringen um Erhaltung seines Lebens willen Widerruf geleistet hatte, für das Täufertum gewonnen worden zu sein. Wenigstens bekannte Hamster später: „der (Meurer) hab ihne dießen glawben gelernet vnd gesaget, Er sol Got bitten, das er den Rechten glawben gebe, das er gethan, vnd sey von Got mit dießem glawben im geist erleuchtet“[2]). Als die Gebrüder Müller im Laufe des Sommers 1535 vom Harze vorübergehend wieder nach ihrer Heimat zurückgekehrt waren, hatten diese darauf ihren Schwager Hans Hamster nun vollends in den täuferischen Glauben eingeführt. Doch mußten jene bald darauf alle drei ihren Glauben mit dem Tode besiegeln. Georg Müller wurde Anfang September 1535 zu Riestedt zusammen mit seinem Landsmanne Georg Köhler aus Mülsen St. Micheln als Wiedertäufer gefangen genommen, in Herzog Georgs Gericht nach Sangerhausen abgeführt[3]) und, da sie keinen Widerruf leisten wollten, darauf mit dem Schwert gerichtet. Dasselbe Schicksal traf auch die beiden andern Gebrüder Müller zu Neustadt an der Orla und zu Jena, während man wahrscheinlich die beiden jungen Frauen Jobst und Heinrich Müllers, Ursula und Anna (Knoblauch), aus Emseloh, sowie die Schwester der drei Gebrüder Müller, Ursula von Schona (Schönau), die zusammen mit Jobst Müller, dem Schneider Heinz Kraut von Esperstedt u. a. im Amte Leuchtenburg aufgegriffen worden waren, weil sie sich „ganz halsstarrig“ resp. „halsstarrig“ zeigten, in der Saale ersäuft haben wird[4]). Aber gerade der Märtyrertod seiner Verwandten mochte nun Hamster erst recht für die täuferischen Lehren einnehmen. Das entging allerdings nicht

[1]) Wahrscheinlich ist dieser Georg Meurer identisch mit Georg Knoblauch, der auch Maurer mit war.

[2]) Cf. Hans Hamsters Bekenntnis zu Zwickau, Anhang II Nr. 23.

[3]) Cf. ihre Verhöre bei Jacobs S. 85—88 u. S. 76—85.

[4]) Cf. das zweite Verhör Hamsters, Dienstag d. 27. Aug. 1538 zu Schneeberg, S. 112 und dazu den amtlichen Bericht Melanchthons, der damals mit als Inquisitor über die im Amte Leuchtenburg festgesetzten Täufer tätig war. C. R. II, 997 ff. u. III, 12 ff. Cf. auch S. 65.

seinem Fronherrn, dem Herrn von Weida zu Wildenfels. Dieser wollte ihn durchaus von seinem Glauben weisen lassen, indem er sprach: „Er wolt nicht das Schloß Wildenfels nehmen, das er von seinem glawben wolt abfallen“ [1]). Dazu hatte auch Hans Hamster an dem Verhalten des Reinsdorfer Pfarrers (Ambrosius Wagner [2]) viel auszusetzen. „Er hab so gar ein gewaltig Jerlich einkommen; do er erst dohyn komen, hab er gewaynet vber dem großen Einkommen vnd gesaget, was ime soll. Aber Itzt sey es ime alles Zu wenig, das gebe der Ewangelische glawben“ [3]), so sagte später Hamster darüber aus. Gerade dieser Geiz seines Pfarrers bestimmte nun Hamster nur umsomehr, bei seinem Glauben zu bleiben. „Der gebe nicht solchen geitz, Er teile mit seinem negsten alles, was er vormag, domite halte er die gepote Gotes“ [4]). Dazu hatte auch Hamster im Jahre 1536 gehört, daß der Reinsdorfer Pfarrer sich der Kindertaufe halben selbst widersprochen habe, so daß er seit dieser Zeit nun auch in keine Predigt mehr ging. Um aber doch wenigstens ungestört seines Glaubens leben zu können — er hatte jedoch die Wiedertaufe nicht empfangen — hatte sich Hans Hamster von der Obrigkeit des Herrn zu Wildenfels weggewandt und sich unter das Gebiet des Jörg Uttenhofer zur Silberstraße begeben, der, weitherziger gesinnt, sich nicht darum scherte, was seine Leute glaubten. Diesem hatte Hamster vier Pferde abgekauft, „sich mit dem Fornberg beholffen“ und gefahren, bis er sich darauf im Walde des Uttenhofers ein Haus kaufte und Kohlen zu brennen anfing, um so mit seiner sauren Arbeit sein ehrlich Weib und seine drei Kinderlein brav und redlich zu ernähren. Gern hätte er auch noch das, was er so verdiente, mit notleidenden Glaubensbrüdern geteilt, aber er hatte selbst nichts übrig, so daß er auch nichts geben konnte. Doch hatte er,

---

[1]) Cf. das Bekenntnis Hamsters zu Zwickau Art. 4, Anhang II Nr. 23.

[2]) Cf. Fabian, Die Protokolle der zweiten Kirchenvisitation zu Zwickau, Crimmitzschau, Werdau u. Schneeberg 1533 u. 1534, Mitt. d. Zwickauer Altertumsver., Heft VII, S. 86.

[3]) Cf. das Bekenntnis Hamsters zu Zwickau Art. 4 a. a. O.

[4]) A. a. O.

still und zufrieden damit, selbst den rechten Glauben gefunden zu haben, für ihn keinerlei Propaganda gemacht, auch keinen unterwiesen; der Schneidermeister Hans Steinsdorf zu Schneeberg war überhaupt der einzige, mit dem er öfter in seiner oder dessen Behausung zusammenkam, wobei sie sich natürlich vor allem über ihren Glauben unterhielten. Beide stimmten dabei vollständig überein, daß die Kindertaufe wertlos sei, von Erbsünde nicht die Rede sein könne und das Sakrament des Altars nur schlecht Brot und Wein sei. Doch wollten sie die Obrigkeit vollständig anerkennen, so lange sie den Willen Gottes tue. Sie habe auch das Recht, mit dem Schwert Übertreter zu strafen, und gern waren sie bereit, ihr ihren Zins zu geben, wenn diese sie nur bei ihrem Glauben lasse. Ferner hielten sie es für recht, daß der, welcher viel habe, austeile und seinen Nächsten nicht Not leiden lasse. Auch den Ehestand sahen sie vollständig als einen von Gott eingesetzten Stand an, „so ferne der im glawben Recht gehalten wirdt“ [1]). So lebten sie denn ruhig und in sich gekehrt ihres Glaubens, ihres höchsten Heiligtums, als plötzlich ein Ereignis eintrat, das sie mit einem Male aus der stillen Zurückgezogenheit auf die Anklagebank und ins Gefängnis bringen sollte.

Es war am Sonnabend, den 20. Juli 1538, als plötzlich in der dumpfen Atmosphäre der Schneiderstube Hans Steinsdorfs Geselle Heinrich Tritzschel, von einer Art religiösem Wahnsinn ergriffen, von seiner Arbeit aufstand — er hatte an einem Mieder gearbeitet und darauf Samt genäht — und hinaus aufs Feld stürmte, indem er sagte: „es sei die hofarrt, darumb wol ers nit machenn.“ Dort aber warf er die zerschnittenen Kleider von sich und schrie im Laufen fortwährend: „Ich hab gesundiget, thut buß, der tag nahet sich“ [2])! Die Folge dieses seltsamen Gebahrens des Schneidergesellen aber war nun, daß derselbe sofort noch am selben Tage samt seinem Meister, den man alsbald für den Verführer ansah, durch den Schneeberger Richter Heinrich Müller gefänglich eingezogen und beide am Montag darauf (22. Juli) vor dem kurfürstlichen Amtsverweser

[1]) Cf. Steinsdorfs Bekenntnis zu Zwickau Art. 3, Anhang II Nr. 23.
[2]) Cf. das nachfolgende Bekenntnis Steinsdorfs.

Paulus Schmidt, dem Richter, dem Pastor und den Schöppen zu Schneeberg dem ersten Verhöre unterworfen wurden. Am nächsten Tage wurden sie dann nochmals vernommen, um zu erfahren, ob sie noch auf ihren Worten beruhen wollten oder nicht. Diese beiden Verhöre lauten:

„Heut Montags am tag Magdalene ist Heinrich Tritzschell vonn Salfeltt, welcher sunnabents Zuuorn gefengklich eingezogen, vorhort wordenn vnd hat bekant, das er am negsten sunabent auf das feldt gegangenn vnnd seine Zurschnittene kleider vonn sich geworfenn vnnd geschrierenn: Thut bus, das Reich der Himmel nahet sich!

Ist weitter befraget wordenn, wers ins gelernet, do hat er gesagtt, es hab ins niemants gelernet, er habs allein von Gott. Das er aber hinaus gangenn, dartzu wehr er durch gott vervrsacht, sunst wehr er mit leib vnnd seel davonn kummenn.

Zunn drittenn glaubt er, das der vater im himel ist[1]), ann das Sacrament vnd an das warleichnams Blut gleubt er nit, So im kelch ist.

So ist er auch gefragt wordenn, bei weme er gewest sei. Do hat er bekand, er sei bei einem gewest, der sol fast auch auf dem wege vnnd glaubenn sein, wie er sey, vnnd das sei ebenn der, der bei ime gefangen sitzt; hat inen aber nit wollenn meister heissenn[2]).

Er ist nit viel in die kirchenn gangenn, Dan er hat gesagt: was sol ich in der kirchenn machenn, wir habenn die Bucher vnnd kunnens selbst leßenn.

Der oberkeit halbenn, ob er der gehorsam welt sein, wieß er nit, allein, das er dem gott gehorsam wehre, wolt er gerne.

Vonn der tauf helt er nit, die tauf in der kirchenn wirt inen ganntz wenig helfenn.

Er will auch an keinen pfafenn, noch an seine wortt glaubenn.

Volgt des Anndern gefangenn
vnnd des Eldisten aussag.

Hanns steinstorff sagt auch, man darf inen nit meister heißenn, sunder got sei sein meister; er ist seins handwergs ein Schneider, darumb wolt man inen meister hanß nenenn.

Vonn der tauf ist er erstlich befragt, davon helt er nichts, Sunder vonn der tauf, So Christus aufgericht, davonn helt er, vnd saget auch, das die funftzig Doctores, so bei

[1]) Cf. S. 105, Zeile 9 ff.
[2]) Nach Math. 23, 10.

Sanct Catherina gewest, die man hat wollenn verbrennen, haben Sie geschirenn: Catharina, Catharina, wir seind nit getauft! do hat Sanct Catherina gesagt: glaubt ir gott, so wirt das feur eur tauf sein.

Vonn der kindertauf helt er nichts, Sunder spricht: wer do glaubt vnd getauft wirt, der wirt seelig[1]); kein kint kunne nit glaubenn.

Hat auch nit kunnen erfaren, Das die junger kinder getauft haben.

Bekent auch, er sey wider getauft, ist am Hartz gescheen vor eim jar; sein taufer, der inen getauft, habe petter geheissenn.

Vom Sacrament helt er nichts anders, got hab sein leib für seine junger gebenn vnd die, So seinenn willenn thun vnd ime nachvolgenn. Helt vom Sacrament in der kirchen gar nicht in gestalt des leibs; glaubt, das brot sei ein figur vnnd sunst nichts, allein von der brot brechung, wie die junger gethann habenn.

Es entpfehet das Sacrament keiner, allein seine junger habens entpfangen vnd alle die, So Christo nachvolgenn vnd thun bues.

Die obirkeit hat got ausgesatzt, die, die wandert auf dem wege guttes; so ferne man ime sein glaubenn laß, wol er der Obrickeit geben, was er pflichtig sey.

Er sagt aus, man trinckt das Sacrament nit im kelch, Sundern allein denn wein.

Weiter ist er befraget vmb seine mitgesellen, ob er der het, die seins glaubens weren. Darauf er gesagt, er weiß von keinen seinen gesellenn; etzliche seiner gesellenn seind getauft wordenn, vnnd einr heist Jacob[2]), aber Sie habenn gott bekand, seind tzu Mulhausenn gefenglich einkumenn, vnnd seind seins dunckenns gericht wordenn.

Sein gesell hat sein glaubenn aller erst am Sunabend angenohmen. Zeiget an, das derselb an einem mieder gearbeit, darauf sol er ein Samat genahet habenn, do sei ime in sein sin vorkumen vnnd aufgestanden vnnd darwonn geloffenn vnnd gesagt, es sei die hofarrt, darumb wol ers nit machenn vnd geloffenn vnd geschrienn: Ich hab gesundiget, thut buß, der tag nahet sich!

Vonn der ehe helt er also: ein itzlicher man soll ein weib habenn vnnd nit tzwei, drei ader vier.

---

[1]) Marc. 16, 16.

[2]) Jacob Störger aus Koburg, der Lehrer und Prediger der kleinen Täufergemeinde zu Mühlhausen i. Th. Er wurde mit am 8. Nov. 1537 in der Unstrut ertränkt. Cf. Schmidt, Justus Menius I, 300—302.

Letzlich ist er gefragt wordenn, ob er seine lahr auch andernn gelart vnnd furgesagt, darauf hat er geantwort: Ja, Sie habens aber nit wollenn annehmen.

Item volgendes Dinstags seind sie abermals vorhorett wordenn, ab sie auf irenn wortenn beruehenn woltenn.

Heinrich Tritzschell hat damals bekant, er sei am negstenn Sunabend nach margarethe getauft, nit vonn jmands durch das wasser, Sunder der heilige geist hab inenn getauft.

Item, man hat inen gefraget, wer sein vatter sey. Dorauf hat er gesagt, er weiß von keinem vatter auf erdenn, Sunder sein vatter sei im himel; sein weltlichenn vatter heist er jenen.

Weil er getauft sei, hat man gefragt, was ime dann die kinder tauf von nottenn sei. Dorauf hat er geantwortt, Er halt von keiner kinder tauf gar nichts.

Ferner ist er gefragt wordenn, Ob er das Sacrament auch genomenn habe. Darauf hat er gesagt, er habs vor vier, funf ader sechs Jaren vngeuerlich in beiderleigestalt genohmen; er halt aber nichts mehr darvonn, es halt darvonn, wer da wolle.

Weiter ist er gefragt, wie er das Sacrament essenn thut, Weil geschriebenn stehett: wer nit isset vonn meinem leibe vnnd drinckt nit vonn meinem Blute, der wirt nit lebenn. Darauf er geantwort, es sey ein schlecht brotth vnnd ein schlechter wein vnnd sei weltlich.

Weiter ist gefragt, wan einer nach der tauf in Sunde fielh, ob ime seine sunde vorgeben werdenn mochtenn; hat darauf nichts geantwort, Sunder: ich hof, got wirt mirs vergebenn.

Er ist auch befragt, was er vom ehestand halte; hat darauf nichts geantwort.

Was die Obirckeit anlanget, ist er befragt, Ob ein Christ ein schwert fhurenn vnnd strafenn muge. Darauf hat er gesagt, kein Christ muege kein schwert fhurenn, Sundern die Obrickeitt sei bei gott.

Er hat letzlich angefangen zubetten: vatter vnser, der du bist im hiemel, heilige vnns deinenn Nahmenn etc.

Volgett Hannsenn stenisdorf
vorhoer vnnd außag.

Erstlich ist ime furgehaltenn, wur auf sie ire Artikell des glaubenns setzenn, ab man auch mit gutenn werckenn kunne selig werdenn.

Darauf hat er gesagt: Nein, Sunder auf die werck gottes vnnd durch die Barmherzigkeit gottes mus mann selig werdenn.

Weiter ist er gefragt, wie sie es haltenn mit ir tauf. Darauf hat er gesagt, man habe ime das wasser auf denn kopf gossenn im nahmen des vatters vnnd des Sons vnnd des heiligenn geistes.

Ferner ist er befragett, was die kinder tauf dan sei, weil er sich wiederumb hab taufenn lassenn. Darauf hat er gesagt, er wiß davonn nichts, Er weiß auch vonn keiner Erbsunde.

Weitter ist er befragt, was er vom Sacrament auf dem Altar haltt. Darauf hat er gesagt, es sei ein schlecht broth, im kelch ein schlechtter weinn.“

Da Tritzschel und Steinsdorf also auch bei dem zweiten Verhöre am Dienstag auf ihren Aussagen beharrten und sich auch weder durch den Kurfürstlichen Amtsverweser noch durch die drei Geistlichen, den Richter oder die Schöppen davon abbringen lassen wollten, so erstattete nunmehr der Amtsverweser am Donnerstag, den 25. Juli, an den Kurfürsten Johann Friedrich unter Übersendung der Verhörsakten Bericht, indem er dabei mitteilte, daß sie aus den Aussagen „so viel vormerckt, das sie der widertaufferischen secktenn anhengig, vnnd sunderlich der elste hanß steinstorff, welcher doch wider schreibenn noch lesenn kann; der jungste mag boßlich lesenn kunnen; der hat sich in neuligkeyt in dis thun begebenn, vormutlich, das er vom hansenn steinstorf seinen maister, der ein schneider ist, bey dem er gearbayt, dartzw sey beredt vnnd auf die Ding verleidt wordenn. Als mich auch diese junge personn mit seinen geperdenn, Antwort vnnd wesen ansicht, so sey er Zcurut vnnd nit bey im selbst[1]).“ Weil nun aber ihr bisheriges Bemühen, die beiden Wiedertäufer zum Widerruf zu bringen, keinen Erfolg gehabt, und wie S. Ch. G. selbst wüßten, man noch zur Zeit auf dem Schneeberg mit Gefängnis nicht wohl versehen sei, auch der Superintendent zu Zwickau wesentlich mehr gelehrte Männer zur Verfügung habe, so bat nun der Amtsverweser zu Schneeberg den Kurfürsten in seinem Schreiben zugleich, er möchte doch die beiden Gefangenen nach Zwickau ins Gefängnis bringen und die Gelehrten (Geistlichen) daselbst täglich zu ihnen gehen lassen, um sie mit dem Worte Gottes, durch seine Hilfe und Gnade auf

[1]) Cf. das betr. Schreiben, Anhang II Nr. 15.

einen anderen Sinn, als wie sie bisher gehabt, zu bereden; gelänge dies aber nicht, so würde ja schon S. Ch. G. geeignete Maßregeln zu ergreifen wissen. Der Kurfürst hatte sich freilich dessen nicht versehen, „das sich des orts solche der widderteuferischen Secten personen hetten Vndterschlaiffenn sollen“. Doch „die weyl berurte zwu personenn der vnchristlichenn aufrurischen Secten der widdertauf anhengig, sie auch in Irer aussage also dorauf vorharren[1])“ so war er ganz mit dem Vorschlage seines Schneeberger Amtsverwesers Paulus Schmidt einverstanden, weshalb er denn auch jetzt an ihn wie an den Schösser zu Zwickau Wolf Böhm dementsprechende Anweisungen ergehen ließ, dem letzteren mit dem Hinzufügen, daß er von seinet- (des Kurfürsten) wegen die beiden Gefangenen durch Pfarrer und Kaplan zu Zwickau oft und mit Fleiß besuchen, vernehmen und unterweisen lasse, „ob sie von Irem Irthumb widderumb Zu erkentnus der Rechten warhait mochten bracht werdenn“[2]). Hierauf sollte ihm der Schösser wieder Bericht erstatten. Zugleich aber mahnte der Kurfürst auch noch die genannten beiden Beamten zu Schneeberg und zu Zwickau, gute Achtung zu geben, „ob sich dergleichen Personen noch meher In vnserm ambt vnderschlaiffen vnd verhalten theten, das dieselben auch Zu gefengknus bracht werden[3])“. Doch noch ehe es zur Überführung der beiden Gefangenen nach Zwickau kam, war der eine, der Geselle Hans Tritzschell „auff fleyssig erinerung vnd vnterweysung der geistlichen daselbst, . . . von seynem irthum[4])“ abgestanden und hatte denselben widerrufen, weshalb er denn jetzt auch wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde. Der andere aber, sein Meister Hans Steinsdorf, war standhaft geblieben und darauf nach Zwickau ins Schloßgefängnis abgeführt worden.

Hier hatten ihn nun dem kurfürstlichen Befehle gemäß

---

[1]) Cf. sein Schreiben an den Amtsverweser zu Schneeberg vom 1. Aug. 1538, Anhang II Nr. 16.

[2]) Cf. das Schreiben des Kurfürsten an den Schösser zu Zwickau vom 1. Aug. 1538, Anhang II Nr. 17.

[3]) Cf. Anhang II Nr. 16 u. 17.

[4]) Cf. das Schreiben des Schössers zu Zwickau an den Kurf. vom 24. Aug., Anhang II Nr. 18.

die Geistlichen oftmals besucht, „mit Cristlicher lahr vnterwiesenn, grosenn vleys fur gewant, Inen vonn seynem irthum ab Zuwendenn. Er ist aber bisher starck auff seynem Irthum vnd bey geschicktem bekentnuß vnd aussag, wie ehr auff dem schneperg gethan, blieben, das auch die gelertenn vordrießlich, ferner mit Ihm Zu handeln", so lautete der Bericht des Schössers Wolf Böhm, den er nach 18tägiger Inhaftierung Steinsdorfs im Schlosse zu Zwickau am 24. August an den Kurfürsten absandte[1]). Steinsdorfs Bitte war nur, „das man Ihn des Chur vnd furstenthums Zu Sachssen solte vorweysenn", dann war er bereit, dasselbe sein Lebenlang zu meiden, weshalb denn auch der human gesinnte Wolf Böhm diese Bitte in seinem Berichte gleich mit vortrug. Der Kurfürst aber vernahm mit großer Befriedigung, daß der eine Wiedertäufer, Steindorfs Geselle, noch in Schneeberg Widerruf geleistet hatte. „Weil aber dieser ander vnnd der Eldiste dannoch auff solchem beschwerlichem Irthumb verharren wil, vnnd wir nicht wissenn mogen, was die prediger vnnd gelertenn der heyligen schrifft vber das bekentnis, So lang hiuor Zugeschickt wordenn, weiter mit ihm gehandelt vnnd disputirt vnnd es vmb ihnn gelegenn sey," so wies er den Schösser in seinem Antwortschreiben vom 28. August[2]) an: „du wollest nochmals die prediger vnnd gelerten doselbst inn seiner vnterrichtenn lassenn vnnd befragenn vnnd sunderlich, was er vonn der oberkeit halte vnnd fur ein meinung habe, Ob dieselbenn auch ein christenn sein, vnnd gleichwol das schwert furenn vnnd die bosenn vnnd vbelthetter straffenn konne, Auch sonnst weltliche gericht vnnd sachenn handeln vnnd vbenn möge. Darnach, ob man alle guther Inn gemein theilenn vnnd Brauchen soll, oder er auch sonderliche guther fur sich vnnd Zu seiner narung habe vnd behalte. Item, ob er ehlich sey, vnnd wue er sein weib gelassenn, Auch was er vom ehstandt halte, ann welchenn orthen er sich ein Zeitlang enthaltenn, vonn weme er diese lehr vnnd sect bekommen vnnd gelernet, ob er auch im landtgrafffthumb Zu Dhuringen, Hessenn vnnd Im Nidderlande gewest, bey wem, inn wilcher Stat, fleck vnnd dorff er herbergk vnnd enthalt gehapt, wu

[1]) Cf. denselben a. a. O.

[2]) Cf. dasselbe Anhang II Nr. 19.

seine gesellenn vnnd bekantenn, ob er nicht auch einen peter taschenn[1]) gnanth kenne. Solchs alles, vnnd wu vnnd vonn wem er widdergetaufft," sollte der Schösser dem Kurfürsten „namhafftig, clerlich vnnd vnderschiedlich antzeigenn lassenn, Auch was nuhmals sein gemüth vnnd furnehmen, vnnd, so er des gefengnis erledigt, wo hin er sich als dann gedencke Zubegebenn vnnd furhabenn wil". Die Aussagen Steinsdorfs auf alle diese vorgelegten Fragen befahl dann der Kurfürst „Sampt anderm mehr notturfftigen vmbstendenn. So Zu weiter erkundung seiner gesellenn dinstlich", ihm wiederum wohlverwahrt zuzuschicken, Steinsdorf aber gleichwohl auch fernerhin bis auf weitere Entschließung gefangen zu halten.

Inzwischen hatte die Mahnung, die der Kurfürst an den Amtsverweser zu Schneeberg wie den Schösser zu Zwickau am 1. August gerichtet hatte, gute Achtung zu geben, „ob sich dergleichen Personen (wie Steinsdorf und Tritzschel) noch meher

[1]) Peter Tasch. Er war Vorsteher der Täufer in der Lahngegend und stammte aus dem jülicher Lande. Ein Brief Taschs (bei Hochhuth, Landgraf Philipp und die Wiedertäufer a. a. O. S. 603—606) an den hessischen Täufer Jorg Schnabell, der dem Landgrafen Philipp in die Hände gefallen war, gab diesem damals Veranlassung, den Inhalt desselben außer dem Herzog von Jülich auch dem Kurfürsten von Sachsen mitzuteilen und beiden fleißiges Aufsehen auf die Wiedertäufer anzuempfehlen. Darum wurde auch in das Schreiben des Kurf. an den Schösser zu Zwickau vom 28. Aug. die Frage an Steinsdorf mit eingereiht, „ob er nicht auch einen peter taschenn gnanth kenne". Auf des Kurfürsten Befehl ward übrigens jener Brief Taschs auch von Melanchthon zwischen 24. u. 27. Aug. ins Lateinische übersetzt (C. R. III, 580—584) und mit einem ebenfalls von Melanchthon verfaßten Briefe des Kurf. Johann Friedr. und des Landgr. Philipp [die erste Form desselben vom 1. Sept. C. R. III, 577—580, doch kam er nicht in dieser, sondern erst noch mit wesentlichen, vom Landgr. Philipp geforderten Veränderungen versehen zur Absendung. Diese endgiltige Fassung ist datiert vom 25. Sept. (bei Hochhuth a. a. O. S. 607—610)] durch Vermittlung des Rats zu Hamburg dem König Heinrich VIII. von England zugestellt, weil in Taschs Briefe von dem Fortgang der Täufersache in England die Rede war (Hochhuth S. 605, C. R. III, 583) und man den König vor den Widertäufern warnen zu müssen vermeinte. Ein von Peter Tasch an erster Stelle unterzeichnetes „Bekenntniß oder Antwort etlicher Fragstücke oder Artikeln der gefangenen Täufer und Anderer im Land zu Hessen", das die zu Marburg gefangen gehaltenen Wiedertäufer am 10. Dez. 1538 dem Landgrafen Philipp übergeben hatten, bei Hochhuth S. 613—622.

In vnserm ambt vnderschlaiffen vnd verhalten theten", bereits zu einem greifbaren Ergebnis geführt. Wahrscheinlich am 24. August war nun auch Steinsdorfs Freund und Gesinnungsgenosse Hans Hamster als der Wiedertäuferei verdächtig verhaftet und am Montag, den 26. August, auf dem Rathause zu Schneeberg in Gegenwart des Diakonus Erhard Langnickel, des Richters Heinrich Müller und des Schöppen Hans Hübsch über seinen Glauben verhört worden. Die Vernehmung lautet:

„Auff heutt montag nach Bartholomei anno etc. xxxviii ist Hans Hamster, welcher sich vffs Vttenhoffers hauß im Walde erheltt, aus der vordachtt, das er ein Widderteuffer sein solde, vffm Radshauße seins glaubens halben befragett wurdenn und hatt, wie volgett, geantwortt:

I.

Man soll nimands yer hayssen dan allein gott, vnd Christus hatt sich nichtt lossen irtzenn, sonder die Ere seim Vatter gebenn.

II.

Von der kindertauff sage er nichtt, das es recht sey odder vnrechtt. Oder so im gott kinder gebe, weltt er keyns tauffen lassen, bis [es] Zw seinem alter queme.

III.

Vom hochwirdigen Sacrament des altars sagtt er: als wenigk ein Priester dem kinde den geist gottes geben kan, als wenigk kundt ir mir den waren leichnam christi gebenn, vnd wan ich den Rechten glauben habe, so entpfahe ich den leyb christi rechtt; So ich aber keynen Rechten glauben habe, so entpfahe ich nichtts.

IIII.

Von der Welttlichen oberkeytt sagt er: Gott ist allein ein Herr im Himmel; den weltlichen herren soll man gehorsam sein, So fern sie von gott nicht weysen.

V.

Er ist nichtt widder getaufft, aber er glaube, das im seine erste tauff vor xxxiii Jarnn nichtts gehulffen, dyweill ers nichtt verstanden gehabtt, Vnd so die sunde dor mit von ym genomen, wer er nichtt ein boßer pube wordenn.

VI.

Er vorneintt die erbsunde vnd sagett: die kinderlein haben von gott ein Reynen geyst, vnd so sie sterben, faren sie des geistes halben do hin, von dannen sie komen sein, Vnd ir weltts besser machen den gott vnd sprechtt: Fare aus du vnreyner geist! vnd es ist keyner dorin.

VII.

Den priestern darff man nichtt beichten, dan sie konnen keine sunde vorgeben.

VIII.

In tzweyen yaren sey er in keyner predigtt gewestt, dan er gehortt, das der prediger der kinder tauff halben widder sich selber geredtt. So sey er in Zcehen Jarn nichtt Zum Sacramentt gangen.

Dor mitt er nu von seinem irthumb mege abgewantt werden, ist er gefencklich eingetzogen.

Actum die, ut supra, praesentibus Er Erhartt Langnickell dyacono, Henrich moller Richter vnd Hans hubschen."

Tags darauf wurde dann Hans Hamster vom Pfarrer zu Schneeberg, Wolfgang Zeuner, und dem Richter Heinrich Müller einem nochmaligen Glaubensverhöre unterworfen. Dasselbe lautet:

„Vffn Dinstag volgende hatt der achttpar vnd Erwirdige, der her Pfarrer, denselbigen Hans Hamster Zw vnderweysen in der stuben der Chyemnitz angeredtt in gegenwartikeytt des Richters, Vnd ist Hans Hamster vff seiner meynung vnd sinen beruhett, wie volgett:

I.

Man sall nimands Erenn den allein gott, den Eldern sall man eusserliche Ehre betzeigenn.

II.

Man soll die kinder nichtt tauffen, bis sie ein gewissen vnd yrenn vorstandt erlangenn, dan Christus sey getaufft wurden, als er xxx Jar altt gewest. So spreche der Herr: Wer glaubt vnd getaufft wirtt, der wirt ßeligk, in welchen worten der glaube vorgesatztt wirtt, vnd die tauff hernach; ytzundt aber verkerrt manß vnd setzett die tauffe vor. Es haben auch die Apostelln die kinder nichtt getaufft, Vnd sie, die Apostelln, sein im alder getauft wurden. Dorumb, so im gott meher kinder gebe, wollt er sie vor yren volkomen Jarn nichtt tauffen lassen.

III.

Der herre hab mitt seinen Jüngern das Rechtt abentmall gehalten vnd hab sein Jünger alle mitt ym essenn lassen, do er in die schussell gebrockt habe, Vnd ir, sprach er, gebtt eynem ein bislein ins maull gleich wie christus Juda dem vorrheter gab. So sey auch gott, wo er wolle, vnd nichtt, wo der mensch will. Wan er bey vns pliebe, so lebten wir Christlich. Vnd vorneintt, das man den leyb christi im Sacrament warhafftigk entpfahe.

IIII.

Welttlicher oberkeytt soll man gehorsam sein, wo sie nichtt vom glauben Zwingen. Dorumb, weyll der von Wilden fels inen von seinem glauben hab wollen weysen lassen, hab er sich von des selbigen Oberkeytt weg gewantt, Vnder des Vttenhoffers gebiet getzogen vnd demselbigen erstlich ein geschirre Pferde abgekaufft vnd gefarn, ytzundt sey er ein koler.

V.

Er sey nichtt anderweytt getaufft, aber er gleube, das im die Erste tauff nichtts nutze, dyweyll ers nichtt vorstanden. Er glaube auch, gott werde ynen tauffenn, wie alle seine Apostelln.

VI.

Das sein Rechte apostelln, die hin vnd hero wandern, predigen vnd vorfolgung leyden, Wie S. Paulus gethann.

VII.

Es sey keyne Erbsunde, vnd die kinderlein haben von got ein Reynen geyst vnd faren des Reynen geists halben, do hero sie komen sein, Vnd man wasche mitt dem äusserlichen wasser allein das fleisch.

VIII.

Der herr pfarher hatt im seins irthumbs genugsam vnderweysung gethan vnd im die weytter muntlich vnd aus den Buchern Zw thuen angebotten. Doruff er geanttwortt: ir werdt michs nichtt lernen, Sonder gott der gibtts.

Auff befragung des Richters hatt er geanttwortt:

I.

Er habe dießer lehre keynen meyster meher vff erden, hab es erstlich von den dreyen sonen des alten Mollers Zur schone gelerntt, Welche ynen, als sie vom hartz gewandertt komen, dortzw geweyst. Sie hetten auch alle drey yrenn glauben vor rechentt, vnd were eyner Zw Sangerhausen, der ander Zw Jene, der dritt Zur Nawstadt an der Orlla mit dem Schwert gerichtt wordenn.

II.

Er hette niemands gelernt, auch nichtt getaufft, aber gott wurde im eine tauffe schicken, vnd er forchte sich nichtt vor dem tode.

III.

Seins weybs halben hoff er, sie werde thuen als ein Rechter christ; doch kan er ir ins hertze nicht sehenn.

IIII.

Hatt mitt nimant keyne gemeynschafft, allein mit dem Schneyder Hans Steinsdorff; der sey Zu ym komen vnd er widder Zu im gangen.

V.

Der Edelman, der Vttenhoffer, vnder dem er vffm Walde wone, der habe ynen vmb sein glauben nie gefragtt, So hab er im nie kein berichtt gethan, was er glaube.

Doruff er widder in verwarung genomen vnd gesagtt, er sitze lieber aldo dan im besten Weinkeller etc.“

Da also nun Hamster auch bei diesem zweiten Verhöre keinen Widerruf leisten wollte, so erstattete darauf der Amtsverweser auch in dieser Sache unter Übersendung der Verhörsakten an den Kurfürsten Bericht. Dieser ordnete infolgedessen auch die Überführung Hamsters ins Zwickauer Schloß an, doch sollte ihn der Schösser nicht mit zu Steinsdorf ins Gefängnis setzen lassen, weil doch beide nach Hamsters Aussage Gemeinschaft gehabt[1]). Die beiden Wiedertäufer wurden nun in Zwickau in Abwesenheit des Pfarrers und Superintendenten Leonhard Bayer von den beiden Predigern (Christoph Ering und Stanislaus Hofmann) und den Kaplänen „widder iren Myßglawben Auß gotlichen schrifften des Rechten warhafftigen Cristlichen glawbens vilmals vntherweist“[2]). Es wurden ihnen dabei zuerst die Frageartikel, über die sie schon zu Schneeberg vernommen waren, von neuem vorgelegt. Doch verharrten sie auch jetzt noch bei ihrem früheren Bekenntnis, ja Hamster erklärte: „Er wisße one das, das sein glawbe in dem Recht sey“. Auch

[1]) Cf. das Schreiben des Kurf. an den Schösser zu Zwickau vom 3. Sept. 1538, Anhang II Nr. 22.

[2]) Cf. den Anfang des Bekenntnisses Hans Steinsdorfs und Hans Hamsters zu Zwickau, Anhang II Nr. 23.

wollte er „keiner gotlichen schrifft, die ime do kegen furgesaget vnd seinem glawben gantz Zu entkegen gewest", Glauben schenken, „gesaget, ime habe der geist Gotes seinen glawben eingeben, von dem wolle er nicht lasßen, vnd wil dorvber willig leiden vnd sterben vnd den aposteln Christi nach volgen vnd ire werck helffen vorbringen, wie ime sein hymellischer vater hab aufferlegt"[1]). Darauf wurden beide Gefangene weiter auf die vom Kurfürsten noch überschickten Frageartikel verhört. Auf die Frage, wohin sie sich nun etwa zu wenden gedächten, wenn sie des Gefängnisses entledigt würden, antwortete dabei Steinsdorf: „Wohin er von dem hymmellischen vatter geordent, do wolt er gerne sein; wohe es der Wille Gotes, so wolt er bey seinem weibe vnd kindlein bleiben. Sol er dan vmb seines glawbens willen sterben, so woll er sich dem todt auch willig ergeben". Und Hamster erwiderte: „Wohin ihne Got der Almechtige schaffte, do wolt er gerne sein, vnd ob man ihne vorweißte, So wolt er nicht schweren, dan Got hette es Zuthun vorpoten, Aber glawben wolt er halten, Er wolte aber viel lieber bey seinem weib vnd kinden bleiben vnd dieselbigen mit seiner sawern arbeit ernehren, wie er dan allewege gethan hette"[2]). So stellte sich denn bei Steinsdorf als Gesamtresultat der religiösen Unterweisung durch die Zwickauer Geistlichkeit heraus: „In Summa. Von der kindertauffe helt er nichts. Saget, wen sie geporn werden, so seint sie von Got mit einem Reynen geist begnadt, bedurffen keiner tauffe; wan sie also jungk sterben, so nehme Got denselbigen Raynen geist wider zu sich, vnd werden die kinder also selig, des trage er keinen Zweiffell, dann Christus sey alt vnd nicht jung getaufft worden, dergleichen auch alle Appostel; die kegenschrifften seint ime furgehalten, hats aber nicht wollen aufnehmen.

Item

Von dem leibe vnd Blut Christi helt er nichts; Saget, es sey allein ein bedeutung.

---

[1]) Cf. den Anfang des Bekenntnisses Hans Hamsters a. a. O.
[2]) Cf. a. a. O. Frage 9.

Item

Saget, das ime Adams Sunde nichts schaden [kann], helt auch von der Erbsunde gar nichts, dann er sey Reyn an alle Sunde geporn; da er aber gesundiget, sey ime die widdertawffe von noten gewest, Vnd Nach der Tauff wolle er sich vor Sunden hutten vnd den willen Gottes vorbrengen, dem Er sich gantz vnd gar hab ergeben, vnd gedencke sich von seinem glawben in keinen weg dringen Zulasßen.

Item

Die Artikel des glawbens, wie im gepete begrieffen, glawbt er alle krefftig sein, vnd Saget, er wisße denen nicht wider Zu sprechen. Allein der Heilige Geist Regiere itziger Zeit gewaltig[er] dan Got der vater vnd Got der sohn, vnd sey itzt das letzte Regiment des heiligen geistes, der hab ime den Rechten glawben seiner seligkeit im geist Eingeben“ [1]).

Bei Hamster aber war das Ergebnis: „Er glawbet alle Artikel des Christlichen glawbens im gebeth, Aber auffersteh ung des fleisches glawbt er nicht, dan der geist were von dem vatter kommen, der qweme auch wider Zum vater, Aber fleisch vnd blut hab nichts bey dem vater Zuthun; Christus sey auferstanden, sei Zu hymmell gefaren mit dem geist, vnd nicht mit fleisch vnd blut. Douon ist er mit der schrifft von den gelarten nicht Zuweißen gewest. Saget beschließlich, Christus sey Almechtig, hab macht gehabt, den leib mit sich Zunehmen oder hie Zulasßen, Er glawb aber nicht, das er den leib mit sich genommen etc.“ [2]).

Nachdem so alle Bemühungen der Zwickauer Geistlichkeit, Steinsdorf und Hamster zu anderen religiösen Anschauungen zu bringen, vollständig fruchtlos geblieben waren, so meldete darauf wieder der Schösser Wolf Böhm dem Kurfürsten, daß die beiden Wiedertäufer trotz vielfältiger Unterweisung im rechten, wahrhaftigen christlichen Glauben aus der heiligen Schrift „iren geist behalten, auff nachgeschriebenen Irrungen blieben, haben sich auch douon nicht layten wollen lassen, Seint layhen, kan keiner nicht leßen nach schreiben, seint im alten vnd Neuen testament

[1]) Cf. das Ende von Steinsdorfs Bekenntnis zu Zwickau a. a. O.

[2]) Cf. das Ende von Hamsters Bekenntnis zu Zwickau a. a. O.

gar wenig erfahren, stellen allen iren glawben auff den geist, wie sie sich Ruhmen, welchen sie von Got dem vater haben“ [1]). Daraufhin schickte der Kurfürst am Mittwoch, den 25. September, von Lochau aus, wo er damals residierte, das Bekenntnis der beiden Wiedertäufer an die verordneten Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg mit dem Begehren: „Ir wollet solche bekenntnus notturftiglichenn vber sehenn vnd bewegenn, Euch auch darauff ains vrtels dem rechtenn gemes vorgleichenn vnnd entschlissenn Vnnd vns dasselbig vnnder vnnsers Hoffgerichts Sigill Zuferttigenn, Domit wir vnns Inn deme dornach Zu er Zaigen wissen“ [2]). Das Hofgericht zu Wittenberg hatte es jedoch diesmal nicht so eilig mit dem Urteil wie zwei Jahre früher bei Peter Pestel. Man konnte, wie es scheint, zu keiner rechten Einigung gelangen. So ließ denn darum am 14. Oktober der Kurfürst durch seine Räte die Herren vom Hofgerichte mahnen, — er war unterdessen wieder vom Schösser Wolf Böhm zu Zwickau um fernere Verhaltungsmaßregeln den beiden Wiedertäufern gegenüber angegangen worden — sie möchten sich „solchs vrtels vorgleichen vnnd Irenn Churfu. gnadenn dasselbe Zuschicken“ [3]). Doch das Hofgericht gelangte auch jetzt noch nicht zu einem endgiltigen Urteilsspruch, sondern ließ durch den Kurfürsten nochmals verschiedene Frageartikel an die beiden Gefangenen stellen, worauf denn wiederum die Zwickauer Geistlichkeit zusammen mit dem Schösser sie zu mehreren Malen auf die zuletzt gestellten Artikel befragte. „Sie seint aber Ider Zeit auf Irem vnglawben bestanden“ und waren „mit keiner Gotlichen schrifft abzubrengen vnd wollen derselbigen kein glauben geben“ [4]). So richtete denn am 19. November 1538 der Schösser wiederum an den Kurfürsten die Anfrage: „was nuhn E. Chf. G. ferner kegen den gefangnen widertauffern Zuthuen

[1]) Cf. den Anfang des Bekenntnisses der Wiedertäufer Hans Steinsdorf und Hans Hamster zu Zwickau a. a. O.

[2]) Cf. das Schreiben des Kurf. Johann Friedrich an die verordneten Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg vom 25. Sept. 1538, Anhang II Nr. 24.

[3]) Cf. dieses Schreiben, Anhang II Nr. 25.

[4]) Cf. das Schreiben des Schössers zu Zwickau Wolf Böhm an den Kurf. Johann Friedrich vom 19. Nov. 1538, Anhang II Nr. 26.

befelen“ [1]). Der Kurfürst aber war von seiner damaligen Residenz Torgau gerade abwesend. So fertigten denn für ihn seine Räte das Schreiben des Schössers zu Zwickau ab. Da Hans Steinsdorf in den an ihn gestellten Frageartikeln bekannt hatte, er habe sein Eheweib des Glaubens wegen verlassen, so hatte das Hofgericht zu Wittenberg die weitere Frage an ihn stellen lassen, ob er eine andere gefreit habe oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage aber vermißten die Räte in den neuerlich vom Schösser übersandten Aussagen der Wiedertäufer. So richteten sie denn jetzt am 23. November nochmals an ihn das Ansuchen: „Ir wollet denselben (Steinsdorf) vf solche Artickell mit vleiß befragen vnd verhoren vnd, was er dorauff aussagen vnd Bekennen wirdet, neben dem, das sie allbereith bekenet, Den rechtsgelertten Z. wittenbergk vberschigken“ [2]). Nachdem sich der Schösser dort des Rechten über diese beiden Rechtsfälle hätte belehren lassen, sollte er dann das Urteil unerbrochen nebst der Aussage der beiden Wiedertäufer und dem zuletzt gestellten Frageartikel dem Kurfürsten wieder zuschicken und darauf seines ferneren Bescheids gewarten [3]).

Damit schließen unsere Akten. Doch kann kein Zweifel sein, daß nach der ganzen damals im Kurfürstentum Sachsen „hartnäckigen Ketzern“ gegenüber geübten Praxis nun auch Steinsdorf und Hamster als „halsstarrige Gotteslästerer“ vom Hofgerichte zu Wittenberg zum Tode verurteilt, das Urteil vom Kurfürsten Johann Friedrich bestätigt, und beide darauf, falls sie nicht etwa noch in letzter Stunde Widerruf leisteten, (was aber bei ihrer bisherigen Standhaftigkeit unwahrscheinlich ist) mit dem Schwerte gerichtet wurden [4]).

---

[1]) A. a. O.

[2]) Cf. das Schreiben der Kurfürstl. Räte an den Schösser zu Zwickau vom 23. Nov. 1538, Anhang II Nr. 27.

[3]) A. a. O.

[4]) Daß dies letztere der Fall war, dafür spricht übrigens schon das auffällige Verschwinden des zweiten Bandes von Peter Schumanns Zwickauer Annalen, der gerade bis 1539 reichte und gewiß, wie über den Wiedertäufer Peter Pestel, so auch über das Schicksal Steinsdorfs und Hamsters ausführlicheres berichtete. Cf. darüber auch das S. 84 Anm. Gesagte.

VIII. Kapitel.

Anklagen auf Wiedertäuferei in den Jahren 1540 und 1545.

Das scharfe Vorgehen des kursächsischen Kirchenregiments gegen jedwede von der damaligen lutherischen Lehre irgendwie abweichende Glaubensmeinung, deren Anhänger nun immer sofort zu „Schwärmern“ und „Wiedertäufern“ gestempelt wurden, sowie das strenge Überwachungssystem seitens der geistlichen und weltlichen Organe des Landesherrn konnte es gleichwohl nicht verhindern, daß auch in der Zwickauer Gegend von Zeit zu Zeit immer wieder anders geartete Glaubensansichten auftauchten. So hatte seine eigenen Anschauungen über die Persönlichkeit Jesu ein Bauersmann zu Ebersbrunn, Georg Proß mit Namen, ein Hintersasse des Rittergutes Schönfels. Er war darob denn auch schon zu Lebzeiten des langjährigen Amtshauptmanns zu Zwickau, Wolf von Weißenbach, gest. den 24. Aug. 1535[1]), des Besitzers jenes Rittergutes, „Zwey mal Zu Zwickaw auff der pfarre vnd Im Schloß verhoret, mit gottes wort treulich anders vnderweist, vnnd von solchem yrtumb abzustehen, sich mit seinen glauben Christo vnnd seiner gemeyn Zuuorgleichen, mit vleis vermahnet“[2]) worden. Auch vor den Visitatoren hatte derselbe bei der im Jahre 1533 zu Zwickau abgehaltenen Kirchenvisitation bereits erscheinen müssen. Er war nämlich damals schon seit vier Jahren seinem Pfarrer den Zehnten sowie das Opfer (d. h. die dar-

[1]) Cf. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, Bd. 2, S. 243.

[2]) Cf. das Schreiben des Pfarrers Leonhard Bayer, des Amtshauptmanns Christoph von der Planitz und Ottos von Weißenbach zu Schönfels an den Kurf. Johann Friedrich vom 9. Aug. 1540, Anhang II Nr. 28.

zubringenden Gaben) schuldig geblieben, so daß er von den Visitatoren ermahnt werden mußte, „hinfur solchen dezem treulich zu reichen. Desgleichen von wegen des opfers“ [1]). Doch scheint dies alles Proß gegen die Kirche und ihre Lehren nur noch feindseliger gestimmt zu haben, so daß er „hernach ye lenger ye mehr In yrtumb gefallen vnnd geradten, das nach Zu letzt Zu besorgen gewest, das er ettlich an sich mechte Ziehen, entborung, auffruhr vnnd ander vnrichtigkeitt anrichten mechte“ [2]). So war denn Proß endlich auf den 2. Juli 1540 von dem Zwickauer Superintendenten, dem Schloßherrn von Planitz und Amtshauptmann zu Vogtsberg und Plauen, Christoph von der Planitz, und dem Mitbesitzer des Rittergutes Schönfels, Otto von Weißenbach, mitsamt der ganzen Gemeinde zu Ebersbrunn auf das Schloß Schönfels vorgefordert worden und „die Gemeyne vor Ime vnnd seynem yrtumb trewlich gewarnet“, während Proß wie schon zweimal zuvor „mit Gottes wort offt geweyset, geleret vnnd erynnert“, ihm auch ein Termin bis zum 8. Aug. gestellt wurde, um bis dahin „von solchem yrtumb abzustehen vnnd [sich] In seinem glauben Christo Jesu vnnd seiner lieben brautt der Christlichen kirchen Zu uoreynigen vnnd Zuuorgleichen“ [3]). Doch der Bauersmann hatte das nicht bloß nicht getan, sondern war auch jetzt nur um so hartnäckiger noch auf seinen Glaubensideen beharrt, so daß nunmehr der Zwickauer Superintendent Mgr. Leonhard Bayer sowie Christoph von der Planitz und Otto von Weißenbach sich verpflichtet fühlten, „das nicht durch vnnser stillschweigen vnnd verlassen andere vnnd grossere vnrichtigkeitt vnnd schaden erwuchse vnnd folget“ [4]), dies dem Kurfürsten zur Anzeige zu bringen, indem sie ihm gleichzeitig „ettlich artikell seines yrtumb, doch nicht alle“ mit übersandten. Diese lauteten:

„Artickel, welche Georg proß von Ebersbrun bekandt hatt Am tage visitationis b. Marie virginis Anno domini MDXL:

[1]) Cf. Fabian, Die Protokolle der zweiten Kirchenvisitation zu Zwickau etc., Mitt. d. Zwick. Altertumsver., Heft VII, S. 110.

[2]) Cf. das S. 118 Anm. 2 genannte Schreiben.

[3]) A. a. O.

[4]) A. a. O.

Jesus Christus sey nicht Gottes son.
Jesus Christus sey nicht gott vnnd mensch.
Jesus Christus sey nicht mensch worden, gestorben, gelitten etc.
Jesum Christum wolle gott der vater nicht Zu einem son haben.
Die Mutter Christi sey nicht jungk fraw nach der geburt plieben.
Er glaubet auch nicht, Das ein aufferstehung der todten sey.
In Summa: er leugnett alles, Das von Christo Jesu In der schrifft angeZeigt wirt.
Er helt auch von der schrifft vnd gottes wort nichts vnnd sagt, es sey eytell menschen tandt etc.“

Als nun aber der Kurfürst Johann Friedrich diese Artikel vernahm, war er sehr erstaunt darüber, „das man gedachten Prossenn Inn solch seiner vnnchristlichen verfurischen Irthumb vnnd Schwermerey so lange Zugesehenn vnnd nicht mehre der bey gethan vnnd vns auch das nit eher berichtet habt“ [1]). So gebot er denn wenigstens in seinem Antwortschreiben vom 31. Aug.: „Ir wollet Ine von stund an gefengklich eintziehenn vnd solche seine Ausgesagte, vns vberschickte vnd die Andern Artickel, die Jr vns im vortzaichem Zugefertigett habt, In ordentlich vortzaichnis bringen, Ime dieselbenn seine Außgesagten Artickel noch einen furleßen lassenn, dieselben gen wittenbergk des Rechten dorvber Zubelernen vberschickenn Vnnd derselben Rechtsbelernung volge thun lassen“ [2]).

Das geschah denn jedenfalls auch. Sicher aber wird darauf das Wittenberger Hofgericht auf Grund der überschickten Artikel Georg Proß's sofort wider ihn wegen greulicher Gotteslästerung auf Todesstrafe erkannt haben und das Urteil darnach auch vollstreckt worden sein, da nicht anzunehmen ist, daß dieser harte Bauernschädel seine „ketzerischen“ Artikel, insbesondere betr. der Person Jesu, widerrufen haben sollte [3]).

[1]) Cf. sein Antwortschreiben vom 31. Aug. 1540, Anhang II Nr. 30.
[2]) Cf. a. a. O.
[3]) Urkunden über diesen Fall befinden sich sicher noch im Schlosse Schönfels. Doch liegen diese daselbst noch ungeordnet in einem Gewölbe aufgestapelt da.

Mehrere Jahre hören wir jetzt nichts mehr von Sektiererei in der Zwickauer Gegend. Immerhin aber genügte jetzt sogar schon ein leicht hingeworfener Zweifel über die Berechtigung des Exorcismus bei der Kindertaufe, um sofort als Wiedertäufer denunziert und ins Gefängnis gebracht zu werden. Das mußten im Jahre 1545 mehrere Einwohner in Platten im oberen Erzgebirge erfahren, das bis zum Schmalkaldischen Kriege zum Kurfürstentum Sachsen gehörte und dann im raschen Aufblühen außer zahlreichen Zechen auch acht Schmelzhütten besaß[1]). Dort scheinen durch Bücher und Schriften besonders waldensische Ideen im Volke Anklang gefunden zu haben[2]), aber auch Täufer tauchten auf. Insbesondere war hier insgeheim ein Schneider aus dem benachbarten Joachimstal für die Wiedertäufersache tätig; wie man sagte, ein früherer Schulmeister, der auch durch ein von ihm verfaßtes Büchlein seine Lehren noch weiter zu verbreiten suchte. Er war darob schon aus dem Kurfürstentum Sachsen verwiesen worden[3]), während die beiden Plattener Bürger, der Wirt Peter Anger (oder Unger) und sein Bruder Lorenz, am 23. Mai 1542, in Gegenwart des Pfarrers von Gottesgab, Konrad Reichenbach, des Aberthamer Pfarrers Xistus Andrae und des Plattener Pfarrers Wolfgang Schmatzner[4]) sowie des Richters und seiner Schöppen in Platten, dann auch des Bergmeisters und des Bergvogtes, wegen der „wiederteuferischen Sekt“ einem Verhöre unterzogen wurden, das jedoch wahrscheinlich zu keinem greif-

[1]) Cf. v. Süßmilch gen. Hörnig, Das Erzgebirge, Annaberg 1889, S. 454. Das Städtchen ward erst 1531 u. 1532 am Fuße des Plattenberges gegründet, besaß seit 1542 eine hölzerne Kirche, ging aber im sog. Prager Vertrage am 14. Okt. 1546 zusammen mit Gottesgab an die Krone Böhmens über. Cf. J. F. Vogl, Kirche und Schule in der kaiserlichen Bergstadt Platten, 1882, S. 5, 8 u. 9.

[2]) Cf. das Schreiben des Kurf. Johann Friedrich an den Schösser von Schwarzenberg vom 19. Apr. 1545, Anhang II Nr. 31, wo der Kurf. dem Schösser gebietet, „die Bucher, so sie bei sich haben, Zuforderst der waldenser und anderer Sect, Zu uberkohmen“ etc.

[3]) Cf. a. a. O.

[4]) Er war aus Ehrenfriedersdorf und der erste ständige Pfarrer in Platten, während seine Vorgänger alle nur kurze Zeit in dem neuen Bergstädtchen weilten. Schmatzner wirkte in Platten als Pfarrer von 1541—62. Cf. Vogl S. 10 u. 12 f.

baren Resultat geführt hat[1]). Nichtsdestoweniger scheint aber jener Schneider aus dem „Tal“ in aller Stille in der Plattener Gegend noch weiter gewirkt zu haben. Natürlich, daß dies der lutherische Pfarrer zu Platten als ein ganz unbefugtes und höchst strafwürdiges Einschleichen in sein Amt und „befohlen Kirchspiel“ ansah, und dazu hatte er nun auch seine Zwischenträger, die ihm sofort alles, was in der Gemeinde gesprochen wurde, wieder zubrachten.

Es war etwa Ende März 1545, da war der Schmied Daniel Kestel in Platten in das Wirtshaus des im Geruche der Wiedertäuferei verbliebenen Peter Anger daselbst gegangen, um für sein Weib, das im Wochenbette lag, Bier zu holen. In der Schenkstube wurde er von einem Gaste, dem „alten Heber“, aufgefordert, doch sich mit an den Tisch zu setzen und mit der Gesellschaft eine Kanne Bier zu trinken; sie wollten das Bier seinem Weibe schon heimschicken, was denn auch geschah. Die Runde war in religiöse Stimmung gekommen. Man sang etliche Kirchenlieder, wie: „Ein feste Burg ist unser Gott“ und „Freuet euch, liebe Christen gemein“. Dabei kam nun auch die Rede auf das Sakrament der Taufe, wobei jetzt der Schmied äußerte, er habe in der Predigt gehört, das Kinderzeugen sei ein Werk Gottes, und nicht das Werk eines Menschen. Darum, so meinte er nun, sei es doch auch recht und gut, daß deshalb auch die Kinder keinen Teufel haben können. Es sei daher nicht recht, wenn bei der Taufe gesagt werde: „Fahre aus, du unreiner Geist, gib Raum dem Heiligen Geist!“ Der Bruder des Wirts, Lorenz Anger, wie auch dieser selbst stimmten hierin dem Schmiede zu, da sie die Erbsünde bei den Kindern für nicht „so gros oder gewaltig“ erachten konnten, „das sie derhalben in des Teuffels banden vnd gewalt sein“[2]). Des anderen Tages war der Schulmeister Johannes Tundscher (oder Thunzsch)[3]) zu Peter Anger ins Wirtshaus gekommen, um sich daselbst einen Käse zu kaufen. Da fing der gerade anwesende Georg Penzelt, der auch der gestrigen Unter-

[1]) Cf. a. a. O. S. 11.

[2]) Cf. des jungen Lorenz Angers Bekenntnis, Anhang II Nr. 33.

[3]) Er war zugleich Gerichtsschreiber in Platten und stammte von Neustädtel. Cf. Vogl a. a. O. S. 12.

haltung mit beigewohnt hatte, an, dem Schulmeister zu erzählen, der Schmied, der Daniel Kestel, wolle „nechten nicht recht von der Tauffe halten“ [1]). Dieser erwiderte darauf: „was redet ir von disenn dingen! Ich hab mich auch vor Zehen Jarenn domit bekommert, vnd dennoch weis ichs noch nicht“. Doch bald darauf schon taten dem Schulmeister diese Worte leid, und es machte ihm sogar schweren Kummer, „das er also Zweiffelhaftig geredt, weliches die andern vielleicht geergert habe“ [2]). Und er hatte auch nicht unrecht, wenn er sich über seine unbedachte Äußerung Gedanken zu machen anfing. Denn bald erfuhr von jenen Gesprächen im Wirtshaus auch der gestrenge Herr Pfarrer, ja schlechte Zungen waren schnell bei der Hand, die Sache noch aufzubauschen. Sollte doch der Schulmeister bei jener Äußerung im Wirtshause auch noch wider den Pfarrer Schmäh- und Lästerworte ausgestoßen haben! Dieser aber war höchlich entrüstet über solche Wirtshausgespräche, die ihm so gar jede Achtung vor dem hochwürdigen Sakrament der heiligen Taufe außer dem Spiele zu lassen schienen, zumal auch noch sein Untergebener, der Schulmeister, in ganz ungebührlicher und respektwidriger Weise daran teilgenommen! Er hatte darum nichts Eiligeres zu tun, als sofort seinem Vorgesetzten, dem Superintendenten zu Zwickau [3]) zu berichten, was für unchristliche und irreführende Reden neulicherweile einige Einwohner von Platten in Peter Angers Wirtshause daselbst, vor allem sein Schulmeister Johannes Tundscher, aber auch der Schmied Daniel Kestel, der junge Lorenz Anger und sein Bruder, der Wirt, von dem hochwürdigen Sakrament der heiligen Taufe geführt hätten. Das sei die Frucht der wiedertäuferischen Lehren, die in Platten noch insgeheim der verwiesene Schneider aus Joachimstal ausstreue, der sich für einen Schulmeister ausgebe. Übrigens wären auch in den Händen dieser Leute Bücher der Waldenser

[1]) Cf. des Schulmeisters Johannes Tundscher Bekenntnis, Anhang II Nr. 33.

[2]) Cf. a. a. O.

[3]) Platten gehörte mit Gottesgab bis 1546 zur Herrschaft Schwarzenberg und unterstand wie diese der Inspektion des Superintendenten von Zwickau. Cf. Vogl S. 11.

und anderer Sekten, weshalb es denn gut wäre, diese Bücher ihnen wegnehmen und die angegebenen Personen mitsamt ihrem Lehrmeister, dem verwiesenen Schneider, ins Gefängnis zur Untersuchung abführen zu lassen. Auf diesen Bericht des Plattener Pfarrers hin hielt es aber der Zwickauer Superintendent Mgr. Leonhard Bayer, dessen Eifer für die „reine Lehre“ weit größer war als der auf die Seelsorge verwandte, — sah sich doch der Zwickauer Rat zwei Jahre vorher (1543) sogar veranlaßt, gegen ihn wegen arger Vernachlässigung der Seelsorge beim Landesfürsten Beschwerde zu führen[1]) — sofort für angezeigt, die Sache alsbald an den Kurfürsten weitergehen zu lassen, zumal er wußte, daß ihm solcher „vleiß . . ., Zu verhuetung falscher lehr vnd verfurischen Irthumbs furgewanth“[2]), vom Kurfürsten nur „zu gefallen vermargkt“ würde, der stets gewillt war, „drawenden vnrath, Irthumb vnd verfurischen lehre in allwege mit Gottes hulff so viel muglich furtzukohmen vnd demselbigen zu weitter außbreittung nicht raum noch stad Zulassen“[3]). Der Kurfürst Johann Friedrich aber wieder wies nun sogleich auf die Anzeige seines getreuen Zwickauer Superintendenten hin am 19. April von Torgau aus seinen Schösser zu Schwarzenberg, Hans Hoyer, an: „Du wollest vleissige geheimpte bestallung vnd kundschaft machen Davon vnd Zu welcher Zeit die personen, welche dieße vnchristliche reden getrieben, anzutreffen, Dich alßdan gefast machen, sie sampt. vnnd sonderlich den vorweisten Schneider aus dem thall, welcher sich fur einen Schulmeister ausgeben soll, gefencklich annehmen [und] gen Zwickau fuhren“. Auch sollte er sich befleißigen, „die Bucher, so sie bei sich haben, Zuforderst der waldenser vnd anderer Sect. Zuvberkohmen“ und dieselben darauf „wol verpetzschaft vnd verwartt“ ihm

[1]) Im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar befinden sich unter Reg. Ji Nr. 1723 „Schriften betr. die Irrungen zwischen dem Rath zu Zwickau u. dem Geistlichen Leonhard Beier wegen schlechter Seelsorge 1543“.

[2]) Cf. das Schreiben des Kurf. Johann Friedrich an den Superintendenten und den Schösser zu Zwickau vom 19. Apr. 1545, Anhang II Nr. 32.

[3]) Cf. das Schreiben des Kurf. an den Schösser von Schwarzenberg vom 19. Apr. 1545, Anhang II Nr. 31.

(dem Kurfürsten) überschicken[1]). Dem Schösser zu Zwickau aber, Wolf Böhm, befahl der Kurfürst, er möchte die ihm vom Schwarzenberger Schösser zugestellten Personen, „so sich dieser Schwermerei mit worten vnd disputiren verdechtig gemacht“ (gemeint sind die Äußerungen über die Berechtigung des Exorcismus), im Gefängnis verwahren, doch so, daß jeder in eine besondere Zelle käme. Wenn er aber daran Mangel habe, so möchte er sich vom Rate kraft dieses seines kurfürstlichen Befehls etliche Zellen dazu leihen, „der gestalt, das sonst kein gefangener neben inen sitze, auch niemands dann allein die predicanten Zu inen gelassen werden“. In dem gleichen Schreiben bekam auch gleichzeitig der Zwickauer Superintendent, dessen Rührigkeit in der Verhütung von Ketzereien eigens darin lobend gedacht wurde, den Auftrag: „ir wollet alßdan einen jeden in sonderheit vor Euch vnd Ewern Diacon lassen bringen, sie ihres glaubens vnd lehr notturftiglich verhören vnd, was sie alda fur Euch vor bekenthnis thuen vnd aussagen, auch warauff sie endlich verharren vnd beruhen werden, vns durch ewer schreiben ferner berichten vnd Zwerkennen geben“[2]). Daraufhin wurden nun die vier, der Schulmeister Johannes Tundscher, der Schmied Daniel Kestel, der junge Lorenz Anger und sein Bruder, der Wirt Peter Anger, vom Schösser zu Schwarzenberg als der Wiedertäuferei verdächtig gefänglich eingezogen und erst zu Platten einem vorläufigen Verhöre unterworfen, wobei Lorenz Anger auf Geheiß dem Pfarrer Schmatzner das Büchlein des Joachimstaler Schneiders, welches in seinem Besitze war und das er auch gelesen, ausfolgte. Darauf wurden sie alle vier ins Zwickauer Schloß gebracht und hier Freitag, den 15. Mai 1545 nach 12 Uhr mittags, durch den Superintendenten und die beiden Prediger Mgr. Christoph Ering und Johannes Göbel und in Gegenwart des Plattener Pfarrers verhört. Zuerst kam der Schulmeister Johannes Tundscher an die Reihe. Er sagte aus, daß ihm seine Äußerung, die er in Peter Angers Wirtshause getan, nur

[1]) A. a. O.

[2]) Cf. das Schreiben des Kurf. Johann Friedrich an den Superintendenten und den Schösser zu Zwickau vom 19. April 1545, Anhang II Nr. 32.

„aus vnbedacht vnd vnuerstande entpfaren“ sei, und er auch seine Worte schon bitter bereut habe. Übrigens sei er bei dem angezeigten Gespräche über das Sakrament der Taufe gar nicht mit im Wirtshause zugegen gewesen, sondern erst am Tage darnach sei dort seine Äußerung gefallen. Er bekannte nun auch jetzt, „das die Tauffe ein haillig Sacrament, ein Zeichen der Buesse vnd der vergebung der sunde sei. Item, das die tauffe nicht schlecht wasser, sonder ein wasser in Gottes wort verfasset, ein badt der widergeburt vnd ernewerung des hailligen gaistes sei“. Die Ursache „solichs seins glaubens“ sei, daß er wisse, „das er ein kindt des Zorns vnd verdamnis von wegen der erbsunde, dor Inne er empfangen vnd geboren sei, vnd konne anders nicht Zur seligkait komen Dann durch das wort vnd Tauffe“. Dazu erklärte er auch, „das er auf solichem glauben vnd bekentnus mit gottes gnade vnnd hulffe bis an seine ende pleiben vnd beharren wolle“ und bat auch wegen seiner unbedachtsamen Äußerung um Verzeihung. Was aber die Schmäh- und Lästerworte, die er wider den Pfarrer gebraucht haben solle, anbelange, so habe er an solche nie gedacht, viel weniger noch sie geredet, sondern jederzeit dem Pfarrer gebührenden Gehorsam bezeigt, was dieser auch bestätigen mußte. Im übrigen, so schloß des Schulmeisters Aussage, könne er von sich bekennen, „das er die Jugent vleissig aus dem Catechismo des erwirdigen Herrn Doctoren Martini luthers von den hailligen Sacramenten vnterweiset vnd sie allezeit Irer Tauffe erinnert habe, sich damit Zu trösten“. Darauf kam der Schmied Daniel Kestel an die Reihe. Er erzählte nun, wie er überhaupt im Wirtshause zu seiner Äußerung, daß die Kinder keinen Teufel haben könnten, gekommen sei, und bekannte ebenfalls, „das er aus solichem argument aus einfeldigkait, vnd nicht aus bößheit bewegt worden Zu gleuben vnd Zu halten, das die kinder kainen Teuffel haben soltenn.“ Es folgte Lorenz Anger. Er sagte aus, daß er der Äußerung Kestels nur aus Unverstand und Einfältigkeit zugestimmt habe. Mit dem verwiesenen Schneider in Joachimstal aber habe er nie geredet, sondern nur sein Büchlein besessen und gelesen, welches er aber bei dem Verhöre in Platten dem Pfarrer ausgeliefert habe, was dieser

denn auch bestätigte. Auf empfangenen Unterricht durch die Zwickauer Geistlichen sagte er dann auch, „er bekennet vnd gleubet, das die haillige Tauffe von nothen sei den kindern von wegen der erbsunde“. Und wiewohl er zuvor aus Unverstand die Erbsünde bei den Kindern für nicht so groß oder gewaltig geachtet habe, daß sie derhalben in des Teufels Banden vnd Gewalt seien, so wolle er doch forthin im wahren Glauben und Bekenntnis, wie er jetzt gelehrt worden, mit Hilfe und Stärke des Allmächtigen bis an sein Ende bleiben und verharren, alles Ärgernis meiden und falscher Lehre sich enthalten. Auch er bat darauf noch um Verzeihung und Vergebung seines Unverstandes. Was aber die Schmäh- und Lästerworte anlange, die der Schulmeister auf den Pfarrer gesprochen haben solle, so wisse er nichts davon, habe auch nichts davon gehört. Zuletzt kam der Wirt Peter Anger an die Reihe. Er bekannte gleichfalls, „das er auch der mainung gewest sei, das die kinder keinen Teuffel haben, Weil sie gottes werck, Creatur vnd geschopf sein“. Er habe sich aber nicht sehr darum gekümmert. Wie die anderen, so erklärte aber auch er darauf, „weil er mit dem heilmachendem wortt Gottes anders gelart vnd vnterweiset sei, wolle er forthin solichs nicht glauben vnd nicht halten, Sondern glauben, bekennen vnd halten, das ein iedes kindt in sunden empfangen vnd geporen werde, Auch deshalben vnter der gewalt des teuffels sei, mit dem posen vnd vnreinen gaist besessen vnd verdampt. Er konne auch aus solicher Teuffels gewalt, sunde vnd verdamnus nicht komen oder errettet werden dan durchs wasser padt im wort, weliches die haillige Tauffe ist.“ Ferner: „er wolle mit Gotlicher gnaden vnd gewalt bei solichem glauben vnd bekentnus bleiben vnd beharren bis an sein ende vnd sich auch alles ergernus vnd falscher, verfurischer lere enthalten“. Zuletzt bezeugte auch er, keine Lästerung und Schmähe vom Schulmeister wider den Pfarrer gehört zu haben[1]). Darauf erstatteten der Superintendent

[1]) Cf. zu diesen Verhören das „Bekentnus der vordechtigen personen von der platten der widdertauffe halben, weliche[s] sie gethan, Freitags nach Ascensionis domini nachmittag vmb Zwolff hora Anno domini 1545“, Anhang II Nr. 33.

und der Schösser zu Zwickau am 17. Mai gemeinsam an den Kurfürsten in dieser Sache unter Übersendung der Verhörsakten Bericht, indem sie mitteilten, daß sie mit den vier als Wiedertäufer geachteten Männern von Platten nach S. Ch. G. Befehl gehandelt vnd sie verhört hätten. Sie hätten dabei das beifolgende Bekenntnis abgelegt und sich christlich und wohl unterweisen lassen, weshalb sie S. Ch. G. bäten, sie zu verständigen, „wes man sich weiter gegen den gefangenen halten sol“ [1]). Der Kurfürst aber vernahm mit Befriedigung, daß die vier Plattener ihren „Irrtum“ widerrufen und denselben fernerhin zu meiden sich erbötig gezeigt hatten. Darum sollten sie denn auch des Gefängnisses wieder entledigt werden. Doch sollten sie an einem Fest- oder Feiertage öffentlich vor der Gemeinde in der Kirche zu Platten ihren Irrtum widerrufen und der dortige Pfarrer dann in einem von ihm zu diesem Zwecke eigens abgefaßten Sermon ihnen mit der h. Schrift ihren „Irrtum“ widerlegen, „vf das diese viere, auch andere, so villeicht damit beschmeist, Dauon abgeleitet vnnd also bei der Reinen lere gotlichs worts bleiben vnd erhalten werden mochten“. Auch befahl er dem Superintendenten: „Ir [wollet] darob haltenn, damit gleichwol vff diese viere sonderliche auf achtunge gegeben wirde,“ weshalb er auch dem Plattener Pfarrer solches schreiben möchte. Was aber den Schulmeister anbetreffe, so sei zu besorgen, er möchte die widerwärtige Lehre der Jugend auch einbilden und also künftig daraus noch ein größerer Irrtum und Ärgernis erwachsen. Da er (der Kurfürst) sich aber für schuldig erkenne, dem beizeiten vorzubeugen und auch ohnedies das zu tun geneigt sei, so möchte der Schulmeister des Orts enturlaubt werden und man einen anderen an seine Stelle zu verordnen trachten [2]).

So hatte denn dem Schulmeister seine harmlose Bemerkung über die Taufe nicht nur mit den anderen in ge-

[1]) Cf. ihr Schreiben, Anhang II Nr. 34.

[2]) Cf. das Antwortschreiben des Kurf. Johann Friedrich an Pfarrer und Schosser zu Zwickau vom 20. Mai 1545, Anhang II Nr. 35. An Tundschers Stelle kam damals als Schulmeister nach Platten Johann Richter aus Dippoldiswalde, der 1547 Pfarrer wurde. Cf. Vogl S. 12 und 15.

fängliche Untersuchung, sondern auch um seine Stelle gebracht. Ein Beweis mehr, welch furchtbarer Glaubenszwang und welch häßliches Spionier- und Denunziantensystem damals in dem Mutterlande der lutherischen Reformation, in Kursachsen, doch herrschte.

Aber nicht lange, nachdem der Plattener Fall erledigt, wurde dem Kurfürsten schon wieder berichtet, „Wie sich hin vnd her wider in vnd vmb . . . ampt vnd Superattendentz Zwickau die grausame, schreckliche vnnd vorderbliche Secte der Widertauffe erneuge, Zuforderst vnder deme von Vttenhoff Zur Silberstrassen, der dan derselben Secten auch anhengig, In keine predicten kommen noch in viel jaren das hochwirdige Sacrament des Altars entpfangen haben solle". Die letztere Kunde hatte den Kurfürsten geradezu mit Entsetzen erfüllt, hatte er doch nie so etwas von dem zu Uttenhofen, als einem des Adels, „der ynder vns vnd also vnder der waren christlichenn Relligion eine lange Zeit here vnd noch jetzo ist", für möglich gehalten, da er doch als Adelsangehöriger „sich nicht allein vor sich selbst vor solch schregklich ergernus huten, sondern auch ander, vnd Zuforderst seine vndersassenn, dauon haltenn vnd Zihen solt" [1]). So war denn nun auch Georg von Uttenhofen, weil er seine Untertanen wegen ihres Glaubens ungeschoren ließ und von der Kirche, die solch furchtbaren Druck auf die Gewissen ausübte, nicht viel wissen wollte, als wiedertäuferischer Gesinnung verdächtig, dem Kurfürsten denunziert worden, und dieser ließ daraufhin alsbald am 15. August 1545 an den Superintendenten und den Schösser zu Zwickau den Befehl ergehen: „Ir wollet gedachten von Vttenhoff Zum furderlichsten vor euch bescheidenn vnd das bekenntnus seins Glaubens der hochwirdigen Sacrament des Altars vnd der Tauffe, was ime von dieser secten vnd derselben anhange bewust, wer die seind vnd wo sie seßhaftig vonn ime anhorenn vnnd vns dauon bericht thun, damit wir vns nach gelegenheit darauf Zuertzeigen haben mugen" [2]). Auf

[1]) Cf. das Schreiben des Kurf. Johann Friedrich an den Superintendenten und Schösser zu Zwickau vom 15. Aug. 1545, Anhang II Nr. 36.

[2]) A. a. O.

dies hin hatten nun der Superintendent von Zwickau, Mgr. Leonhard Bayer, und der Schösser Wolf Böhm auch den Georg v. Uttenhofen zur Silberstraße zum Glaubensverhöre nach Zwickau vorgeladen, indem sie ihm gleichzeitig eine Abschrift des an sie deswegen ergangenen kurfürstlichen Befehls mit überschickten. Natürlich war Georg v. Uttenhofen ob dieser Vorladung zum Glaubensverhöre und der gemeinen Denunziation, der er jene verdankte und die, wie er glaubte „aus pur lauter neydt vnd abgunst beschehen", höchst entrüstet. So bat er denn den Kurfürsten in einem Schreiben vom 17. September 1545, damit er nicht „so jhemmerlich jederman Zu ergernis bekom" und seinen Untertanen „Zu einen Spectaculo sein mocht", ihn doch von dem Vorbeschiede vor den von S. Ch. G. ernannten Kommissarien gnädiglich zu entbinden und ihn, wenn ihm seine Entschuldigung noch nicht genüge, doch vor S. Ch. G. oder vor seine edlen Räte der Religion am Hofe vorbescheiden zu lassen, indem er sich zugleich in diesem Briefe alle Mühe gab, sich als ein durchaus getreuer Sohn der lutherischen Kirche hinzustellen, der sich seines Glaubens jederzeit vor Gott und S. Ch. G. zu verantworten getraue. Auch sei ihm von keinem seiner Untertanen bewußt, wie ihm beigemessen, daß solche „der Secten der widertauf" mit Worten oder mit der Tat anhängig seien, sonst würde er sich schon gebührlich zu halten wissen[1]). — Es scheint denn auch, daß sich der Kurfürst Johann Friedrich mit diesem Entschuldigungsschreiben des Georg v. Uttenhofen zufrieden gegeben hat. Wenigstens hören wir von diesem Falle nichts mehr.

[1]) Cf. das Schreiben des Georg v. Uttenhofen zur Silberstraße an den Kurf. Johann Friedrich vom 17. Sept. 1545, Anhang II Nr. 37.

IX. Kapitel.

Die „Schwirmerei" des Matheus Lother 1548.

Die vom Kurfürsten Johann Friedrich, wie wir sahen, außerordentlich begünstigte Ketzerspürerei hatte es allmählich im Kurfürstentum Sachsen zu Wege gebracht, daß jede selbständige Vertiefung von Laien in biblische, ja selbst in die früheren reformatorischen Schriften Luthers von seiten der Geistlichkeit nur noch mit scheelen, mißgünstigen Augen betrachtet wurde, — witterte man doch jetzt überall sofort Schwirmerei und Wiedertäuferei dahinter — ja es war infolge der furchtbaren Bevormundung des Volkes in Glaubenssachen bereits so weit gekommen, daß der gemeine Mann nur noch das als Gottes Wort anerkennen wollte, was irgendein hochgelehrter Doktor oder Magister in der Kirche auf der Kanzel als solches ausgegeben hatte. Ferner gereichte die Steigerung des Amtsbegriffes, die die Bestellung der lutherischen Geistlichen zu Wächtern und Inquisitoren der reinen Lehre zur Folge hatte, denselben entschieden nicht zum Vorteil. Stolz, Hoffart, Herrschsucht, schroffe Rechthaberei und unverträgliches Wesen waren häufig die unausbleiblichen Folgen davon, und dazu gesellten sich oft auch noch Geiz und Habsucht. Außerdem fand nun fast überall das Beispiel Luthers, der vielfach mit einer sich mit zunehmendem Alter nur noch steigernden Heftigkeit und in den derbsten Ausdrücken gegen die Personen, denen er grollte, loszog, unter den lutherischen Predigern nur allzu getreuliche Nachahmung [1]).

[1]) Cf. z. B. die Klage Melanchthons in einem Briefe an den Prediger Thüring in Coburg (C. R. I, 995): Misera res est, quod pro concione nostri fere omnes sic ulciscuntur privatos affectus. Vituperantur nostri adversarii, quod serviant in docendo ventri. At nostri sic indulgent iracundiae, ut videantur gloriae suae inservire. Ferner C. R. III, 596, V, 320, VII, 589 u. ö.

Kein Wunder, daß so alle wahre christliche Liebe auch im Volke immer mehr erkaltete, dagegen Zügellosigkeit, Hab- und Geldsucht, niedriges Denunziantenwesen, Hochmut und Hartherzigkeit überhand nahmen[1]). So bot denn die Kirche Kursachsens beim Tode ihres Begründers keineswegs einen sehr erfreulichen Anblick dar. Und dazu rückte nun jetzt das Schreckgespenst eines Religionskrieges unmittelbar heran. „Ist es den protestantischen Fürsten erlaubt, gegen den Kaiser in den Krieg zu ziehen?“ das war jetzt die Frage, deren richtige Beantwortung nicht nur für den Kurfürsten Johann Friedrich, der sie an seine Wittenberger Theologen stellte, sondern auch für diejenigen aus dem Volke, die Kriegsdienste zu leisten hatten, von außerordentlicher Wichtigkeit war. Luther hatte einst in seiner dem Herzog Johann gewidmeten Schrift: „Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. 1523“ erklärt, „daß kein Furst wider seinen Uberherrn, als den König und Kaiser, oder sonst seinen Lehenherrn, kriegen soll, sondern lassen nehmen, wer da nimpt. Denn der Uberkeit soll man nicht widerstehen mit Gewalt, sondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit; kehret sie sich dran, ist gut; wo nicht, so bist du entschuldiget, und leidest Unrecht umb Gottis willen[2])“. Ähnlich hatte sich Luther auch in seiner Schrift: „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können 1526“ ausgesprochen[3]), ja auch noch am 6. März 1530 hatte er in einem Gutachten an den Kurfürsten Johann nach vorheriger Beratschlagung mit Jonas, Bugenhagen und Melanchthon die Frage über die Zulässigkeit des Widerstandes gegen den Kaiser entschieden verneint[4]).

---

[1]) Cf. z. B. Luthers Brief an Ant. Lauterbach vom 2. Apr. 1543 (de Wette V, 551): Dominus adsit nobis. ubique grassatur licentia et petulantia vulgi etc. — Ferner Luthers Hauspostille (Walch XIII, 1584): Unter dem Papsttum waren die Leute mild, und gaben gern; aber jetzt, unter dem Evangelio, gibt Niemand mehr, sondern Einer schindet nur den Andern, und ein Jeglicher will Alles allein haben. Und je länger man das Evangelium predigt, je tiefer die Leute ersaufen im Geiz, Hoffart und Pracht, eben als sollte der arme Bettelsack ewig hier bleiben. Sogar ist der Teufel zweifältig in die Leute gefahren.

[2]) Cf. E. A. 22, 101.

[3]) Cf. E. A. 22, 260 ff., 270, 272, 278, 283.

[4]) Cf. dasselbe E. A. 54, 138—142, de Wette III, 560.

Allerdings war bald darauf schon bei Luther in seiner Stellungnahme zu jener Frage eine wichtige Wendung eingetreten. In einem Bedenken, welches er mit Melanchthon und Bugenhagen noch vor Martini 1530 abgab[1]), sowie in seiner „Warnung an seine lieben Deutschen“ von Anfang 1531[2]) wollte er die Berechtigung zur Gegenwehr gegen den Kaiser anerkennen, wenn diese die Juristen aus ihren Gesetzen rechtfertigen könnten. Jetzt im Frühjahr 1546 entschieden sich nun Bugenhagen, Cruciger, Major und Melanchthon in einem von dem letzteren verfaßten Gutachten dahin, daß die Gegenwehr im Falle eines offenen Angriffes durchaus berechtigt sei[3]). Doch die Gegner der Lutheraner veröffentlichten nunmehr in Leipzig den am 6. März 1530 von Luther gegebenen, aber bis dahin möglichst geheim gehaltenen Ratschlag, um so die Schmalkaldener Bundesgenossen durch Luther selbst von der Unrechtmäßigkeit ihres Vorhabens wider den Kaiser zu überführen[4]). Die Sache wurde nun von den Predigern auf den Kanzeln und auch vom Volke aufs lebhafteste erörtert. Die lutherische Geistlichkeit Kursachsens trat dabei aufs allerentschiedenste für ihren Kurfürsten in die Schranken, dessen Sache ihr geradezu als die Sache Gottes und der Religion erschien. Dies konnte aber trotzdem nicht verhindern, daß manche im Laienstande anders darüber dachten und den Grundsatz offen verteidigten, daß Christen sollen leiden und keine Gegenwehr wider die Obrigkeit vornehmen, ob sie gleich öffentlich unrechte Grausamkeit übet. Sie beriefen sich dabei eben auf jenes von Luther im Einverständnis mit Melanchthon, Bugenhagen und Jonas am 6. März 1530 abgegebene und jetzt in mehreren Drucken[5]) veröffentlichte Gutachten. Freilich verhallten ihre warnenden Stimmen ungehört, ja sie wurden wohl darob jetzt sogar wiedertäuferischer und schwärmerischer Gesinnung geziehen und für Ketzer und Aufrührer erklärt. Justus Menius aber gab damals seine Schrift: „Von der Notwehr vnterricht:

[1]) Cf. das Nähere darüber bei Köstlin-Kawerau II, 250 f.
[2]) E. A. 25, 1 ff.
[3]) C. R. VI, 122—124.
[4]) Cf. E VII, 244 ff.
[5]) Diese Drucke sind angegeben E VII, 239 f. (Druck 2—5).

Nützlich zu lesen. Wittenberg MDXLVII“ heraus, in der er die Notwehr gegen den Kaiser für vollkommen berechtigt erklärte[1]). Die Wittenberger Theologen hingegen sahen sich jetzt gegenüber den von gegnerischer Seite besorgten Neudrucken des Ratschlags Luthers vom 6. März 1530 zu der Gegenschrift veranlaßt: „Erklerung D. Mart. Lutheri von der frage, die Notwehr belangend. Mit Vorreden Philippi Melanthonis vnd Doct. Johan. Bugenhagen Pomers, Pastors der Kirchen zu Wittemberg. Wittemberg 1547“, worin Melanchthon und Bugenhagen — allerdings vergeblich — die Echtheit jener Schrift Luthers anzufechten suchten, wie dies vorher auch schon Justus Menius getan[2]). Natürlich aber konnte die jetzige Verleugnung jenes Gutachtens Luthers vom März 1530 von seiten so angesehener Theologen wie Melanchthon und Bugenhagen, obwohl sie seinerzeit doch demselben selbst mit zugestimmt, nicht gerade bei denen, die auch noch Luthers frühere Schriften über das Verhalten gegenüber der weltlichen Obrigkeit gelesen hatten, die Achtung vor der Wahrhaftigkeit der Theologen erhöhen. Mittlerweile war der Schmalkaldische Krieg bereits ausgebrochen. Als Schlüssel zum westlichen Erzgebirge und zum Vogtlande war jetzt der Besitz von Zwickau überaus wichtig und daher auch die Besetzung dieser Stadt sofort von Herzog Moritz von Sachsen und dem mit ihm verbündeten König Ferdinand als erstes gemeinsames Ziel ins Auge gefaßt worden[3]). Am 7. November hatte sich dann Zwickau ohne Schwertstreich, um unnützes Blutvergießen zu vermeiden, Herzog Moritz ergeben und tags darauf ihm gehuldigt. Doch blieb die Haltung der Bevölkerung diesem Fürsten gegenüber eine entschieden feindselige, und dieselbe wurde noch gestärkt durch die Geistlichkeit, vor allem durch den Superintendenten Mgr. Leonhard Bayer und den Prediger zu St. Catharinen, Mgr. Christoph Ering, die jetzt von der Kanzel herab nicht

[1]) Eine Inhaltsangabe dieser Schrift bei G. L. Schmidt, Justus Menius II, 20—26.

[2]) Cf. darüber E VII, 244—249.

[3]) Cf. zu den Ausführungen über Zwickau: Fabian, Die Stadt Zwickau unter den Einwirkungen des schmalkaldischen Krieges, Mitt. d. Zwick. Altertumsver., Heft 1.

nur auf die herzogliche Besatzung der Stadt, sondern ebenso auch auf Kaiser, König und Herzog Moritz selbst losschmähten. Es waren dies überhaupt zwei typische Vertreter des Luthertums, wie es sich damals leider herausgebildet. Herrschsüchtig, höchst selbstbewußt und anmaßend, dazu unverträglich und nicht frei von Geiz und Eigennutz, hatten sie darob manch harten Strauß mit dem Rate zu bestehen, in dessen Angelegenheiten sie sich überall hineinzumischen suchten, während sie sich dagegen jede Zurechtweisung seinerseits aufs schroffste verbaten, obwohl sie fortwährend über den Rat von der Kanzel herzogen und den gemeinen Mann gegen denselben aufhetzten[1]). Und dabei hatten sie

[1]) Die Zwickauer Ratsprotokolle bieten in dieser Hinsicht interessante Einblicke, so z. B. R-P. 1539 Sonnabend nach Ursule (25. Okt.): Pastors geschwinde Predigten widder den Radth.

Wiewol die Visitation ordenung vermag, auch dem Ern Pastor von Churfurstlichen Visitatorn sonderlich mehr dann eins befohlen vnd eingebunden, wo er odder seine Zugeordenten Capplan vnd Prediger Jrgend mangel odder vnvleis vnd andere gebrechen an dem Radth vnd der Obirkeit spüreten vnd vermerckten, das sie solches Jnn geheym dem Radth oder Radspersonen anZeigen solten, vnd nicht also auff der Cantzel fur dem Gemeynen manne ausschreien, Aber, Vnbedacht des alles, der Er Pastor vnd seine Prediger ein Zeit hero geschwinde Predigten gethan, sonderlich des Bieres vnd weins halben, das sie nicht gut sein, vnd das der Radth nicht wolle brewen lassen, vnd was des Narrenwercks mehr ist, das do nicht werd ist auff die Cantzel Zutragen, dadurch der gemeyne Man widder den Radth vnd die Obirkeit erbittert, das ein ander vnlust daraus erfolgen möchte etc., Als ist beschlossen, das der Er Pastor sampt seinen Predigern vnd Capplanen fur beide Rethe sollen erfordert werden, Sie nachmals der Visitation ordenung vnd des, was die Churfurstlichen Visitatorn mit Ihne verschafft, trewlich vnd vleissig Zu erJnnern, vnd sich also Jnn dieser sachen halten wolten, das der Radth nicht vrsache gewynne, auff andere wege Zutrachten, Vnd wolten sich des spruchs Jm Euangelio er Jnnern: So dein Bruder widder dich sundiget etc. Dann viel ein ander weg Zufinden ist, dis vnnd anders an der Obirkeit Zustraffen, denn also sie Inn den offentlichen Predigten anZutasten vnd ausZuschreyen vnd der vnterthanen Hertzen widder Jhre Obirkeit Zuerbittern vnd Zuerregen etc. Würden sie sich aber aus vnd von dieser erJnnerung vnd warnung nicht bessern, Sondern fortfahren vnd Jnn Jhrem stoltz verharren, So sol der Radth solches vnsern Landesfursten vntertheniglich vermelden vnd keines weges verschweigen; denn wo sich hieraus ein ander vnlüst begeben würde, das der barm-

ein scharfes Auge auf die Laien. Wehe, wer seinem alten Glauben treu blieb und es bis zuletzt verschmähte, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu nehmen, er wurde

---

hertzige Gott gnediglich abwenden wolte, wüste es der Radth gegen Gott, den Landsfürsten vnd der Gemeyne nicht Zuverantwortten.

Principiis obsta, sero medicina paratur
Cum mala per longas convaluere moras
Ouidius li: i Reme [v. 91].

Ferner schließt das R-P. 1539 Freitags nach Leonhardi (7. Nov.): Pastor Mgr. Leonhardus Beyer (von Stephan Roths Hand) mit den Worten: „Welcher stoltz vnd hochmut auch Jnn der Papistrey nie gehort worden". — 1542 Montags Marcelli, den Abend Antonii (16. Jan.): Mgr. Christophorus Ering. Nachdem er heut Montags fur den Herrn Pastor als abwesenden geprediget vnd etwas schimpfflich auff den Radth etc. gepredigt etc. — 1542 Mittwoch nach Elisabeth (22. Nov.): Pfarrherr vnd Prediger. Nachdem sie etwas geschwinde auff der Cantzel widder den Radth vnd die Ampte predigen mit vngestümmen heftigen wortten, dadurch die Bürgere einen vnwillen widder die obirkeit fassen vnd anders hernacher Zubefurchten etc., Als sol mit Ihne dauon geredt werden, vnd sonderlich der manchfeltigen Vertrege sie Zu er Jnnern, diese vnd dergleichen sachen Zuuorn mit dem Radt Zureden etc. Der Radth aber sol Ihne auffs Radhaus fordern vnd Ihne nicht nachgehen.

Do aber solches gesucht, hat er (Bayer) dieser sachen halben für dem Radth nicht erscheinen wollen. Sondern diese antwort gegeben: hab man mit Ihme oder seinen predigern Zureden, so wisse der Radth wol, wo man Ihne suchen solle. — 1543 Mitwoch nach Erhardi (10. Jan.). In diesem Protokoll handelt es sich um die auf kurfürstl. Befehl erfolgte Überlassung eines Klostergartens an den Pfarrer. Darunter (von Stephan Roths Hand) die Bemerkung: „Benedicite. Dominus non benedicet, quia raptus est hic hortus ex faucibus pauperum, unde nutritus est Custos templi pro laboribus suis in multos annos. Avaritia Sacerdotum inexplebilis." — 1548 Mittwoch nach Innocentum (11. Jan.): (Auf die Geistlichen bezüglich.) Sie begeren anfengklich nur victum et amictum, Jtzo wollen sie supabundantiam haben vnd thuen, was sye wollen, auch in keinem gehorsam leben. Lehre, leben vnd wandel stunden besser beisammen, Dann lehre, geitz vnd hoffart." — Im Zwickauer Ratsarchiv befindet sich ferner (III. Alme, 2. Schubk., Nr. 12) ein Paket: „Streit- u. Zanksachen zwischen dem Pfarhern M. Leonh. Beyer u. dem Prediger zu S. Catharinen M. Christoph Ering". Verschiedene Aktenstücke daraus veröffentlichte Dr. E. Fabian im Zwick. Wochenblatt 1885 Nr. 26 u. 32. Cf. auch den Bescheid der Wittenberger Gelehrten in diesem Streit (C. R. VI, 792 f.).

„one leutten vnd deutten als ein gottloser mensch“ begraben[1]), und wehe auch dem, der sich irgendwelche selbständige religiöse Ansichten neben den offiziell auf der Kanzel vorgetragenen Lehren auszusprechen erlaubte, selbst wenn sie aus Luthers früheren Schriften stammten, er mußte sofort ein Schwirmer und Wiedertäufer sein[2])! Freilich brachte jetzt die Aufstachelung der Einwohnerschaft Zwickaus von der Kanzel herab gegen den Herzog Moritz der Stadt selbst keinen Gewinn. Nicht nur, daß nunmehr die Bewohner, insbesondere von der zuchtlosen böhmischen Soldateska, aufs ärgste bedrängt wurden, sondern am 31. Januar 1547 wurde ihnen auch noch verkündet, daß sie noch am selben Tage bei Todesstrafe die Stadt zu räumen hätten. Bei strengem Froste zog nun der größte Teil der Einwohnerschaft mit Weib und Kind meist nach dem benachbarten Schneeberg; nur wenige unentbehrliche Handwerker und vier Ratspersonen durften zurückbleiben. Sofort wurden jetzt auch sämtliche Vorstädte sowie alle Dörfer im Umkreis einer halben Meile, 18 an der Zahl, niedergebrannt. Die Stadt aber hatte auch fernerhin von der rohen böhmischen Besatzung, einem durchweg wüsten Diebesgelichter, außerordentlich viel auszustehen, und zum Überfluß brach auch noch eine schreckliche Seuche herein, die allein unter den Böhmen binnen elf Wochen 1478 Mann dahinraffte. Kein Wunder, daß sich unter solchen Schrecken bei manchen in der Bevölkerung der Glaube festsetzte, daß diese Zeit die Endzeit sei, die dem jüngsten Gerichte unmittelbar vorangehe. Am 24. April 1547 war die Katastrophe bei Mühlberg erfolgt, und der Kurfürst Johann Friedrich, auf dessen Sieg in der Sache des Evangeliums man bis zuletzt noch gehofft, vom Kaiser gefangen genommen worden. Ein gewaltiger Schrecken war jetzt über die Evangelischen gekommen. Viele hatten überhaupt das Vertrauen verloren,

[1]) P.(eter) S.(chumanns) Annalen ad 1540: Sonnabent n. Vincentii, die Conversionis S. pauli, Ist Blasius walter gestorben vom Niederthor; dieweil er aber das h. hoch: Sacrament des altars in beider gestaltt niemals hatt nemen wollen, sondern das selbige voracht vnd vor Schmehett, ist er sontags hernach one leutten vnd deutten als ein gottloser mensch begraben worden vff S. Moritii kirchof Sine crux, dux, lux et sine Campana.

[2]) Cf. darüber in der nachfolgenden „Schwirmerei“ des Mathens Lother S. 150 f., 158 und 161 ff.

daß Gott noch helfen könnte, und hegten bloß noch die Hoffnung, daß von auswärtigen Völkern den bedrängten Evangelischen Hilfe erstehen könnte. Ja zuletzt richtete man sogar seine Augen auf die verhaßten Christenfeinde, die Türken, ob nicht vielleicht von daher wenigstens Erlösung nahe[1]). Aber nichts von alledem geschah. Immerhin aber hatte wenigstens die Niederlage bei Mühlberg für Zwickau das Gute, daß nunmehr die Vertriebenen wieder in ihre Vaterstadt zurückkehren durften. Doch blieb die Stimmung fortgesetzt sehr ernst und dem neuen Landesherrn Moritz feindselig, wozu die Geistlichen, voran wieder Mgr. Leonhard Bayer und Mgr. Christoph Ering, ihr möglichstes beitrugen. Hätten sie es doch am liebsten gesehen, wenn man die Ernestiner mit Waffengewalt wieder in den Besitz der verlorenen Gebiete hätte setzen können. Gesteigert wurde noch der Ingrimm der Zwickauer Geistlichkeit durch die Annahme des Interims auf dem Reichstage zu Augsburg am 15. Mai 1548, das durch die Aufnahme in den Reichsabschied vom 30. Juni nun auch Reichsgesetz wurde[2]). Hatte doch der Kurfürst Moritz erst noch auf dem ersten seit dem Kriege abgehaltenen Landtage zu Leipzig am 14. Juli 1547 auch seinen neuen Untertanen die ausdrückliche Versicherung gegeben, bei der wahren Religion gemäß der Augsburgischen Konfession bleiben zu wollen[3]), und jetzt sollte nun wieder fast der ganze leibhaftige Papismus: die Jurisdiktion der Bischöfe, die sieben Sakramente, die täglichen Messen, die Fasten, die Heiligenverehrung und die Benediktionen den Einzug halten! Obwohl damals persönlich aufs ärgste miteinander verfeindet[4]), so waren infolgedessen doch der Superintendent Bayer wie der Prediger Ering in ihrem Hasse gegen dieses Interim vollständig miteinander eins, gegen das sie darum auch als einem „teufflischen“ Werke von der Kanzel herab aufs heftigste loszogen. Der Kaplan an der Marienkirche Mathias Hendel aber verfaßte damals folgende Parodie von Matth. 21,

[1]) Cf. über jene Stimmung S. 146 oben.

[2]) Cf. des näheren darüber bei S. Issleib, Moritz von Sachsen 1547—1548, N. A. f. Sächs. Gesch. XIII, 217—220.

[3]) Cf. a. a. O. S. 189.

[4]) Cf. auch S. 136 Anm. gegen Schluß.

die im Lande die Runde machte. „Do Johannes Friederich, weilandt Churfurst Zu Sachsen, gefangen lagk vnd die große vorenderung in Deutzscher Nation horette, Sante er Zwene seiner Junger (od. rethe) Zu Carolo quinto Romischen keiser vnd liß ihn fragen, Ob er der keiser were, so vor dem ende der welt komen solte, oder ob man eines andern solte wartten, welcher vnder einem fallischen schein deutsch landt pesser vmb Ire freiheitten pringen solte etc. Do antwortt keiser Carolus quintus: gehet hin vnd saget Johanni fridrich wieder, was ihr sehet oder horet, Nemlich Die verpuntnus der fursten ist Zertrent, die Augspurgische Confession ist Zerspalten, die Einigkeit der Reichsfursten ist Zerruttet, die Vehstungen werden geschleifft, Puchsen vnd puluer werden aus Deutzschlanden gefurtt, vnd Deutzschlandt wirtt mit schatzungen hartt bedrengett vnd von hussauern vnd spaniern geplaget, geschendet, geplundertt vnd vorwustet, viel wiettwen vnd weisen werden gemacht, die reine lehre wirtt vorfelscht, vnd den armen wirt das Interim gepredigt, Aber seling sint die, so es nicht horen noch an nehmen[1].“ Schon war die Erbitterung gegen das Interim, das nur das „Hinterim“ gescholten wurde, zu einer solchen Höhe gestiegen, daß trotz der schweren Kriegsdrangsale, die Zwickau soeben erst erduldet, sich doch schon unter den Predigern und Lehrern Stimmen dahin geltend machten, daß man Gott und sein Wort mit dem Schwerte solle verfechten.

Alle diese Verhältnisse in Zwickau hatte mit durchlebt der Kartenmacher[2] Matheus Lother. Er war von Freiberg nach Zwickau übergesiedelt und hier im Jahre 1537 zum Bürger[3], 1544 auch vom Rate zum Weinschenken angenommen

[1] P. S. Bd. III, fol. 125.

[2] Die Tuchweberei, wobei die Karten Verwendung fanden, war damals das Hauptgewerbe in Zwickau.

[3] R-P. 1537 Sonnabend nach Leonhardi (10. Nov.): Mathes Lotther, Cartenmacher. Sol auff den furgelegten geburtsbrieff Zu Burger angenomen werden, ab er auch gleichwol kein abschiedsbrieff von dene von freibergk habe, Jnn ansehung, das Churf. gnaden Jhme erlaubet, sich entweder Zu Plawen, Aldenburgk odder Zwickaw nidderZulassen, doch das er einem Jeden Zu rechte stille stehen vnd fuß halten solle vnd wolle.

worden[1]). Der Schmalkaldische Krieg aber hatte dann persönliches Leid über seine Familie gebracht. Der Graf Lateon hatte zu Freiberg seine Tochter zu Falle gebracht und war darnach mit seinem Kriegsvolke außer Landes gezogen. Mit einem Reiter, der sie zu heiraten versprach, war die Tochter darauf zu ihrem Vater nach Zwickau zurückgekehrt. Da die Heirat sich indes verzog, war diesem am 14. Oktober 1547 die Ausweisung seiner Tochter angedroht worden[2]). Besser erging es Lother mit seinem Sohne Christoph. Er wurde im März 1548 vom Rate zum Lehrer an der deutschen Schule angenommen[3]) und verheiratete sich im Herbste desselben Jahres[4]). Es war dieser Matheus Lother ein aufrichtig frommer Mann. In der Bibel zeigte er eine erstaunliche Kenntnis, und ebenso waren ihm die früheren reformatorischen Schriften Luthers vollständig geläufig und auf die Bildung seiner religiösen Anschauungen auch nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben, doch auch in den historischen Schriften des Josephus und Eusebius wußte er Bescheid. Freilich erging es ihm, wie so manchem anderen, der einst begeistert dem mannhaften Auftreten Luthers gegen jedweden Zwang in Glaubenssachen zugejubelt und seine reformatorischen Schriften mit

---

[1]) R-P. 1544 Montags nach Palmarum (7. Apr.): Matts Lotter, Carttenmacher weinschenk. Ist heut zum weinschenken dienst angenomen vnd vereidet, hat zu Burgen eingesetzt vnd vermocht Micheln Preuß Apoteker vnd Mats Hambster Huter etc.

[2]) R-P. 1547 Montags nach Dionisii (14. Okt.): Matts Lotters Carthenmachers tochter. Ist vom Grafen von Lateon zu Freibergk angenommen vnd Zu falle bracht, vnd nach dem er mitt seinem kriegsvolcke außen Lande gezogen, Ist sie mitt einem kriegsknechte, der ein Reuter sein sol, anhero kommen vnd gibt fur, der wölle sie ehelichen, aber es geschiet nicht, douon allerlei ergernis folget. Der wegen sol Ihr vater erfordert vnd Ime verwarnung gethan werden, das er seine tochter vnd denselben gesellen sal ehelich zusammen brengen, wo nicht, das man sie alhie nicht leidten wil.

[3]) R-P. 1548 Dornstags nach Reminiscere (1. März): Christoff Lotter. Bittet Ime nachtzulassen, das er deutsche schule alhie halten magk; weil dann sein vater alhie Burger ist, sal man Jme das gestadten, doch das er fleiß thue vnd sich geburlich halte. Jm fall do solches nicht geschiet, sol Jme Jeder Zeit das wider abgeschafft werden.

[4]) P. S. 1548 montag am tag Elisabeth (19. Nov.) hatth Christof Lotther des karttenmachers son hochzeit gehabt.

Heißgier gelesen hatte: In dem sich allmählich herausbildenden lutherischen Kirchentum mit der Verketzerungssucht, der Leidenschaftlichkeit und dem häufigen Mangel an wahrer Liebe bei seinen Dienern konnte auch er nicht das echte Christentum Christi sehen. Nicht daß Lother nun etwa von seiner Kirche innerlich ganz abgefallen wäre, nein, er war noch dafür, daß man die Predigt in der Kirche hören solle, nur möge man sich nicht allein auf sie verlassen, träfe sie doch nicht allewege gleich zu, und die Prediger seien Menschen und könnten irren. Vor allem war Lother in der lutherischen Kirche wie den meisten denkenden Laien der furchtbare Glaubenszwang zuwider, worin jetzt, wie er meinte, die Lutheraner dem Papste und Mahomet gleich geworden seien[1]). Er stützte sich dabei vor allem auf die Aussprüche Christi Matth. 5, 3—12, 39—42 u. Marc. 12, 31. Freilich, wenn er den Theologen solche Bibelstellen entgegenhielt, dann hieß es: „Du bist ein Narr! Du verstehst diese Stelle oder diese Lehre von Christo nicht. Diese Worte Christi sind Geißel-, Gesetz- und Gebotworte, die Fleisch und Blut nicht vollbringen können, wenn es gleich all sein Vergnügen daran legte“[2]). Allerdings konnten solche Entgegnungen Lother nicht bekehren, war er doch zu fest überzeugt, „das Christus wort vnd Rede nicht gesetz, gebot oder Geiselwort, wie Moses thut, sein, sondern sein wort des geists krafft, die da die menschen lebendig, heilig vnd selig machen vnd also zurichten, das ehr gar ein ander leben denn zuuor an hebt vnd füret“. Kein Wunder, daß dieser seine eigenen religiösen Ansichten vertretende Kopf nicht nach dem Sinne eines Mgr. Leonhard Bayer oder eines Mgr. Christoph Ering war. Als darauf der Schmalkaldische Krieg ausbrach und die Geistlichkeit aufs allerentschiedenste für die Sache des Kurfürsten als der Sache Gottes und des Evangeliums eintrat, stand wiederum Matheus Lother seitwärts von der allgemeinen Stimmung im Volke. Unter Berufung vor allem auf die Aussprüche Jesu Luc. 22, 38 und Matth. 26, 52—54 und des Paulus Röm. 12, 19 und 13, 1 f. sowie auf Luthers sich darauf stützende Ansichten in seinen Schriften: „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr

[1]) Cf. S. 160 oben.
[2]) Cf. S. 149 oben.

Gehorsam schuldig sei“ und: „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“, gehörte jetzt Lother zu dem Häuflein derer, die da behaupteten, daß Gott nicht geboten, „das man sol Gott vnd sein Wort mit gewalt vnd dem schwert verteidigen“. Natürlich, daß der Geistlichkeit jetzt die Vertretung solcher Ansichten höchlich zuwider war. Sie suchte darum seine Bücher- und Schriftkenntnis vor den Leuten herabzusetzen, indem die Herren sprachen, er habe irgend ein deutsches Kadöchen (d. h. eine ungereimte deutsche Schrift) gelesen und nun den heiligen Geist mit Federn und Haaren gefressen. Überhaupt sei den gemeinen Leuten nicht von solchen Dingen zu reden befohlen, sondern sie sollen lieber ihres Handwerks warten und die Gelehrten dafür sorgen lassen. Zu ihm selbst aber sprachen sie: „Du bist ein Winkelprediger, ein Schwärmer und Wiedertäufer, man soll dir die Stadt verbieten, wovon du redest, das gehört in die Kirche!“ Selbstverständlich setzten sie auch dem Rate zu, doch Lother von seinen Schwärmereien abzuweisen, und als dieser, humaner und weitherziger gesinnt, nicht darauf einging, — waren es doch nur Luthers ureigne frühere Ansichten, die Matheus Lother vertrat — so fing nun der Superintendent von der Kanzel herab auf den Rat zu schmähen und zu schimpfen an, daß derselbe des Weinkellers halben wider Recht und Billigkeit handle. Dieser sah sich deshalb am 17. Dezember 1547 genötigt, zu beschließen, wenn der Pfarrer von seinem Schmähen nicht abstehen wollte, die ganze Angelegenheit den Wittenberger Theologen zu unterbreiten[1]). Doch scheint es nicht so weit gekommen zu sein.

[1]) R-P. 1547 Sonnabends nach Lucie (17. Dec.): Pastors beschwerung des weinkellers vnd anders halben. Als der pfarher oftmals sich eingelassen vnd den Radt vff der Cantzel geschmehet hat, des weinkellers halben, ob solte der Radth dor Jnne wider pilligkeit handeln etc., vnd eben Jtzo andere sachen fürfallen, douon mitt dem pfarhern wirdt Zu reden sein, so sol man auch dieses thuens gedancken. Do er nuhn von seinem schmehen vnd schimpfen nicht wölte abstehen, so sol er seine meinung Jn eine schrifft stellen vnd die versigeln, deßgleichen auch der Radth das Jre Jn schrift brengen lassen, vnd dann das den Hern Theologen gein wittenbergk uberschicken; was die befinden werden, deß sol sich der Radth halten, vnd also solchen Jres Christlichen bedenckens folgen, domit man allerseits das gewissen frei haben magk.

Fortan aber blieb jedenfalls Matheus Lother der Zwickauer Geistlichkeit im höchsten Maße verdächtig. Das Frühjahr 1548 kam heran und brachte den Evangelischen das grundverhaßte Interim. Während aber jetzt wieder trotz der schlimmen Kriegsdrangsale, die man doch eben erst durchgemacht, die allgemeine Stimmung immer mehr wieder dahin ging, daß man Gott und sein Wort mit dem Schwerte gegen das Interim verfechten müsse und der öffentlichen Meinung von der Geistlichkeit noch mächtig Vorschub geleistet wurde, war auch jetzt wieder Matheus Lother der Ansicht, daß man dem Kaiser und König als der bestellten Obrigkeit keinen Widerstand leisten dürfe, wenn sie gleich kommen und das heilige Evangelium nehmen und statt dessen das Interim einführen sollten. Damit war nun wohl das Maß für die Geistlichkeit, insbesondere gewiß für Mgr. Leonhard Bayer voll. Es bestand für sie nunmehr keinerlei Zweifel mehr: Matheus Lother war ein Schwirmer und Wiedertäufer. Da sie auch jedenfalls bald dahinter kam, daß Lother ein Buch religiösen Inhalts seinen Kindern gewidmet, so wurde jetzt augenscheinlich dasselbe sofort beschlagnahmt und eingehend durch Mgr. Christoph Ering und noch zwei andere Personen auf seine „Schwirmereien“ untersucht. Ihre bisweilen recht drastischen Randbemerkungen, von denen einige mit folgen, legen denn auch Zeugnis ab, daß sie wirklich auch gar mancherlei Anstößiges in jener Schrift gefunden. Doch noch ehe es zu einem regelrechten Ketzerprozeß gekommen zu sein scheint, hatte der Superintendent Mgr. Leonhard Bayer, der jedenfalls das Verfahren gegen Lother ganz besonders betrieben, am 8. Dezember 1548 seinen Abschied eingereicht, den ihm auch der Rat auf Befehl des Kurfürsten Moritz vom 1. Januar 1549 sofort zukommen lassen mußte[1]), und damit fand offenbar auch die auf „Schwirmerei“ gerichtete Anklage gegen Lother ihre Erledigung, nur seine Schrift blieb vom Rate beschlagnahmt[2]).

[1]) Cf. Fabian, Die Stadt Zwickau unter den Einwirkungen des schmalkaldischen Krieges a. a. O. S. 74.

[2]) Es befindet sich dieselbe noch im Zwickauer Ratsarchiv (III. Alme, 2. Schubk., Nr. 13) unter dem Titel „Matthes Luthers des Kartenmachers alhier schwermerey an seine Kinder geschrieben, anno 1548“ und besteht aus verschiedenen Lagen in Quartformat.

Da dieselbe uns aber zugleich einen recht interessanten Einblick gewährt in die Verhältnisse zu Ausgang der Reformationszeit in der lutherischen Kirche überhaupt, so soll sie hier noch in teilweise gekürzter Form folgen.

„Das nur ein Gott ist
Dem weder Juden noch
Christen nicht recht Glauben nach vertrauen.

Matheus Lother
Ann seine kinder
geschrieben.

Vorrede.

Das ein Gott sey, der alle ding geschaffen, wirt an den kreaturen erschen vnd erkant, das auch der Mensch, er sey so böse als ehr welle, solchs bekenen müs, wie S. Paul Röm. 1 auch sagete, dar durch ein itzlicher mensch solt vrsach nehmen vnd fursehen, wie ehr mochte diesen almechtigen Gott in seiner gütte recht furchten, ehren, loben vnd preisen, das ehr durch sein Gotlos vnd schentlichs leben vnd wesen von dem ewigen gute nicht genomen vnd verterbet worde, sondern in ewigkeit leben mochte.

Das solchs geschehe, So hat Gott der almechtige neben seinem geschepffe durch veterliche liebe vnd Barmhertzigkeit vns menschen vnd nicht den thiern sein Heiliges Gottlichs wort (das ehr selber ist), wie Ihme zu dienen ist, fürgestelt, also ernstlich, Das, wer es an niempt vnd glaubts, der soll selig, wer es aber nicht glaubet vnd helt, der sol on alle mittel verflucht, verbannt vnd verdampt sein. Darfür sol kein macht, gewalt nach weisheit vnd verstandt nicht helffen.

Darumb mus sich ein itzlicher Gottseliger Mensch wol fursehen, das ehr sich von der rechten ban vnd wege, Das ist von den Göttlichen worten vnd gebotten weder durch gewalt nach macht dieser Zeitlichen welt, durch Ihre weisheit vnd verstandt nicht lest abfueren. Denn wen wir lesig, faul vnd trege im gottlichen wort werden vnd dasselbig in wind schlagen vnd geringe achten, so ist gar balde geschehen, das ich vnd du mit der welt zum teuffel in der helle faren.

Denn wir dorffen vns darauff nicht verlassen, Das Gott viel empter vnd personen, sein heiliges wort Zu leren vnd Zu predigen geordnet vnd gesetzt hat. Die ampt sein gewis vnd gutt, aber die personen, die darine sein, die sein

menschen, die könen fehlen vnd jrren vnd vnder dem schein Göttlichs worts vnd ampt[s] vns wol zum teuffel furen, wie denn den Juden durch Ihre falsche propheten vnd uns durch den Babpst geschehen ist, Das sie von Ihrer herlichkeit vnd wir von rechten verstand des heiligen Euangeliums sein etzliche Zeit komen. Vnd ist hir wol Zu mercken, was man von den amptleuten halten sol, als da sein Hoche prister, Leuiten, Bischoffe, Pfarer, prediger, konig, furst, Burgermeister vnd Richter, Wen sie vns Gottes wort thun leren vnd vnderrichten vnd die weltlichen Herrn das recht weisen, sollen wir sie hörn vnd folgen; wo sies aber nicht thun, fliehen, meiden vnd drüber leiden in keinem wege, wen sie wider Gott vnd sein wort oder recht handeln, gehorsam sein, Denn Gott wils nicht haben, das man menschen trauen vnd glauben sol.

Glauben vnd vertrauen, Das gehört allein Gott zu, der kan helffen vnd schützen, Das den menschen vnmüglich ist; gebotten ists wol allen menschen, das sie from vnd Gottfurchtig sollen sein vnd vber Gottes wort halten, Recht schützen vnd handthaben. Sie thuns aber nicht, vnd geschicht offt, beide, im Geistlichen vnd weltlichen stande, Das sie frome leute tödten vnd böse buben lebendig lassen. Das macht alles, das vnser natur durch Adam verterbet, vnd wen sie ein wenig erhaben wirt, weis sie sich Zu brusten genugen.

Wie wol Gott durch die heilig schriefft altzeit thut verbitten, das man person nicht sol an sehen oder achten, Sondern recht Richten, Das thun sie auch nicht, op gleich viel exempel in schriefften von vieln grossen konigen, fursten, weisen vnd klugen in der welt darumb sein gestrafft worden, das sie nicht recht mit gotte vnd seinem befel sein vmbgangen, Das Gott nicht allein jm wort solchs verbeut, sondern Zeigts im wergk, das sich keiner auff fursten vnd menschen sol verlassen vnd trösten.

Nach wil solchs nicht nach gelassen sein, auch zu vnser itzigen zeit, jnn welcher vns durch die liebliche Barmhertzigkeit Gottes in seinem Son vnsers Heilands Jhesu Christo sein heiliges wort vnd Euangelion ist wider verneuert vnd offenbart oder gepredigt wurden, Das wir vns des selbigen in aller anfechtung, angst, leiden vnd nott sollen trösten vnd freuen, verlassen das selbige vnd wöllen anderwo hölffe vnd heil suchen, da doch kein ist, viel weniger finden werdenn plage, vngelücke vnd Bose gewissen etc.

Das nim ein exempel in diesem itzigen kriege. Da vnser gnedigster Herr der kurfürst gefangen wart, Hielff

Gott, wie war da ein er schrecken vnder denen, die Euangelisch sein wollen, vnd stunden eins teils jm zweiffel, Das Gott nimmer helffen köndte, vnd setzten jhre zuuersicht auff mancherley völcker, Die da komen solten, jhnen Zu helffen, der sie keins gesehen nach viel weniger wusten, vnd Zu letzt zu vnserm erbfeind, den tureken, vns zu er retten hoffnung hetten.

Heist das in der an fechtung vnd leiden Gott vertrauen vnd gleuben? Verwar nein, es heist an Gott Zweiffeln vnd mistrauen, Das es verwar Zu erbarmen, Das wir aus dem heiligen Euangelion nicht so viel Zu dieser letzten zeit gelernet haben, das wir hetten mügen sagen: Herr Gott, himelischer vater, wir dancken dir, Das wir die Zeit erlebet haben, dauon dein son, vnser lieber herr Christus, saget: wen jhr solches als höret vnd sehet, So wist, das euer erlösung nahe ist.

Matth. 24. Denn Christus, der Herr, hats vns ja also geleret, das solches alles, wie wir es itzt fur vnsern augen sehen, kurtz fur seinem gerichte oder jungstag gehen soll. Dar umb wol Zu mercken, das niemand Gottes wort vnd weissagen wirt hindern oder endern. Er sey so klug, weise oder gewaldig, wie ehr wolle. so mus Gott recht vnd ehr vnrecht haben vnd in dieser Zeit allein auff Gott vnd sein wort sehen vnd acht haben, wil ehr mit guten gewissen durch Christum das Ewige leben erlangen.

1. Ti. 4. S. Paul spricht neben dem Herren Christo, Das Zu der
2. Ti. 3. letzten Zeit Greulich Zeiten werden komen, Das die menschen werden thun, was sie nur wollen, vnd darneben werden viel falsche lere vnd prediger sich erheben vnd werden viel verfuern, Die vngerechtigkeit wirt vber handnehmen, vnd die liebe wirt erkalden. Ja es ist nicht allein kalt, Sondern ist gar gefroeren vnd warlich Zu besurgen, wen Christus
Luc. 18. heute kemme, sein spruch wörde war sein, das ehr nicht glauben finden wörde.

Man hat auff den Babpst vnd seinen anhang greulich geschulden vnd geklagt, Das so viel vngerechtigkeit bey jhm ist vnd wil das Euang. nicht annehmen, sondern schendets vnd lesterts als ketzerey vnd teuffels lere. War ists, ehr thut nicht recht drann vnd wird seine straffe sampt denen, die jhm helffen, Meisterlich bekomen, besser den mans wünschen kan, wen wir nur gedult hetten vnd ein wenig Zu sehen, es wirt balde anders werden etc.

Vnd sein gewis, das der Babst bleibt bis an jungsten tag, welchen der Herr mit seiner herlichen Zukonfft (Die wir alle tage hoffen) sampt dem Römischen reich Zu stören vnd auffheben wirt. Aber der grosse Teuffel, der Zuuor ge-

bunden vnd nuhe los worden ist, wirt seine macht durch die heupter des Römischen Reichs an den fromen Christen beweisen, Vnd wirt itzt zu vnser Zeit gelden: Wer sein leben verleuert, der wirts finden; wer es aber behelt, der wirts verlieren etc.

Darumb ists ein vergebelicher vnd vnnützer, schedlicher gedancke (on Gottes wort) gewest, Die da vermeint haben, den Babpst vnd keiser dahin zu dringen, das sie vns in der Religion sach musten zu frieden lassen, o nein, das geht nicht an, vrsach, wer ein Christ sein wil, mus sich Zum bekentnis vnd leiden, vnd nicht zu guten tagen schicken, wie Christus lert, auch selbst mit sein aposteln vnd viel vntzelich. m. Merterern gelieden haben.

Wen es Gott also itzt geschickt hette, Das wir Luterischen sigk vnd gewonen hetten, was meinstu wol, Das gebrachte hette? Nichts anders, denn stoltz vnd hoffart vnd verachtung der leute. Denn es mussen mir frome leute, die verstand haben, bekenen, Das bereit an Beide, grosse vnd kleine leute, fein bei dem Euang. gelernet hetten, das sie thetten, was sie wolten, vnd wo einer den andern kont angeben vnd verraten, Dasgleichen vbersetzen vnd nehmen, hat ehr gunst, bleib[t] wol sicher.

Derhalben, meine lieben kinder, sön vnd töchter, wolt jhr selig werden vnd der hellen entlauffen, So habt acht auff Gott vnd sein wort vnd vbet euch in der heiligen schriefft vnd verlast euch nicht allein in die kirchpredigt; sie triefft nicht alweg gleich Zu; sie sein menschen vnd könen jhren. Den ists S. Peter widerfaren in der guten Zeit, der den heiligen geist het, was solt itzt Zu der bossen Zeit nicht geschehn!

Nicht sag ich solchs, das man nicht predig hören sol, man sol sie hören vnd dach auch acht drauff geben, op sie recht leren, vmb des willn, das vns Christus, der Herre, verwarnet, das sich Zur letzten Zeit viel falscher propheten eben in seinem namen erheben werden, Da der Herre ernstlich verbeut sie nicht Zuhören, vnd S. Paul wil haben, das man solche meiden sol. Aus dem wirt klar befunden, das die seligkeit, wie etlich meinen, bey jhn nicht zu finden ist.

Den Paulus wils von den heiligen nicht leiden, das sie 1. Cor. 3
sich eins menschen oder Apostel rumen sollen, Sondern sie nur fur diener vnd knechte halten vnd Gotte, der das gedeien giebt, die ehre geben, wie dis buchlichen euch, lieben kinder, auffs einfeldigst thut melden, vnd lasts euch nur ein an weisung Zur heiligen Biblia sein. Datum 1548

Dinstag nach

Burghardi“ (16. Okt.)

Nachdem darauf Matheus Lother kurz auf das Wesen Gottes des Vaters eingegangen ist, der die ganze Welt allein um seiner Güte willen ohne Mönche und Pfaffen wohl geschaffen, erörtert er dann weiter an der Hand der sog. messianischen Weissagungen das Wesen des Messias, der die Menschen von den Folgen der Übertretung Adams befreien soll. „Nichts ander, wie die namen heisen, so sol sein wesen mit bringen. Nehmlich: Ein tröster der armen, ein helffer denen, die gewalt leiden, Ein licht dern, die im finstern sitzen, Ein heiler der krangken vnd ein wegweiser, die jhre gehn, Ein widersucher, das verloren ist, Zum himel helffen, Das Zur hellen geboren vnd geurteilt ist worden vnd durch seinen todt das leben verdienen vnd her wider bringen etc“ Seine messianischen Verheißungen aber hat Gott zu den Zeiten des Augustus erfüllt, „hat Den konig, fursten, helt [gesandt], der durch sein leren, leiden, sterben allen menschen fur gestellet; die an jhn glauben, die sollen gerecht, from vnd selig werden“. Daß aber dem wirklich so und Jesus Christus der rechte Messias und Heiland aller Menschen, die an ihn glauben, sei, das beweisen, so fährt Lother fort, nicht allein seine Worte und seine Lehre, sondern auch seine Werke und Wunderzeichen in den vier Evangelien. „Derhalben ist kein zweiffel daran zuhaben, das der glaub an unsern Herrn Jhesum Christ, der Gott selber ist, on vnser wergk vnd zu thuen, Recht, from vnd selig mache“, und „Es kann nicht fehlen, das die armen, elenden, betrübten menschen, die ihr sunde durch das gepott Gottes erkenten vnd die ewige straffe in der helle fülen, wenn sie dar gegen Die liepliche gnad vnd Barmhertzigkeit des ewigen Gottes vnd vaters in seinem son horen vnd vernehmen, frölich vnd mutigk werden müssen, aus rechtem hertzen on allen falsch Gott loben vnd dancken, wo sie diese süssigkeit ernstlich geschmecket vnd nicht heuchlisch an genohmen haben“. Um das zu erkennen und zu probieren, verweist darauf Lother auf Christi Worte Matth. 5, 3—12, 39—42 und 43—47.

„Diese lere, wort vnd gepott vnsers Herrn Christo sein nicht menschen, Bebstische, Mahametisch, widerteufferische oder schwermerische ler vnd geheiß. Sondern must sie annehmen vnd glauben, das sie von dem Ewigen, einigen, warhafftigen Gott selber gespruchen, geleret vnd geheisen sein. Also wer

darauff bauet vnd trauet, Der wirt in Ewiger Güten vnd seligkeit furm Teuffel vnd seiner gewolt wol bleiben; wer aber sie veracht, (wie man itzt thut, da mans schwirmerey heißt), der wirt sein lohn mit den gottlosen wol bekomen.

Ja sprechen die tieff gelerten: „Du bist ein Narr! Du verstehest diesen orth odder lere von Christo nicht. Er redet nicht von dem, das dem menschen vnmüglichen Zuthuen ist, Sondern er wil antzeigen, was wir thuen sollen. Es sein Geisel, gesetzs vnd gepottwort, die fleisch vnd blut nicht verbringen könen; wens gleich all sein vergnügen dran leget, so forderts viel, so thuen wir wenig, vnd wirt wol darbey bleiben, wie Paulus Röm. 3 spricht: Durch das gesetze kompt nur erkentnis der sünde etc.“

Dem aber hält Lother die Stellen Matth. 4, 4, Joh. 6, 63b, 68f, 7, 38 und 8, 51 entgegen, um dann fortzufahren:

„Inn solchen spruchen des sones Gottes, den der vater gesandt hat, wird ein itzlicher mensch, der verstandt hat, erkenen, Das Christus wort vnd Rede nicht gesetz, gebot oder Geiselwort, wie Moses thut, sein, Sondern sein wort des geists krafft, die da den menschen lebendig, heilig vnd selig machen vnd also Zurichten, Das ehr gar ein ander leben denn Zuuor an hebt vnd füret, wirt auch ein erkener gottlicher geheimnis vnd Richter vber alles, Das Ihn niemandt Richten darff I. Cor. 2.“

Darauf preist Lother als das Kennzeichen des wahren Christen die Liebe, um dann aus dem A. T., aus dem Verhalten Jesu bei seiner Gefangennahme, dem späteren Verhalten seiner Jünger und dem der Bischöfe und Märtyrer zu den Zeiten des Kaisers Diokletian nachzuweisen, wie diese Liebe zusammen mit dem Glauben die Menschen treibe, um des Evangeliums willen zu leiden und die Rache dem Herrn zu überlassen. Darnach fährt Lother fort:

„Ich will hie aufhörn zu exempliren von den lieben Christen, was sie haben leiden müssen vmb des Evgl. willen, denn solt ich alle historien ertzehlen, wenn wolt dies buchlin ein ende nehmen? Denn aus diesem kann ein iglicher verstendiger vnd sonderlich, wer Euangelisch sein wil, vernehmen vnd erkenen, das sich die lieben heiligen Gottes mit gewalt wider niemandt gelegt, sondern den worten Christi vnd seiner lere, Da man dem vbel nicht widerstreben sol, durch krafft des heiligen Geists, den sie von den worten Christi im glauben erlangt, gleichfürmig gemacht haben.

[R-B. von Mag. Erings Hand: Confundis omnia tu asinus.]

Wen man itzunder Zu dieser itzigen Zeit solche lere aus dem munde Christi vnd Gottes, Das man dem vbel nicht sol widerstreben vnd den feinden guts thun, wie denn durch vntzelich tausent heiligen vnd merterer beweist vnd also geschehn, etzlichen menschen, die da gut Euangelisch sein wollen, fürhelt, Sprechen sie: Das sein rechte widerteuffische, schwermerisch wort vnd lere. Der teuffel solt ein Christen sein, wens die meinung haben solte, Das man keiner bosheit weren solt.

Sey ein Christ oder nicht, so stehn die hellen wort vnsers seligmachers Jhesu Christ da klar für augen, Das ehr es so heißt vnd haben wil, wie es den auch in seinen heiligen beweist ist, das also (wie gehort) geschehen. Das ich vnd du solchs der vernunff nach nicht verstehen vnd vernehmen könen, Do ist nicht an gelegen, Solt darumb Christus vmb meinet vnd deinet willen ein widerteuffer, schwermer oder lugner sein? Das wirt nicht angehn.

Denn Christus hats Zuuor verkundiget, wie Matth. 10, Jo. 12 schreiben: wer sein Junger sein wil vnd jhm nachvolgen, der sol das kreutz auff sich nehmen vnd Zum leiden schicken, Da wirt nicht ander aus, vnd ich kann für mein person wol leiden, Das ich frisch vnd gesund were, het darneben essen, trincken, schöne frauen vnd alles, was dem fleische wol thette, Das darnach Christus der her Zu mir spreche: komm her, mein Mattheus Lother, setze neben mir ein Reich gottes. Es gehet aber nicht ann.

Das Euangelion bringet Zweiherlei mit sich: Eins gefelt vns wol, Das ander wollen wir nicht dulden, vnd mus doch sein, wen vns Christus der Herr durch sein heiliges wort an beut, Das in der vater in die welt gesendet, nicht das ehr die welt richten sol, sonder selig Zu machen, von sund, todt, Teuffel vnd helle Zu erlössen, auch wie Jo. 6, Das ehr vns am jungstag wil auff wecken, Das wir mit jhm Ewiglich leben sollen, Das ist die suesse predigt, die wir gerne hören.

Wen vns Christus aber wil von pein vnd leiden für halden, Das wir neben jhme vnd vmb seins worts willen müssen veruolgung leiden vnd warten, da wollen wir nirgent dran vnd mus schwermerey vnd widerteufferey sein. Ja mich hat wonder, Das das Euangelion lenger denn 28 jar gepredigt ist worden, vnd niemand, beide, gelerte vnd vngelerte, nicht so viel gelernet haben, das sie in der anfechtung gedult hetten. So balde, wen man ein wort redet, das sie nicht gerne hörn, da ist trutzen vnd pochen.

[R-B. Calumnia.]

Welcher mensch sich nun also geschickt findet, Das er Christum vmb der harten predigt will entgen vnd widerwillig wirt vnd sich nicht mit andern heiligen Zu leiden ge-

schickt machet, Der sol wissen vnd gewis da fur halten, das jhm die suesse. lieblich predigt von vnserm Herrn vnd Heiland Jhesu Christi nicht helffen oder zu Nutze komen wirt, Denn Jo. in der 2. Epistel spricht: Wer vber triet vnd bleibt nicht in der lere Christi, der hat keinen gott.

Ob iemand hie furbringen wolt vnd sagen (wie man pflegt): Ach, es ist schwermerey, du bist ein narr! Der sol wissen, das nicht meine wort, sundern des Ewigen Gottes wort vnd lere ist, wie gehört. Dartzu rede ich nicht mit natürlichen menschen, Sondern mit neu gebornen fromen, heiligen Christen, die werden sich hierein Zu schicken wissen. Denn der heilig geist, den sie entpfangen, wirt sie lassen füren vnd leiten, Denn iemand dencken kan.

Mocht ein klein mutiger hie fragen vnd sprechen: Ach, lieber Gott, Sol man sich in deinn wort vnd lere so gantz ergeben vnd dem bösen nicht widerstreben, So wirts niemand besser haben, denn die Gotlosen, Tiranen, Reuber, Diebe, morder vnd boße buben! Wer wil einen bissen brot mit seinen kinder behalten! Darumb mussen die wort Christi ein andern verstand haben, denn du fur bringst, weren auch ein schutz der vbeltetter, Die man doch billich, wie gott auch haben wil, straffen sol vnd ausreuten.

Bei den Christen vnd recht gleubigen ist diese frage nicht schwer Zu uerantworten. Denn sie wissen, das himel vnd erden werden vergehn, Aber die wort Christi mussen ewiglich war sein vnd bleiben."

Darauf weist nun Lother aus dem A. u. N. T. nach, „Das Gott allein durch sein göttlich gewalt, liebe vnd Barmhertzigkeit den seinen fur allem vngluck behut, bewart vnd hielfft." Dann fährt er fort:

„Darumb Ihr vnseligen lerer, meister vnd prediger, Die jhr itzund Zu dieser ferlichen Zeit die menschen durch euer bucher vnd predigen dahin geweist, das man sol Gott vnd sein wort, Das ein Ding ist, mit gewalt vnd dem schwert verteidigen, Das ehr nicht gebotten, sondern auch (wie gehört) selbst thun kan; Es wer denn, das der liebe Gott, weil ehr lange gelebet, alt vnd schwach worden were, das ehr niemer helffen könt, So weren wir schuldig, dieweil ehr vns zuuor geholffen, da ehr jungk war, Das wir ihm nuhe wider helffen solten. [R-B. von Mag. Erings Hand: Du Grober esels kopff.]

Denn wens recht were in dieser Sache, Das man Gott vnd sein wort mit dem schwert verfechten solt, So worde Christus vnser heil nicht Zu Petro, Da ehr sprach: Here hie sein Zwei Schwert, Da saget der Herre: Es ist genung. Sunst hetten jhr dreitzen sein mussen, Dieweil der person auch so Luc. 22.

viel waren, Das sie den juden heten könen widerstehen, Da sie den Herren aller gerechtigkeit sahen vnd tödten wolten.

Wie wol Petrus diese lere des Herren nicht verstundt vnd lis nicht vnd schluck mit dem schwert drein, da man
Mat. 26. den Herrn fingk, vnd hieb einen knecht ein ohre abe, Da sprach der Herre zu Petro: steck dein schwert an seinen ohrt. Denn wer das schwert nimpt, Der wirt durchs schwert vmbkomen. Oder meinstu, Das ich nicht kont meinen vater bitten, das ehr mir Zuschicket mehr denn Zwolff legion Engel? Wie wörde die schrifft erfulet? Es mus also gehen.

Hie hören wir selbst vnd sehens mit vnsern augen, Das der Here schlechter dinge nicht wil haben, das man jhn oder sein wort mit dem schwert verfechten sol, Denn ehr wuste wol, das ehr als ein warhafftiger Gott Deut. 32 die Rach Zuuor behalten hatte, wie es denn Paulus Zun Röm. 12 an die heiligen auslegt vnd spricht: Rechet euch selbst nicht, meine liebesten, sondern gebet raum dem Zorn Gottes, vnd wil, das wir vnsern feinden guts thun sollen; vnd hernach jm 13. Ca. Gebeut er: jedermann sey vnderthan der Oberkeit, die gewalt vber jhn hat, den es ist kein oberkeit on von Gott, wo aber Oberkeit ist, die ist von Gott verordnet; wer sich nun wider die Oberkeit setzet, der widerstrebet Gottes ordnung; die aber widerstreben, werden vber sich ein vrteil entphahen. Hie hören wir klar, das Paulus keine person aus Zeucht, sie sey so edel oder so hoch ehr immer wolle. So ehr vnderthan ist vnd Oberkeit hat, Der sol ehr vmb keiner vrsach wider streben vnd Gott Richten lassen.

Aus solchen heiligen Gottlichen worten, leren, historichen schleust D. M. Luther in seinem Buchlin von der weltlichen Oberkeit, Dem hochgeboren gefangen kurfursten vngeferlich fur 20 jarn Zu geschrieben, vnd spricht die meinung, Christlich vnd kurtz daruon Zu reden, sage ich also: Das sich kein furst wider seinen konig, keiser oder lehnherrn legen sol, Sondern ehr sol sein vnschult darthun vnd sich Zu recht erpitten. Hilffts, so hilffts; Hielffts nicht, so las nehmen, werda nimmpt; selig bistu, das du von wegen der warheit verfolgungen leidest.

Man lese hernach das büchlin, das er schreibt: op auch die kriegsknecht jm seligen standt sein, da wirt man finden, das ehr diese angetzeigt lere bestettigt vnd fein ordnung giebt, wer vnderthan vnd Herr sein sol. Das man aber itzt solcher lere nicht folget vnd Gott nicht vertrauet (wie ich angetzeigt) vnd anders haben vnd machen wil, Der mag seine ebenteuer vnd far drüber stehen vnd warten, Ich wil jhm dartzu wider raten noch helffen.

Ich hette mich mit eime vmb etwas gros, ja wol vmb ein faust vorwet haben, Es solten die hochgelerten kur-

furstliche Durchleuchtigkeit dartzu sampt den bundgenosen nicht geraten, Sonder vmb solcher lere willen geweret haben, Das ehr sich nicht wider seinen konig vnd keiserliche Magstat solt legen. Das sies aber nicht gethan vnd wider jhre vorige lere anders geraten, was sie daran gewonnen, Dorffen sie jhre schue darmit nicht schmiren vnd mit nach lauffen Vnd drüber die pestilentz fluchen.

Fur neme person wil ich ein exempel vnd lere nehmen aus diesem itzigen kriege, Das Gott vber seinem wort vnd ordnung helt vnd die selbig vmb keiner vrsach wil trennen lassen, vnd befind jm wergk, das kein ansehen der person für Gott nicht gielt. Thut dem hochen wie dem niedrigen, Allein die sein bewart vnd behutt [er], die jhm vnd seim heiligen wort (wie gehört) vertrauen vnd glauben.

Das aber die schöne Heldin, die menschlich vernunfft vnd klugkheit, für bringt, Das man sol [mit] dem konig vnd keiser, wen sie wider das Euangelion sein wöllen vnd der deudschen freiheit nehmen wollen, streitten vnd fechten, Das wirt niemand mit gutem grund beweisen, Denn wir haben oben von S. Paul klar verstanden, das man wider die oberkeit mit gewalt nicht thun sol vnd die rach Gott lassen, oder wirt ein vrteil hörn müssen, das jhm nicht gefelt.

Das keiserlich Magstat vnd ander gewaldigen Gott vnd sein wortt vnd alle, die daran hangen, vertilgen solten, das glaube, wer da wil, ich wils nicht glauben, Es sein spruch genung angetzeigt, das gott durch sein wort almechtig ist vnd seinen gleubigen wol helffen kan, wie ehr dem volcke Israel fur den Egiptern vnd Daniel mit sein geselen aus dem feuerigen offen vnd Leuengruben geholffen vnd erlost hat, Das Ihnen (wie Christus sagt) nicht ein Haer versert ist worden. II. Buch Mose 14. Daniel 3. 6.

Wil aber der liebe Gott Zu dieser letzten Zeit seine lieben heiligen, wie jm alten vnd anfang des neuen Testaments probieren vnd Zu schlacht schafen haben, Zu Lob, ehre vnd preis seinem heiligen namen, So wirt solchs niemand mit seiner gewalt könen widerstehen oder wehren, Es wirt sich auch nicht ein frömer Christ solches wegern, sondern vmb der liebe willen, die ehr Zu seinen Herrn Christo hat, mit freuden annemen vnd leiden. Ps. 44. Ro. 8.

Denn die rechten heiligen Christen wissen gewis, Das sie vnser Heiland in der pein nicht lassen wirt, wie ehr denn Zue sagt vnd verheist. Spricht: furcht euch nicht, was jhr reden solt. Es sol euch Zu der stunde durch den heiligen Geist gegeben werden. Matth. 10.

Sage mir einer, wen der Heilige Geist (das ist Gott selbst) bey eim ist, kan jhm auch iemand schaden? für war

nein, alle menschliche gewalt sampt allen Creaturn konen jhm nichts thun, sondern mussen jhn furchten vnd weichen.

Hie wil der meiste hauffe Christen, beyde, gelerte vnd vngelerte, den worten Christi nicht glauben geben nach vertrauen vnd wollen schlechts: Das heilige Euangelion wider die, dies nicht wollen an nehmen, mit dem schwert verfechten, vnd lauffen von Christo jhrem herrn hinder sich Zu Mose vnd wollen Juden werden vnd sagen, das derselbige auch von Gott gesandt ist, Der gebeut in seinen buchern, vnd sonderlich Deut. 13, Das man alle apgöttischen, nicht allein die frembden, sondern ein itzlicher seinen bruder vnd freund todten sol vnd sein nicht verschonen.

Es ist war, Moses hats also geschrieben vnd geleret, Mag auch also Zu der Zeit gehalten sein worden Bei Josua vnd hernach bey etzlichen fromen Richtern, Die gott vnd sein gebott gefurcht vnd geliebt haben. Aber was hats geholffen? Man lese das buch der Richter, so wirt man finden, Das das volck Israel ein apgötterey nach der andern hat auffgericht, Das auch die amptleute vnd Richter dem vbel nicht haben könen weren, wo ist da das schwerts ampt, die abgotterey außzuroten, blieben?

Hielff Gott, welch ein würgen, hauen, stechen, todten, vnd morden hette sollen vnder den kinder Israel vnd jüden werden! wie viel meinstu, Das der fromen vnd bösen wern lebendig blieben? Moses hats wol gebotten, wer hats aber gehalten? Vnd wirt das gesetz freylich nichts mer ausrichten, Denn das es Gottes willen vnd, was ehr haben wil, offenbart, Der wir keins verbringen oder erfüllen mügen, vnd bleybet wol bey dem natürlichen Menschen vnuerbracht, Das es nur Zorn vnd sunde antzeig, wis Paulus Zun Ro. 3 auslegt."

Darnach zeigt Lother an dem Beispiel Sauls, den der Herr, wiewohl aus Zorn, den Juden auf ihr Bitten zum König gegeben, „das niemandt seinen nehesten vnd frembdling sol beschwern, bedrengen vnd vber nehmen, vnd [Gott] wils dem konig nach lassen, ders billich mit dem schwert, wie es Moses gebotten hat, straffen solt". So habe denn auch David dem Saul, obgleich ihn der Herr dreimal in seine Hände gegeben, dennoch samt dem Volke nichts getan, „wie bose ehr ware". Ja, als Abisai dem David riet, Saul mit dem Spieße zu erstechen, da habe David geantwortet: „verterbe in nicht; Denn wer wil die Hand an den gesalbeten des Herrn legen, und vngestrafft bleiben?" Und weiter: „So war der Herr lebet, wo der Herr nicht in schlecht oder seine Zeit kompt,

das ehr sterbe, oder in ein streit Ziehe vnd kome vmb, So las der herre fern von mir sein, das ich meine hant sollt an den gesalbeten des herrn legen."

„Wen hie bey (Zu dieser itzigen Zeit) die hochgelerten vnd verstendigen Christen gewesen weren, Die hetten Dem Abisai vnd David nicht geweret, Sondern wurden aus dem Mosi herfurbracht haben, Das ehr gebotten het, alle Gotlosen, apgottischen vnd vnrechte Menschen vmb Zubringen, vnd ferner aus jhrer vernunfft ein gantze spinel gesponnen haben vnd gesagt: Ey, lieber Dauid, bedencke, das dich Gott durch Samuel Zum konig gewelt vnd gesalbet hat, Derhalben soltu dein schwert vnd ampt on alle barmhertzigkeit wider ein gottlosen konig Brauchen.

Vnd sonderlich, weil Gott durch Sam. hat verkündigen lassen, das ehr den Saul mit seinen sönen vnd gantzen stam wil außrotten, Das soltu thun, mein lieber Dauid. Gott hat dich dartzu beruffen vnd aus erwellet; vnd wen itzunder ein solcher grosser konig, wie Dauid war, were vnd eine solche liebe vnd Barmhertzigkeit an seinem feinde thette vnd beweiste. Das mans sehe vnd wüste. Der müste on alle mittel ein widerteuffer vnd schwermer Bey den itzt frommen Christen genandt werden.

Wer die bücher der konig list, Der wirt finden, Das gar wenig frome konig gewest sein; Die andern haben alle wider gott vnd sein gebott gehandelt vnd apgotterey auffgericht, dieselbigen geehret vnd gefördert. Nach findes du nicht, das die propheten, die Zu jnn gesandt wurden, Das seinem fursten oder herrn, die jhm vnderthan weren, vmb Gott vnd sein wort wider standt thuen, solt geleret haben. Sondern, wo sie nicht wurden von vngerechtigkeit apstehen, worden sie durch frembde konig gestrafft vnd weggefuert werden.

Aus dem hat ein itzlicher verstendiger wol Zu lernen, Das Gott der Herr jm alten Testament keinem fursten, dem auch das schwert befolen war, [befolen] einen konig darmit Zu schlagen, op ehr gleich apgottisch war, Gott der hats denn durch seine propheten Zuuor befelen lassen. Tetten sies aber, so gings jhnnen gewislich nicht wol daruber. Simri, Der tödet seinen konig Baesa vnd seine sone, macht sich selbst Zum konig; wie es jhm aber ging, vnd was ehr gewan, lis I. Ko. 16, so wirstus finden.

Inn Summa: Man lese das gantz alte Testament, so werden wir eigentlich erfaren, Das die fromen heiligen on Gottes befel keiner oberkeit nicht widergestrebt haben vnd in dem vnd andern geheisen Gottes [sich] dem Neuen Testament vnd der lere Christi gleich formigk gemacht. Sie sein freund-

lich, lieblich, holtselig, gütig, sanfft vnd geduldig gewest, sich an jhren feinden nicht gerochen, Dem bösen nicht widergestrebet, sondern sie vermant, Zum guten gehalten vnd auch gethan.

Sihe, also hoch wil Gott die bestelte Oberkeit geehret haben, Das sich kein vnder person, wie hoch vnd edel die selbige sein wil, wider seinen herrn nicht legen sol. Thut ehr jhm vnrecht vnd gewalt vber seine gleichmessige erpittung vnd vnschult. So hat mans Gott Zu klagen, Des die Rache ist vnd auch jhm lassen sol, Der wirts besser betzallen vnd so meisterlich rechen, denn iemandt begert oder wunschen kan. Daruon lis den 31. vnd andere Ps., die könen das sauer suesse machen.

So sprichtu nun. So hör ich wol: so khan man dem konig vnd keiser nicht widerstandt thun, wan sie gleich komen vnd wollen vns das heilige Euangelion nehmen oder daruon reissen vnd anstadt des selbigen das Interim. das ist das Babpst gebott vnd lere setzen vnd an nehmen sollen? Nein trauen, mit gewalt sol sich niemand weren vnd kein schwert aus Ziehen! Denn du hast gehöret, das Christus nicht haben wil vnd gebeut Petro, das schwert an seinen orth zu stecken; wer es aber nicht thun wil, wirt daruon sterben.

Denn der Teuffel furcht sich nicht fur leiplichen waffen, schwertern vnd Büchssen. Er ist ein geist, Das jhm solche waffen nicht treffen oder schaden konen; wollen wir jhn mit seiner gewalt vertreiben vnd falsche Gottes dienste. Die ehr in den seinen Zu richt, demffen vnd nider drücken, Mussen wir andern Harnisch, Pantzer vnd Helm haben. Denn die welt braucht. Was ists denn die Rüstung wider jhn? Das ist das heilige Gottlich wort. Ephes. 6.

Das ist das rechte schwert vnd were wider den Satan, Babst vnd sein Jnterim, wen wirs in rechtem glauben fassen; daher wir ein Christliche gegen were mit guten gewissen thun konen, Das ich jhren jrthum durch Göttlich wort vnd naturliche reden freuntlich verlegen vnd straffen kan, vnd also, das sie dar wider nichts konen auffbringen. Denn jhr Zeitlich schwert vnd gewalt, damit sie den leib, (der doch sunst stierbet) nehmen, vnd ein forderung eim ieden Christen Zum Rechtem leben sein.

Denn wen ich die jhenigen, die das Interim von mir wollen gehalten haben, fragen thue vnd spreche: Glaubet jhr auch ernstlich, Das Christus warhafftiger Gott vnd Mensch ist vnd nicht ligen kan, wie jhn denn das Jnterim auch fur einen Herrn, den [man] ehren sol, antzeucht, Da werdet jhr on Zweiffel ja Zu sagen, Das mein frage war vnd gewiß ist,

Das Christus der gebenedeite samen vnd der son Gottes ist, vom vater in die welt, dieselbig Zu erlösen durch sich selbst, gesand ist.“

Alsdann führt Lother die Aussprüche Christi Joh. 3, 16 f., 6, 40, 15, 3 ff. an, um daraus zu erweisen, „das, wo wir sein wort jm glauben recht fassen, Das ehr in vns vnd wir in jhm bleiben vnd das Ewige leben erlanget haben,“ habe doch auch Christus (das ist Gott selber) zum Schächer am Kreuze gesprochen: „Heute soltu mit mir sein jm paradis, vnd nicht im fegefeuer!“

„Derhalben, lieben herrn, kans nicht war sein, Das euer opffer vnd sel messen, Dem lieben Herrn Christo, seinem heiligen leiden Zu Dancken vnd ein werck sey, darmit die lebendigen jhrer sünden vnd die armen selen im fegefeuer der pein los werden, wie eur Interim mitbringt vnd haben wil, Es wer denn sach. das jhr den Herrn der warheit in sein reden (wie itzt gehört) nicht Zu lassen wolt, Da er spricht: Wer in mich gleubet, der bleybet in mir, vnd ich jn jhm.

Wen nun ein fegefeuer were (wie jhr sagt), darin die armen selen fur die vngebüsten sünden leiden müsten, So müste Christus mein herr, seiner Zu sage nach, wen ich sturbe, mit mir ins fegefeuer faren, Dieweil ehr in mir, vnd ich in jhm bin. Da ists Zeit, das ihr, lieben herrn, Zu fartt vnd haldet figillien, Seelmess vnd ander gute werck thut, damit der herr Christus und ich von der pein des fegefeuers erlöst werden.

Darumb kan es ja nicht sein, Das man ein werck wider die hellen vnd dürre wort Christi, die menschen selig Zu machen, kan auffbringen. Es scheine vnd gleise, wie heilig es immer wolle, So mus Christus der weg, die warheit vnd das leben bleiben vnd solchs allein durch seine Barmhertzigkeit thuen, wie denn durch sein wort, lere vnd durch das exempel mit dem schecher beweist ist. Das ist nun das rechte schwert der Christen, darmit sie sich gegen dem Teuffel vnd seinen anhengern weren könen.

Nehmen sie euch jhr Zeitlich schwert vnd sprechen: du must das Interim glauben vnd halten oder must sterben! Da kompt dann das Geistliche schwert, das ist Christus der Her durch sein heiliges wort vnd bekenet, Das in seinem namen alle sunde der gantzen welt vergeben werden. Op jhemandt drüber sein leben verleuert, So wirt er es im ewigen leben bey Christo dem herrn wider finden vnd jhnnen fur seinem lieben vater vnd heiligen Engeln wider vmb bekennen. Sihe, das ist das rechte schwert, damit vns befollen ist zu weren.

Joh. 12.

Matth. 10.

Vnd ist verwar ein krefftigk jhrthum (meinem verstande nach), Das itzunder von etzlichen lerern vnd predigern die leute dahin geweist sein worden, das man Gott vnd sein wort mit eisern schwerten sol verfechten, So wir Zur nottorfft in diesem büchlin er weist haben, das Gott vnd sein wort vns schützen mus, sollen wir erhalden vnd selig werden, Daraus leichtlich Zu mercken, das die selbigen prediger nicht die ehre Gottes vnd das bekentnis Christi, Sondern sich selbst vnd eigen nutz vnd fried gesucht haben.

Der Bapst vnd der Mahamehte haben den gebrauch gehabt vnd thuens auch nach, Das sie ihre gesetze vnd gebott oder kirch ordnung mit dem leiblichen schwert verfechten vnd bisdaher erhalden haben; wir Lutrischen habens jhrer weise nach auch also schützen wollen; so befinden wir im werck, das gott von vns nicht haben wil. Denn ehr als ein almechtiger Gott durch sein wort kan sich an seinen feinden, wen ehrs thun wil, selbst wol rechen, wie durch
Act. 12. exempel beweist ist.

Der halben kan kein lerer mit der schriefft beweisen, Gerne wolt ich jhn sehen, das man einen menschen mit gewalt oder durchs schwert Zum gleuben aus Gottes befel Zwingen sol. Ey sprichstu: Bistu nicht ein Narr vnd ein grober Esel? Hastu doch, wie oben gemelt, selbst Mosen angetzeigt, welcher gepoten, [das man] alle apgöttisch[en] mit dem schwert vnd stein tödten sol; warumb sol man solchem exempel nach nicht auch itzunder mit den Gottlosen vnd die dem Euangelion wider sein, also thuen?

Zu dem haben wir jm Buche der machabeer, Das Matathias, da er sterben wolt, seine sön Zu sich fordern lis vnd befal jhnen, Das sie sich Rüsten vnd schicken solten wider die feind des gesetzes Gottes vnd seines volckes vnd mit dem schwert fleisig drein schlagen, auff das das gesetze vnd das volck durch jhr schwert geschützt vnd gehandhabet würde. Ists datzumal recht gewest? Warumb oder wer hats itzt verbotten? Ach, es sind eitel schwermer vnd widerteuffer, die anders raten, vnd wollen nicht, das man sich weren sol.

Es ist war, vnd bekens, Das Moses vnd dies buch alle Gottlosen vmb Zu bringen haben wollen, wie es Makka. 2. Ca. beweist, vnd der schlegt ein Gottlosen juden, der dem apgott opffern thet. Da litten sie nicht vnrecht Zu der Zeit. Es war von Gott den hohen pristern, konigen vnd fursten also befollen, das sies thun solten. Wo rechestu aber hin, das Moses, die hohen prister vnd die konig vnd fursten wenig hilten vnd die ergesten apgöttischen worden?

So turfte niemand sie mit gewalt, wie Moses gebeut, weil sie die oberherrn waren, darumb straffen vnd sonderlich,

weil jhnen die hochen prister dartzu holffen, vnd musten jhre vnderthanen, welche am Gesetz vnd am rechten wort Gottes hingen vnd blieben, Zu der selbigen Zeit, wie itzt bey vns, drüber leiden, sterben vnd heilig merterer werden; kanstu nhue verstehn vnd mercken, das die fromen juden nichts bessers bey jhren herrn gehabet haben, den wirs haben?"

Wegen ihres Götzendienstes wurden aber dann die Juden, so setzt Lother des weiteren auseinander, vielfältig bestraft und weggeführt. Darauf hat Gott seiner Zusage nach die Makkabäer erwecken müssen, damit sie ihre Herrlichkeit bis auf die Ankunft Christi erhielten.

„Wen den der komen wer, würde jhr pracht ein ende nehmen vnd eine bessere in dem neuen konig anfahen, Der nicht Zwinget vnd dringet mit schwertern, buchsen vnd andern menschlichen gewalt, Sondern mit sanffmütigen Geist vnd liebe regirn wirt, wie vermelt.

Vnd ist auch war, vnd man wirts jm N. T. befinden, Das dieser gebenedeite Same, das ist Christus vnser herre, niemandt mit gewalt Zu sich getzwungen hat, wie der Babst, Mahamet vnd etzliche Euangelischen haben wöllen, das man die leute darzu halten vnd Zwingen sol. Den wer an Christum glauben, vertrauen vnd lieben sol, kan niemandt dartzu Zwingen, Sondern mus von oben herabe gegeben werden. Das solchs war, Spricht Christus Zu den Juden Jo. 6: Murret nicht vndernander. Es kan niemand Zu mir komen; es sey denn, das jhn Ziehe der vater, der mich gesandt hat, vnd wie die propheten schreiben: Sie werden alle von Gott gelert sein. Da hören wir, das Die menschen in dem fal nichts geben konen, sondern es gehört allein Gott dartzu, Des haben wir eine feine lere von S. Paulus I. Cor. 1. Da ehr man vnd weib vnderrichtet, wie sie sich ins glaubens sachen gegen einander vergleichen sollen, Das drumb das vnglaubig von dem glaubigen nicht solt vertrieben werden.

Habens die ehelichen nicht macht, welchs der erste vnd beste stand von Gott in die welt gesetzt ist, Das sie vmbs glauben willen iemand nicht vertreiben oder verlassen sollen, wer hat denn der oberkeit jm N. T. geheisen oder gepoten, Das sie sollen die leute verjagen vnd vertreyben, die Christum Den herrn nicht gleuben wollen, Denn Christus nach kein apostel haben die juden vnd heiden, wen sie gleich nicht gleubet haben, heisen vertreiben, Denn sie wol gewust, das solchs von himmel komen mus.

Also haben wir auch fein genaret vnd vns Göttliche kunst vnd gaben geben wollen an massen vnd Mose nach

folgen, Das wir haben die großen gewaldigen vnd weisen in der welt bereden [wollen], das sie das Euangelion solten annehmen, vnd da sie nicht wolten, Bischoff, Epte, Monche, Pfaffen vnd nunen von wegen des Euangelion ausgehalten vnd jhre guter ein genomen; was sie aber damit aus gericht, (dies gethan haben), weist das werck selbst, vnd sein in dem stücke, Da sie zum glauben gedrungen vnd leute vertrieben, dem Bapst [vnd] Mahomet gleich worden etc.

Denn Christus, vnser herr, lobet vnd dancket seinem
Matth. 11. himelischen vater, Das ehr seine Zu koufft den weisen vnd klugen verburgen vnd den vnmundigen oder geringen offen-
1. Co. 2. bart hat. Auff die weise redet Paulus Zun Cor. auch, Das nicht viel gewaldig nach weise Zum Euangelion beruffen, sondern, was gering vnd veracht in der welt ist, Das hat Gott Zu seinem reiche erwellet. Nach wirt nicht befunden, das Christus oder Paulus hiessen, die das Euangelion verachten, solten veriaget werden, vnd wir wollen zwingen.

Denn ein itzlicher verstendiger mus bekenen, wer in Christum nicht gleubet, Das der selbig Zur helle vnd ewige verdamnis durch den mundt Christi verurteilt vnd gericht ist; wer kan grösser straffe den die ist einem menschen anlegen? Derhalben wil nun Christus vnser Herr haben, dem wir sollen (wie der vater gepotten hat) hören vnd gehorsam sein vnd seint halben niemand vertreiben vnd das vnkraut bis Zum schniet bleiben lassen.

Es mussen seckten vnd ergernis vnd falsche propheten
1. Co. 11. bis an das end der welt sein[1]), auff das die rechten Christen probiert vnd bewert werden. Vnd stehet in Summa das Christliche leben vnd wesen in vier stucken: Im glauben, liebe, leiden vnd hoffnung, wie denn in diesem büchlin Zu befinden, Jedoch einfeldig vnd auffs aller schlechste.

Der liebe herr Christus wolle vns gnediglich bey solchen stucken erhalten vnd vns als ein einiger Gott seinen himel mitteiln. Amen.

Der anfang des menschen seligkeit ist der
glaube an das wort Gottes, welcher
erlanget vnd vberkomet, alles
das Gottes ist, vnd hat, vnd
wirt ein kuche vnd brot mit
jhme also, wie Gott from, ge
recht vnd heilig ist vnd Re-

gieret in Ewigkeit vber alle gewalt der hellen, vnd jhm kein macht, wie gros sie ist, solchs weren oder nemen kan. Jnn solcher freude vnd wune werden seine gleubigen

[1]) Cf. dazu S. 4 den Ausspruch Luthers in seinem „Brief an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührischen Geist".

auch sein vnd in ewigkeit leben, Das sie wider todt, Teuffel oder sunde dauon nicht reissen wirt.

Wen nuhn der mensch solche hohe gnaden vnd gaben von Gott vberkomett vnd er erkent hat, Ists nu ein rechter glaube, Der bringet die liebe rechtschaffen mit vnd helt das Newe gebot des herren Christi, Da er spricht: Wie ich euch geliebet habe, also solt jhr euch auch vndnander lieben. Dabei wirt man erkennen, das jhr mein junger seit. Ist die liebe nicht vorhanden, das ehr seinen nehesten, ja auch feind guts thut (wie offt gehört), so bistu kein junger Christi nicht. Joh. 14.

Wen nun glaube vnd liebe bey einander sein vnd lauffen, Das ein solcher mensch nicht lassen kan, Er mus daruon reden vnd Gott den herrn preisen vnd loben, Wan es denn di hochweisen vnd gewaldigen inne werden, Nicht allein die Bepstischen, sondern auch vnder den Euangelischen, da mus denn ein solcher mensch leiden, das man spricht: Du bist ein wingkel prediger, ein schwermer vnd widerteuffer, man sol dir die stadt verbitten, Dauon du redest, das gehört in die kirchen.

Vnd wen es denn eins teils prediger erfaren, die straffens den auch vnd sprechen: Schau, lieber, schau! Wie brustet sich der schwermer! Er hat jrgent ein deutsch kadöchen gelesen vnd den heiligen geist mit federn vnd harn gefressen, vnd vermanen die vber Hern, den jenigen daruon aptzuweisen, vnd dorffen vnuerschämpt sagen, Es seye gemeinen leuten daruon Zu reden nicht befollen vnd gebure in nicht, sondern sollen jhres hantwercks warten vnd die gelerten da für sorgen lassen.

Schau vnd merk, mein lieber freund, op das Zu dieser letzten Zeit nicht ein krefftig jrtum ist, die die menschen von der heiligen Gottlichen schrieffi vnd seinen wort apschrecken, Das mans ligen lest vnd nicht achtet! So man doch jm N. T. schier an allen orten findet, das Christus vnser lieber herre vnd heiland sein heiliges wort am aller ersten den geringsten, als hirten auff dem felt, offenbart vnd mit dem heidnischen weibchen bey dem Bron die schönsten, lieblichsten reden vnd lere gab vnd lis die hochgelarten in Ihr kunst sitzen. Luc. 2. Joh. 4. I. Cor. 3.

Man lese die Episteln der apostel, So wirstu vberal inne werden, das sie die heiligen mit fleis vermanen, Das sie das heilige Euangelion, Das durch sie gelert ist, in frischem gedechtnis behalten sollen vnd das selbigen einander ehr innern, Das sie in allen stucken rechtlich befunden werden. Sie, op vnser gelerten, in dem fal [sie] dis thun, nicht selber schwermer sein! vnd sonderlich, dieweil die heilig schriefft durch Gottes gnad in vnser deutsche sprache so

hell vnd klar komen ist, mus [es] bei jhnen ein kädöchen, das ist ein los hiestori[e]n heysen.

Vnd habens bey dem gemeinen hauffen frey dahin bracht, Das sie kein Gottes wort nicht mehr gleuben, es habe denn ein hochgelerter D. oder M. in der kirchen auff dem predigstul gesaget, Alsdenn ists war, wens gleich ein lügen were.

Möcht einer sagen: was leuget man denn? Denn das ist nicht war, Das sie gelert haben: man sol Gott vnd sein wort oder die Religion mit dem schwert vnd gewalt verfechten. So ist das auch nicht war, das man deshalben der hochsten oberkeit mit gewalt sol widerstreben, vnd die leien sollen Gottes worte nun allein in der kirche handeln, das ist auch ein lugen.

Jnn der kirchen sol mans hören vnd lernen, Haussen sol mans vben vnd mehren mit lesen, betten, tichten vnd bedencken, auff das wir stetz mit vnserm harnisch vnd waffen widern teuffel vnd seine gesellen vnd ander feinde gerust sein, wie Petrus saget vnd die Christen vermanet vnd bit. Vnd du sprichst: Es sey vns nicht befollen. Es gehört in die kirchen fur die pfaffen! Sein das nicht erschreckliche stücke bey einem fromen Christen Zu dieser letzten Zeit Zuhörn?

Der hochgelerte Herr vnnd D. Martin Luther hat in seinem schreiben in diesen stucken den Bapst hart gestrafft vnd geschulden. Nun werden wir dem Babpst gleich vnd thuns selbst, vnd sonderlich, was gelert ist vnd sitzt im ampt, Das macht sich breit vnd herlich, das wil vneingeret haben. Gut Euangelisch vnd Lutrisch wollen sie sein, aber der lere nach Zu thun vnd Zu handeln, das wil nicht eingehen; wen mans jhnnen fur helt, so mus schwermerey vnd widerteufferey sein.

Das machet alles der liebe stöltzel vnd hoffart, der allein wil klug vnd weise sein vnd niemand recht lassen, wensgleich einer [im] recht ist. Dye denn Salomo hoch in sein spruchen strafft. Da er also sagt: Wo stoltz ist, da ist auch schmach, Aber weisheit ist bey den demüdigen, vnd abermal: Wo du einen siehest, der sich weise dunkt, da ist an einem Narren mehr hoffnung denn bey jhm. So wils Paulus viel weniger haben vnd spricht: welcher sich dünkt weise sein,
I. Cor. 3. der werde ein narr in dieser welt.

Hieher gehört der spruch des heiligen propheten Jer.:
Jer. 9. Der weise Rume sich nicht seiner weisheit vnd stärcke, Sondern des sol ehr sich Rumen, das ehr mich wisse vnd kenne. Das ist menschliche Macht, krafft, gewalt Gott wegken genomen als ein nichtig Ding, Das nicht helffen kan, vnd weist, wie denn Dauid mit allenn seinen Psalm, Zu dem al-

mechtigen Gott vnd herrn Jhesu Christi. Der ist der Rechte helffer in allen Dingen, vnd nicht die menschen.

Sie, wen sich ein Christlicher mensch solchs ernstlich anniempt vnd Rumpts, Der mus vom Babpst gemartert, getödt vnd von den klügisten Euangelischen ein schwermer vnd widerteuffer geschulden vnd gelestert werden, Vnd mus sich wie ein schaf Zur schlacht Bangk fürren lassen vnd darff für diesen leuten den munt nicht auffthun, als ein ketzer vnd auffrüerischer sterben. Wie denn die Phariseer vnd gewaldigen Zu Jherusalem den aposteln gebotten, jn dem namen Jhesu nicht Zu leren, Da sprachen sie Zu jhnnen: Richt selbst, was Zu thun sei! Gott wils von vns haben, se verbit jhrs, wir müssen gott mehr gehorsam sein denn den menschen. Da sies nicht lassen wolten, da worden sie darüber geschlagen, gepescht, gemordet vnd getödtet, vmb des willen, Das sie die warheit bekenneten. Das war jhr schwert, damit sie sich wereten. Das sie vmb der liebe Christi willen gerne stürben, Das sollen wir auch thuen, wollen wir rechte Christen sein; Denn wollen wir mit Christo Erben, so müssen wir auch mit leiden.

Vnd thun das in der hoffnung, Das vns solches leiden süesse vnd nicht sauer wirt; Das wir sein loß werden vnd das ewig leben, Das vns Christus der herre verheissen, an Ro. 8. alle verhindernis (wens gleich dem Teuffel sampt seinem Anhang leid wer) bekomen sollen vnd auch gewis sein. Sihe. Solchs giebt gott durch glaube, liebe, leiden vnd hoffnung. Dem sey lob, ehre vnd preis Durch den gebenedeiten samen, Der Christus vnser herre ist jnn Ewigkeit. Amen."

Anhang.

I.

Urkunden des Zwickauer Ratsarchivs.

Nr. 1.

Ausschreiben belangende Widerteuffer, Sakramentirer vnd Schwirmerey, anno 1528. (III. Alme, 5. Schubk., Nr. 11.)

Presentirt Montags nach Esto mihi vmb 9 hora vor Mittag anno 1528.

Von Gots gnaden Johanns hertzog
Zu Sachssenn / vnnd Churfurst etc.

Lieben getrewen / Vns gelangt an / das etliche die dem widertauffen / Auch misvorstandt des hochwirdigen Sacraments / des waren leibs vnd bluts Christi / vnnd anderer vnchristlichen meinung vnnd lhar / anhengig sein / Sich hin vnnd wider yn vnsernn furstenthumenn vnderschlaiffenn vnnd einlassenn sollen / dem armen einfeltigen volgk / solche vnchristliche meinung mit predigen redenn / disputiren / vnd sunst yn andere wege / als durch Bücher / vnd schriffte / so wider Gots wort / vnd demselben gantz entkegen / zu verdamlicher vnd beschwerlicher verfurung / einzubilden vnd auszubraitten / Domit aber solchem vbel / vnd bösem / aus Gots gnaden / vnnd souil müglich vorkomen werdenn müge / So ist vnser ernstlich Begern / yr wollet ynn vnser Stadt / bey euch der gantzen gemein / vnd versamlung vnuerzuglich offentlich / verkundigen / vnd diesen vnsern beuhel vorlesenn lassen / Euch auch selbs ynn dem nit anders halten vnnd erzaigenn / Das sie niemants / weder vom Adel Burger pawer / oder was stants er sey / verstaten sollenn / ausserhalben der ordentlichenn pfarrer / prediger / vnd caplanen / denen yedes orths / die Seel sorge vnd predig ambt beuolhen / vnnd darzu verordent sein / ynn yhren Hewsern / oder anndern örttern / die yhnen zustendig predigen / tauffen / oder andere dergleichenn ambt / die Gottesdinst belangendt / zuüben / vnd berurtte bücher / oder schrifften / weder zukauffen noch zuuerkauffen / oder lesen zulassen / Sie auch / sich desselbs nit vnderstehen noch thun / Sundern das ein yeder / der es ynne wirdet / das solchs von Frembden / oder bekanthen ausserhalb / ordenlichs beuelhs furgenomen / dasselbig euch ansagen solle / Domit die zu gefengknus bracht / vnd uns solchs angezaigt werden müge / So es auch Frembde oder bekanthe / vnbesessen lenthe / die sich desselben vndterstunden / do zu besorgen were / sie mochten entwerden / wu auff die gericht solt verzogen werden / das als dañ / der Jhenige / der es ynne wirdet / mit hilff der nachtbarn / zustund darzu thun / dieselben angreiffen / vnd nit hinwegk komen lassen sollē / Bissolung das sie zu gefengknus bracht vnd eingezogen werden / Alles bey straff vnd verlust Leybs vnd guts / vnnachleßlich gegen dehnen / die solchs wissen vnnd erfarn / vnd nit offenbarn / Auch darzu nit thun / oder auff erfordern nit volgen / vnnd denen die solchs / ynn yhrn hewsern vnd guttern gestatten / oder selbs thun / verhengen /

vorgunnen / vollaisten / vnd anhangen / furzuwenden / Das sich auch niemands vndterstehn sol / einige versamblung / zumachen / ynn gestalt einer Wirtschafft / kindtauff / gastladung / oder sunsten / Er hab es dann zuuor euch angesagt / bey vormeidung vnser Ernsten straff / auff das yr / oder wer von euch darzu verordnet / dobey auffsehens habenn mugenn / Was ynn solchen vorsamblungen gehandelt / geredt / getrieben / vnd furgenomen wirdet / Vnnd wollet darob sein / das dem allen / wie angezaigt / gelebt / vnd vhestiglich nach gegangen / Auch die vberfarer / gefenglich angenomen / Vnd vns solchs Mit bericht / vnd gestalt der sachen vnuorzuglich angezaigt / die selben auch / biß auff ferner vnser geschefft vnd beuhel / wolvorwart enthalden werden / Domit wir vns nach gelegenhait / yhrer vorwirgkung / oder vorhandlung / mit wircklicher vnd Ernster straff gegenn yhnen zuerzaigen habenn / Wie wir dann hieuor ynn nagst uerschienen Jar der gleichen sachen halben / auch geboth am Datum Sontags Letare / haben ausgehen lassen / Das wolten wir euch nit vorhalten vnd geschiet daran vnser ernste meinung. Datum zu Torgaw / am Freitag Anthonij / Anno dñi etc. xxviij.

Beigelegter Druckzettel.

Vnnd domit meniglich / von / vnd bey euch / ynn vnser Stadt Solchs vnnsers Beuelhs / vnd gebots / wissens / Sich auch darnach zurichten / vnd des vnbewusts nit zuentschuldigen / haben mûge / So vbersenden wir Euch hie bey / etlich offenn mandat / gleichs lauths / vnnd Begern / yr wollet / eins am Rathauß / das ander an der pfarkirchen thur / anschlahen / auch solchs des sontags nach endung der predigt / Vnnd wann die gemein sunst vonn euch zusamen erfordert wirdet / yhnen vorkundigen / vnd vorlesen lassen / Vnnd darob sein / das dem selben / Wie yr dann / vor euch selbs auch thun wollet / also gelebt / vnnd nachgegangen werde / Bey vermeydung der Ernsten straff so daryunnen angezaigt / wieder die vberfarer / furzuwenden. Datū vtsu.

Nr. 2.

Bittschrift des Rats und des Pastors an die Visitatoren in Sachen der Cratzberin vom 7. Sept. 1529.

(Copeybuchlein, angefangen am abend Ascensionis Domini Anno etc. xxviii.)

Edler, wolgeborner, gnediger herr, auch gestrenger vnd vehster, Achtbar, wohlgelarte vnd wirdige, gunstige herren vnd freunde! Ewer gnade vnd günsten sind vnser willige vnd freundtliche Dienste Zuuor. Gnediger vnd günstige herren, E. g. vnd g. haben sich Zu er Innern, Inn was vnschicklickeit sie Inn Jüngster Visitation allhie Zu Zwickaw Wolffen Cratzpers eheliche hauswirttynne gefunden, vnd was Ihr für straffe derhalben auff e. g. vnd g. befehl aufferlegt, Wie wir vns dann auch solcher Ihrer vnschicklickeit vnd Irrthumbs Zu entsynnen wissen. Wir wollen aber e. g. vnd g. nicht verhalten, das der Durchlauchtigste, hochgeborne Churfurst vnd herre, Herr Johans Hertzog zu Sachsen etc. vnser gnedigster herr, auff gedachts Wolffen Cratzpers supplieren, gnediglich vns befohlen, diese sache nach gelegenheit Zu handeln vnd Zu verhören, wie e. g. vnd g. Jnnligend Zuuernehmen. Wann wir dann nach genugsamer verhöre so viel befunden, das die frawe vermittelst Gottes gnade sich eins andern entsunnen, Ihren falschen wahn vnd Irrthumb für vns bekant, auch auff vnsern vnterricht ein Christlichen rechtschaffenen wahn von der kindertauff, von dem Sacrament des altars vnd von dem ehestande gefasset Vnd nü

hinfurder von solchem Irrthumb gentzlich abzustehen bedacht. auch Zu widderruffen willens. Weil aber hochgedachts Vnsers gnedigsten herrn schreiben vnter andern dis lauts mitbrenget, das Inn dieser sache der Visitatorn verschaffung nicht Zu entgegen gehandelt werde, So ist derwegen an e. g. vnd g. vnser Inn vleis dienstlich vnd freundtlich bit, e. g. vnd g. wolten vns Ihr bedencken durch eine widderschrifft verstendigen, wes wir vns Inn dieser sache Zu halten, vnd Inn was gestalt, auch an welchem ort die Reuocation geschehen vnd was der frawen für eine busse auff Zulegen sein solle. Daran, sonder Zweiffel, geschihet hoch gedachts Vnsers gnedigsten herren, des Churfurstens etc., gnedigs gefallen, So wollen vmb e. g. vnd g. wir für vnser person Inn vleis gantz dienstlich vnd freundlich verdienen.

Datum Dienstags nach Egidii Anno etc. xxix.

E. g. vnd g.

willige

der Radt und Pastor

Zu Zwickaw.

Den e. w. g. vnd v. Acht. wohlge. vnd wirdigen, weiland Churfurstlichen verordenten Visitatorn der Voigtlande, Meissen vnd Doringen etc., vnsern gnedigen vnd gunstigen herren vnd freunden etc. Semptlich vnd sonderlich Zubrechen.

Nr. 3.

Schreiben des Rats in Sachen der Vetterin an Spalatin vom 31. Juli 1529.

(Conceptbuch von quasimodogeniti Im xxviiten biß auff assumptionis marie Im xxixten Jar.)

Vnsere freuntliche dinste Zuuor. Erwirdiger vnd wolgeborner besunder gunstiger her vnd freundt, vnser Regirender Burgr magister Laurentius bernsprung hat vns angetzeigt, weß Ir Ime der vetterin halben geschrieben, so vergangner weile auff ewern vnd der andern hern Visitatorn befelch Irer schwirmerey halben von hinnen hinweg hat Zihen mussen etc. Nun soldets Irs vorware dorfur halten, das wir die meynung, euch In allen thuelichen dingen wylfarung Zuleisten. Nachdem aber die vetterin, wie Ir wisset, In ewer kegenwertigkeit, auch hernachmals, ehe sie die Stadt gereumbt, ob Irem furhaben festiglich bestanden vnd villeicht vnter einem schein guter meynung nach bestehet, haben wir sorge, wiewoll sie sich allerley mag vernehmen lassen, das sie villeicht nachmals des teufels furhaben sein mechte, durch sie nach meher mit Irem Irtumb zu uerleiten, auß vrsachen, das Ir selbst gethan, das solcher leute mehr alhie sein solten, das Imantz gemeint, vnd das villeicht dieselbigen nach Ire ader sie nach Inen Zu nach weitern verterb einen verlangen haben mechten. Weill nu dem allem also vnd wir sorge haben, das sie ane das vill weibs person alhie vergifftet, nachdem sie hinvndwidder den weibern handtreichung gethan, Wollen wir uns versehen, auch darumb gepeten haben, Ir wollet vnsers abschlahens keinen vngefallen haben, sunder die sache dermassen vermercken, das wirs auß erhorten vrsachen Im besten thun, In sunderlicher bedenckung, das Ie ketzer von Iren Irtumb nicht gerne abstehen vnd das es solde auch gescheen, mecht sie sage ader wende fur, weß sie wolde; solchs haben wir euch nicht wellen verhalten vnd seint euch vnsere freuntliche dinste Zuertzeigen geflissen.

Datum sabathe den abent vincula petri Im xxixten Iar.

Radt

an Georgius spalatinus, pfarrer Zu aldenburg.

Nr. 4.

Conzept des Schreibens des Rats an die Visitatoren in Plauen vom 24. Febr. 1529.

(3. Alme, 1. Schubkästlein, Nr. 37: Hansen Sturmens des Widerteuffers sachen sampt dem Urteil in originali anno 1529.)

Dinstlichs.

Edle, Wolgeborne, gnedige, gestrenge, vheste, wirdige vnd wolgelarten, großgunstige, lieben herren. Mit Erbiethung vnser gantz willigen, gevlissen vnd vnuerdrossen dinsten, Wissen Euern gnaden vnd gunsten wir nitt zuuerhalten, das wir dieser tage einen frembden tuchscherer bey vns gefengklich haben einziehen lassen, bei deme wir auß bestendig kuntschafft souil befunden, das ehr ayn Rechter widdertauffer vnd Sacramentirer, der von dem hochwirdigem Sacrament des leibs vnd bluts christi vnsers herren vnd von der kinddertauff gar nichts heldett, auch, wie wir glaublich bericht, solcher sachen halben anderswohe von hauß, hoff, weip vnd kind vertrieben ader entwichen sein solle, gebürliche straff zuentpfliehen, vnd das seyner schwester ayne darümb durch das wasser vom leben zum tode sey gericht worden. Item ist er auch des Sacraments desgleichs der kindtauff halben er nitt abredigk, bestehet do vff, als ob solchs in der schrifft kaynen grundt habe. Zudem, so haben wir bei ihme funden alle artikell, do uff derselben schwirmer vnd widdertäuffer vnngrundt gestellet, vnd wy woll wir des durchlauchtigsten, gnedigsten fursten etc. des Churfürsten gemeyn ausschreiben vnd befehll haben, wes wir gegen solchs leutten zuhalten, das die, welche sie antreffen, nach gelegenhaytt irer Vorhandtlung solten gestrafft werden etc., Dennoch so haben wir nitt vnterlassen, sondern solchs Euer gnaden vnd gestrengen an stadt hochgedachten vnsers gnedigsten herrn hynitten zu erkenen geben, Euer gnädigen vnd gunstigen bedengk weytter derwegen haben willig etc. Dieselb Eur gnaden vnd gunsten dieselbich vnd gantz purlich byttend, wellen vns Ir bedengk, was wir vns dieß falls (dieweill fündtlich in allerweg vnsers gnedigsten Herrns gemeyn ausschreiben die straff nichtt ausgedruckt) zu halten etc.

Das wollen vmb Eur gnad vnd gunsten wir ganz willigk vnd gevlissen verdienen.

Dat. Mitwoch Nach Sonntags Reminiscere 1529.

Denn Edlenn, wolgeborn, Gestrengen, vhesten, wirdigen, Achtbarn vnd wolgelerten, vnsers gnedigsten Herrn des churfursten von sachsen verordenten Rethen vnd Visitatores etc., vnsern gnedigen vnd großgunstigen lieben herren.

Nr. 5.

Interrogatoria, dem Widderteuffer furzuhalten[1]).

(3. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Cf. S. 31—39 links.

[1]) Die Urkunden Nr. 5, 6b, 8, 11 und 13 finden sich, allerdings sehr lückenhaft und ungenau, bereits abgedruckt bei Hildebrand, Archiv f. Parochialgesch. 1. Bd., 4. Heft, Zwickau 1835, S. 9—31. Doch da außerdem dieses Buch selten geworden ist, so lasse ich dieselben noch einmal aus dem Original folgen.

Nr. 6a.

Bekentnis Hansen Sturms des Widderteuffers. Freytags nach Reminiscere (26. Febr.) Anno Dom. 1529. (Concept.)

(3. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Hans Sturm von Steyer burtig vnd ein Burger Zu Freistadt. Weib ists des furstens vnd haus.

Domit das wort domini erfult: si persecuti vos fuerint; liben mener vnd bruder; de una civitate fugite in aliam.

bin verjagt vmb das wort des herrn,

multi simul sunt hynweg geweist, von ferdinando;

Causa: persequuntur, qui Christum sequuntur.

misit L equos, profoß vnd henger; bin nicht starck gewest, sed nunc domino volente satis fortis implere mensuram patrum; ea causa est, cur aufugi; multi mecum et ante et post abierunt, multi steterunt fortiter; non fuit inter auffrurischen pawern; wil den Hern bekeñen; fuit inter den widdertauffern, audivit eos confitentes omnes articulos. Ist nie ausgeweist worden, hat inne gesessen, aber dauon komen ane verweissung; [Ferdinand] hat etliche verbrent, ersaufft, geköpft; hat keine geselschafft In illa regione, auch anders wo auch keine geselschafft; fuit in hospitio post reditum, gewarnet ab hospite ductus ad hospitium publicum. Hic nullus est ex sociis suis. In valle est unus, qui rediit in terram suam, cuius nomen ignoratur, hat widder hynaus Ziehen wollen in regionem suam.

Rabbi: non potest dicere de illis, quia quidam interfecti sunt, laici fuerunt zu Passau; Creutzher von Nurnberg hat bey iii tausend bekert auff der widdertauff.

Da er ausgezogen, ist er hyn vnd her geZogen, sed nihil docuit, quia nescivit. Interim dum sedit captivus 26 wochen, didicit Intrusus in carcerem, quia locutus contra principem.

D. kunlein beym fursten beweyneten viel leute; weich vnvertrieben, quia non fui fortis satis. Per biduum, quandoquidem non voluit eum hospes hospitare, fui apud eum, ad quem fiduciam meam habui. Wolff Cratzper. Nemo hic fuit nisi rustici.

De muliere dicit, quod sit proba et vult, quod sciret ipse tantum, quantum illa mulier, velit doctius respondere. Bin vngeferlich dahyn komen; In buchholtz habet mulier fratrem; is movit eum et commisit salutationes perferendas, audivit a fratre, quod illi mulieri sit interdicta civitas; consolatus sum eam secundum quod dominus dederit, ipsa me consolata est.

Si vultis implere mensuram patrum vestrorum, facite; frater von bodensehe Ringle scripsit ad eum. Sein kerne ligt bei dem Meister.

Infantes baptizari non credit ex locis Mathei 3 de baptismo Ioannis; von der beschneidung helt er nichts, quia dominus sustulit eam; in summa nihil credit vnd halte de baptismate parvulorum, quia et papa instituit, sed dicit, si mortui fuerint, tamen salvi fient.

Jacob, ein pfaff, hat Ihn zu Neukirchen getaufft, In autumno Michaelis 1 jar, von zweyen Engeln darzu geruffen Apoc. 17 vel 7.

Dicit, quod non baptizavit, quia non est rabbi et non satis doctus; dominus eum reddet doctiorem; Christianus quilibet potest baptizare, si spiritus eum duxerit.

Iuramenta baptizatorum. Der von kreiden; sonst viel stedte seind In Ihrem eyde.

Cum simul erunt, complebitur hoc, quod dicitur: a domo domini incipiet judicium. Saepe factum est uno occiso multi repullulascunt. Uxor mea est rebaptizata, amavit plus domum et agros; soror ist recht vmbkomen, ist den engen weg gangen, ersaufft zu Freystadt, x

frawen simul, virum hat man geregt, sed vivus relictus; parcitum est viro, quia ein buchse magister; non opus est pro ea orare.

De sacramento tenet, wie es Gott aufgesatzt In euangeliis et Paulo I. Cor. 11. Perverse citans verba scripturae. Multi vestrum sunt, ego non sum paratus respondere tam multis. Non credo in pane esse corpus neque sanguinem, teneo esse panem et vinum; hats genomen, wil stil halten bis In tod, accepit Zu Neuwitzsch In Meyern.

So war ich das brod genomen, so war wer ich auch dargegeben werden, quando domino placuerit, ibo per civitatem de civitate quoad dominus voluerit etc.

Nympt panem, das auch so leiden sol etc.

Hat das Sacrament andern nicht gegeben.

Christen sollen nicht reich sein, doch mugen sie haben guter, sehet aber, das sie Ihn nicht jrren.

Ideo et abii de bonis, ne essent impedimento.

Christus hat kein weip genomen. Got hat die welt gestrafft, das der Adam drinnen (in der ehe) lust sucht.

Es kompt schir das stündlein, das ich euch laß machen, was yhr wolt machen.

Vom bann halt ich nichts. Ist In brunn gefallen, Martinus euer bapst hats gethan.

Halt von keiner Creatur. nicht von Luther noch Muntzer noch Storch, quem non vidit, sed de deo,

Halt von Gottslere, vom Euangelio Joannis, Lucae, Matthei, non de homine.

Helt, man hab muntzer vnrecht gethan; wolt das mir so viel geschehe.

Von der eusserlichen predigt: halt von den, das von Gott kompt; halt nichts dauon, nympt kein frucht darvon.

Sagt, man hab In der predigt vber ein geklagt, der gehe In die kirche nicht; seyt villeicht Ihr?

Die prediger sollen von einer stadt in die andere gehen, si fuerint persecuti etc.

Helt seine lere fur recht vnd wils mit seinem blut beZeugen, stelts dem vater heym; mir ist leid vmb euch.

Der mensch furm trenkthor redet recht; die heimliche offenbarung kompt einen, wenn er sich in des Herrn Zucht gibt.

Von weltlicher oberkeit helt er: wen sie recht thut, sol vnd mus sein propter malos corrigendos et bonos tuendos.

Thut an mir, was Ihr wolt, ich wolt, Ihr vergrifft euch nicht.

Gotlose oberkeit werden straff haben vor Gott, qui iudicat, iudicabitur.

Gotlose werden noch selig werden, doch las ichs dem herrn.

Wen Zwen teuffel weg weren, würdet Ihr erledigt werden.

Vom Jungsten tage: wird nicht lang außen bleiben.

Zum teuffel ist ein breiter weg.

Schrifft ist an ihm selbs tod; wen man sie recht handelt, macht sie lebendig, doch sie nicht, sondern sie tödtet.

Sind drey stuck, darauff sein lere stehet, die er itzt nicht kan erzelen aus vngeschicklickeit.

Was Im ehestand geschicht, ist sunde.

Nr. 6b.

Bekentnis Hansen Sturms des Widderteuffers. Freytags nach Reminiscere (26. Febr.) Anno Dom. 1529 (Reinschrift).

(3. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Cf. S. 31—39 rechts.

Nr. 7.

Antwortschreiben der kurfürstlichen Räte und Visitatoren aus Plauen vom 26. Febr. 1529 an den Rat zu Zwickau.

(3. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Unsern gunstigen willen vnnd freuntlich willig Dienst Zuvor. Erbarnn, weisse, Besonder lieben vnnd gunstige freunde! Eur itzigs schreiben, wie Ir dieser tage ein frembden tuchscherer bey euch gefengklich einziehen haben, bey dem Ir aus bestendiger kuntschafft so vil befunden, das Er ain rechter widertauffer vnnd Sacramentirer, der vonn dem hochwirdigen Sacrament des leibs vnd bluts Christi, vnsers Herrn, vnd von der kindertauff er gar nichts halde, auch das Ir glaublich bericht, solcher sachen halbenn aunderswo vonn haus, hoff, weib vnd kinden vertrieben oder entwichen sein soll, geburliche straf Zuenntfliehen, vnd das seiner schwester aine darumb durch das wasser vom leben Zum todt sey gericht worden, So soll Er auch des Sacraments, dergleichen der kindertauff halben er nicht abredig, Auch darauff besteen, ob solchs in der schrifft keynen grundt habenn solten, Mit anhengender Bitt auch vnser bedenken, waß Ir euch des falls, dieweil sonnderlich in vnsers gnedigsten Herrn des Churfursten zu Sachssen etc. gemeinen ausschreiben die straf nicht ausgedrückt, Zuhalten, haben wir eins fernern Innhalts verlesen. Nhun wist Ir euch an Zweifel Zuerynndern, das wir Euch im abschiedt negst vergangngner Visitation Zu Czwickaw vnder andernn, anstat vnsers Gnedigsten Herrn, angezeigt haben, wo solche leuth bey Euch befunden, dieselben einzuziehen vnnd, was Ir bestendigs von Inen erkundt, mit Gutem, grundigem bericht hochgedachtem vnnserm gnedigsten Herrn vntertheniglich Zuuermelden, darauf euch sein Churf. g. Irren gnedigen Rath vnd weysnng, Wes Ir euch darinnen ferrer gegen Im halten. gnediglich wol mittailn werden; das haben wir aus gunstiger vnd freuntlicher Maynung auf eur Bitth nicht wissen Zuuerhalten, dan Euch gunstigen willen vnnd freuntliche dienst Zuertzeigen sindt wir genaigt vnd willig. Datum Plawen, am freitag nach Reminiscere. Anno etc im xxixten.

Des Churfursten Zu Sachssen, vnsers gnedigsten Herrn, verordente Rethe vnd Visitatoren in Meyssen vnd der Voytlande
Denn Erbarnn vnnd weysenn, vnnsernn
besonder lieben vnnd gunstigen freunden,
dem Rath Zu Czwickaw.

Nr. 8.

Zweites Bekenntnis Hans Sturms, Sonnabend d. 27. Febr. morgens.

(3. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Secunda confessio mane Sabbato post Reminiscere.

Ersame weise herren vnd lieben brüder! Got geb euch einen gutten tag vnd glück! Gnediger vater, ut scriptum est Matt. 10, Ut nunc in opere: Veni pater et loquere verbum tuum, ne scand [alizetur] nomen tuum, quia dixisti, quia propter nomen tuum ducentur [ad] principes. Veni spiritus sancte, loquere tu.

Wil euch freundlich biten, non sum geschickt Zu reden, non habeo intellectum, sed dominus habet verstand; incipit: wol der weil ubi loquor, quod non placet, ignoscite, quia non convenimus; si convenimus, actum est; adiuvabitis me cum scriptura, ubi locos ignoro. Responsum. Invocavit patrem et spiritum sanctum, qui dat, quod loquitur.

Ich Hans Sturm, von Steyer bürtig, ein Stein (!) ein Bawer, ein kohler, zu Freistadt wonhafftig, ich glaub in Got den Vater, in Got den son, in den heiligen geist vnd in alle die, die aus dem heiligen geist geboren sind vnd die den herrn libb haben gehabt, a primo usque ad ultimum letzten in seinen willen gelebt haben, da ist mein glaube gar beschlossen vnd glob sonst an nichte nicht, denn er ist der herr, wil keiner creatur auff der gantzen welt die ehre geben, keiner creatur, die er jhe beschaffen hat, wider brod noch wein noch furgeher in der gantzen welt, widder keiser widder könig wider den bepsten, die sich an ihr stadt han gesetzt, nach die lauffend vorhin, ehe man sie sendet, ut supra Römer 10: Selig sind die füße, die dein wort verkundigen; stehet auch daselbst: vnd aller obirkeit, Richter vnd herrn inn stedten gibt die ehre nicht,

Nimand kan recht sprechen dann allein Gott, wie spricht Matth. 7: Nolite urteilen, ne judicabimini; Drumb lest der Her die vrteil nimand off der welt, ipse solus est judex und sein einiger son, wie er spricht Matth. 11: ego habeo potestatem in coelo et in terra, und Joannes der Taufer dicit ad eum: pater, hic est filius meus dilectus, in quo habeo complacentiam.

Also ist mein glaub beschlossen. Nu wil ich ein gezeugnis furen.

Darzu neme ich zu Zeugen die ersten zweene brüder, die aüff der welt waren, einer lebet nach dem willen des vaters, den erwürget der ander — noluit dicere nomina dicens se nescire — vnd recht ists: also mussen wir auch verfolget werden, vnd stehet Luca XII: Wer sich selbs richt, der wird nicht gericht (Manlchristen).

Abraham, der war gehorsam sein himelischen vater vnd gab sein einigen son dar nach befelch des vaters. Du hast mir verheißen, du wolst mein samen mehren, Israel, in meinem son.

Non credo in illos, sed cum illis sunt testes mee fidei. Ecce non surgo contra magistratum.

Drümb gab er sein son dar, drumb, das er dem vater gehorsam was, ward er gerechtfertigt.

Ich will die drey haben, die auch dem vater gehorsam sind gewesen, die im ofen sind geschloßen, haben sich an die obirkeit nicht gekert, ist ein engel zu ihn gekrochen, das ihr vier sind worden.

Und mit den glaub ich auch, der nit nidder kniet gegen den konig, dicunt ad eum alii: Cur non exequeris mandatum tuum? fuit coniectus in lacum leonum et obsignavit januam. Der konig schlief nicht viel, bekummert sich vb Ihn, morgens invenit eum frisch vnd nahm ihn heraus, warf die andern hynach, die Zurissen die leben, ehe sie auff die erde kamen etc.

Nu wollen wir anheben an dem rechten Zeugen, auff den alle Propheten gezeiget haben, das ist Christus Jhesus, mein erbeiter vnd schaffer; hat geschafft, wir sollen vns zu der puß bekeren; hats auff das nachtmal geladen, da wolt niemand komen, hette kaufft ein dorff, einer hett genomen ein weib, vnd der dritte kaufft acht ioch ochsen, da hangt noch hodie die gantz welt in den Kreaturn. Joannis epistel stehet: solt das nicht lieb haben, das in der welt ist, folget mir nach. Der mir nicht nachfolget, ist mein nicht wirdig; drumb alles, das er gelert hat, das hat er selbst than: Nempt auff euch das creutz, folget mir nach. Darumb ist Christus mein Zeug gewesen vnd hat das bundtzeichen von Johanes selbst genomen vnd hat den vater das gelübd gethan, alles das, das ihm sein himlischer vater aufflegen würd, das wolle er willig vnd gerne erdulden, also hat er eim jeden menschen auffgelegt, das sie ihm sollen nachfolgen vnd das bundtzeichen auch annemen vnd alle, die es annemen vnd bestehen bis an das end, die werden auffstehen mit ihm am jungsten tage inn weisen kleidern vnd die nicht versudelt sind mit den weibern. Also hab ich Zeugnis in den

geschichten der apostel, in dem 2. cap., da Petrus die iii M bekarte, die sind alle meine Zeugen. Ich glaub auch mit allen denen, die Joannes getaufft hat, Ich glaub auch mit allen den, die aus got geboren waren Jo. 1, vnd Jo. 3, da er zu Nicodemus kam, der ist auch mein Zeug. Die so gleuben, sind alle meine Zeugen. Widderumb Christus Matt. 28 das ist der rechte Zeug, hats befohlen vnd selbs gethan vnd Mar. 16, vnd die tauff stehet zun Romern 6: Wir sind alle in den tod Christi getaufft, sundiget nicht, lieben brudern! vnd die zeugnis Zun Ro. 8: Wir sind abgestorben der sunde vnd schreyen: Abba, lieber vater, hilff vns! Sein wir kinder Gottes mit Christus, ja die mitleiden.

Es ist mir Zeugnis da; der herr sprach zu Petro: auff diesen fels wil ich bawen meine kirche Matth. 16. Dem ists also befohlen worden, nicht den bepsten, die es haben besser wollen machen; maledictus, qui addit verbum dei aliquid, nam credo in deum, non in creaturam Matt., qui suscipit aliquid(!) in nomine prophetae, discipulus etc. Und alle, die Ihr auffloset hir auff erdreich, sollen etc. vnd alle, die ihr ausschliest, sollen etc. Matth. 18, auch also de correctione fratris.

Nr. 9.

Konzept des Berichts des Rats an Herzog Johann Friedrich vom 1. März 1529.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Durchlauchtiger, hochgeborner Furst, Gnediger Herr! Ewer furstlichen gnaden vnsere vnthertänig, gantz willige vnd gehorsame dinste alletzeitt hochsten vermegens vnd vleyses beuorn.

Gnediger furst vnd herr! Wir haben vergangener dieser tage aynen außlendischen Tuchscherer, der sich Hans storm thutt Nennen vnd seynes angebens von der Steyer Gebürtigk bey vns gefengklich eyntziehen lassen, bei deme wir bestendiger kuntschafft souil befunden, das er der rechten widdertäuffer ayner sey, der von dem hochwirdigem Sacramente des leybs vnd blutts christi vnsers herren vnd von der kynddtauff gar nichts thut halten, auch (wie wird glaublich bericht vnd er letzlich Maßen selbst bekennett) zu der freystadt an der Entz, aldo er ayn besessener myttbürger gewest, solcher sachen halben von hauß, hoff vnd weybe vortrieben adder aber entwichen, geburliche straff der wegen zu entfliehen, vnd das seyner leiplichen schwester ayne ettwa zu der freystadt neben anderen darvmb durch das wasser vom leben zum tode sey gericht wurden. So ist er auch des Sacraments, desgleichen der widdertauff halben vnd, das er sich widdervmb habe tauffen lassen, nytt abredigk. Bestehett da vff, als ab solchs alles in den heyligen schrifft e kaynen grundt haben solte. Zu deme, so heldet er von der Ehe nichts adder jhe gar wenigk. Wy solchs allenthalben es seynem selbst bekentnus, so er vff etzliche gestelte vnd yme furgehaltene artickell adder fragstuck (aber dennach nytt anders dan in der guette bescheen) zuuermergken, deren Euren furstl. g. wir beyuerbbartt abschrifften vberschicken etc. Vnd wy woll Euer f. g. Hr. vater, vnser gnedigster herr, der Churfurst vergangener, hatt ayn gemayn Außschreyben an vns vnd andere seiner Churf. u. f. g. vnterthane haben außgehen lassen, do aus wir vns seiner Churfurstl. g. Ernsten befelchs zuerindern, das solchs leuthe, welche dy antreffen solten, gefengklich eyngetzogen vnd nach gelegenhaytt ihrer verhandelung gestrafft werden etc.

Beinest, dy weyll dy felle vngleich, dy straff auch in dem gemeynen ausschreiben aygentlich nytt ausgedrugkt etc., so haben wir

(auch aus Radt vnd bedengken Eurer f. G. Rethen etc. und verordenten Visitatoren) abwesens hochgedachten vnsers gnedigsten herren etc. solchs durch dysen bericht an Euer f. gnaden wollen gelangen lassen, dyselben Euer gnaden vndtertheniglich Bietende.

Nach deme gedachter Gefangene, ayn Man bey seynen besten tagen vnd starcker glidmaß ist, der nuhn vff seynem falschem wahne gantz mutig verharret, sich keyner wege denen will weysen lassen. sundern vnerschrocken sich hören läst, denselben, ab es dem Herren gefallen wurde, mitt seynen bludt vnd tode zubechrefften etc. Eure F. G. wollen vns ir bedengken gnediglich mittaylen vnd antzaigen, wes wir vns deß falles gegen yme zuhalten, Dan will zu besorgen, er wirde mehre leuthe do mitte angetzundet vnd vergifftet haben, angesehen, das er öffentlich gesagett, wo ir ayner vmbkhomme, so stehen alletzeitt zweyhundert do gegen widder vff. Vmb ewre F. G. willen wir solches in aller vntherthenigkeitt gehorsamlich vnd gantz willigk verdyenen.

Dat. Montags nach dem Sontag Oculi Anno 1529.

E. Churf. G.

Vndterthänige vnd gantz Gehorsame,
d. Rat zu Zwickaw.

Dem durchlauchtigen, hochgeboren Fursten vnd herren, Herren Johansfriedrichen, Hertzogen zu sachsen, Landt grauen in Thuringen vnd Marggrauen zu Meyssen etc., vnserm gnedigen Herren.

Nr. 10.

Antwortschreiben des Herzogs Johann Friedrich an den Rat zu Zwickau vom 4. März 1529.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Von gots gnaden Johann Fridrich
Herzog zu Sachsenn etc.

Liebenn getrewenn, wir haben ewer schreybenn ann vnns, dar inne ir bericht, das ir einen, der sich Hanns storm nennet von Steyer vnd ein widerteuffer sein sol, habt gefenglich einziehen laßen, sambt vberschigktem verzeichnus, was ir ine in der gute derhalbenn befragt vnd er darauf bekant etc., seins inhalts horen leßen, vnd wiewol der hochgebornn Furst vnser gnediger lieber her vnd vater, der Churfurst zu Sachsenn etc. hiuor der widerteuffer halben, wie es mit ine gehaltenn vnd sie gestrafft sollen werden, ein gemein ausschreybenn vnnd beuelch gethan, aber dieser nit in seiner g. furstenthumben, sondern ausserhalb landes vnd der stadt seiner gepurt die widertauff entpfangen, auch er selbst nyemandts anders seins annzeigenns widergetaufft ader solchen seinen Irthumb gelert haben sol, darvmb er vnter dem gemeinen ausschreybenn vnd gebot vnsers hern vaters nit eigentlichen begriffen vnd doch darauf verharret vnd von seiner falschen meynung nit abstehen wil, auch villeicht zubesorgenn, das er heimlich ader kunfftig andere mehr vf diesem beschwerlichen Irthumb verfuren mocht, so ist ann stadt vnnsers hernn vaters vnd vnnserthalben vnser begerung, ir wollet den vhall, wie ir vns bericht, sambt andern notturftigenn vmbstenden inn eine ordentlich vorzeichnus vnnd rechts frag bringen vnd stellen, denn Schoppen zu Leipzigk auch darvber zu belernnen furderlich vberschicken vnd vns darnach desselben spruchs, ehe er volzogen, vormeldung thun, vnnser gemut weitter darinnen zuuornemen; in dem geschiedt vnsers herrn vaters vnd vnser meynung Dat. Weymar, Donerstag nach Oculi Anno 1529.

Unnsernn lieben getrewenn,
dem Radt zu Zwickaw.

Nr. 11.

Drittes Bekenntnis Hans Sturms am 5. März 1529.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Freitag nach Oculi Anno xxix Ist Hans Stein abermals befraget vnd hat rechenschafft gegeben seines glaübens.

Am Freitag nach Reminiscere vmb 12 hora ist Hans Stein im gefengknis gefragt vmb etliche artickel, darauff er geantwort, ut supra in articulo de remissione. Da hat er rechenschafft gegeben dem frembden Gott.

Am Sambstag hernacher hab ich angehebt vnd rechenschafft gegeben von meinem glauben, bis das die herren inn radt giengen, da kund wir nicht weiter machen; da setzten sie mir an die seitten odder an den tisch Herodes vnd zancket mit mir vnd sprach: warümb ich mich doch tauffen het lassen? Sprach ich: Ich wolle nicht weiter reden. Da sprach der oberst vnter ihn: es thun die tauffer alle also, wo sie nicht weitter kunen, so wollen sie nicht weiter reden. Vnd Herodes sprach, er künde die schrifft verstehen an den heiligen geist; der was mir der allergrößest teuffel, den ich mein tag gehort hette. Nu hebe ich an heute an dem dritten tage vnd bekene meinen glauben wie vor, vnd ich glaub allein inn den Vater vnd in Jhesum, sein einigen son, vnd in den heiligen geist vnd sonst gar inn niemand nicht, wie ich vormals bekent hab, das der Prophet spricht: Ihr solt niemand kein ehre geben, widder in hymel, noch auf erden, noch im wasser, noch vber dem wasser, den ich bin der einige got vnd gib mein ehre niemand, wie Christus spricht vnd bezeugt Matt. 4: Der auff dem hochsten berge was, do ihn der teuffel hingefürt hat, zeiget ihm an die reichthumb der gantzen welt vnd sprach zu ihm: Weich du Satanas! es stehet geschrieben: du solt anbeten den einigen Gott vnd ihm allein dienen! wie stehet in 10 geboten auch: du solt anbeten den einigen Gott! Das ist zeugnis von Christo, meinem bruder. Drümb frag ich euch: kündt ihr mir ein glauben geben? Spricht einer vnter ihn: Gott allein gibt ihn; da saget der ander: per sua media; künd ihr mir ein geben? (Beandewurt: Ja, per sua media, quia nos ministri verbi, per quod fides venit, I. Cor. 4, Rom. 10, II. Cor. 6) Da bezeuge ich seine wort mit Christum, da er spricht Matth. 11. Da redet Christus vnd sprach: Ich preise dich vater, das du solchs den weisen vnd Hochweisen hast [verborgen und] geben den kleinmutigen vnd den vnmundigen, niemand kent den vater, allein der son, niemand kenet den son allein der vater, vnd mir ist gewalt geben, spricht Christus, wem ichs offenbaren wil. Drümb kunen mir widder könige noch fursten noch radtherren kein glauben geben, allein Gott, dem glaub ich alleine. Drümb sind viel frembde Götter, vnd der Churfürst ist auch ein frembder Gott, vnd da sitzt auch ein kleiner frembder Gott (hat auff den Er Stadvoigt geweist). Drumb sind inn allen merkten vnd Stetten vberal frembde Götter vnd gebieten. Vnser gnediger Gott gebieted; wir müssen allso halten, wie er gepeut. Ist nicht war? (fraget den Stadtvoigt). Ihr müst thun, was euer Herr gepeut? (Respondit der Stadtvoigt Ja). Ihr bekenst selbs. Drümb sind der irrischen gotter so viel inn der gantzen welt, das die gantze welt inn irrung leit, drümb wil ich bezeügen mit den irrischen göttern. das der Burgermeister vnten inn dem gewelb sprach den ersten tag: Wir sind fur Gott alle lügner; drümb müssen wir glauben, was der irrische got redet, zeugnis [geben] mit dem Ferdinandus vnd mit allen seinen gottern, mit den klein in stedten. Welcher nicht glauben wil sein glauben, den er gepeut, der mus sterben, der nicht gleubt an das brod, das der Herr Matth. in 24. verboten hat, vnd an den wein vnd

an die Messe, die in der heiligen schrifft nirgent stehet. Drümb werden so viel menschen verfürt, das sie nicht bleiben an dem einigen Gott. Drümb sind die große welt lugner, das sie an den irrischen gott glauben vnd müssen dran gleuben, odder sie mussen sterben. Drümb lassen sich alle fursten anbeten vnd grosse herren heissen, gerade wie Salomo sich lis in seinem tempel auch anbeten. Drümb lassen sich alle herren auch anbeten, wie dann stehet Matth. 11. Drümb ist ihn kein glauben geben, wie der spricht Matth. 11. cap.: Es ist geben den kleinmutigen vnd den vnmundigen; wie stehet zun Corinthern: Er nimpt nicht vil verstendigs nach dem fleisch, nicht viel edles, den er hat alle Ding [aus] nichts geschaffen. Drümb nimpt er nur die verworffen von der gantzen welt vnd macht sie gut, den er hat die macht vnd gibts sonst niemand nicht. Drumb spricht er am Corinther: da sie weiß vnd klug waren, da worden sie zu thoren, vnd zun Römern Im anfang: da sie weis vnd klug waren, da worden sie zu narren. Drumb ist geredt zur gantzen welt. Drumb ist die gantze welt itzund irre.

Frage: Ob er auch gleube, das vnter dem brod vnd wein sey der naturliche leib vnd blut Jesu Christi nach den wortten: das ist mein leib, Das ist mein blut.

Inn den namen des ewigen Gottes bekenne ich meinen glauben wie vor zum dritten mal nu: Ich glaub allein inn Gott den vater vnd in seinen einigen geporne son vnd inn den heiligen geist vnd sonst in kein geschepffte Creatur, widder inn himel, uoch inn erden, widder inns brod, noch inn den wein, der herr hat mirs verbotten Matthei am 24., der spricht: Es werden viel falsche Propheten aufstehen vnd werden sprechen, er sey daussen inn der wüste, so gleubt nicht, vnd er wolle nicht wonen in den tempel, der mit menschen henden sey gemacht, auch nicht im heußlein sein. Zeugnis, wie spricht Act. 7: Der hymel ist mein sitz vnd das erdreich mein stul, wo wolt ihr mir eine wonung bawen, hat das nicht alles eine hand gemacht? vnd Act. 17 spricht er, er wolle nicht wohnen inn den tempeln, die mit menschen henden gemacht sein. Er spricht auch da, er wolle sich mit menschen henden auch nicht pflegen lassen. Vnd er hat leben vnd aden geben allen menschen.

Directe respondit: Er glaubs nicht.

Frage: Glaubst' auch, das es Christlich vnd recht sey, das man die junge kinder tauffe, vnd ob auch von notten, das man die Jhenigen, so also inn der kindheit one vernunfft getaufft, müsse zum andern widder tauffen?

Darauf sprich ich vnd antwort, wie ich Gott mus antwort geben an dem jüngsten gericht vnd gleubs nicht anders, wie Gott spricht Matth. 28: Gehet hin vnd leret alle völcker vnd teufft sie in namen des vaters, sons vnd heiligen geist, also gleub ich vnd mit allen seinen auserwelten vnd gleüb die kindertauff nicht, denn es hat auffgesetzt der Papst; schaw mans inn der Chroniken, da wirds mans inn der warheit finden, das auffsetzen vnd alles auffsetzes vnd inn seinen büchern.

Auff das ander teil geb ich zeugnis Matth. 3 mit Johannes, das Johannes hat taufft die gantze stadt, die heraus kame vnd liesse sich von ihm taüffen vnd alle lender vmb vnd vmb vnd bekeneten ihre sunde vnd liessen [sich] alle von ihm tauffen. Aber zu den sprach Johannes, die nicht gleuben wolten ihn — drümb wil die gantze welt Gottes wortte nicht gleuben, sondern dem bopste eingebildet vnd anhengig ist — vnd sprach Johannes: Ihr ötterzucht, wer hat euch so gewis gemacht, das ihr dem zorn Gottes entrynen wolt? aus diesem stein mag er ander leute machen.

Directe respondit: Man mus sie widdertauffen nach dem befehl des vaters.

Frage: ob auch der ehestand von Gott verordent vnd ehliche wercke one verdamliche sunde geschehen mügen; ob auch ein eheweib ihrem mane schuldige wilfurt zu leisten pflichtig sey.

Antwort: Der ehestand ist von Gott verordent; zum andern, das inn glauben ist, das ist one sunde, vnd sprich also: Was geschicht im frembden glauben [das ist sunde], der Herr hat gesprochen: Du solt nicht frembde götter haben; ihr solt nicht frembde götter haben. Alles das geschicht in ein frembden glauben, die aussen gesetz, Pepste vnd ander frembder glaub, der ist alles sünde, beten vnd alles, was man handelt vnd thut, wie der her spricht Matth. 7: Sie werden nicht alle eingehen, die sprechen: Herr vnd Herr, sondern die da thun den willen meines hymlischen vaters. Was ist inn dem willen des herrn, das ist alles dem herrn gefellig.

Er ist gefraget, ob auch ehliche werck im glauben geschehen mügen. Hat sich der Satan wunderlich gewunden vnd gesagt, er wisse es nicht, er setze es Gott inn sein geheim.

Ad tertium: ob auch ein eheweib ihrem mane eheliche pflicht zu leisten schuldig ist, so es der man fordert vnd widderumb. Respondit: Ihr wolt mich alle geheyme fragen des herrn, so sprich ich also: fragt ihr Gott drümb vmb alle seine geheym!

Frage: ob auch böse vnd gutte obirkeit von Got sey; ob man sie auch ehren vnd groß von ihr halten solle vnd ob die, so inn der obirkeit sitzen vnd oberheit sein mügen, Christen sein; ob man Ihr auch inn allen stücken, so ferne sie widder Gottes wort nicht dringen, solle gehorsam leysten.

Antwort: Auffs erste sagt: Gutte obirkeit ist von Gott, bose aber nicht, denn nichts böses ist von Gott, sondern erhebt sich selbs. Ad 2: Man sol sie halten für ewer obirkeit, das sie das böse ausreutten vnd das frome vnd gerecht beschutzen, drümb ist ihn das schwerdt verliehen worden. Er ist gefragt, ob man auch solle kniebeugen für der obirkeit, gnedige herren heissen, hütte fur ihn abziehen, für ihn auffstehen etc? Respondit: Nein, den er gibt die ehre niemand, den allein Gott gehort die ehre. Vnd das es war sey, inn allen episteln da heissen sie brüder vnd leben freundlich mit einander, vnd wie sie zancketen mit einander die aposteln, do spricht der Herr zu ihn: Welcher der meist wil sein, der sey der ergste vnter euch vnd diener der andern allensampt, vnd was der oberst redet, das lasse die gemeyn richten.

Zur Interrogation: ob auch die auffrurischen bawern, so in xxv. jar sich empört fast inn allen deudschen landen, Christliche brüder gewest vnd ob sie auch widder das Euangelion gehandelt haben; dartzu sagt er: Gib darauff nein antwort. Was sie gehandelt haben widder den befelch Gottes, das ist alles sunde, alles, was inn seinen gotlichen willen geschicht, im propheten stehet, das es hatt sollen sein Jesa. 3.

Gefraget: ob die Unterthanen, beschwert von der obirkeitt, sollen solche beschwerung leiden odder ob sie sich derwidder setzen sollen. Respondit: Nein, sollens geduldig leiden vnd die obirkeit wird ihren richter darümb haben.

Ad 4: Ob man ihn in allen stücken sol gehorsam sein etc. Respondit: Ja, was den leib vnd gut belanget, vnd wie stehet Matth. 10: Furcht nicht den, der euch den leib hat zu nemen, furcht den, der leib vnd sel hat zu nemen vnd wirfft in abgrund der helle.

Ad 5ten: ob die obirhern kunen Christen sein. Respondit: Ja, wo sie fürgehen vnd wo sie sein nach dem befehl des Herrn Jhesu.

Frage, ob er auff solchem bekandte Irrthumb bestehe vnd verharren wolde.

Respondit: Also sag ich, mein glauben, den ich bekandt hab, den wil ich [in] allen bestendig bleiben mitsampt den meinen allen Zeugen, das ich still stehe vnd gleub, wie die Zeugnis meines glaubens angezeigt hat, wie ich zum vierden mal bekent hab. Ich glaub allein inn gott den vater vnd in Gott den son vnd in den heiligen geist vnd inn kein geschepffte Creatur, das er Jhe beschaffen hat. Amen.

Nr. 12.

Frage des Rats an die Schöppen zu Leipzig vom 9. März 1529.

(Conceptbuch von quasimodogeniti Im xxviiten biß auf assumptionis marie Im xxixten Jar, fol. 259b—261a.)

Vnnser freuntliche dinste Zuuor. Erbare, achtpare, hoch vnd wolgelarte, besondere gunstige hern vnd freunde! In wenig vorflossenen tagen haben wir alhie einen tuchscherers gesellen, so sich hans storm nent vnd seins angebens von steyher burtig sein solde, gefenglich eintziehen lassen, bey deme haben wir auff vnser gutlich befragen souill befunden, das er sich hat widdertauffen lassen, heldet gar nichts vom Sacrament des leibs vnd bluts Christi, dergleichen vom ehestande vnd andern, wie Ir solchs ausß diesem hirbey vorwarten vortzeichnus seins bekentnus ferner befinden werdet. So er sich dan vnangesehen gutlicher vormanung Zum offtenmall hat vernhemen laßen, das er auff diesen seinen vorsatz verharren vnd darauff sterben will, wie er dan diß thuns halben Zu freistadt, do er ein besessener burger gewest ist, sein weib vnd hauß vnd hoff vorlassen hat mussen, gepurliche straff Zuentpflihen, dergleichen auch seine leibliche schwester doselbst sampt andern weibs personen solchs Irtumbs halben ertrengkt ist worden, vnnd woll Zubesorgen, wo er douon komen solde, das er andere einfeltige mentzschen auch mit seinem Irtumb vergifften mechte, wie dan der leute art vnd eigenschafft ist, das sie darnach trachten, andere leute auch auff Ire meynung Zubereden, Als ist an euch vnser freuntliche bit, Ir wollet vns des Rechten belernen, weßgestalt er andern Zur forcht vnd Ebenbilde Zustraffen, weill er die widdertauffe außerhalben landes entpfangen, auch dieser Landeart nymantz getaufft vnd also vnsers achtens vnter dem gemeinen ausschreiben vnd gepot nicht begriffen ist, so vnser gnedigster her, der Churfurst Zu Sachssen etc., disfals halben Inligendes lauts hat ausgehen laßen; das wollen wir Zusampt der gepur, die wir euch hiemit schicken, freuntlich vordinen.

Datum Dinstags nach Letare Anno etc. xxix.

Radt.

Nr. 13.

Urteilsspruch des Schöppenstuhls zu Leipzig in Sachen des Wiedertäufers Hans Sturm.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Unser freuntlich Dinst Zuvorn. Ersame, weise, Besonder guten freunde! Vf ewer an Vns gethane frage Vnd Hansen Stvrms Inligende Bekentniß Sprechen wir Scheppenn In Leiptzk vor Recht, das derselbige Stvrm dem geistlichen Richter oder denen, die vber ketzerey erforschunge haben, billich geantwurt wird, vnd wu er durch

dieselbige von seinem Irthumb nicht kunde abgeweist werden vnd wurde eych von Ihnen als ein Irriger ketzer, der die Widertauf christlich vnd die kindertauf vnrecht glaubt vnd von vnserm hochsten testament des waren fronleichnams Christi, das der vnder der gestalt des brotts vnd weins nicht seyn solte, awch von der Ehe nichts heldet, widerumb zur rechtlichen Execution vnd straffe geantwurt, So möchtet yr Ine billich mit feuer verbrennen lassen. Von Rechts wegenn. Zu Vrkunde mit Vnserm Innsigell.

Scheppen In Leiptzk.

Denn Ersamen. weisenn, dem
Rathe In Zwickau, Vnsern
Besondernn gutenn freunden.

Nr. 14.

Begleitschreiben des Rates zu Zwickau bei Übermittelung des Urteils des Leipziger Schöppenstuhls in Sachen Sturms an den Herzog Johann Friedrich vom 15. März 1529.

(Copeybuchlein, angefangen am abend Ascensionis Domini Anno etc. xxviii.)

Durchlauchtiger, hochgeborner furst, gnediger herr! Vnser vnterthenige, gehorsame dienste sind e. f. g. allzeit höchstes vermügens beuor. Gnediger furst vnd herr! Kurtz verrückter Zeit haben e. f. g. wir Inn schrifften vntertheniglich Zu erkennen geben, wie wir einen, Hansen Sturm gnant, von Steyer bürtig vnd ein bürger zu Freistadt, vmb des willen, das er von der widdertauff vnd Sacrament des altars, von der ehe vnd von andern sachen mehr vnchristlich vnd Irrig helt, gefengklich einZiehen lassen vnd vnterthenigklich gebeten, vns gnediglich widderümb Zuuerstendigen, wes wir vns gegen Ihme disfalles Zu halten. Darauff e. f. g. vns gnedigklich befohlen, solches bey den Schöppen Zü Leipzigk durch ein gestalte frage mit einlegüng der artickel Zu belernen vnd desselbigen, ehe es volnzogen, e. f. g. ein abschrifft Zu bestellen. Welchs auff e. f. g. befehl von vns vntertheniglich geschehen vnd Innligend vrteil von gedachten Schöppen heut Dato bekomen. Wes wir vns nu gegen Ihme halten sollen, wolle e. f. g. vns hiemit gnediglich befehlen, wollen wir Inn allem gehorsam vntertheniglich verfolgen. E. f. g. hochstes vermügens, vngesparts leibs vnd guts, vntertheniglich Zu dienen, sind wir allZeit vnd Inn allewege willig vnd geuliessen. Datum Montags nach Judica Anno etc. xxix.

E. f. g.
vnterthenige
Der Radt Zu
Zwickaw.

An v. g. h. h. Johans
Friedrich

Nr. 15.

Schreiben des Herzogs Johann Friedrich an den Rat zu Zwickau vom 21. März 1529.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Von gots gnaden Johans Fridrich,
Herzog zu Sachsenn etc.

Liebenn getrewen! Wir haben ewer itzigk schreybenn, so ir vnns neben vbersendnng [der] abschrifft des Leiptzschen vrtels gethann, belanngenndt Hannsen sturm, alles innhalts horen leßenn, vnnd nach

dem wir inn berurtem vrtel ein bedencken vnd aber dasselbig vrtel vnder anderm im grund des vormugens, das der sturm den erfarnnen in gotlicher schrifft sol vber antwort, Ob er durch dieselben mochte von seinem Irthumb abgeweyset werdenn, So thun wir hirbey Doctor Marttin luther vnd anndern Theologen, Auch Techannt vnd Doctorn der Juristen Facultet zu Wittenbergk schreyben, wie ir aus innliegender Copie findet zuuor nemenn. Demnach so wollet solche vnnser schrifft mit dem sturm nach wittenbergk schickenn. Domit aber in dem vnnd darneben ein ernst erzeiget werde, So haben wir Wolffen vonn Weissenbach. Ritter etc., Nickeln vom Ennde, dem alten Marschalk, vnd Cristoff von der plawnitz, des hoch gebornnen Fürsten Hern Johansen, Herzogen zu Sachssen, Churfursten etc., vnsers gnedigen lieben Hern vnd vatern vnd vnsernn Rethen, geschrieben, Mit beuell, sich vff denn Sonnabent inn der Osterwochen schirsten zeitlich fur mittag gein Zwigkaw zuuorfugen, Auch wes sie sich, ehe dan der sturme nach wittennbergk geschigkt wirdet, halten sollen, wie ir dan des alles bericht von inen entpfaen werdet, vnd begern an stadt vnsers Hernn vaternn, ir wollet darauff zu solcher Zeit gedachter vnser Rethe vff ewerm Rath hauß vngeuerlich vmb zwelff herneben den virtelmeistern gewartten vnd auff ire antzeig euch wie geburlich erzeigen, auch mit vberschickung des sturms bis vff gemelter Rethe Zukunfft vorziehenn; daran thut ir seiner gnaden vnd vnser gefellige meynung. Datum Weymar, Sonntags Palmarum Anno 1529.

Vnnsernn liebenn getrewen,
dem Radt zu Zwigkaw.

Nr. 16.

Schreiben des Herzogs Johann Friedrich an Doktor Martin Luther und andere Theologen, auch Dechant und Doktoren der Juristenfakultät zu Wittenberg vom 21. März 1529.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Abgedruckt bei Enders, Luthers Briefwechsel, Bd. VII, Nr. 1464.

Nr. 17.

Schreiben des Herzogs Johann Friedrich an die Räte Wolff von Weißenbach, Nickel von Ende und Christoph von der Planitz vom 21. März 1529.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Von gots gnaden Johans Fridrich,
Herzog zu Sachsenn etc.

Liebenn Rethe vnnd getrewen! Es habenn itzt der Radt zu Zwickaw, Abwesenns des hochgebornen Furstenn Hern Johanssen, Herzogen zu Sachssen, Churfursten etc., vnnsers gnedigen, lieben Hern vnd vaternn, einenn hanndel, betreffende Hanssen sturm, einen widertauffer, welcher bey inen gefengklich enthalten wirdet, an vnns gethann. Darauff begernn an stadt vnnsers Hern vaternn wir, ihr wollet euch vff Sonnabent inn der Oster Wochen schirsten zeitlich fur mittag gein Zwigkaw fugen, euch nach gehaltener malzeitt vffs radt hauß, do wir denn Radt vnd virttelmeister, ewer Zugewartten angeschafft habenn, erzeigen vnd euch, wes wir gemeltenn Rath zu antwordt gegebenn, Auch die Copie, so wir inen zugeschigkt, wie wir

derwegenn Doctor Marttin lutther vnd andernn Theologenn, auch Techant vnd Doctorn der Juristen Facultet zu Wittennbergk geschriebenn, lassenn furlegenn. Daraus werdet ir solchen hanndell zum teil vernehmen vnd wollet als dan das vrtel vorlesenn lassen, Auch volgendt, wan solchs bescheenn, inen vngeuerlich dieße meynung anzeigen: wiewol an stadt vnsers hern vaternn wir guten fug hettenn, berurtem vrtel volg zuthun, idoch, dieweil genannter Storm inn seiner gnaden Furstennthumb nit getaufft. Er auch furder nit geleret noch getaufft, So hetten wir beuolhenn, das der arme mensch den erfarnen gotlicher schrifft vnd andern gelertten zu Wittenberg solle vberschigkt, domit er mit gottes wortt vnd bestanndt der schrifft von seinem Irthumb muge gewiesenn werdenn; wo aber nit, sol er vngestrafft nit bleyben. Domit aber hirauff meniglich mit ernnst verwarnnt werde, Sich inn dergleichen irthumb nicht einzulassenn, So wollet vnnsers Hernn vaternn ausschreyben, so der widertauffer halbenn hiuor ausgegangen, des wir euch hiemit Copienn vberschigkenn, widervmb erholenn vnd dasselbig vorleßen vnd weitter die offen schrifftte, die wir itzundt an Radt vnd gemein gesanndt, offenntlich vnter der predigt von der Cantzell verkundigen lassenn, Mit der vorwarnung, So jemandts darvber als ein widertauffer, Sacramentirer ader lesterer der ehe befundenn, das derselbige vormuge des ergangen ausschreybens vnd sunst nach gelegenheit seiner vorwirkung sein geburliche straff ane einige nachlassung nehmen vnnd entpfaen sol.

Vber das wollet euch mit vleis vnd in geheim erkundenn vnd zuuerkunden beuelhen, Ob etliche dieser irrigen artickel halben in vordacht, vnnd Sunderlich vmb diejhenigen, So hiebeuor deshalbenn vor den visitatoribus gewest, Ob sie sich auch bessernn vnd von demselben ergernus abgestanndenn. Vnd wie solchs alles von euch ader durch die andern, den es vonn euch beuolhen, erfundenn, das wollet vns eigentlich durch ewer schreyben sambt ewrm bedencken berichten vnd zuberichten beuelhen. Daran thut ir vnnserm Hernn vaternn vnd vns zugefallenn. Datum zu Weymar am Sontag Palmarum Anno 1529.

Unnsernn Rethen vnd lieben getrewenn, Wolffen vonn Weissenbach, Ritter etc., Nickeln vom Ende vnd Cristoffen von der plawnitz sambtlich vnd sunderlich.

Nr. 18.

Bittbrief des Rates, besonders an die Städte, um sichere Verwahrung Hans Sturms während der Nacht bei seiner Überführung nach Wittenberg vom 4. Apr. 1529.

(Conceptbuch von quasimodogeniti Im xxviiten biß auf assumptionis marie Im xxixten Jar, fol. 279 f.)

Wir burgr vnnd Radt der Stadt CZwicka Empieten allen dieses briefes ansichtigen, weß wirden, wesens oder standes die sein, vnd sunderlich den Rethen der Stete, Richtern vnd, were mit diesem brieff angelangt wurdet, vnnsere gepurliche dinste vnnd fugen euch Zuwissen, das der durchlauchtige, hochgepornne furste vnd Her, Her Johans fridrich, hertzog Zu Sachssenn, Landtgraue In Deringen vnnd Marggraue Zu Meissen, vnser gnediger Junger her, In abwesen seiner f. g. hern vattern, vnsers gnedigsten hern, des churf. Zu Sachssen etc., vnns befolen hat, das wir hansen sturm gefenglich kegen wittenberg schicken vnnd Inen doselbst hanse metzschen, dem hauptman, vberantworten lassen sollen, auff das er seines Irtumbs halben, dene er hat mit der widdertauff, auch dem hochwirdigen sacrament vnd andern stuck, durch die gelerten doselbst mocht verhert vnnd souill meglich douon ab-

geweiset werden. So wir dan schuldig, seiner f. g. befelch nachZugehen, haben wir denselbigen hanse sturm bey diesen Zeigen gefenglich abgefertigt, vnnd ist dorumb an einen Iden, so hiemit angelangt wurdet, von hoch gedachts vnsers gnedigen hern wegen vnser begern, fur vnser person freuntlich bitten, Ir woldet auff das ansuchen vnser geschickten, so sie mit diesem brieffe an euch thun werden, gedachten hanse sturm eine nacht In ewern gefengnus wolvorwart enthalden vnd Inen denselbigen auff den morgen widderumb volgen lassen, auff das sie Inen desto sicherer an obbemelt ende bringen vnnd vberantworten megen. Daran thut Ir seiner f. g. Zugefallen. So wollen wirs freuntlich vordinen. Zu vrkunde haben wir vnser kleines Stadtsecret auff diesen offenen briff getruckt, dere geben ist am sontage quasimodogeniti Im xxixten Jar der minderen Zcall.

Nr. 19.

Mandat wider die Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwirmer vom 10. April 1536.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Vnnsern lieben getrewen,
dem Rath zu Zwickaw
Vberantwort Sabbo. post Pascha Anno 1536.
Ist der gemeyn verlesen worden
folgendes Sontags Quas. anno 1536.

Von Gotts gnaden Johanns Fridrich Hertzog
zu Sachssen vnd Churfürst etc.

Lieben getrewen / euch ist vnuerborgen / welcher gestalt / weiland der Hochgeborne Fürst / herr Johanns Hertzog zu Sachssen vnd Churfürst etc. vnser gnediger lieber herr vnd vater / seliger gedechtnus / der vnchristlichen vnd auffrührischen / Widerteuffischen secten vnd lere halben / auff Römischer Keiserlicher Maiestat / vnsers aller gnedigsten herrn / vnd des Reichs / wider die anhenger solcher Sekten / auffgerichte / vnd ausgekündigte Mandaten vnd Constitution jnn seiner gnaden Landen vnd Fürstenthumben / zum andern malh / auff nachvolgende stück öffentlich ausschreiben gethan / Nemlich / das sich niemands dem widertauff / noch auch dem misverstand / von dem hochwirdigen Sacrament / des waren leibs vnd bluts Christi vnsers Herrn / noch andern vnchristlichen meinungen oder leren / anhengig machen solte.

Das auch niemands die jhenigen / so sich vnderstehen / hin vnd wider / vnderzuschleiffen / vnd dem armen einfeltigen volck / solche vnchristliche meinungen vnd jrthumb zu verdamlicher / vnd beschwerlicher verfurung einzubilden vnd auszubreiten / dulden / hausen nach beherbergen solte.

Item / das auch niemands verstattet solt werden / ausserhalb den ordentlichen Pfarherrn / Predigern vnd Caplanen / denen jdes orts die seelsorg / vnd predig ampt beuohlen / jnn heusern noch andern ortern / zu predigen noch versamlung zuhalten / Sondern das ein jder / der es jnnen würde / das solchs von frembden oder bekanten / ausserhalben ordentlichs beuehls furgenommen / dasselbige jdes orts / den gerichtsvorwalteren / ansagen solt / Damit die zu gefengknus bracht / auch nach gelegenheit jrer verwirckung / vnd verhandelung gestrafft werden möchten. Alles bey straff vnd verlust / Leibs vnd guts / vnnachleslich gegen denen / die solchs anders hielten / oder vberfunden wurden / furzuwenden.

Wiewol wir vns nu / vor vns / auch des hochgebornen Fürsten / herrn Johanns Ernsten hertzog zu Sachssen / vnsers freundlichen lieben bruders wegen / versehen / Das sich jnn vnsern Fürstenthumben vnd landen / ein jder solcher gebot gehorsamlich würde gehalten / So haben wir dennoch befunden / das es bey etzlichen der vnsern nicht vorblieben / sonder frembde auswertige verfürer / vnd gemelten jrthumben anhengige / wissentlich geherberget / gehauset / vnd nicht allein sich selber / sondern andere jnn denselben jrthumb haben ziehen / vnd wider tauffen lassen. Derwegen wir / wie vns auch fur Gott / vnserm Fürstlichen ampt nach zustehet / vns schuldig erkand vnd erkennen / deren etzliche vnlangst / so mit lesterung Gottes worts / warheit vnd der schrifft / auch wider Keiserliche vnd des Reichs Constitution beschriebene Recht / vnd zuforderst / obberurter Landsordennung zu jrer seelen vnheil / jnn dem gethan vnd verhandelt / vom leben zum tode straffen zu lassen.

Damit sich nu ein jder fur solcher verfürischen Gottslesterlichen vnd auffrhürischen secten / vnd dergleichen ernsten straffe / deste bas hüten / Auch die vorfürer / vnd solcher strefflichen secten anhenger / Da sie sich jhe zu zeiten heimlich vnderstehen wurden / jre sect bey jnen zuleren / oder vorzubilden / eigentlicher erkennen / zuoffenbaren / vnd zu jnen / auff das sie zu gefengknus / vnd vorwirckter straff bracht werden / trachten mügen / So wollen wir die obgemelte vnsers herrn vaters hieuor gethane / ausschreiben / widerümb zusampt der ausgedruckten straffe / hiemit vor vns / vnd von wegen vnsers lieben bruders ernewet / vnd ausgekündet haben / mit erklerung vnd benennung etzlicher furnemlichen artikel / damit sich die widderteuffer das einfeltig volck / an leib vnd seel zuuerfüren / vnd jnn vnchristlichen jrthumb zubringen / vnd zuuergifften / vnterstehen.

Vnchristliche Gottslesterliche vnd jrrige artikel der Widderteuffer / wider klare und helle Göttliche schrifft.

i Das Christen sollen / vnd können nicht jnn Obrigkeit vnd jnn ampten sein / welche das schwert füren.
ii Christen sollen keine andere öberkeit haben / denn allein die diener des Evangelij.
iii Christen sey verboten eid zu schweren / Vnd eid schweren sey sunde.
iiii Christen sind schuldig / jre güter jnn gemein zugeben / vnd sollen nicht eigenthumb haben.
v So im Ehestand / die eine person recht gleubig ist / vnd die ander Eheliche person nicht recht gleubig / so sey solcher Ehestand hurerey / vnd möge die rechtgleubige person die ander verlassen / allein des glaubens halben / vnd ein andere freien.

Von der Tauff.

i Das die Kinder Tauff vnrecht sey.
ii Das die kinder keine sunde haben / vnd erbsunde vnd natürliche schwachheit des fleisches / sey nicht sunde.
iii Das allein dieses sunde sey / so der mensch jnn seinen vernünfftigen jaren willigt jnn der sunde.

Vnd damit die vnsern / durch gründliche bericht / vnd vorlegung mit Göttlicher schrifft / deste bas mügen verstehen / das solche / der Widderteuffer artikel / jrrig / vnchristlich vnd strefflich sein / So haben wir den gegen bericht / jnn ein kurtz Büchlein zusamen zihen vnd drücken lassen / derselbten / wir euch hiemit eins vbersenden. Mit beuelich / solches ewrem Pfarner zuzustellen / vnd krafft dieses vnsers

befehls / vor vns / vnd obgedachs vnsers lieben bruders wegen / an jne zubegeren / das er allwegen / vber den dritten Sontag solchen bericht von der kantzel / dem volck furlese / furbilde vnd erklere / Damit sich ein jder / vor der berhurten / schedlichen jrthumen / so lieb einem jden ist Gotteszorn / vnd die ausgedruckte vnser ernste straff zuuormeiden / wisse zuhůten / Das wolten wir euch nicht vnangezeigt lassen / vnd thut daran vnsere gentzlich vnd ernste meinung / Datum Torgaw / Montags nach Palmarum / Anno domini 1536.

Nr. 20.

Traktat des Wetel von Ey waczitz von Abendmahl und Taufe.

(III. Alme, 1. Schubk., Nr. 37.)

Gnad vnd fryd von Got, den Almechtigen vatter, sey mit dir altzeit! Meyn aller liebster bruder!

Die weyl got der almechtig warhafftig, getrew, gerecht ist zu alertzeit auß güte seyner milden barmhertzikait, Ee er strafft, zü vor alweg strafft vnd warnet [er] wie eyn getrewer vatter seyne khinder. Meyn bruder, ich wünsch dir dy rayne forcht gottes vnnd allen guthertzigen in Cristo iesu, vnseren heren, die [ihr] die warhait gern wissen wolt, meynen geliebten brudern Zü proge, vnd allen, dy hertzlich dy warhait begehren zü wissen; weytter, lieber bruder, wil ich dir eyn rechenschafft geben eyner cristenlich lerr vom abentmall vnd täuff. Zum ersten, die weyl dy meysten volckher, die sich cristen nenen lassen, sagen, Christus sey mit pluet vnd fleysch vnd mit leyb vnd sele warer got vnd mensch in dissem prott, So müss ich etlich sprüch an zaigen, die strags wider disse ir vngegrünte erfindung seindt. Wen im solt also seyn, wie sye sagen, das Christus got vnd mensch ym prott vnd wein war, So müste Christus, Steffanus vnd alle appostel vnwarheit geredt haben, wie man hirnach horen wirt; das sey aber ser zü gedenckken, wyl zu geschweygen zu reden. Erstlich. wie sich Christus selber entschuldiget Johan. 12, Matth. 26 Sagt Christus: arm leydt habt ir alltzeit bey eüch, mich aber werdt ir nit altzeit bey euch haben; das er auß der welt züg züm vattern Johan. 14. Hie merkh, ist er dan im prott, So mag in dy gantz welt sehen vnd nit alleyn die gläubigen, dy weyl man yn so offentlich hin vnd her tregt vnd an so vil ortten vmb zeücht vnd aüff hebt; weytter in disen ca: hetett ir mich lieb, so würdet ir eüch freyen. das ich gesagt hab: Ich gehe züm vatter. Johann. 16 weytter: ich bin vom vatter außgangen vnd khümen in dise welt, wider vmb verlas ich die welt vnd gehe züm vatter; weytter spricht er zu maria Joh. 20: Rüer mich nit an, dan ich bin noch nit aüff gefaren zü meynen vatter vnd zü ewren vatter. Nnü frage ich alle menschen vber die obgemelten vnd vyl mehr sprüch in der heyligen schrifft, mit wem doch Christus die welt verlassen hab vnd mit weme er züm vatter gangen sey vnd wie man [ihn] füer an nymer sehen werdt biß züm jüngsten tag, wie er den oben klerlich anzaiget, wie dü den oben gehoret hast. Item, So hat er auch mit der gotheyt nit züm vatter düerffen hinauff faren, wen er ist vor hin oben vnd auch her vnnder, vnd er spricht: Nyemant fert gen Himel dan des menschen sün; das ist von seyner menschheit geredt; das im himll ist, das ist von seyner gothait geredt. wan Christus war die selbige zeitt mit seyner menschheit auff erden vnd sagt dennoch, er war zügleich auch im himell; darümb ist er mit seyner gothait altzeit allenthalben gebesen im himel vnd aüff erden, wie auch paülus bezeugt. Weytter wird angezaigt, wie er gen himel gefaren vnd wo er ist Marci 16, vnd da her, nach dem er mit in geredt

hat, wart er aüff gehoben gen himel vnd hat sich zü der gerechten handt gottes gesetzt Ebr. 1, 3, hat er sich gesetzt zü der gerechten der maiestat in die hohe, so vil pesser worden den die engll. Collos 3: Seydt ir mit Christus aüff erstanden, so süchet, was droben ist, da Christus ist, sitzündt zü der gerechten hand gottes. Lüc. 22: von nü an wirt des menschen [son] sitzen zü der gerechten hand der krafft gottes. Ps. 110: Der her sprach zu meynen herren: Setz dich zü meyner rechten, biß ich deyne feindt leg züm schamel deiner füeß. Aüch in vnserm glaüben, der da sitzt zü der gerechten gotes, seynes himelischen vatters, Ps. 61, Matth. 28, Marc. 16, Act. 1. Nnü folgt vnd wirt angezaigt, das er auch selber khunfftig ist Im glauben, von danen er khunfftig ist zue richten lebendig vnd todt Jesaja 62, Zacharie 9, Sap. 1, Maleachi 3, Ps. 1, Luc. 21, Act. 1. Weytter, wie er spricht Act. 1: Ir menner von galilea, was secht yr in dy himel? Dieser iesus, der von euch auff genümen ist in die himel, wie ir in habt geschen aüffaren, also wirt er wider khomen, vnd nit in prott vnd wein, vnd wan wir in also sehen, wie yn die appostel haben gesehen aüffaren, wie die zwen menner gesagt haben, so er gleich also khümen wirt, so well[en] wirs glaüben vnd nit ee. Weytter spricht der her Zacharie 12, Appok 1: Siech, er khumbt mit den wolckhen, vnd es werden in sehen alle aügen vnd die, die gesthochen. Weytter: vnd werden sehen khümen des menschen sün in den wülckken des himels mit gross krafft vnd herrligkait, vnd er wirt senden seine engll mit hellen püsaunen Matth. 24. Weytter: den er selber, der here, wirt mit eynen feldgeschrey vnd stym des ertzs engels vnd mit der püsaun hernider khümen von himell I. Thessa. 4. Der here wirt khümen in dem gericht mit den ersten vnd haupleuten seynes volckhs Esaia 3. Den gleich wie ein falstrickh wirt er khümen vber alle, die auff erden wonen Luc. 21. Nnu aber am end der welt ist er ein mal erschynen, dürch seyn aygen opffer die sündt aüff zü heben, züm 2. mal aber wirt er an sündt erscheynen denen, die aüff in warten zü der seligkait Ebr. 9. Darumb spricht Jacob am 5: Seydt gedüldig vnd langmuetig vnd sterckt eüre hertzen, den dy zükhünfft des heren ist nahe khümen, vnd wo etwa einer zü dier wirt sagen: Sihe er ist in der khamer, so glaübts nit Matth. 24. Vom Sacrament eyn Reichung. Der here hat seynen jüngern vnd allen Christus glaübigen beuolhen, seynes sterbens ein gedechtnuß züehalten, dem selbigen ein scheinbarlichs oder eusserlich Zaichen dargepotten; damit man des Innerlichen sich ermanet vnd ingedenkh wer, So hat er prott vnd wein dar zü genümen vnd nit fleysch vnd blutt, Als die gotlosen für geben, welickes wir vnwidersprechlich Zeügnis haben vnd die gantz welt nit mag vmbstossen. Nemblich 1. Chor. 10: Das die altten vätter eben aüch Christus gessen vnd getrünckhen haben, vnd doch noch nie von Maria geporen, wos sy assen, in aber [assen] im glaüben, das er hernach wirt khümen. So nenet es die appostel vnd auch Christus ninndert anderst dan prott vnd wein dan wie Johan. 6: Das fleisch ist khein nutz, verste leyblich zü essen. 1. Chor. 11: dan der herr in der nacht, da er verratten wardt, Nam er das prott vnd brachs: Nemet, esset! Sich Eben da müeß man dy schrifft schayden, dan die seligkait stett nit in eüsserlichen essen vnd trinckhen, Sundern wie Johan. 6: Wer da glaübt, das er sprochen hat: das ist meyn leyb, das füer euch brochen wirt, der hat das ewig leben. Also ist glaüben vnd sich got gentzlich vertrauen vnd seynes tods ein ewige gedechtnüß zü halten, biß er khümbt, wie dan in nehisten ca. hernach gemelt wirt, das ewig leben . . . So sagen die Bapstler, Sy pringen yn mit dissen fünff wortten: das ist meyn leib, wider herab von himel ins prott. Szo frag ich, wo stett es geschrieben, Das sy in dan so zue eynen schlechten Creatür machen, zue einen, der kheinen menschen mer gleich sech etc.,

mit welchen worten die 4 wort sein wol in der geschrifft begrundet. Aber das ain haben sy selber dar zue erdicht, darumb verfluecht gott ein jeden, der etwas von oder dar zue seynen worten thüt Deut. 4, 6, 12. Also ist das prott ein Zaichen, des heyligen leibes iesü Christi gleich fur vns gegeben, also das, welicher im glaüben ist, wie er vom prott offt gemelt ist, der selbig wirt auch des leidens des selbigen heyligen leibes warhafftig, vnd gleich wie er vom prott ist, Also gibt im Christus seynes geystlichen leybes auch zü essen, vnd gleich wie das prott eynen menschen das hertz sterckht, Also sterckht diser geist Christi ainen glaübigen sein sell. Also ist auch der wein ein sacrament oder Zaichen des heyligen pluets iesü, für vns am khreutz vergossen, also, welichs des weins in warhafftigen glaüben teylhafftig wirt, dasselbig wirt aüch des bluet vergiessens iesü Christi teylhafftig, das er dardürch von allen seynen sunden gerayniget wirt, das im irer . . . . für got Nymer gedenkhen wil, vnd gleich wie der wein eynem menschen das hertz sterkht vnd frolich macht, Also [macht] auch dy gedechtnus der pluett vergiessung iesü Christi eynem gläubigen menschen sein sell vnd geist frolich, in dem das er von gott dadurch gewiß ist Joh. 1, Ezech. 18, Ps. 32 verzeichung all seyner sündt, Also auch das ims irer got nieymer gedenkhen wil. Er peflicht auch hie mit mit seynem hertzen, gleich wie er disen kelch trinkht, das er also mit vesten glaüben in aller gedüldt den kelch der trübsalen, den ym got von seyner gotlichen warhait vnd von des namen iesü Christi wegen schicken werdt, gern vnd willig trinkhen [zu] wollen, wen der kelch bedeut in der gantzen geschrifft leiden vnd trubsal, dy gott vber dy glaubigen vnd auch vber dy gotlosen schickhen wirt, wie auch Christus selbst das leiden ein kelch nent Math. 20, Joh. 18, Hiob 2, 5. 19, Threni 4, Esa 51, Ps. . . . Sso Nnü dy Romisch khirch den leib aüß dem prott verleüst, gleich wie die Jüden auß dem grab verloren haben, Als sy in dorinen nit erhalten khünen, ja in weliches er auch noch nye khümen ist, Sso ist die meß auch schon gefallen; wan dy meß ist von vyl babisten vnd von vyl stuckh werckh auß eyttel menschen guett gedünckhen, Aleyn von disen greüls wegen, an allen gottlichen beuelch erdicht vnd aüff gericht, wie offentlich am tag ist; wos dan got nit gepflantzt hat, das muess aüß gereut werden Math. 7. 15. Weytter meyn aller liebster bruder im heren, weyl [er] alle Ding gepoten hat vnd gelernt, was wir thuen ader lassen sollen von der tauff. Süma aller gepoten gotes vnd seynes gantzen gottlichen wyllen vnd des gantzen gesetz Ist: got lieben von gantzen hertzen, von gantzer sell, von allen khrefften vnd den negsten als dich selbs Math. 22, Marci 12, Deut. 6, Leuit. 19. Also schrien auch Johannes vnd Christus vnd alle appostel: thüet pueß, thuet pueß Math. 3, Act. 3, vnd [Christus] spricht: nembt aüff euch eüer khreutz, volgt mir nach. Aber [wer] das nit thut, der ist mein nit wirdig; wer sich aber bekent, das er mit sunden beladen sey vnd wolt ir gern loß seyn, der khum er zue nur vnd nemb auff sich mein Joch, wan mein Joch ist sueß Math. 11 vnd mein pürdt leicht. Wer nu diser predig glaübt vnd pis ans end darnach lebet, der ist des ewigen lebens gewiß. Es hat auch Christus mit seynen sterben den teüfel vber wunden vnd vns das ewig [leben] her wider pracht Joh. 16, Math. 26; welicher Sunder dises obgemelts alles also glaübt vnd sich dar zue vnder sein Zücht ergibt vnd wirt dar vber getaufft, der selbig wirt sellig, so er anderst die Zucht vnd die rechtfertigung erdüldet vnd bis ans endt darynen verharet Math. 24. Dye prob aber, do pey man einen solichen glaübigen menschen erkhennen khan, finstdu 1. Joh. 3, wen ein solicher mensch ist den lüsten seynes fleysch vnd den lüsten der gantzen welt mit Christo gekreützziget, gestorben vnd begraben, wie die schriefft vil dar von sagt Esa 53, . . . Matth. 27, Mar. 14, Luc. 23, Joh. 19, vnd das

durch die krafft gottes, des heyligen geists, der in ym wonet; welicher dissen geist nit hat, der hat Christus nach nye erkhent. Also hastu nü gehort, das der taüff drey sindt, Nemblich dy tauff des wassers, dy tauff des geists vnd die tauff des feüers oder pluts, welichs sindt drey Zeügen, dy ein criste zü sein aüff erden bezeugen; wen alle menschen, die selig wellen werden, dy müessen in dissen Dingen zeügen, hie aüff erden getaüfft vnd gerayniget werden, wie Johannes vnd alle appostell bezeugen vnd Christus selber; darumb sie auch Christus am khreütz mit seyner mensch[h]eit alle drey bezeügt vnd bestediget, Nemblich mit seynem leyb, wasser vnd plut Joh. 6; von der ersten taüff des wassers stet geschriben Math. 3, Luce 7, Joh. 1, Act. 13, Collo. 2. Ro. 6 . . .; von der andern taüff des geists stet geschriben Math. 3, Luc. 3, Joh. 3, Act. 10, Col. 3, I. Chor. 12; von der dritten tauff, Nemblich des feuers oder pluts, welichs auch Christus ein kelch heyst, stet geschriben . . . . . .
Deut. 4 . . . . Also hat auch Christus aüß den alten testament drey eüsserliche Sacrament oder Zaichen genomen vnd vns die selbigen im newen testament ein gesetzt, Nemblich wasser, prodt, den kelch oder wein, mit weliche[n] er gleich wie mit den dreyen tauffen allenthalben die heylig vntzertaylt dreyeinigkeyt, Nemblich got, den vatter, den Sun vnd den heyligen geist antzaigen, bezeugen, befestigen hat wollen Leuit 8, 11, 14, 16, Exo 12 . . . Deut . . . Der frid des heren sey altzeit mit dir vnd mit allen guthertzigen.

Es lassen Dich alle bruder grüssen im heren von ey Waczitz.
Wetel von Ey waczitz, der
von garlitz bürtig ist.

II.

Urkunden des Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchivs zu Weimar.

Nr. 1.

Schriften betr. die Visitation zu Zwickau.

(Reg. Ji. Nr. 368.)

Zum xxiiten Rotten vnd Secten. Es haben sich allerley vnschicklickeit durch schwermerey ereigent, Solchs auch dem pfarrer offt angeZeigt: Sollen Zu weilen Zusamen geen vnd predigen.

Fürnemlich die Vetteryn, die es ein lange Zeit getriebeu hab vnd die meisteryn sey, in der Langen gassen bey fritz gettner;

Ludwig Reudnitz haußfraw in der Juden gassen; wolff kratzbers weib;

Soff Teucheryn, die nymer kune schweigen, ir geist muß auch heraus;

Newmerkeryn, von der Veteryn vorfurt, am Ober Steynwege;

George Jacob, Schmid u. barbyrer in unterm Tor, v Jaren nicht zu predig gewest.

Nr. 2.

Die Fragestücke an den Wiedertäufer Peter Pestel beim 1. und 2. Verhör.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Artickell, dorauff peter pestel nachmals Zubefragen vnd, was er dorauff antwort gegeben, volgende:

Item, in welchem Jare er von plawen gewandert, wohin erstlich vnd fure, Auch wie lang er an Itzlichem orte gewest.

Wo er erstlich von dieser Sect gehort, angelart vnd vnderweißet sey, vnd von weme.

Ab deßmals, als er vor vi Jaren getaufft worden, auch andre mehr mit, vor oder nach Ime, vnd wie viel von gnantem Frantzen in der behawßung ader stuben ader sonsten doselbsten vmbe bey Lintz getaufft seint, Vnd so etliche getaufft, wie sie gnant, wo sie woneten ader hingezogen vnd Iren enthalt hetten.

Ob er auch alhie vffm Schneperge, Zu Zwickaw, Zum Hofe, Im Thall vnd vmb den Schnepergk Ader sonsten ins Churfursten Lande widdertauffer wuste, wer die weren, wie sie hießen vnd wo die wonen ader sich enthielten.

Ob er auch Irgent seins glawbens lewte versammlunge wuste In Stedten, Dorffern ader flecken vnd wo, auch wie vill mannes vnd weibs personen.

Ob sie auch Im Jare eins ader mehr vff ein bestimpte Zeit vnd, welche die sey, ader nach an Zeigung einer Zeit Zusammenkomen vnd wo, Auch durchwas mittel vnd wege sie gefordert werden.

Ob sie Irer secte Auch geistlich vnd weltlich oberkeit hetten, wer die weren vnd wo sie woneten.

Ob Ihm auch Melchior Rinck vnd Hans Denck bekant sein, wo sie wonen ader sich enthalten.

Dieweill Ime nicht erlawbet Zu predigen ader tawffen, von weme der kauffman, der Ihne getawfft, die gewalt Zu tawffen entpfangen.

Ob er auch mit der Zeit gedochte Zu predigen vnd Zutawffen.

Ob die Jhenigen, den Zu predigen vnd Tauffen Irem gebrauch nach beuolhen, auch predigen, wen man nicht tauffe, vnd was nach Irer predig von Ihne furgenomen, Ap sie auch meß halden vnd wie.

Ob Ire obrigkeit auch straffe, wie vnd worvmb, auch leiblich ader allein mit worten.

Ob einer auch mehr dan ein weib, die alle leben, Zur Ehe haben moge nach Irer art.

Ob Christus, der gecreutzigte, Naturlicher vnd warer Gottes son sey.

Ob der glawb an Christum allein, one vnser eigen mit vordienst, fur Got from vnd selig mache.

Weme doch das wort Gottes Zu predigen sey.

Was er von der Lutherischen lehre halde.

Ob ein getauffter, so er sundiget, erger sey dan ein heyde.

Was er halde von der Ehe der Vnglawbigen, obs ein rechte ehe ader sunde vor Got sey.

Ob ein Cristenmensch one sunde oberkeit, gerichts brauch, eydes pflicht halten Vnd die dulden konne, Auch eigen thumb der guther haben moge.

Ob der Teuffel vnd die gotloßen auch entlich selig werden.

Volgen Artickel, so in E. churf. g. beuel begriffen vnd mit vber schickt worden:

Ob er auch mehr anhangs seiner Secten in vnsern Landen vnd Furstenthumen, wo vnd an welchen ortten vnd bey weme er bißher seinen vnderschlaiff gehabt.

Item, ob er auch andere mehr vnd, wer dieselbigen sein sollen, in dieße Lande vonn seinem anhange, Ire Secten Zu mehren vnd auß-Zubreitten, abgefertiget vnd geschickt seint.

Item, ob er auch Jemandes Ime bereit an anhengig gemacht vnd in seine Secten geZcogen.

Item, ob er auch selbst getauffet vnd seine secten gelert ader geprediget habe.

Item, ob auch von Ime ader seinen Secten anhengigen vnd vorwanten Conspiration gemacht, auch auffrur vnd entporung erweckt worden.

Vff diese sunderliche vnd Zugeschickte fragestucke Ist er mit der scherff wol vnd gnugsam befraget vnd nichts dorauff sagen nach andres Erkennen wollen, dan wie er oben vnd Zuuor bekant vnd gestendig gewest ist, vnd gepeten, man wolle ine bey seinem glawben bleiben lassen etc.

Blasius Jeger Noricus
ad permissam requisitionem
in fidem subscripsit.

Nr. 3.

Die Aussagen Peter Pestels beim 1. u. 2. Verhöre.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Montags am tage Georgii (24. April)
Anno domini etc. xv C xxxvi

Ist peter pestel, der widertauffer, In beysein des hern pastors, prediger vnd Caplanen alhie Zu Zwickaw auff die oben angeZeigten vnd gestalten Artickell seins glawbens vnd Secten befraget, wie volget:

Erstlich

Sagt er, Es sey Got nicht muglich, den kindern ein glawben Zugeben. Denn es sey nicht nach dem willen seins Raths vnd seins worts.

Item saget, vor Zehen Jahren nachm pawerkrige, im Herbst, sey er von plawen wegk geZcogen.

Item Sagt, vor sechs Jaren ist er gein Lintz kommen, der enden ist er Zu den Secten seins glawbens getretten. Ist doselbst getawfft von Frantz Intzinger für der Stadt. Dieser Zeit ist nach einer mit Ime getaufft worden. Zu Lintz in der Stadt seint seiner Sect ob drey vnd dreissig gefangen gelegen, deren seint xxv gericht.

Item vor Sechs Jaren in dieser Sect hat er ein Ehelich weib genommen, mit der hat er ein kindlein geZeuget, hat das nicht lassen tawffen, Ist also im vnglawben gestorben. Dieselbige sein hawsfraw ist seiner Sect gewest, ehir er sie genommen, Sie ist aber nach dreyen Jaren mit einem kurschner, der nicht seiner Sect gewest, hinweg von ime gelauffen.

Item er saget, er hab sein Bruderschafft nach nicht vorlaßen, hab allein wollen sehen, wie es in seim vater land sehe.

Item Saget, Im Herbst hat er sich von seiner Bruderschafft begeben vnd ist Zum Hoffe kommen, der enden ist er ob acht wochen vnd etzliche tage gefangen gelegen. Zum hoffe ist er des gefengknus erlediget, hat aber nicht wollen schweren, widervmb nicht dohin Zu-

kommen vnd gesaget, Eym Christen sey eidt schweren sunde, vnd bekent hiemit den Artickel seiner bruderschafft.

Item Sagt, vom Hofe ist er gein plawen geZcogen, ist bey seinem Schwager Baltasar pintzer eingeZcogen, hat sich vierZehen tage vngeferlich aldo enthalten, Aber nicht außgangen.

Item Sagt, von plawen sey er nachm Schneperge geZcogen. Ist bey Merten Tubler, des Handtwergs ein Schuster, eingeZcogen, hat nur ein nacht aldo vorharret vnd ist volgend in Joachimstalh geZcogen, doselbsten vierZehen tage vorharret vnd sein handwergk gearbeit, vnd do man seiner Secten ist gewar worden, Ist er von den Schlicken vorweist worden.

Item volgendt hat er sich wider vff den Schneperg begeben, Zu seinem vorigen Meister eingeZcogen, [bei] den hat er vierZehen tage vngeferlich gearbeit; do sein unglawben gespuret, ist er auffm Schnepergk zu gefengknis genommen.

Item Sagt, das seins glawbens dieser landt art gar nyemands sey, dan wo der selbigen vorhanden gewest, wolt er Zu Ihne geZcogen sein.

Item Sagt, er hab der Sect seins glawbens Zugesaget. Sey es der wille des vatters, so wolle er wider Zu Ihnen komen.

Item Sagt, der enden, do sie vorsammlet seint, kommen sie alle feyertag Zusammen vnd predingen.

Item Sagt, das doselbst vnter der Oberkeit Ir vnterschlaiff sey, derselbigen oberkeit thun sie alle dienst vnd pflicht wie andere vnderthane.

Item Sagt, Er hab der Nahmen vnd person, wie im fragestucke benant, nit erkant, weiß nicht anders, sie seint gericht worden.

Item Sagt, der, der Ihne getawfft habe, der sey vom Heiligen Geist vnd seiner gemeyne dorzu erweleth.

Item Sagt, Er sey von seinen mit brudern außgeZcogen Nach dem triebe des heiligen geistes, den willen seines hymmellischen vaters außZurichten, Ab er Irgent ein from kindlein finden mocht, das sich bekeren wollt.

Item Sagt, das er fur der Tauffe gesundiget, Aber sindt der tawff hab er kein sunde mit wissen vnd willen gethan.

Item Sagt, das die Secten seins glawbens predigen vnd Tauffen, halten, das das abendtmall Christi kein meß sey, vnd das man auch den leib Jhesu Christi in dem brott nicht nehme, auch im kelche das warhafftige blut Jhesu Christi nicht sey.

Item Sagt, sie haben vnter Inen kein Oberkeit, vnd bekent auch, das die oberkeit kein Richten kann als ein Christ.

Item Sagt, das keiner vnter Ihnen mehr dan ein weib nehme.

Item, Er glaubet, das Christus, der gekreutzigte, Naturlicher vnd warer Gottes son sey,

Aber sein fleisch vnd blut, das er auß wirckung des Heiligen Geistes genommen hat, sey nicht von dem fleisch vnd blut Marie kommen.

Item Saget, wen sie einen von Ihnen erwelen Zu predigen, so legen sie die hende vff Ihne vnd beuehlen Ihne dem Hymellischen vatter.

Item Sagt, wen die Lutherische lehre frucht im menschen schaffet, so hielt ers fur guth. Dieweil aber angeZeigte lehre im menschen nichts guts schaffet, so hat er nichts dauon.

Item Saget, wan ein getauffter nach erkanter warheit sündiget, Sei es vnmüglich, das derselbige widervmb Zu gnaden komme.

Item Sagt, das sie eigenthumb vnther inen haben vnd haben mugen, Aber sie geben douon in gemeyn kasten vnd helffen Jten negsten domit vnd achtens nicht fur Ir eigenthumb etc.

Vff diese artickel hat er vorharret vnd die bekant, wie Zuuorn etc.

Nr. 4.

Schreiben des Schössers und des Rats zu Zwickau an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 8. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Durchlauchtigster, Hochgeporner Furst vnd Herr! Ewern Churfurstlichen gnaden seint vnser vnderthenige vnd gantzwillige dienste hechstes vormugens alleZeit Zuuornn bereit. Gnedigster Churfurst vnd here, vormuge E. Churf. g. beuelhes haben wir Als die gehorsamen dem gefangenen widertawffer peter pestel hirmitte geschickte fragestucke abermals mit vleiß furleßen laßen, Dergleichen die volgende Artikel, die von E. churf. g. hernachmals vns Zugeschickt, Ime erstlich auch In der guthe furgehalten; was allenthalben sein bekenntnis In der gute gewest, wirt eingelegt bey den fragestucken auch befunden. Dieweill er dan die letzten gestalten Artickel In der guthe verNeynt, haben wir Ihnen mit der scherffe durch den Scharffrichter nottürfftiglichen lassen angreiffen, Aber nichtes vnd kein bekentnus vff dieselbigen Artickell auß Ihme mugen brengen, Ist hart vnd vhest vff dem Mißglawben seiner secten bestanden vnd gesaget, Er sey In diß landt art seines vater landes allein kommen, hab nicht getaufft nach geprediget; wo er sich aber vnterwegen vff seinem handtwergk eingelassen Zu arbeiten vnd ßunderliche werck bey seinem maister vnd hawßgesinde gehort vnd gesehen, So hab er dieselbigen auß beuelhe seins hymmellischen vaters mit Christlicher vnderweißung gestrafft, Sey dorvber auß dem willen seins hymellischen vaters Zum Hoffe, Im Joachimstall vnd aufm Schneperge gefengklichen eingeZcogen. In dem allen hab er sich seinem hymellischen vater begeben, vnd beschließlich gesaget, Er wolle den glawben seiner Secten nicht vorlaßen vnd wolle sein leben deshalben williglich hinsetzen. Vnd Ich Schosser hab Ime mit Rath der gelerten das Buchlein der verleg etlicher vnchristlicher Artickel, welche die widdertauffer furgeben, Auf E. churf. g. gegebenen beuelhe Zuleßen In das gefengknis geben. Nach vberleßung hat er mir in antwort geben, in dem buchlein sey gar keyn war wort geschrieben. So trag er auch ergangnen beuelhes gar kein beschwerung, dan er hab sich dem hymmellischen vater gantz vnd gar ergeben, Dorbey wolle ers lasßen bleiben. Was E. churf. g. In dem ferner Zuthun gnediglich werden schaffen lasßen, In dem wollen wir vns als die gehorsamen in aller vnderthenigkeit erZeigen, dan derselbigen Ewern Churf. g. in allem gehorsam vngespartes vleisßes Zudynen, erkennen wir vns gantz schuldig vnd willig.

Datum am Montag nach Jubilate.
Anno domini etc. xvC xxxvi.

E. Churf. G.

Vnderthenige
Schosser vnd der Rath
zu Zwickaw.

Nr. 5.

Schreiben Johann Friedrichs an die verordneten Doktoren im Hofgericht zu Wittenberg vom 12. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Johansfridrich etc.

Hochgelarten, lieben Reth vnd getreuen! hirbey vorwarth vbersenden wir euch vnsers Schössers vnd des Raths Zu Zwickaw bericht

vnd ein vortzeichnus, wie es ins gefangen widerteuffer halb, peter pestel genanth, bey ynen gelegen sey. Als begeren wir, Ir wollet solchs mit vleys vorlesen vnd bewegen vnd vns darauff euer bedencken vnd vrteil, wie gegen yn mit straff Zuuerfharen bey dieser lahr, als bald sambt der vortzeichnus vnd schrifft widervmb anher schicken. In dem thut ir vnser meynens. Datum torgau, freitags nach Jubilate Anno etc. xxxvi.

Den verordenten Doctoren
im Hofgericht Zu wittenbergk.

Nr. 6.

Das Urteil des Hofgerichts zu Wittenberg in Sachen des Wiedertäufers Peter Pestel.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Cf. dasselbe im Text S. 78 f.

Nr. 7.

Schreiben Johann Friedrichs an Dr. Gregorius Brück vom 15. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Von gotsgnaden Johann fridrich, hertzog zu Sachsenn vnd Churfurst etc.

Vnsern grus zuuor! hochgelarter, lieber getreuer vnd Rat! Wir haben vor wenig tagen den verordenten doctorn vnsers hofgerichts Zu wittenberg etliche vnsers Schössers vnd des Raths zu Zwickau bericht vnd vortzeichnus ins gefangen widerteuffers, peter pestel genanth, bekentnis vnd aussage Zu geschickt, Mit beger vns darauf ir bedencken vnd vrteil, wie kegen demselben widertauffer mit straff Zuuerfharen, antzuzeigen.

Als seint vns auf heut ir vrteil sambt den schrifften zukommen, wie ir hiebey vorwarth befindèn werdet. Nun ist vns befrembdlich, das in solchem vrteil die vrsachen für nemlich, das er vom Sacrament des leybs vnd bluts christi etc. vnd sunst ein irrige, falsche meynung heldet vnd bekennet, so hefftig angetzogen und er dorumb mit dem schwerth Zu richten sein solte, so es doch Zuuorn in dergleichen sachen vnsers wissens gegen andern dergestalt nicht gebraucht oder gemeldet worden, Zu dem auch das kayserliche Mandat, der widerteuffer halb zu Speyer im NeuntvndZwanzigsten iar außgangen, solchs also nit vormaylt.

Dorumb begern wir, Ir wollet euch erkunden, welche Doctorn bey fassung dieses vrteils gewest vnd ynen antzeigen, das sie vns die vrsachen solchs vrtels vormelden wolten, des gleichen wollet ir vnd die andern Doctores, so bey fassung dieses vrteils nicht gewest, die schrifft vortzeichnus vnd aussage auch vbersehen vnd vns dorvff euer bedencken, was hiruon Zu vrteiln, mit widersthulung des handels vormelden; doran geschiet vnser gefellige meynung, vnd wolten euch solchs nit verhalten. Geben Zu Torgau, Montags nach cantate Anno etc. xxxvj.

Dem hochgelarten, vnserem Rath
vnd lieben getreuen Gregorien Brück
Doctor.

Nr. 8.

Antwortschreiben des Dr. Gregorius Brück an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 17. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Cristus.

Durchlauchtigster, Hochgeborner churfurst, e. c. f. g. sein mein vnthertenige alzeyt willige dinste Zuuorn! gnedigster her, e. c. f. g. schreiben des widertaufers halben Zu Zwicka hab ich vntherthenig gelesenn, het mit den Doctoribus, so das vrtail gesprochen, gern douon geredt; so ist keyner do heym, Aber Doctor Benediktus pauli had mir negst am suntag in der kirchen von disser sachen antzeig gethan Vnd etwas bedencken gehabt, wie man den pestel mocht Zu tode strafen, weil er in e. c. f. g. furstenthumb nit gefoliget noch andere Widergetaufft hat; dorauff ich im vnther anderm angetzeigt, ich wusste nit anders, die keyserliche konstitution vermochte, das auch die mochten Zu todt gericht werden, die sich hetten widertauffen laßen vnd verharreten vff irem irthumb vnd personlich nit vffwigeler der secten weren, dan denselben erließe man die straff nit, wan sie glaich wolten abstehen. Szo geben es die alten kyrchrecht, wie er wüßte, das beide, teufer vnd die sich widerteufen ließen, sollten getodt werden. Dortzu weren sere vil ketzereyen in disses armen menschen bekentniß zusammen gehengt. Szo were es yhe auch ein große felscherey, goth sein wort Zu felschhenn, Weren darzu die hochsten goths lesterungen, auch bekente er, das die oberigkeit als am recht nit strafen mocht, welchs ein artickel Zur auffrur dinstlich vnd forderlich wer. Szo hetten e. c. f. g. verpoten, in glaichuiß e. c. f. g. Her vnd vater loblichs gedechtnuß, die ketzer etc. [nit] Zu laiden, heußen, hegen noch inen vntherschlaiff Zuverstatten bey vorlust laibes vnd gueths, damit ihnen auch verpoten were, sich in e. c. f. g. furstenthumb nit vntherzuslaiffen. Datzu, wail die secten schir vberhand nehmen wolten, mocht man, wie genanter Doctor selber wußt, die straff scherffen. Darvmb hilt ichs dafhur, das er Zu todte Zu straffen. Aber das urtaill, Bo e. c. f. g. zugeschickt, hab ich nit gesehen, gedencke, ob sy den austrucklichen ersuchet irthumb darum gethan hetten im vrtail, damit der pnstel wisse, warvmb er gericht sol werden vnd sich an der elenden menschen bestendigkeit desto weniger ergere. Aber wo e. c. f. g. das vrtail derwegen nit gefellig, Gedechte ich, das e. c. f. g. in ihrem nahmen disses vorgenants eur vrtail gegen Zwicka schickten, wie hieran ligt, doch alles vff gnedigs vnd guetlichs trachten e. c. f. g., auch der rethe; daß hab e. c. f. g. ich in vntertheuigkeit nit wisßen vnangetzeigt zu lassen; derselben in all weg bin ich willig.

Datum millau mitwoch nach Cantate Anno domini etc. 1536.

E. c. f. G. Untertheniger Gregorius Brück Doctor.

Szo das vrtail in e. c. f. g. nahmen solt vberschickt werden, muß der eingang vnd die notel darauff gericht werden; wo aber in des hoffgerichts nahmen, muß verzogen werden, biß das die Doctores allhie wurden Zusamen kumen. Were Doctor Benediktus pauli noch zu torgau, szo hetten e. c. f. g. sein bedencken von im vorhören laßen.

Nr. 9.

Brücks Fassung des Urteils des Hofgerichts zu Wittenberg.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Vff gehalten vorhor vnnd bekenthnus peternn pestel Sprechenn wir die verordentenn des Churfürstlich Sächsischenn hoffgerichts Zu wittenberg fur Recht: Dieweil sich peter pestel Zu der

vffrurischen Secte des widertauffs vnnd das er sich hab widertauffen lassen vnnd berurter Sectenn verwandt sein, auch Zu vielen anderen meher ketzerischenn Artickeln, welche die heilige Christennliche kirche vor viel zeitenn als wider got vnnd sein heiliges worth vordambt hadt, bekennet Auch ob er wol etzliche mall durch die obrigkeitenn darnacher solche eine vorfurischen vnnd ketzerischen secten bey ime vormerckt, Darumb gefangenn vnnd vorweißt ist wordenn, Doch eidtlich vnnd biß doher dauon nit abgestandenn, Sonndern sich Zu letzt in der Durchlauchtigtist vnd Durchlauchtigen, hochgebornnen fursten vnd herrn, Herrn Johanns friderichen, des heiligenn Romischenn Reichs Ertzmarschall vnd Churfurstenn, vnnd Herrn Johans ernstenn gebruder, hertzogen zu Sachsenn, Landtgrafenn in Doringen vnd Marggrafen Zu Meißen, vnnser gnedigist vnnd gnedige herrn Lande vnnd gebieth wider Irer chur. vnnd f. g. ernste verboth bey straf leibs vnnd guts sich vnntergeschleift vnnd dan die Romische kay^{e}. Maj. solche lerenn vnd Secten der widertauffer mit Radt, wissenn vnd willenn aller Reichsstennde, vermuge Irer Maj. derwegenn aus gekundigtenn Constitution vber gemeiner Recht vorsehung bey dergleichenn poenn [bey] verlust des lebens verbothenn,

Darumb. wo vorgnanter peter pestel vonn seinen vnchristennlichen Irthumbn, die in seiner bekenthnus befunden wordenn, nachmals nit wurde abstehenn vnnd dieselben widerruffen, So wyrdet er berurten Rechten vnnd Constitution nach vom lebenn Zum thode pillich mit dem schwerdt gericht vnnd gestraft. Vonn Rechts wegenn.

No: die Constitution kaiserlich Majestät
sol vbersehenn werden.

Nr. 10.

Johann Friedrichs Schreiben an den Schösser und den Rat zu Zwickau vom 19. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Cf. dasselbe im Text S. 81f.

Nr. 11.

Bittschrift des Valten Pestel aus Plauen an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 27. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Durchlauchtigster, Hochgeborener furst, gnediger Herr! ewr E. C. f. gnade sein Zuuor mein gantz Schuldige, willige, gehorsame Dinst vnd fuge ewr C. f. g. wissen, nach dem peter pestel, Mein bruder nach dem fleyß [sic!], vor Etzlichen wochen auf dem Schneperg Zur gefengkniß khomen vnd folgent vom Schneperg Ghen Zwickaw gfürt, da ehr dan noch auf Ewr C. f. g. schloß gefengklich gehalten wirt, das mir das Nemlich kunth vnd Mich von Hertzen jammert vnd das E. C. f. g. damit betretthen Sein Sol. Zu dem hab ich auch gehorrt, was E. C. f. g. beuhelich in sich gehalten, das man ihn mit der schriefft angreyffen Sol, das dan geschen vnd ferner, was man mit ihm handeln Sol, So er nicht dauon lest, das Ich dan von hertzen ser erschrokken, das E. C. f. g. So mit gantzen Ernst kegen meinen bruder faren wil, welicher durch die Sect der widertauffer vnd etwan Etzliche Irrige Artickl furgiebt, das mir von hertzen Laydt ist, So Ehr doch Sunst ein schlechtter, armer, Einfeldiger mensch ist, vnd ich hoff, got, der almechtig, werde ihm mit der Zeyt wol Erläuchthen. Zu dem so ist

Er nicht gelert darZu, das Ehr die schriefft vortheydigen Solt, Auch hat Ehr wider getauft nach geprediget Oder Rotten an sich gehengt, auch nicht gehort, wie Er dan selbst bekent, das Seyner Secten brüder Nie khainen Aufrur erwegkt, Als Ehr dan im Landt Zu Mayren vil besamen gwest, da sie doch auch die obirkait daselbst geschutzscht vnd geholten, welicher Sie iren tributt geben haben gleych wie andre, das Sie in diessen nicht stiemen mit den Munschthrischen. Dorümb Ist an E. C. f. g. mein gantz vnterthenige pit vmb gottes willen vnd vmb Jhesus Christi willen, der vns Am jungsten tag alle Richten wirt, E. C. f. g. wolle nicht So mit gantzen ernst faren Vnd in ansehung, das ehr So jemmerlich vorfort vnd das Ihm got wider gnad gebn khan; wollet auch bedenken, das E. C. f. g. vater nicht so mit gantzen Ernst khegen Solliche Leuthe gfarn ist, Sundern Sie des Landt vorweyst; weyl dan E. C. f. g. So hoch berumpt in der gantzen welt auß gschieren Als vor einen Christlichen, Ewangelischen fuersten, wie E. C. f. g. vater auch gwest, So ist es jee Ein Arm Ding jmandt vmb glawens willen Zutotten, den doch gott Allain geben Muß, damit doch wenig Außgericht; dan diese Leuthe, wo sie wissen dauon [wo man] Sie am Maisten thöttet, Lauffen Sie am Maisten hin; wolt auch Zum Exempel Nehmen, das der Romische kuning wol Etzlich tausent In Osterreich, steyer margk hat Lassen totten Dieser Sect halben. Nhun aber ist Ehr ire so mude worden, das Ehr kainen Mehr thotten Lest, Sundern vorweyst Sie des Landts. Die weyl Es dan Sunsten Arme frome, guthertzige Leut Sint, Die es Maynen, vnd ires Lebens halben Sie Niemant thadeit, vnd glauwen auch in Jesum Christum, das er mensch geporn vnd vor vns gestorben, gen hiemel gefarn vnd vns von aller gwalt des theuffels Erlost hat; ab sie Nhun gleych in Etzlichen Artickeln Irn Als Arme, Einfeldig Leut, die die schrifft nicht vorsteen, So mecht Sie doch Endlich got Erleuchten vnd vmb des willen Nich so gar vordamen, dan es khan ire ein mensch nit So gar Rein sein, als wir wol Sein Solten. Bit E. C. f. g. nach vmb Gottes willen, Ir wollet mir Dieser meiner pit nit abschlachen Vnd Ansehen Seine Redlich freuntschafft vnd das Sich sein vater Auch in E. C. f. g. stat Zu plauen Redlich vnd wol generdt vnd Ein tapfer man gewest, Zu dem das E. C. f. g. Nauwer Secretarius, der im auch Nhae vorwandt, ansehen, vnd auch von dem gmainen Man, Die nicht dem geschlecht, Solich Zu vorheben, Dorauß Sich irtumb vnd Zanck erwachsen Mocht; pit E. C. f. g. wolle Solich schreyben vnd bitten beherZigen vnd ihm des Landts vorweysen Laßen, das wil ich Sampt Meyner gantzen freuntschafft in aller vnterthenigkaitt vmb E. C. f. g. willig vnd gerne vordienen; bit Ewr Churfurstlich gnad Gnedige Antwort. Datum Plauen, Sonnabent Nach der hiemelfart christi Anno im 36ten.

E. C. f. g.

vnterthenig

valten pestel

burger Zu plauen.

Dem durchlauchtigsten, hochgebornen fursten vnd hern, Hern Johans friedrich, Herzogen Zu Sachsen vnd Chuerfurst, des heyligen Remischen Reychs Ertzmarschalk, Lantgrauff in Doringen vnd Margkgraff Zu meysen, meinen gnedigsten Herrn, Zu aygnen handen.

Nr. 12.

Bittschreiben Valten Pestels an seinen Vetter, den kurf. Sekretär Anthonius Pestel vom 27. Mai 1536.

(Reg. N. Nr. 1032.)

Mein freuntlichen Dinst alle Zeit Zuuor! Lieber Her vetter, Ir wist vngeZweyffelt, welicher gestalt mein Bruder peter pestel Zu

Zwickaw gefangen Leitt; der wegen mein gnedigster her, der Chuerfurst, Ernstlich beuhelen, So er nicht dauon Lest, in Zutötten; der wegen ich eine Suplication an Meinen gnedigsten hern gestelt, Ob ich Otwas Erlangen Möcht; der wegen Mein freuntliche pit an euch, Ir wolet die Selbigen Aufs Ehest an Meinen gnedigen Hern helffen vorfertigen vnd Selbst helffen vnd fleys vorwenden, auf das Ihne Otwan Mein gnediger her des Lands vorweyssen Möcht, welich auch meines Schwagers freuntliche pit ist vnd Ewrs schwehers des gleychen Ist; das wil ich auch mit Meinen Armen Dinst Aufs Allerfreuntlichts vmb Euch vordienen vnd helffen, das der pot auf foderlichts mit der antwort Möcht gefertiget werden; hiemit in gottes gnaden beuholen.

Datum Sonnabent Nach vnsers hern hiemelfart Anno im 36ten.

E. vv.

v.

valten pestel.

Dem Erbarn vnd Nhamhafftigen Anthonius pestel, Secretarius, meinen freundlichen Lieben vetern, Zu aygnen handen.

Nr. 13 und 14.

Bekenntnis der Wiedertäufer Heinrich Tritzschel von Saalfeld und Hans Steinsdorfs, Montags am Tage Magdalene (22. Juli) und folgenden Dienstags (23. Juli) zu Schneeberg.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Cf. im Text S. 103—106.

Nr. 15.

Schreiben des Amtsverwesers zu Schneeberg Paulus Schmidt an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 25. Juli 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Durchlauchtigster, hochgeborener Churfurst, gnedigster her, Ewern churfurstlichenn gnadenn seint meine Vnderthenige, gehorsam willige dinste treues vhleis allezeitt Zuuorn berayt! gnedigster churfurst vnnd herre! Es seint Zween am negstenn Sunnabent nach Margarete durch denn Richtter alhie gefenglich eingetzogenn, der Beider beginnen vnnd gelegenhaitt ich mich neben dem hern pastor, Richter vnnd scheppenn alhie erkundigtt. Ire aussag, dorauf sye auch auf Dato noch Zurzeitt beruhenn, vndertheniglich e. churf. g. hiemit thue Zuschickenn, vnnd doraus so viel vormerckt, das sie der widertaufferischen secktenn anhengig, vnnd sunderlich der elste hanß steinstorff, welcher doch wider schreibenn noch lesenn kann; der jungste mag boßlich lesenn kunnen; der hat sich in neuligkeyt in dis thun begebenn, vormutlich, das er vom hansenn steinstorf, seinen maister, der ein schneider ist, bey dem er gearbayt, dartzw sey beredt vnnd auf die Ding verleidt wordenn. Als mich auch diese junge personn mit seinen geperdenn, Antwort vnnd wesen ansicht, so sey er Zcurut vnnd nit bey im selbst; weil dann bis anher vnser pastor sampt seinen Zwayen capelanen, Richter vnd schepenn, auch mir, sie auf keinem andernn weg haben beredenn mugen, vnd wie e. churf. g. wissenn tragenn, das mann noch Zcurtzeitt mitt gefengnis alhie aufm schneberg nitt wol vorsehenn, auch der superadtendent Zw Zwickaw wesentlich mit mehr gelertenn mennern vorsehenn dann alhie, Solt es meines einfalts nitt vnbequem sein, so es e. churf. g. gefellig, das

die bemelttenn Zween gefangenn nach Zwickaw geschickt, daselbst erhaltten vnnd die gelarttenn teglich Zw Ihnen gehenn mochtenn, sie mit dem wortt gottis, durch seine hulf vnnd gnadt, auf ein anderen syn vnnd mainung, dann sie itzundt seint, beredenn; im fall, das bey inen nichst ausZurichtten, werdenn e. churf. g. dorauf, wes man sich kegenn inen forder erzaigenn vnnd halttenn soll, gnediglich Zubevhelhenn wissenn. Das hab e. churf. g., dem ich mich Zu dinen schuldig irkenne, in aller vnderthenigkayt nit vorhalttenn wollenn.

Datum Schnebergk, Dornstags am tag Jacobi apostoli Anno etc. xxxviiiten.

E. Churf. G.

gehorsamer Diner

Paulus Schmidt
ampts Vorweser.

Dem durchlauchtigsten, hochgeborenen furstenn vnnd herren, heren Johans Friderich, herzogen Zcw Sachssen, des heiligen Romischen Reichs Ertz Marschalh vnnd Churfurst, Lantgraffenn in Doringen, Marggraveun Zcw Meissen vnd Burggrauen zcw Magdeburg, meinem gnedigsten herrenn.

Nr. 16.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Amtsverweser zu Schneeberg vom 1. August 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Johanns Fridrich, Chuerfurst etc.

Lieber Rath vnnd getreuer! Als du vnns itzo Zweyen Schneyder halbenn, welche du an vormutung, das Sie der widderteuferischen Secten anhengig, vf denn Schneberg gefengklichenn hast einziehenn lassen vnd dich derselben gelegenhait neben dem Pfarrer, Richter vnd Schoppen doselbst vfm Schneberg, lauts irer vnns mit vberschickten aussage vnd bekentnus, erkundet, Solchs habenn wir Inhalts horenn lesenn vnnd vonn dir Zugefallenn vormerckt. Nun hetten wir vns gleichwol nit vorsehenn, das sich des orts solche der widderteuferischen Secten personen hetten Vndterschlaiffenn sollen. Vnnd die weyl berurte zwu personenn der vnchristlichenn, aufrurischen Secten der widdertauf anhengig, sie auch in Irer aussage also dorauf vorharren, So habenn wir derwegenn vnnd vmb besserer vorwharung willen vnsernn Schosser Zu Zwickau vnd Lieben getreuen, Wolfenn Behaimen, schreyben [lassen] vnnd beuholen, Das er dieselb zwene schneider gefengklich vor enthalten, auch der pfarrer vnd Caplan doselbst Zu Inen gehen Vnd sie vornehemenn lassen soll, ob sie durch Gottes gnedigen vorleyhnung vonn dennselbenn Irenn vorfurischen Irthumb mochten abgeweist Vnd dermals Zur Rechten erkentnus bracht werden. Begeren derhalben vor Vnns vnnd dem hochgebornnen Fursten u. vnnsern freuntlichen, Lieben brudern, Du wollest dieselben Zwene gedachten vnsernn Schosser wol vorwart gein Zwickau furen vnd antworten lassen; der werdet sich als dan vnsers beuhels gegen Inen Zuhalten wissen; wollet auch gute achtung geben, ob sich dergleichen Personen noch meher In vnserm ambt vnderschlaiffen vnd verhalten theten, das dieselben auch Zu gefengknus bracht werden. Das wolten wir dir hin widder nit vorhalten, Vnd thust doran vnnsere maynung. Datum Salzungen, Dornstags Vincula Petri 1538.

An ambtsverweser vfn Schneberge.

Nr. 17.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schösser zu Zwickau vom 1. August 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Johanns fridrich Churfurst etc.

Lieber getreuer! Vnns hat itzo vnser Ambtsuorweser vfnn Schneberg, Rath vnnd auch lieber getreuer, Paulus schmied, Zweyer Schneyder halben mit nhamen Hans Steinsdorf vnnd Heinrich Tritzschel von Salfelt, welche der vorfurischen vnnd vncristlichen widderteufrischen Sect anhengig sein sollen, bericht gethan vnd daneben Ir bekentnus vnnd aussage vberschickt, wie du aus beiliegender Copey vornhemen wirdest. Weyl sie dann vf dennselbenn Irenn Irthumb also thun vorharenn, So haben wir genantem vnserm ambtsvorweser der wegen beuholen, das er dir dieselben zwo personen vmb besserer vorwharung willen gein Zwickau schicken sol. Begeren derhalben vor vns vnd den hochgebornen Fursten u. vnsern f. l. b., wan er dir dieselben Zufertigen wirdet, Du wollest sie gefengklich enthalten vnnd durch den Pfarrer vnd Caplan Zu Zwickau (welchen du solchs von vnsern wegen Zuthun antzaigen wollest) offte vnd mit vleys besuchen, vornehmen vnd vndterweyßen lassen, ob sie von Irem Irthumb widderumb Zu erkentnus der Rechten warhait mochten bracht werdenn. Wes sie sich nun vf gedachten pfarers vnd Caplannen vormanung vnnd vndterweyßung bessern, Auch ob sie vf Irem vorfurischem Irthumb vorharrenn werdenn oder nit, das wollest vns mit der Zeit berichtenn, Domit wir vns ferrer Zuertzaigen haben mugen, Vnnd gleichwol bestellung thun, ob sich villeicht der personen mher In vnserm ambt vndterschlaiffen vnd enthalten theten, das dieselben auch Zu gefengnus bracht werden. Doran thustu vnnsere maynung.

Datum Salzungen, Dornstags vincula Petri 1538.

An Schosser Zu Zwickau.

Nr. 18.

Schreiben des Schössers Wolf Böhm zu Zwickau an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 24. August 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Durchlauchtigster, hochgeporner furst vnnd Herre! Eurenn Churfl. gnadenn seint meyne vnterthenige vnd gehorsame Dienste hochsten vormogens allezeyt Zuuohrn! Gnedigster Churf. vnnd Herre, Nachdem vorschiener Zeyt Zwen widertaufer auff dem schneperg gefengklichen eyngecZogenn, deren eyner, der jungste, auff dem Schneperge, auff fleyssig erinerung vnd vnterweysung der geistlichen daselbst, ist vonn seynem irthum ab gestanden vnnd denselbigen widerruffenn, darauff ehr auch deß gefenknuß erlediget; aber der ander vnd eldeste, Hanß steinstorff, ist vom schneperg gefenklich her gen Zwickaw inß schloß bracht, alda biß heut dato achZehen tag vnterhaltenn; die geistlichenn habenn inen oftmals mit Cristlicher lahr vnterwiesenn, grosenn vleys fur gewant, Inen vonn seynem irthum abZuwendenn, Er ist aber bisher starck auff seynem Irthum vnd bey geschicktem bekentnuß vnd aussag, wie ehr auff dem schneperg gethan, blieben, das auch die gelertenn vordrießlich, ferner mit Ihm Zu handeln, vnnd stehet seyn pitt darauff, das man Ihn des Chur. vnd furstenthums Zu sachssen solte vorweysenn, so wolt ehr Zu gott schweren, dasselbige auff seyn lebenlangk Zu meydenn; das alles hab

E. Churf. g. ich, vormog ergangenen befehls, in vnterthenikeit wollenn vormeldenn; derselben E. Churf. g, gehorsamlich mit fleyß Zudienen, bekenne ich mich schuldig vnd alle Zeyt gantz willig. Datum am tag Bartholomei Im xxxviii ten Jhar.

E. Churf. g.

Vnterthenig gehorsamer
Diener
Schosser Zw Zwickaw
Wolffgang Peham.

Nr. 19.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schösser zu Zwickau vom 28. August 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Johan friedrich.

Lieber getreuer! Wir habenn dein schreibenn des widderteuffers halbenn, Hanns Steinßdorff genant, So vonn dem Schneberge kein Zwickaw gefenglich bracht wordenn, horenn lesenn, Vnnd das der eine, desselben geselle, auff vleissige Erinnerung vnnd vnterweisung der geistlichenn doselbst, durch gottes gnade vonn solchem vnchristlichenn Irthumb abgewendet vnnd desselbenn widderrufenn. Solchs haben wir gerne vernohmmen; weil aber dieser ander vnnd der Eldiste dannoch auff solchem beschwerlichem Irthumb verharren wil, vnnd wir nicht wissenn mogen, was die prediger vnnd gelertenn der heyligen schrifft vber das bekentnis, So lang hiuor Zugeschickt wordenn, weiter mit ihnn gehandelt vnnd disputirt vnnd es vmb ihnn gelegenn sey, So begerenn wir vor vnns vnnd von wegenn des hoch gebornenn furstenn, Hernn Johannß Ernsten, Hertzogenn Zu Sachsenn, vnnsernn freuntlichen, liebenn Bruder, du wollest nachmals die prediger vnnd gelerten doselbst inn seiner vnterrichtenn lassenn vnnd befragenn, vnnd sunderlich, was er vonn der oberkeit halte vnnd fur ein meinung habe, Ob dieselben auch ein christenn sein vnnd gleichwol das schwert furenn vnnd die bosenn vnnd vbelthetter straffenn konne, Auch sonnst weltliche gericht vnnd sachenn handeln vnnd vbenn möge, Darnach, ob man alle guther Inn gemein theilenn vnnd Brauchen soll oder er auch sonderliche guther fur sich vnnd Zu seiner narung habe vnd behalte; Item, ob er ehlich sey vnnd wue er sein weib gelassenn, Auch was er vom ehstandt halte, ann welchenn orthen er sich ein Zeitlang enthaltenn, vonn wem er diese lehr vnnd sect bekommen vnnd gelernet, ob er auch im landtgrafthumb Zu Dhuringenn, Hessenn vnnd Im Nidderlande gewest, bey wem, inn wilcher Stat, fleck vnnd dorff er herbergk vnnd enthalt gehapt, wu seine gesellenn vnnd bekantenn, ob er nicht auch einen, peter taschenn gnanth, kenne. Solchs alles vnnd wu vnnd vonn wem er widder getaufft, Woltest ihnn namhafftig, clerlich vnnd vnderschiedlich antzeigenn lassenn, Auch was nuhmals sein gemuth vnnd furnehmen, vnnd so er des gefengnis erledigt, wo hin er sich als dann gedencke Zubegebenn vnnd furhabenn wil, Solchs allenthalb Sampt andern mehr notturfftigen vmbstendenn, So Zu weiter erkundung seiner gesellenn dinstlich, befragenn vnd sein antwort vnnd aussag darauff mit vleiß vorzeichenn vnnd vnns verwarth widderumb Zuschickenn, ihn aber gleichwol ferner gefenglich enthaltenn, das wir vnns darnach ferner seint halb habenn Zuertzeigenn vnnd vornehmenn lassenn, vnnd geschiet dorann vnnsere meinung.

Gebenn Zur lochaw, Mitwoch nach Bartholomei Anno domini xxxviii.

Ann schosser Zu
Zwickaw.

Nr. 20.

Verhör Hans Hamsters auf dem Rathause zu Schneeberg am 26. August 1538.

(Reg. N Nr. 1033.)

Cf. im Text S. 110 f.

Nr. 21.

Verhör Hans Hamsters auf dem Rathause zu Schneeberg am 27. August 1538.

(Reg. N Nr. 1033.)

Cf. im Text S. 111—113.

Nr. 22.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schösser zu Zwickau vom 3. September 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Johanns fridrich.

Lieber getrewer, vnns hat Itzo abermals vnser ambtsvorweser vfnn Schnebergk, Rath vnd lieber getreuer, pauel Schmid, In schriefften vndter anderm angetzaigt, Das er ainen widderteuffer, Hans Hamster genant, vffm Schneberg gefengklich einbracht vnd Ine dorauf, lauts seiner bekentnus vnnd Aussage, befragett haben soll, Wie du hier beyuorwart Doraus befinden wirdest. Dorauf haben wir gedachtem Ambtsvorweser beuholen, das er dir dennselbenn furderlich gein Zwickau wol vorwaret Zufertigenn lassen sol. Begeren derhalben vor vnns vnnd den hoch gebornnen Fursten u. v. f. l. b., du wollest dennselbenn Zu seiner ankunfft wol vorwart Im gefengknus enthaltenn, doch inen nit mit Zu deme Steunsdorf setzen lassenn; vmb der vrsach willenn, dieweil der gedachte Hamster In seiner aussage angetzaigt, das er mit dem Stennstorf gemainschafft gehabt haben solle, vnnd als dan Inen durch den Pfarrer vnd Caplan Zu Zwickau In deinem beysein vf die Artickel, darauff du den Steinstorf befragen soltest, befragen, vnnd was er darauff aussagen, vnnd ob er vf der hievorigen seiner Aussage vorharren wirdet oder nicht, Dauon wollest vns neben vbersendung bey gelegts seines bekentnus bericht thun vnnd weyters beschaids gewarten. Dorauf geschiet Vnsere maynung. Datum Zue lochau, dienstags nach Egidii 1538.

An Schosser Zu Zwickau.

Nr. 23.

Bekenntnis der Wiedertäufer Hans Steinsdorf und Hans Hamster zu Zwickau.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Die bede widderteuffer Hans Steinßdorff vnd Hans Hamster Seint Abweßens des herrn pastors von beden predigern vnd Capplanen widder iren Myßglawben Auß gotlichen schrifften des Rechten, warhafftigen Cristlichen glawbens vilmals vntherweist worden, haben aber iren geist behalten, auff nachgeschriebenen Irrungen blieben, haben

sich auch douon nicht layten wollen lassen. Seint layhen, kan keiner nicht leßen nach schreiben, seint im alten vnd Neuen testament gar wenig erfahren, stellen allen iren glawben auff den geist, wie sie sich Ruhmen, welchen sie von Got dem vater haben.

Hans Steynsdorff

Ist erstlich auff die Artickell, welche ime auff dem Schneperge seint furgehalten, die auch im negsten bericht seint vber geschickt, vorharret, vnd auff die volgende Artickel von Newes Befraget:

1.

Was Er von der Oberkeit halte etc.

Antwort:

Wan die Oberkeit den Rechten weg gehet, den willen Gotes furet, Als dan halt er die Oberkeit Recht sein, hab auch mit dem schwert vberthreter Zustraffen, welche gericht vnd sachen handeln mogen, vnd wen ihn die oberkeit bey seinem glawben laß bleyben, so geb er seyn Zcinß der Oberkeit; one das sey er der Oberkeit nichts Zuthuen schuldig.

2.

Ob man alle gutter in gemeyn teilen vnd brauchen sol; Ab er auch aigene gutter fur sich hab vnd behalt etc.

Antwort:

Auff erden sein wir alle in gleichen guttern; was einer hat, sol der ander auch haben; welcher vil hat, der sol außteilen vnd seinen negsten nicht nodt lassen leiden, vnd er hab ein Heußlein vor sich, sein weib vnd kindlein, das hab ime der vater im hymmell geben, dem hab ers wider geben, das heußlein lige an Grießbach, gehort auff den Schneperg.

3.

Ob Er Ehelich, vnd wie er sein weib vorlassen, vnd was er vonn ehestant halte.

Antwort:

Er sey xiii Jar ehelich geweßen, hab Zehen kindlein erzeuget, der seint funffe gestorben, funffe leben nach, sein eldester sohn sey am Reyn auff den Schneiderhandwergk, sein heußlein hab er weib vnd kinden gelaßen, vnd hab sein weib dorumb gelassen, das sie seins glawbens nicht sey, vnd halt den ehestant, wie der von Got ausgesatzt, recht sein, so ferne der im glawben Recht gehalten wirdt.

4.

An welchen ort er sich ein Zeitlang vnterhalten.

Antwort:

Er hab sein Handwerg ein Zeit am Hartz getrieben vnd hab sich auff dem Schneperg vnterhalten, hab sein heußlein, welchs sein hawsfraw nach hat. Erkaufft, Dorinnen er gewonnet, vnd sey nur ein Jar in seinen glawben gestanden; den gedencke er nicht Zuuorlaßen, dann er sey gewiß, wann er von seinem glawben laß, so sey er ewig des Teuffels.

5.

Von wehem Er dieße lahr vnd Sect bekomen.

Antwort:

Es heist einer peter, wisße sein Zunahmen nicht, der sey in sein heußlein Zu ime kommen, ein nacht bey ime blieben, hab ine nicht kant, Auch nicht gefraget, wan er sey, hab ihne auch Zuuor nyhe gesehen, der hab ime diesen glawben vnd lahre furgesaget vnd beuolen, das er denn vater im hymmell sol bitten, ime den Rechten glawben Zugeben. Das hab er gethan, vnd der Geist hab ihne auff sein biten erleuchtet, das er also dießen glawben gefaßt vnd behalten wolle.

6.

Ob Er auch im Landgraffthumb Zu Doringen, Hessen vnd Nyderlandt gewest.

Antwort:

Sagt Neyn, er sey der enden nye gewest.

7.

Ob Er peter Tascher kenne.

Antwort:

Saget Neyn. Obs aber der peter sey, welcher bey ime geherberget vnd ine dieße lahre gelernet, wisße er nicht. Er sey ein betagter Man, hab ein grauen Rock angehabt.

8.

Wo vnd von weme er widder getaufft.

Antwort:

Es habe ihnen der peter, welcher bey ime geherbergt, getaufft.

9.

Was Nuhmals sein gemuthe, wan er des gefengknis erlediget, wohin er sich gedochte Zuwenden.

Antwort:

Wohin er von dem hymmellischen vatter geordent, do wolt er gerne sein; wohe es der wille Gotes, so wolt er bey seinem weibe vnd kindlen bleiben. Sol er dan vmb seines glawbens willen sterben, so woll er sich den todt auch willig ergeben.

In Summa:

Von der kindertauffe helt er nichts. Saget, wen sie geporn werden, so seint sie von Got mit einem Reynen geist begnadt, bedurffen keiner tauffe; wan sie also jungk sterben, so nehme Got denselbigen Reynen geist wider zu sich vnd werden die kinder also selig. Des trage er keinen Zweiffell, Dann Christus sey alt vnd nicht jung getaufft worden, dergleichen auch alle Appostel; die kegenschrifften seint ime furgehalten, hats aber nicht wollen aufnehmen.

Item

Von dem leibe vnd Blut Christi helt er nichts. Saget, es sey allein ein bedeutung.

Item

Saget, das ime Adams ßunde nichts schaden, helt auch von der Erbßunde gar nichts, dann er sey Reyn an alle ßunde geporn. Da er aber geßundiget, sey ime die widdertawffe von noten gewest, Vnd Nach der Tauff wolle er sich vor ßunden hutten vnd den willen Gottes vorbrengen, dem Er sich gantz vnd gar hab ergeben, vnd gedencke sich von seinem glawben in keinen weg dringen Zulaßen.

Item

Die Artickel des glawbens, wie im gepete begrieffen, glawbt er alle krefftig sein vnd Saget, er wisße denen nicht wider Zusprechen; Allein der Heilige Geist Regiere itziger Zeit gewaltig, dan Got der vater vnd Got der sohn, vnd sey itzt das letzte Regiment des heiligen geistes, der hab ime den Rechten glawben seiner seligkeit im geist Eingeben.

Hansen Hamsters, des Andern
widder Tauffers Bekentnus, wes
sein glawb ist.

Bey geschickte Artickel, wie er auff dem Schneperg befraget, seint ime stuckweiße furgeleßen. Dorauff er geantwort:

Er bleibe nach bey dem Bekentnus angeZeigter Artickel. Er wisße one das, das sein glawbe in dem Recht sey; hat keiner gotlichen schrifft, die ime dokegen furgesaget vnd seinem glawben gantz Zuentkegen gewest, wolt glawben geben, gesaget, ime habe der geist

Gotes seinen glawben eingeben, von dem wolle er nicht laßen, vnd wil Doruber willig leiden vnd sterben vnd den aposteln Christi nach volgen vnd ire werck helffen vorbringen, wie ime sein hymellischer vater hab aufferlegt.

Auff volgende Frage vnd
Artickel Saget Er:

1.

Was er von der Oberkeit halte, Ist in den Schneperger Artickeln vorantwort.

2.

Ob man alle gutter in gemeyn teilen vnd brauchen solle etc.

Antwort:

Wan er gesellen seins glawbens vmb ihnen hette vnd ers vermochte, so wolle er alles, was er hette, mit inen teilen vnd muße keiner nodt leiden, Er hab aber bißhero keinen gesellen gehabt vnd hab sich seiner arbeit genehret, hab ein weib vnd drey kindlein, die hab er mit seiner sawren arbeit, mit pawers arbeit, fahren vnd kohlen, vnterhalten, hab also nichts vbrig gehabt, hab auch nicht kont vorgeben.

3.

Ob er Ehelich sey, vnd wie er sein weib gelaßen, was er auch vom Ehestande halte.

Antwort:

Der ewige Got hab den Ehestand außgesatzt vnd hab ime ein ehrlich weib geben; Mit der hab er drey kindlen erZeuget. Sey es der wille Gottes, so wolle er sie nicht vorlaßen, wie woll er nicht wisße, ap sein hawsfraw seins glawbens sey ader nicht, dan er konne ir ins hertz nicht sehen, vnd er wolt Nach gerne bey seiner arbeit, weib vnd kindlein bleiben, Aber seinen glawben gedenckt er nicht Zulaßen, vnd es sei wahr, das [er] erst im eingang des worttes grosße begire dorZu gehabt, Nach den Ewangelischen predigten gelauffen, hab aber kein pesserung seines lebens befunden, Aber in dießem glawben stehe er kegen Gott woll, sey der ßunden gram etc.

4.

An welchen ort Er sich ein Zeit lang enthalten.

Antwort:

Hat Erst vnter dem von weyda in seins vaters gut gesessen; der her von wildenfels hat ine nicht wollen leiden, dan er gesaget, Er wolt nicht das Schloß Wildenfels nehmen, das er von seinem glawben wolt abfallen. Er befinde vil Ergernuß bey dem pfarher Zu Reymsdorff. Er hab so gar ein gewaltig Jerlich einkommen; do er erst dohyn komen, hab er gewaynet vber dem großen Einkommen vnd gesaget, was ime soll. Aber Itzt sey es ime alles Zuwenig, das gebe der Ewangelische glawben; wolle der halb bey seinem glawben bleiben, der gebe nicht solchen geitz. Er teile mit seinem negsten alles, was er vormag, domite halte er die gepote Gotes.

Volgende hab er dem von vttenhofen 4 pferde abgekaufft vnd sich mit dem Fornberg beholffen. Nach dem hab er ein hawß, im walde des vttenhofers gelegen, kaufft vnd kolen Zubrennen angefangen, Donon er sein Nahrung genommen biß Zu dieser Zeit.

5.

Von weme er dieße lahre bekommen vnd gelernet.

Antwort:

Er sey mit den dreyen Mulnern Zu der Schone, seinen schwegern, am Hartz gewest, do hab er diesen glawben nicht gehabt, Aber Georg Meurer, welcher Zu Dhoringen vmb erhaltung willen seines lebens hat widderruffen, der hab ihne dießen glawben gelernet vnd

gesaget, Er sol Got bitten, das er den Rechten glawben gebe, das er gethan, vnd sey von Got mit dießen glawben im geist erleuchtet. Er hab aber in diesem glawben gar nicht gewandert, sey doheym blieben, nyemandes in dem vnterweisset, allein, was er mit dem Hansen Steinßdorff douon geredt habe.

6.

Ob er im Landgraffthum Zu Doringen, hessen vnd Nyderlandt gewest.

Antwort:

Er sey in dießе Landt art Nye komen.

7.

Ob er keinen, Peter Tascher gnant, kenne.

Antwort:

Neyn. Er hab ihne Nye gesehen, hab auch nichts von ime horen sagen.

8.

Wo vnd vonn weme Er widder getaufft.

Antwort:

Er hab nach die erste kindertauffe. Er wisße aber, das [sie] ime nichts Nutz sey; die widder tauffe wolle er in seinem blut entpfahen vnd wolle sich ferner nicht tauffen lasßen.

9.

Was nuhmals sein gemuthe vnd furnehmen, wenn er das gefengknus erlediget, wohin er sich gedacht Zu wenden.

Antwort:

Wohin ihne Got der Almechtige schaffte, do wolt er gerne sein, vnd ob man ihne vorweißte, So wolt er nicht schweren, dan Gott hette es Zuthun vorpoten. Aber glawben wolt er halten. Er wolte aber viel lieber bey seinem weib vnd kinden bleiben vnd dieselbigen mit seiner sawern arbeit ernehren, wie er dan allewege gethan hette.

Item

Er glawbet alle Artickel des Christlichen glawbens im gebeth, Aber aufferstehung des fleisches glawbt er nicht, dan der geist were von dem vatter kommen; der qweme auch wider Zum vater. Aber fleisch vnd blut hab nichts bey dem vater Zuthun. Christus sey auferstanden, sey Zu hymmell gefaren mit dem geist, vnd nicht mit fleisch vnd blut. Douon ist er mit der schrifft von den gelarten nicht Zuweißen gewest. Saget beschließlich, Christus sey Almechtig, hab macht gehabt, den leib mit sich Zunehmen oder hie Zulasßen, Er glawb aber nicht, das er den leib mit sich genommen etc.

Nr. 24.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an die verordneten Doctoren des Hofgerichts zu Wittenberg vom 25. September 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Vonn gots gnaden Johans Friderich, Hertzog Zu Sachsen, Churfurst etc. vnnd Burggraue Zu Magdburg.

Hochgelarttenn, liebenn Rethe vnnd getreuenn, wir thun euch hiebei Zwaier widerteuffer bekentnus, welche Zu Zwickau gefenglichen enthaltenn werdenn, vbersenndenn. Doraus werdet Ir vornemenn, worauff sie vber vilfaltigs vnnser gaistlichenn doselbst getanes befragenn, auch durch götliche schrifft des rechten glaubns beschenenn vnnderweisung vorharrenn, vnd Ist dorauff vnnser begernn, Ir wollet solche bekenntnus notturftiglichenn vber sehenn vnd bewegenn, Euch auch dorauff ains vrtels dem rechtenn gemes vorgleichenn vnnd ent-

schlissenn Vnnd vns dasselbig vnnder vnnsers hoffgerichts Sigill Zufertigenn, Domit wir vnns Inn deme dornach Zu erZaigen wissen. Dorann tut Ir vnnsere gefellige maynung.

Datum Zur Lochau, Mitwoch nach Mauritii Anno xxxviii.

Denn hochgelartenn, vnnsern Reten
vnnd lieben getreuenn, den verordenten Doctoren
vnnsers hofgerichts Zu witenberg.

Nr. 25.

Schreiben der kurfürstlichen Räte an die verordneten Doctoren des Hofgerichts zu Wittenberg vom 14. Oktober 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Vnnser freuntlich dinst Zuuor! Achtbar, Hochgelarte, besonder gute Freunde, Ir werdet euch Zuerinnern wissen, Das der Churfurst Zu Sachsenn etc., vnnser gnedigster her, euch vnlangst Zweier widerteuffer Bekentnus, darauff Vrteill Zu sprechenn, hat Zu schickenn lassenn, Als seint Ire Churf.e gnaden derhalbenn Itzt widerumb angelanget worden, Darauff Ire Churf.e gnadenn aus Vorfallenden anndernn geschefftenn euch solchs vrtels vorgleichen vnnd Irenn Churf.n gnadenn dasselbe Zuschicken sollet. Darann thut Ir seiner Churf.n gnadenn meynung, vnnd wir sind euch vor vnnsere personen freundlich Zudienen willig. Datum Eylenburg, Montags nach Dionysii Anno etc. xxxviii.

Des Churfursten Zu Sachssen etc.,
vnnsers gnedigstenn Hernn Rethe.

Nr. 26.

Schreiben des Schössers zu Zwickau Wolf Böhm an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 19. November 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Durchlauchtigster, hochgeporner Furst und herr! E. churf. G. seint meine vnderthenige, gehorsame dienste höchsten vormugens alle Zeit Zuuorn. Gnedigster Churfurst vnd herre, auff die vbergesante Artickel, welche E. chf. G. vf die negste aussage der beider gefangenen widerteuffer alhier Zu wittenbergk haben stellen lassen, haben der pharher, prediger sampt Caplanen neben mir die beide gefangene widerteuffer auf solche Artickel Zu mehrnmaln befraget. Sie seint aber Ider Zeit auf Irem vnglawben bestanden . . . Dan Ir bekentnus bey geschickt . . . . mit keiner Gotlichen schrifft abzubrengen vnd wollen derselbigen kein glauben geben etc.; was nuhn E. Chf. G. ferner kegen den gefangnen widertauffern Zuthuen befelen, des wil ich mich gehorsamlich halten. E. Chf. G. in aller vndertheuigkeit Zudynen, erkenne ich mich schuldig vnd alle Zeit gantz willig. Datum am abent Elisabet Anno domini etc. xxxviii.

Ewr Churf. G.

vndertheniger vnd gehorsamer
diener, Schosser
Zu Zwickaw Wolff
Beham.

Dem durchlauchtigsten, hochgeporn Fursten vnd herren, Herren Johansfriderich, hertzogen Zu Sachssen, des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfursten, Landgrauen in Dhoringen, Marggrauen Zu Meyssen vnd Burggrauen Zu Magdeburgk etc.,

meinem gnedigsten herrenn.

Nr. 27.

Schreiben der kurfürstlichen Räte an den Schösser zu Zwickau vom 23. November 1538.

(Reg. N. Nr. 1033.)

Vnsern gunstigen willen Zuuor! Erbar, guter gonner, Abwesens des Churfurstn Zu Sachssen etc., vnsers gnedigsten hern, haben wir euer schreiben sampt vberschickung der zweier widertauffer aussage, die sie vf die jungsten Act Zugesandten Artickel, so zu wittenbergk seint gestalt worden etc., vorlesen vnd ferners Inhalts vernhomen; weil dan in den gestalten Artickeln vnter andern stehet, Das der Eine, der bekennet, er habe sein eheweib von wegen des glaubens verlassen, weitter soll gefragt werden, ob er ein andre gefreiett habe oder nit, vnd aber In seiner aussage, das solchs beschehen sey, kein meldung dauon geschicht, So ist abwesens vnd anstat hochgedachts vnsers gst.en herrn vnser Begern, Ir wollet denselben vf solche Artickell mit vleiß befragen vnd verhoren vnd, was er dorauff aussagen vnd Bekennen wirdet, neben dem, das sie allbereith bekenet, Den rechtsgelertten Z. wittenbergk vberschigken, euch des Rechten dorvber Zu belernen vnd dan das vrtell vnerbrochen neben irer aussage vnd gestalten Artickel hochgemelten v. gst.n herrn vbersenden vnd ferners seiner churf. g.n beschidts dorauff gewarten. Doran geschiet sonder Zweiffel seiner cf. g.n meynung Vnd wolten euch solchs hinwider nit vorhalten. Datum Torgau, Sonabents Clementis 1538.

Rethe.

An Schosser Zu Zwickaw.

Nr. 28.

Schreiben des Pfarrers Leonhard Bayer, des Amtshauptmanns Christoph von der Planitz und Ottos von Weißenbach zu Schönfels an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 9. Aug. 1540.

(Reg. N. Nr. 995.)

Durchlauchtigster vnnd durchlauchter, hochgeborne fursten vnnd herren, vnnser vnderthenige vnnd schuldige dinst seyen e. c. vnnd f. g. alle Zeit Zuuörn! Gnedigster vnd gnediger herren! Es ist ein bauersman In meinen, otto von weyssenbach, vnnd meiner bruder gebiet, mit nahmen Georg proß, der vorlangst bey leben Hern wolffen von weissenbach, rittern, etc. In einen irrigen glauben vnnd synn komen, Deshalben Zwey mal Zu Zwickaw auff der pfarre vnd Im Schloß vorhoret, mit gottes wort treulich anders vnderweist vnnd von solchem yrtumb abzustehen, sich mit seinen glauben Christo vnnd seiner gemeyn Zuüorgleichen, mit vleis vermahnet, welchs alles an Ime wenig gewirckt, Sondern hernach ye lenger, ye mehr In yrtumb gefallen vnnd geradten, das nach Zuletzt Zu besorgen gewest, das er ettlich an sich mechte Ziehen, entborung, auffruhr vnnd ander vnrichtigkeitt anrichten mechte. Deshalben wir auff nechst vorschinen vnser lieben frawen tag Visitationis vns auffs Schloß Zu Schonfels betagett, den man sampt der ganzen gemeyn Zum Ebersbrun fur gefordert, die Gemeyne vor Ime vnnd seynem yrtumb trewlich gewarnet, Ihnen mit Gottes wort (wie auch Zuuor) offt geweyset, geleret vnnd erynnert vnnd Ihme ein termyn bis auff gester Dato gesagt, von solchem yrtumb abzustehen vnnd [sich] In seinem glauben Christo Jesu vnnd seiner lieben brautt. der Christlichen kirchen, Zuuoreynigen vnnd Zuuorgleichen, welchs er nicht allein nicht gethan, sonder ye lenger, ye herter auff seinem yrtumb bestehet vnnd ver-

harret, vnnd wir, wes wir vns hierynnen weytter halten sollen, bey e. c. vnnd f. g. Zur erlernen von notten sein vnnd also vorursacht, solchs e. c. vnnd f. g. In vnderthenigkeit anZuZeigen, das nicht durch vnnser stillschweigen vnnd verlassen andere vnnd grossere vnrichtigkeitt vnnd schaden erwuchse vnnd folget; deshalben wir auch e. c. vnnd f. g. ettlich artickell seines yrtumb, doch nicht alle, vbersenden, Daraus e. c. vnnd f. g. sich des handels erkunden mogen. Ist also an e. c. vnnd f. g. vnnser vnderthenig pitt, wollenn vns gnedigliche anZeigen vnnd verstendigen lassen, wie mit dem man weitter Zu gebaren, vnnd was mit fur Zunehmen sey, Damit wir vns e. c. vnnd f. g. Zu vnderthenigem gehorsam Zu erZeigen hetten. Das wollen wir vmb e. c. vnnd f g. nach schuldiger pflicht In vnderthenigkeit Zuuordienen gevlissen vnnd willig befunden werdenn. Bitten Das e. c. vnnd f. g. gnedige anttwort. Datum plaunitz, Montag nach Ciriaci Anno etc. xl.

E. C. vnnd f. G.

vnderthenige

Leonhardus Bayer Mgr.,
pfarher Zu Zwickaw.
Amptmann zu voytZberg vnnd plauenn
Cristof von der plawnitz.
Ott vonn weissenbach etc.
Zu Schonfels.

Den durchlauchtigsten vnnd durchlauchtigen, hochgebornen fursten vnnd herren, Hern Johans friedrich, des heil. Rom. Reichs Ertzmarschalh, Churfurst vnnd burggrauen Zu Magdeburgk, vnnd Johannß Ernsten gebruder, hertzogen Zu Sachssen vnnd Landgrauen In Dhuringen vnnd Marggrauen Zu Meissen, vnnsern Gnedigsten vnnd gnedigen herren etc.

Nr. 29.

Artikel, welche Georg Proß von Ebersbrunn bekannt, am 2. Juli 1540.

(Reg. N. Nr. 995.)

Cf. dieselben im Text S. 120.

Nr. 30.

Antwortschreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Pfarrer zu Zwickau, den Amtshauptmann zu Plauen und Otto von Weißenbach zu Schönfels vom 31. Aug. 1540.

(Reg. N. Nr. 995.)

Johanns fridrich, Churfurst,
vnnd Johanns Ernnst
gebruder, hertzog.

Wirdigen, Lieben Rete, Andechtigen vnnd getrewen!

Wir habenn euer vnns Itzo furgewanten bericht, belangennd Jergenn Prossen von Ebersbrun, welcher mit Irrefurischer, vnchristlicher Schwermerey befleckt sein vnnd von Vnnserm lieben Herren Jhesu Christo vnd seinem allein seligmachendenn worte nichts halten sol, Lauts etzlicher seiner Ausgesagten vnnd vnns vberschickten Artickel, empfangenn vnnd Inhalts heren lesenn. Vnnd wiewol wir etwas vorwunnderung tragenn, Das man gedachten Prossenn Inn solch seiner vnnchristlichen, verfurischen Irthumb vnnd Schwermerey so lange Zugesehenn vnnd nicht mehre der bey gethan vnnd vns auch

das nit eher berichtet habt, Aber wie dem So begewenn were, Ir wollet Ine von stund an gefengklich eintziehenn vnd solche seine Ausgesagte, vnß vberschickte vnd die Andern Artickel, die Ir vns im vortzaichem Zugefertigett habt, In ordentlich vortzaichnis bringen, Ime dieselbenn seine Außgesagten Artickel noch einen furleßen lassenn, dieselben gen wittenbergk, des Rechten dorvber Zubelernen, vberschickenn Vnnd derselben Rechts belernung volge thun lassen. Dorann geschieht vnnsere maynung.

Datum Lochau, Dinstags
Decollationis Johannis
1540.

An pfarrer Zu Zwickaw,
ambtmann Zu Plauen vnd
otto von weissenbach Zu Schonfels.

Nr. 31.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Schösser von Schwarzenberg vom 19. April 1545.

(Reg. N. Nr. 1034.)

Johansfr., Churf. etc.

Lieben getrewen! Welcher gestalt vns der wirdig, vnser lieber Andechtiger, Er Leonhard Beier, Pfarrer vnnd Superattendent Zu Zwickau, vndertheniglich berichtet vnd Zuerkennen gegeben, das neulicher weil von etzlichen einwohnern auf der Platte von dem hochwirdigen Sacrament der heiligen Tauff vnchristlich vnd verfurisch solle gedacht Vnd davon disputirt vnd gered worden sein, Solchs wirdest Du hierein verwart sampt derjenigen, welche solche rede von sich gethan, bekenthnis vnnd aussage zu vernehmen befinden. Weil wir dann diesem drawenden vnrath, Irthumb vnd verfurischen lehre in allwege mit Gottes hulff soviel muglich furtzukohmen vnd demselbigen zu weitter außbreittung nicht raum noch stad Zulassen gemeint, So begeren wir, du wollest vleissige geheimpte bestallung vnd kundschaft machen davon, vnd Zu welcher Zeit die personen, welche dieße vnchristliche reden getrieben, anzutreffen, Dich alßdan gefast machen, sie sampt, vnnd sonderlich den vorweisten Schneider aus dem thall, welcher sich fur einen Schulmeister ausgeben soll, gefencklich annehmen, gen Zwickau fuhren, haben wir vnserm Schosser bevohlen, dieselbigen von dir ainzunehmen, vnd insonderheit wollest dich bevleissigen, die Bucher, so sie bei sich haben, Zuforderst der waldenser vnd anderer Sect, Zuvberkohmen vnd zu deinen handen zu bringen, dieselbigen wollest vns wol verpetzschaft vnd verwartt vberschicken. So haben wir auch dem Superattendenten obgemelt in einer andern schrift bevohlen, wes er sich gegen Inen ferner halten solle. Daran geschiet vnsere meinung. Datum Torgau, Sontags Misericordias domini 1545.

An Schosser zu Schwarzenbergk.

Nr. 32.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Superintendenten und den Schösser zu Zwickau vom 19. April 1545.

(Reg. N. Nr. 1034.)

Johansf., Churf.

Wirdiger, lieber andechtiger vnd getrewer, wir haben ewer, des Superattendenten schreiben, mit antzeige vnd bericht, wes vnchrist-

licher, verfurischen wortt vnd reden sich etzliche einwoner auf der Platten von dem hochwirdigen Sacrament der heiligen Tauffe neulicher weile sollen haben vernehmen lassen, Inhalts horen lesen vnd diesen ewern vleiß, welchen ir ewerm ampt nach Zu verhuetung falscher lehr vnd verfurischen Irthumbs furgewanth, zu gefallen vermargkt; vnd weil wir demselbigen bei Zeit vnd sovielmuglich mit Gottes hulff Zu wehren vnd turzukohmen geneigt, So haben wir vnserm Schosser zu Schwartzenbergk geschriebenn, die personen, so sich dieser Schwermerei mit worten vnd disputiren verdechtig gemacht, gefencklich anZunehmen, gen Zwickau zufuhren vnd sie alda mit gefencknis Zu verwahren. Begeren derwegen, du, vnser Schosser, wollest sie von ime annehmen, einen jeden in ein sonders gefenknis verwahren vnd, wo du daran mangel hettest, dem Rath craft dis vnsers bevehls antzeigen, dir etzliche daetzu Zu leihen, der gestalt, das sonst kein gefangener neben inen sitze, auch niemands dann allein die predicanten Zu inen gelassen werden; vnd ir, der Superattendent, wollet alßdan einen jeden in sonderheit vor Euch vnd Ewern Diacon lassen bringen, sie ihres glaubens vnd lehr notturftiglich verhören vnd, was sie alda fur Euch vor bekenthnis thuen vnd aussagen, auch warauff sie endlich verharren vnd beruhen werden, vns durch ewer schreiben ferner berichten vnd Zwerkennen geben vnd darauf vnsers fernern bescheids gewartten. Daran geschiet vnsere meinung. Datum vts.

Dem Superattendenten
vnd Schosser Zu Zwickau.

Nr. 33.

(Reg. N. Nr. 1034.)

Bekentnus der vordechtigen personen von der platten, der widdertauffe halben, weliche sie gethan, freitags nach Ascensionis domini nach mittag vmb Zwolff hora Anno domini 1545.

Sein auf Churfurstlichen beuhel verhoret durch Mgr. Leonhart Baier, pfarrer vnd Superattendenten, Mgr. Christoff Ering vnd Johannes Gobel, beide prediger Zu Zwickaw.

Johannes Tundtschenn
Schuelmaisters bekentnus.

Er sagt, das er Zum peter Anger, ein kesse Zukauffen, gangen sei. Da hab Georg penzelt angefangenn, der schmidt Daniel kestel wolte nechten nicht recht von der Tauffe halten etc.

Darauff hab er gesagt: was redet ir von disenn dingen? Ich hab mich auch vor Zehen Jarenn domit bekommert, vnd dennoch weis ichs noch nicht.

Sagt, das ime diese wort aus vnbedacht vnd vnuerstande entpfaren sein. Er habe sich auch dise Zeit der rede halben seer bekommert, das er also Zweiffelhaftig geredt, weliches die andern vielleicht geergert habe.

Er sagt auch, das er bei der handlung Zuuor nihe gewest sei, vnd hab auch aufs schmides wort nichts geantwort, Sondern des andern tages sei solchs gescheen, da er gemelt wort geredt habe etc.

Item hat er bekandt, das die Tauffe ein haillig Sacrament, ein Zaichen der Buesse vnd der vergebung der sunde sei.

Item, das die tauffe nicht schlecht wasser, sonder ein wasser in Gottes wort verfasset, ein badt der widergeburt vnd ernewerung des hailligen gaistes sei etc.

Vrsach solichs seins glaubens ist, das er weis, das er ein kindt des Zorns vnd verdamnis von wegen der erbsunde, dor Inne er empfangen vnd geboren sei vnd konne anders nicht Zur seligkait komen dann durch das wort vnd Tauffe.

Item Er sagte auch, das er auf solichem glauben vnd bekentnus (mit gottis gnade vnnd hulffe) bis an sein ende pleiben vnd beharren wolle. Bittet auch vorzeihung des vnbedechtigen worts halben, so er geredt hatt.

Item er sagte auch, das er angezaigte schmahe vnd lesterung wider den pfarrer nihe gedacht habe, viel weniger geredt, Sonder Ime geburenden gehorsam bezaiget vnd allezeit geleistet, Wie dan der pfarrer auch gescheen bekandt.

Item Er sagte auch, das er die Jugent vleissig aus dem Catechismo des erwirdigen Herrn Doctoren Martini luthers von den hailligen Sacramenten vnterweiset vnd sie allezeit Irer Tauffe erinnert habe, sich damit Zu trosten etc.

Des schmides Daniel kestels Bekentnus.

Bekent vnd saget, das er in peter Angers hauß bier Zuholen seinem weib, weliches in wochen gelegen, komen sei; da hab inen der alte heber haissen nidersitzen vnd ein kannen bier mit der geselschaft triucken. Sie wollen seinem weibe das bier anheim schicken, welches auch also gescheen. Da haben sie etliche psalm gesungen als: Ein feste burgk ist vnser got vnd frewet euch, liben Christen gemain etc.

Vnter andern habe sich die rede vom hailligen Sacrament der Tauffe Zugetragen. Da hab er gesaget, er hab in der predigt gehört, das kinder Zeugen sei ein wergck Gottes, vnd nicht eins menschen. Darvmb sei es recht vnd guet, Deshalben auch die kinder kainen teuffel haben konnen vnd sei nicht recht: fhar aus, Du vnreiner geist, gib raum dem hailligen geist etc.

Item saget, Das er aus solichem argument aus einfeldigkait vnd nicht aus bößheit bewegt worden Zugleuben vnd Zuhalten, Das die kinder kainen Teuffel haben soltenn.

Des jungen Lorenz Angers bekentnus.

Sagt vnd bekennet, das er gehort habe, das die kinder, weil sie gottes werck, geschopff vnd Creatur sein, keinen teufel habenn, deshalben ers aus vnuorstandt vnd einfeldigkait auch dafur gehalten, das sie kein Teuffel haben etc.

Item Er sagt auch, daß er mit dem schneider im Joachims Tael nie geredt. Allein sein buchlein hab er gehabt vnd gelesen, welchs er dem pfarrer in negster handlung vnd verhoer auf der platten vberantwortt, welchs dan der pfarrer bekandt.

Item auff vnser vnterricht vnd lehre, so er von vns empfangen, sagt, er bekennet vnd glaubet, das die haillige Tauffe von nothen sei den kindern von wegen der erbsunde, Wiewol er Zuuor ans vnuerstandt die erbsunde bei den kindern nicht so gros oder gewaltig geacht habe, das sie derhalben in des Teuffelsbanden vnd gewalt sein. Er wolle aber forthin im waren glauben vnd bekentnus, wie er gelart, mit hulffe vnd stercke des Almechtigen bis an sein ende pleiben vnd verharren vnd alle ergernus meiden vnd falscher lehre sich enthalten. Er bitte auch vorZaihung vnd vorgebung seines vnuerstandes etc.

Von der schmahe vnd lesterung, so der schuelmaister solte seinem pfarrer Zugezogen habenn, weiß er nicht, sagt, er habe auch nichts gehört.

Des wirdts peter angers
aussage vnd bekentnus.

Er sagt vnd bekennet, das er auch der mainung gewest sei, das die kinder kainen Teuffel haben, Weil sie gottes werck, Creatur vnd geschopf sein, hab sich aber nicht fast drumb bekommertt.

Item Sagt, glaubet vnd bekennet, weil er mit dem heilmachendem wortt Gottes anders gelart vnd vnterweiset sei, wolle er forthin solichs nicht glauben vnd nicht halten, Sondern glauben, bekennen vnd halten, das ein iedes kindt in sunden empfangen vnd geporen werde, Auch deshalben vnter der gewalt des teuffels sei, mit dem posen vnd vnreinen gaist besessen vnd verdampt. Er konne auch aus solicher Teuffels gewalt, sunde vnd verdamnus nicht komen oder errettet werden dan durchs wasser padt im wort, weliches die haillige Tauffe ist etc.

Item Er sagt, er wolle mit Gotlicher gnaden vnd gewalt bei solichem glauben vnd bekentnus bleiben vnd beharren bis an sein ende vnd sich auch alles ergernus vnd falscher verfurischer lere enthalten vnd doruor enthalten etc.

Item Er sagt auch, das er kain lesterung vnd schmahe von Schuelmaister gehort habe wider den pfarrer etc.

Nr. 34.

Schreiben des Superintendenten und des Schossers zu Zwickau an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 17. Mai 1545.

(Reg. N. Nr. 1034.)

Durchlauchtigster, hochgeborner furst vnd herre, vnser vnderthenige vnd gehorsame dinste seint Euern Churfurstlichen Gnaden hochsten vermogens allezeit zuuorn! Auf E. C. F. G. beuhel hat der Schosser zu Schwarzenbergk vir menner von der platten, die als widerteuffer geachtet, gefenglich Rein gen Zwikaw ins schlos bracht, die ich, der Schosser, in vier gefengnus getheilet vnd ich, der Superattendenzs, nebenn meinen beden predigern, Magister Ering vnd Johan gobel, sie verhoret vnd warauf sie entlich beruhen wolten, iren glauben vnd bekentnus gefordertt. Do haben hierauf die menner hiebei verwartt bekentnus gethan vnd sich Christlich vnd wol haben vnterweissen lassenn, wie dan E. C. F. G. aus beneben bekentnus gnedigst Zubefinden haben. Bitten demnach in vndertheniakait, E. C. F. G. wollen vns bei disem bothen gnediglich vorstendigen, wes man sich weiter gegen den gefangenen halten sol etc. E. C. F. G. in vnderthenigkeit mit vleis Zudinen, Erkennen wir vns schuldig vnd allezeit ganz willigk. Datum Zwickaw,

Sontags Exaudi Anno domini xv^{c} xlv^{ten}.

E. C. F. G.
vnderthenige
vnd gehorsame
Leonhardus Baier, pfarrer vnd
Superattendent, vnd Wolffgang beham, Schosser Zu Zwickaw.

Nr. 35.

Antwortschreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an Pfarrer und Schosser zu Zwickau vom 20. Mai 1545.

(Reg. N. Nr. 1034.)

Johans Fridrich

Wirdiger, erbarer Andechtiger vnnd getreuer! wir haben ewern bericht, die vier gefangenen, so als vor Widerteuffern eingezogen worden, belangende, horenn lesenn. Weill sie nun iren irthumb vor euch widerruffenn vnnd sich demselben nicht mher anhengig Zumaiden erpotenn, welchs wir gerne gehort, So begernn wir, ir wollet sie des gefengknus entledigen, doch also, das sie vff einen fest oder feiertagk offentlich vor der gemein in der kirchen vff der Platten, do sie doheim seind, Iren Irthumb widerruffenn, Unnd das der Pfarrer des orts datzunmhal mit einem Sermon vndt predigt gefast, sie solchen Irthumb mit heiliger schrieft Zuuorlegenn, vf das diese viere auch andere, so villeicht damit beschmeist, Dauon abgeleitet vnnd also bei der Reinen lere gotlichs worts bleiben vnd erhalten werden mochten, vnd beuelhen auch, Ir, der Superattendent, wollet darob haltenn, damit gleichwol vff diese viere sonderliche aufachtunge gegeben wirde, vnd wollet dem pfarner daselbst solchs schreiben vnd, Was aber den Schulmeister anlanget, vnd dieweill Zubesorgen, er mochte die widerwertige lhere villeicht der Jugent auch einbilden vnd also kunftig noch ein grosser Irthumb vnnd ergernus daraus erwachssen, welchem wir aber in Zeit vorzutrachten vns schuldig erkennen, auch one das zu thun geneigt sind, Begern wir, das der selbe des orts enturlaubt vnnd nach einem andern an sein stad Zuuor ordenen getrachtett werde. Doran geschiet vnsere meynung. Datum Torgau, Mitwochs nach Exaudi Anno etc. xlv.

An pfarrer vnd Schosser zu Zwickau.

Nr. 36.

Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich an den Superintendenten und Schösser zu Zwickau vom 15. August 1545.

(Reg. N. Nr. 1035.)

Johans Fridrich

Wirdigen, lieben Andechtigen vnnd getrewen! Vns gelangt glaublich ahnn, Wie sich hin vnd her wider in vnd vmb vnser ampt vnd Superattendentz Zwickau die grausame, schreckliche vnnd vorderbliche Secte der Widertauffe erneuge, Zuforderst vnder deme von Vttenhoff Zur Silberstrassen, der dan derselben Secten auch anhengig, In keine predicten kommen noch in viel jaren Das hochwirdige Sacrament des Altars entpfangen haben solle, welchs wir nicht mit geringer entsetzens Zuforderst von deme von Vttenhof, als einem des Adels, der vnder vns vnd also vnder der waren christlichenn Relligion eine lange Zeit here vnd noch jetzo ist, welcher sich nicht allein vor sich selbst vor solch schregklich ergernus huten, sondern auch ander vnd Zuforderst seine vndersassenn dauon haltenn vnd Zihen solt, Vornhomen. Will wir vns nun schuldig erkennen, auch one das geneigt seindt, die Raine gotliche lhere Zu furdern, schutzen vnd handhaben vnd solche vnd desgleichen hochschedliche, vordamliche Sectenn Zunor kommen vnd auszuroten, So begern wir, Ir wollet gedachten von Vttenhoff Zum furderlichsten vor euch bescheidenn vnd das be-

kentnus seins Glaubens der hochwirdigen Sacrament des Altars vnd der Tauffe, was ime von dieser secten vnd derselben anhange bewust, wer die seind vnd wo sie seßhaftig, vonn ime anhorenn vnnd vns dauon bericht thun, damit wir vns nach gelegenheit darauf Zuertzeigen haben mugen. Daran thut Ir vnsere meinung. Datum Torgau, Sonabents nach Laurentii Anno domini etc. xlv.

An Superattendenten vnd Schosser
Zu Zwickau.

Nr. 37.

Schreiben des Georg v. Uttenhofen zur Silberstraße an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 17. September 1545.

(Reg. N. Nr. 1035.)

Durchlauchtigster, hochgeborner, gnedigster Churfurst vnd herre! E. C. f. g. seindt meine vnderthane, altzeit gehorsame dienst yn treuen fleyß Zuuor! gnedigster Churfurst vnd Herre, myr yst von den ehrwirdigen vnd irhemhaften, Hern Leonhart Bayer vnd Wolfgang Beham, pfarrer vnd Schösser Zu Zwickaw, als E. f. g. beuhelhaber, ein abschriefft E. f. g. beuhel der secten der Widertaufer, als solt ych der nicht alleyn anhangen, Sondern das ych auch yn keine predig komen vnd yn vhiel Jharen das hochwirdige Sacrament des altars nit entpfangen, wie an E. C. f. g. ych mit vngrundt getragen, vorbescheiden, bekentnus meines glaubens der hochwirdigen Sacrament des altars vnd der tauf, was mir von der secten vnd derselben anhangen vnd wo sie seßhaftig, von mir anzuhoren etc. vbersandt vnd Zugestelt worden. Hierauf thue E. C. f. g. ych yn vnderthenickeit als meinen gnedigsten Hern vnd Landesfursten diesen kurzen bericht, demutig bittende, Solichen warhaftigen, grundtlichen bericht gnediglich vorlesen, denselben auch, auch bey meiner seleu heyl vnd seligkeit glauben geben vnd erstlich, souhiel die Sect der widertauf anlanget, das ych derselben yn Zeit meines lebens vnd also, dieweil ych bey vornunft vnd vorstandt gewest, vfs hochst entgegen widerfochten vnd ir yn meinen Herzen feindt gewest, der rechten Christlichen tauf, wie die von Crysto eingesetzt, vor ein whar Sacrament vnd badt der widergeburt, darynne got, der heylige geyst, durch sein wort vorfast, vnd das an die tauf vnd glauben niemandt kan oder mag selig werden, derselben Chrystlichen tauf nicht allein ym herzen, Sondern auch mit den euserlichen Zeichen vnd beystandt nachgesazt, kyndlein, so oft ych darzu gefordert, Zu solicher tauf helfen bringen, vmb das heylige Sacrament der tauf demuttiglichen gebeten, die helffen lieben vnd vmb einen Crystlichen glauben dem kyndlin helfen bietten, welichs dan Zum oftern beschehen, dadurch meiner angeber das widerspiel vbersaget, Mych auch, mit anhörung des heyligen euangelions vnd gottes wordt an allen orten vfs treulichst, dasselbe vfn Schneperge, werdaw, Geraw vnd andern orten, da ych dan meinen teglichen enthaldt, befleisiget, vfs emsygst mich ynhaldt desselbigen, souhiel mir got genad vorliehen als ein armer sunder mit der that vnd hulf des nechsten noch gesatzt, als mir auch, ab got wiel, alle, so vmb mich seindt oder whonen, doch ane rhum gegen got, Zeugnus geben sollen. Das hochwirdige Sacrament des altars fur den warheu leyb vnd blut Crysti, fur alle Crystglaubige gegeben vnd Zuuorgebung meiner vnd anderer glaubigen sunde vorgossen worden, vns Zu sycherung vnd pfandt eingesezt vnd von got verordent worden, haltten thue. Weyß auch nicht anders, das alle meine vnderthanen yn ire geordente kyrchen gehen, gottes wort

hören, sych der hochwirdigen Sacrament des leybs vnd bluts Christi vnd der tauf gebrauchen vnd haltten Vnd yn summa, das keiner vnder myr meines bewusts, der der Secten der widertauf weder mit wortten noch der that anhengigk vnd, do ychs mit den allerwenigsten yn erfarung, mich geburlichen erzeigen woldt. Derohalben an E. C. f. g., als meinen gnedigsten Hern vnd lieben Landesfursten, mein vnderthenig bietten, mich mit solichen angebern, die mich an E. C. f. g. yn vnerfyntlicher warheyt vnd mit vngrundt getragen, gnediglichen vorbescheiden, da sollen yn warheyt E. C. f. g. abgotwiel befinden, das es aus pur, lauter neydt vnd abgunst beschehen, vnd hab meins glaubens bekentnus fur got vnd E. C. f. g. Zutragen vnd vorzukundigen keine scheue. mich abgotwiel dermasen darin erzeigen, das es gegen got vnd E. C. f. g. Zuuorantworten. E. ch. f. g. wollen mich des vorbeschiedes vf yzt kurz gethane bekentnus von dyesen vorbeschiedt E. Ch. f. g. ernanten Comissarien entnemen, vnd da E. C. f. g. an dieser meiner entschuldigung, weliche got Zuforderst als dem herzkundiger bekandt, nit bestehtiget, fur E. C. f. g. oder derselben Edlen Rethe der religion am Hoff gnediglich bescheiden laßen, damit ych nicht so jhemerlich jederman Zu ergernis bekom, meinen vnderthanen Zu einen Spectaculo sein mocht, sondern gnediglichen mych bey solicher entschuldigung bleyben laßen. Das vms E. Ch. f. g. vndertheniglichen Zuuordienen, bin ych schuldig vnd willig. Datum Dornstag vigilia Crucis exaltationis anno domini xlv.

E. C. f. g.

vnderthaner

George von vttenhoffen
Zuer Sylberstraß.

III.

Alphabetisches Orts- und Personennamen-verzeichnis.

(W. bedeutet Wiedertäufer.)

Abisai 154, 155.
Adam 115, 169, 201.
Agricola, Johann 89.
Alstedt 4, 89 Anm. 5.
Altenburg 19, 139 Anm. 3.
Anarch von Wildenfels 14.
Andrae, Xistus, Pfarrer zu Aber-tham 121.
Anger, Lorenz, von Platten 121, 122 u. Anm. 2, 123, 125, 126, 127, 209.
Anger, Peter, von Platten 121, 122, 123, 125, 208, 209, 210.
Arius 7.
Augsburg 7, 26 Anm. 3. 63, 64, 138, 139.
August, Kurfürst von Sachsen 95 Anm. 4.
Augustin 86.
Austerlitz 73 Anm. 9.

Bärensprung, Laurentius, Bürger-meister zu Zwickau 19, 166, 174.
Bamberg 26 Anm. 3
Bamberger Halsgerichtsordnung 48, 49 Anm. 1.
Bayer, Leonhard, Superintendent zu Zwickau 96, 97 Anm., 106, 113, 118 Anm. 2, 119, 123, 124 u. Anm. 1 u. 2, 125 u. Anm. 2, 127, 128 u. Anm. 2, 129 u. Anm. 1, 130, 134, 135 Anm. 1, 136 Anm., 138, 141, 142 u. Anm. 1, 143, 195, 196, 197, 199, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 212.
Böhm, Wolf, Schösser zu Zwickau 76, 77 Anm. 2, 78, 82, 107 u. Anm. 2 u. 4, 108, 109 u. Anm. 1, 113 u. Anm. 1, 115, 116 u. Anm. 4, 117 u. Anm. 2, 124 Anm. 2, 125 u. Anm. 2, 128 u. Anm. 2, 129 u. Anm. 1, 130, 190, 191, 193, 196, 197, 198, 199, 204, 205, 207, 208, 210, 211, 212.
Böhmen 29, 121 Anm. 1.
Brandhuber, Wolfgang, W. 72, 73.
Braunau 26 Anm. 3.
Brück, Dr. Gregorius, Kanzler 79 u. Anm. 1, 80 u. Anm. 1, 81, 191, 192.
Bucer, Martin 54.
Buchholz (bei Annaberg) 29, 33, 168.
Bugenhagen 7, 63, 87, 132, 133, 134.
Burghardt, Stadtschreiber zu Zwickau 15 Anm. 6.
Burkhardt, Pulvermacher 17 u. Anm. 4, 18.

Campanus, Johann 95 Anm. 3.
Carlstadt 92.
Catharina, Sanct 104.
Chalcedon 63.
Coburg 131.
Constantin, Kaiser 7, 86.
Cordatus, Prediger zu Zwickau 39 Anm. 1.
Cratzper siehe Kratzber.
Cruciger 87, 133.

David 154, 155.
Denk, Johann, W. 26 Anm. 3, 39 Anm. 2, 187.
Deutschland 64, 139.
Diocletian, Kaiser 149.
Dippoldiswalde 128 Anm. 2.
Dorfbrunner, Leonhard, W. 26 u. Anm. 3, 32, 168.

Ebersbrunn (bei Zwickau) 118, 119, 205, 206.
Ehrenfriedersdorf 121 Anm. 4.
Eichsfeld 89.
Eilenburg 204.

Eisenach 55, 89, 90, 92.
Eiyeroda (im Eichsfeld) 89.
Emseloh (am Südharz) 99 Anm. 3, 100.
Ende, Nikel von 51 u. Anm. 2, 52, 179, 180.
England 109 Anm. 1.
Enns, Land ob der 72.
Ephesus, Konzil 63.
Erbe, Fritz, W. 63.
Erbe, Peter, W. 90.
Ering, Christoph, Prediger zu Zwickau 113, 125, 134, 136 Anm., 138, 141, 143, 208, 210.
Ernst, Herzog von Bayern 74.
Erzgebirge 121, 134.
Esperstedt (am Südharz) 99, 100.
Eusebius 140.
Ey waczitz (Eibenschitz in Mähren) 27 Anm. 3, 186.

Ferdinand, König von Böhmen u. Ungarn, Erzherzog von Österreich u. deutscher König 8, 22, 24, 25, 31, 44, 73, 74, 75, 134, 135, 168, 174, 194.
Fischer, Hans, W. 72.
Fornberg (bei Wildenfels) 101, 202.
Frankenhausen 99.
Freiberg 139 u. Anm. 3, 140 u. Anm. 2.
Freistadt (in Oberösterreich) 22, 24, 25, 31, 36, 72, 168, 171, 172, 177, 178.
Friedrich d. Weise, Kurfürst von Sachsen 10, 58 Anm. 1.

Galiläa 184.
Gallneukirchen (in Oberösterreich) 34 Anm. 3, 168.
Genf 94.
Georg (der Bärtige), Herzog von Sachsen 90, 91, 99, 100.
Gera 212.
Gettner, Fritz 15, 186.
Gmunden 26 Anm. 3, 73 u. Anm. 3.
Göbel, Johannes, Prediger zu Zwickau 125, 208, 210.
Görlitz 28 Anm. 3, 186.
Gotha 58.
Gottesgab 121 u. Anm. 1, 123 Anm. 3.
Grein (in Oberösterreich) 35 Anm. 1.
Griesbach (bei Schneeberg) 97, 200.

Halberstadt 99.
Hambster, Mats 140 Anm. 1.
Hamburg, Rat zu 109.
Hamster, Hans, W. 96, 98, 99, 100 u. Anm. 2 u. 4, 101 u. Anm. 1 u. 3, 110, 111, 113 u. Anm. 2, 114 u. Anm. 1, 115 u. Anm. 2, 116 Anm. 1, 117 u. Anm. 4, 199, 201, 204, 205.
Hardegg, Herr von, auf Kreutzen 35 Anm. 1.
Hartisch, Dietrich von, Landprofoß von Oberösterreich 24, 25, 31, 168.
Harz 97, 99, 100, 104, 112, 200, 202.
Hastrungsfeld (bei Eisenach) 89.
Hausbreitenbach 57, 61, 63.
Hausmann, Nicolaus, Superintendent zu Zwickau 14, 18, 19, 20, 39 Anm. 1, 40, 41, 53 Anm. 5, 55, 165, 166.
Heber, Plattener Bürger 122, 209.
Heinrich VIII., König von England 109 Anm. 1.
Hendel, Mathias, Kaplan zu Zwickau 138.
Herodes 40, 41.
Hessen 108, 109 Anm. 1, 198, 201, 203.
Heune, Hans, von Sechausen, W. 99.
Hirschberg 73.
Hof 75, 77, 187, 188, 189, 190.
Hofmann, Stanislaus, Prediger zu Zwickau 113.
Honorius, Kaiser 86.
Hoyer, Hans, Schösser zu Schwarzenberg 121 Anm. 2, 124 Anm. 3, 125, 207, 208, 210
Hubmaier, Dr. Balthasar, W. 33 Anm. 1.
Hübsch, Hans, Schöppe zu Schneeberg 110, 111.
Hut, Hans, W. 26 Anm. 3.

Jacob, Georg 16, 186.
Jacob (Portner) aus Meißen, W., siehe Portner.
Jacob (Störger) aus Koburg, W., 104 u. Anm. 2.
Jacoff, Wasserzieher 38 Anm. 3, 169.
Jeger, Blasius 188.
Jena 65, 100, 112.
Intzinger, Franz, W., 73 u. Anm. 9, 187, 188.
Joachimstal (in Böhmen) 29, 32, 75, 77, 121, 125, 126, 187, 189, 190, 207, 209.
Johann, Kurfürst von Sachsen 6, 8, 12, 18, 41, 55, 56 u. Anm. 2, 57, 58, 61, 80, 83 Anm. 2, 132,

164, 165, 166, 167, 170, 173, 177, 179, 180, 181, 192.
Johannes (der Täufer) 46, 54.
Johann Ernst, Herzog zu Sachsen 66, 182, 193, 197, 198, 199, 205, 206
Johann Friedrich, Herzog zu Sachsen 41, 42, 43, 48, 49 u. Anm. 3, 50 u. Anm. 1, 51 u. Anm. 2, 52, 54, 172, 173, 178, 179, 180, 181.
Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 56 Anm. 2, 65, 71, 76, 77 u. Anm. 2, 78 Anm. 4, 79 u. Anm. 1, 80 u. Anm. 1, 81, 82, 83 Anm. 2, 90, 106, 107 u. Anm. 1, 2 u. 4, 108, 109 u. Anm. 1, 113 u. Anm. 1, 114. 115, 116 u. Anm. 1 u. 4, 117, 118 Anm. 2, 119, 120, 121 Anm. 2, 124 u. Anm. 2 u. 3, 125 u. Anm. 2, 128 u. Anm. 2, 129 u. Anm. 1, 130 u. Anm. 1, 131, 132, 133, 137, 139, 141, 145, 153, 181, 187, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213.
Jonas, Justus 63, 88, 132, 175.
Josephus 140.
Josua 154.
Jülich, Herzog von 109 Anm. 1.

Kahla 65.
Karg, Georg 89.
Karl V., Kaiser 8, 49, 135, 137, 139, 153, 193.
Kestel, Daniel, Schmied zu Platten 122, 123, 125, 126, 208, 209.
Knoblauch, Anna, W. 99, 100.
Knoblauch, Georg, W. 99, 100 Anm. 1.
Knoblauch, Hans, W. 99, 100.
Knoblauch, Ursula, W. 99.
Köhler, Georg, W. 100.
Köhler, Hans, W. 89.
Konstantinopel, Konzil von 63.
Kratzber, Wolf 18, 21, 29, 33, 165, 168.
Kratzberin (Wolf Kratzbers Weib) 15, 17 u. Anm. 4, 18 u. Anm. 4, 19, 21, 165, 168, 186.
Kraut, Heinz, von Esperstedt, W. 99, 100.
Kreiden 35 u. Anm. 1, 168.
Kreutzen (bei Grein in Oberösterreich) 35 Anm. 1.
Künlein, Doctor 33 u. Anm. 1, 168.
Kulitzsch (bei Zwickau) 71.
Kursachsen siehe Sachsen, Kurfürstentum.
Kyffhäuser 90 Anm.

Landgrafenrode (bei Alstedt) 89 Anm. 5.
Langnickel, Erhard, Diakonus zu Schneeberg 110, 111.
Lateon, Graf von 140 u. Anm. 2.
Lauterbach, Anton, Superintendent zu Pirna 132 Anm. 1.
Leipzig 133, 138.
Leipzig, Schöppen oder Schöppenstuhl zu 42, 48, 49 u. Anm. 2 u. 3, 50, 51, 173, 177, 178.
Leuchtenburg (bei Kahla) 65, 100 u. Anm. 4
Lienhardt, Gebrüder, W. 72.
Lindenau, Paul, Prediger zu Zwickau 15, 39 Anm. 1.
Link, Wenceslaus, Prediger zu Nürnberg 7 Anm. 2, 55 Anm. 1.
Linz 72, 73, 74, 187, 188.
Lochau 116, 198, 199, 204, 207.
Löwen 92.
Lother, Christoph 140 u. Anm. 3 u. 4.
Lother, Matheus, Kartenmacher 131, 139 u. Anm. 2, 140 u. Anm. 1, 2 u. 3, 141, 142, 143 u. Anm. 2, 144, 148. 149, 154, 157, 159.
Luther, Martin 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 22, 37, 50 u. Anm. 1, 51, 53 u. Anm. 2 u. 6, 54 u. Anm. 3, 55 u. Anm. 1, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 69, 70, 84 Anm., 85, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 95 u. Anm. 4, 96, 97 Anm., 126, 131, 132 u. Anm. 1, 133, 134, 140, 141, 142, 152, 160 Anm. 1, 169, 179, 180, 187, 189, 209.

Mähren 7, 25, 28, 74, 75, 194.
Magdeburg, Schöppenstuhl zu 48.
Mahomet 141, 148, 159, 160.
Major, Georg 133.
Marburg 109 Anm. 1.
Makkabäer 159.
Mathathias 158.
Meißen 14.
Melanchthon, Philipp 7, 8, 54 Anm. 2, 55, 57, 58 u. Anm. 1, 61, 62, 63, 64, 65, 67 u. Anm. 2, 68, 78, 85, 87, 88, 93, 94, 95 u. Anm. 4, 100 Anm. 4, 109 Anm. 1, 131, 132, 133, 134.
Menius, Justus, Superintendent zu Eisenach 55, 89, 91, 133, 134.

Metzsch, Hans, Schloßhauptmann zu Wittenberg 50, 54, 180.
Metzsch, Joseph Levin 42 Anm. 2.
Meurer, Georg, W. 100 u. Anm. 1, 202.
Meyerpeck, Wolffgang, Buchdrucker zu Zwickau 67 Anm. 2
Millau (bei Wittenberg) 192.
Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen 134, 135, 137, 138, 143.
Moses 59, 93, 154, 158, 159.
Mühlberg, Schlacht bei 137, 138.
Mühlhausen (in Thüringen) 90, 104 u. Anm. 2.
Mühlpfort, Hermann, Bürgermeister zu Zwickau 15 Anm. 6.
Müller, Georg, W. 99, 100, 112, 202.
Müller, Hans, W. 89.
Müller, Heinrich, W. 99, 100, 112, 202.
Müller, Heinrich, Richter zu Schneeberg 102, 110, 111, 112, 195, 196.
Müller, Jobst, W. 99, 100, 112, 202.
Mülsen St. Micheln (bei Zwickau) 100.
München 26 Anm. 3.
Münster 64, 68, 75, 87, 194.
Münzer, Thomas 4, 5, 14, 15, 16, 37, 55, 84 Anm., 169.
Musa, Anton, Pfarrer zu Jena 14.
Myconius, Friedrich, Superintendent zu Gotha 58.

Neukirchen siehe Gallneukirchen.
Neumerkerin 16, 186.
Neustadt a./O. 100, 112.
Neuwitzsch (in Mähren) 28, 169.
Nicaea, Konzil zon 7, 63.
Niederlande 108, 198, 201, 203.
Niederösterreich 25.
Nikolsburg (in Mähren) 33 Anm. 1.
Nopus, Hieronymus 70, 71 u. Anm. 2.
Nürnberg 5, 7 Anm. 2, 26 Anm. 3, 55 Anm. 1.

Oberfranken 90 Anm.
Oberösterreich 25, 73.
Ökolampad 8, 92.
Österreich 7, 25, 72.
Österreich ob der Enns 74.
Ötting 26 Anm. 3.

Paris 92.
Passau 25, 26 u. Anm. 3, 34 Anm. 2, 72, 74, 168.
Pauli, Dr. Benedictus 79, 80, 192.
Penzelt, Georg, von Platten 122, 208.
Pestel, Anthonius 83, 194, 195.
Pestel, Peter, W. 70, 72, 73, 74 Anm. 2, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83 u. Anm. 2, 84 u. Anm., 96, 116, 117 Anm. 4, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194.
Pestel, Valten 82 u. Anm. 1, 83, 193, 194.
Peter (Reuße oder Ruse), W. 97, 104, 200, 201.
Philipp, Landgraf von Hessen 56, 57, 63, 87, 90, 109 Anm. 1.
Pintzer, Balthasar 75, 189, 195.
Planitz 18, 52, 206.
Planitz, Christoph von der, Amtshauptmann zu Vogtsberg und Plauen 18 u. Anm. 2, 51 u. Anm. 2, 52, 118 Anm. 2, 119, 179, 180, 205, 206, 207.
Platten (im Erzgebirge) 121 u. Anm. 1 u. 4, 122, 123 u. Anm. 3, 124, 125, 126, 127 Anm. 1, 128 u. Anm. 2, 129, 207, 208, 209, 210, 211.
Plauen 30, 72, 75, 82 u. Anm. 1, 139 Anm. 3, 167, 170, 187, 188, 189, 193, 194.
Podolien 75.
Polen 75.
Polhaim u. Wartenburg, Ciriac Freiherr zu 74.
Portner, Jacob, W. 34 u. Anm. 2, 73, 168.
Prag 28 Anm. 3, 121 Anm. 1, 183.
Preuß, Michel 140 Anm. 1.
Preußen 75.
Proß, Georg, Bauer zu Ebersbrunn 118, 119, 120, 206.

Rattenberg 27.
Rhaw, Georg, Buchdrucker 67.
Reichenbach, Konrad, Pfarrer von Gottesgab 121.
Reinsdorf 98, 101, 202.
Reudnitz, Ludwig 15 u. Anm. 6, 186.
Richter, Johann, Schulmeister zu Platten 128 Anm. 2.
Riedemann, Peter, W. 73 u. Anm. 3,
Riestedt (bei Sangerhausen) 100.
Ringle, W. 34 u. Anm. 1, 168.
Rink, Melchior, W. 187.
Roggendorf, Herr von 34 Anm. 2.
Roßner, Peter von 17 u. Anm. 4.
Roth, Stephan, Stadtschreiber zu Zwickau 30, 42 Anm. 2, 53 u. Anm. 3, 136 Anm.

Saalfeld siehe Tritzschel.
Sachsen 29, 55, 75, 79, 90, 92.
Sachsen, Kurfürstentum 6, 8, 10, 14, 49, 55, 63, 67, 70, 80, 88, 89, 90, 97, 108, 117, 121, 129, 131, 132, 133, 197.
Salzburg 26 Anm. 3.
Salzungen 196, 197.
Samuel 155.
Sangner, Michel 15 Anm. 6.
Saul 154, 155.
Schärding 26 Anm. 3.
Scheffer, Hans. W. 89.
Schicker, Veit, Ratsherr 15 Anm. 6.
Schicker, Wolf, Stadtvogt 43, 174.
Schiemer, Leonhard, W. 27.
Schlankeberode siehe Landgrafenrode.
Schlesien 75.
Schlick, Grafen von 75, 189.
Schmalkalden 88.
Schmatzner, Wolfgang, Pfarrer zu Platten 121 u. Anm. 4, 125, 126, 127, 128, 209, 211.
Schmidt, Paulus, Amtsverweser zu Schneeberg 103, 106, 107 u. Anm. 1. 109, 113, 195, 196, 197, 199.
Schnabell, Jörg, W. 109 Anm. 1.
Schneeberg 72, 75, 77, 97, 98, 100 Anm. 4, 102, 103, 106, 107, 108, 110, 113, 137, 187, 189, 190, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 212.
Schönau b./Wiesenburg 99, 112.
Schönfels 118 Anm. 2, 119, 120, 205, 206.
Schona, Ursula von 160.
Schraubenstein (bei Sangerhausen) 99.
Schumann, Peter, Zwickauer Annalist 84 Anm.
Schwarzenberg siehe Hoyer.
Schweinitz 54 u. Anm. 3.
Schweiz 7.
Schwenkfeld 92, 95 Anm. 3.
Servet, Michael 94.
Slovakei 75.
Soranus, Lorenz, Prediger zu Zwickau 15, 39 Anm. 1, 41, 43.
Spalatin, Georg 2, 7. 10, 14, 19, 166.
Speier, Reichstag zu 41, 56 u. Anm. 2.
Speier, Mandat von 56, 57, 79, 81, 191.
Spengler, Lazarus, Stadtschreiber zu Nürnberg 5.
Spittelmayr, Ambrosius, W. 73.
Spittelmayr, Hanns, W. 73.
Staffelstein, Georg von, W. 89 Anm. 5.
Starhemberg, Herr von 72.
Starschedel, Dietrich von 14.
Steiermark 194.
Steinsdorf, Hans, W. 96, 97, 98, 102 u. Anm. 1 u. 2, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113 u. Anm. 2, 114, 115 u. Anm. 1, 116 Anm 1, 117 u. Anm. 4, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 203, 204, 205.
Stephanus 183.
Steyr 21, 23, 24, 31, 72, 168, 171, 172, 173, 177, 178.
Stiglitz, Sattler, W. 25, 26 u. Anm. 3.
Storch, Niclas 14, 15 Anm. 6 u. 7, 16, 37, 55, 58, 71, 83, 84 Anm., 169.
Straßburg 54 Anm. 2.
Sturm, Hans, W. 21, 26, 28, 29, 30 u. Anm. 3, 31, 39, 40, 41, 42 u. Anm. 2, 43, 44, 45, 46. 47, 48, 49 u. Anm. 2 u. 3, 50, 51, 53 u. Anm. 2, 3 u. 5, 54 u. Anm. 1, 55, 70, 73, 83 Anm. 2, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 181.

Tasch, Peter, W. 109 u. Anm. 1, 198, 201, 203.
Teucher, Caspar 15 Anm. 7, 16.
Teucherin (Sophie Teucher) 15 u. Anm. 7, 16, 186.
Thammer, Theobald 95 Anm. 1 u. 2.
Thann, Eberhard v. d. 55.
Theodosius, Kaiser 86.
Thoman von Grein, W., siehe Waldhauser.
Thüring, Prediger in Coburg 131.
Thüringen 90, 100, 108, 198, 201, 202, 203.
Thunzsch siehe Tundscher.
Tirol 7.
Torgau 79, 82, 117, 124, 165, 191, 192, 205, 207, 211, 212.
Tretwein, Hans, Zwickauer Annalist 83 Anm. 2.
Tritzschel, Heinrich, von Saalfeld, W. 96, 98, 102, 103, 105, 106, 107, 109, 195, 196, 197.
Tubler, Merten 72, 75, 189.
Tundscher, Johannes, Schulmeister zu Platten 122 u. Anm. 3, 123 u. Anm. 1, 125, 126, 127, 128 u. Anm. 2, 208, 210, 211.

Unger, Lorenz } siehe Anger.
Unger, Peter }
Uttenhofen, Georg von, zur Silberstraße 101, 110, 112, 113, 129, 130 u. Anm. 1, 202, 211, 212, 213.

Valentinian, Kaiser 86.
Vetterin 15, 16, 17 u. Anm. 4, 19, 20 Anm. 1, 166, 186.
Vogtland 14, 134.

Wagner, Ambrosius, Pfarrer zu Reinsdorf 101.
Waldhauser, Thomas, W. 35 Anm. 1, 72, 73.
Walter, Blasius 137 Anm. 1.
Wartburg 2, 55.
Wasserburg 26 Anm. 3.
Weida, Herr von, zu Wildenfels 98, 101. 112, 202.
Weimar 41 u. Anm. 2, 49 u. Anm. 4, 173, 179, 180.
Weißenbach, Otto von 118, 119, 205, 206, 207.
Weißenbach, Wolf von, Amtshauptmann zu Zwickau 51 u. Anm. 2, 52, 118, 179, 180, 205.
Weißenburg 26 Anm. 3.
Wels 72.
Werdau 212.
Westfalen 68.
Wetel von Ey waczitz (Eibenschitz in Mähren) 28 Anm. 3, 183, 186.
Wildenfels 101, 202.
Winter, Wolfgang, W. 73.
Wittenberg 2, 50, 51, 53 u. Anm. 3, 54, 57, 61, 63, 64, 65, 67, 72, 89, 92, 120, 132, 134, 142 u. Anm. 1, 179, 180.
Wittenberg, Hofgericht zu 78 u. Anm. 4, 83 Anm. 2, 90, 92, 116 u. Anm. 2, 117, 120, 190, 191, 192, 203. 204, 205, 207.
Worms, Reichstag zu 1.
Worms, Religionsgespräch zu 94.

Zeuner, Wolfgang, Pfarrer zu Schneeberg 111, 112, 195, 196.
Znaim, Landtag zu 75.
Zürich 92.
Zwickau 14 u. Anm. 3, 19, 21, 29, 42 u. Anm. 2, 50, 51, 52, 55, 64, 67 Anm. 2, 70, 71, 72, 76, 81, 82, 83 u. Anm. 2, 84 u. Anm, 96, 106, 107, 108, 113 u. Anm. 2, 114, 115 u. Anm. 1 u. 2, 116 u. Anm. 1, 118, 121, 123, 125, 126, 129, 130, 134, 135 u. Anm. 1, 136 Anm., 136, 137, 138, 139 u. Anm. 2 u. 3, 140, 165, 170, 173, 179, 186, 187, 188, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 199, 203, 205, 206, 207, 208, 211, 212.
Zwickau, Rat zu 12, 15, 18, 19, 42 u. Anm. 1, 49 u. Anm. 3, 52, 71, 72, 77 Anm. 2, 78, 82, 84 Anm., 124 u. Anm. 1, 140, 142 u. Anm. 1, 143, 165, 166, 167, 170, 173, 177, 178, 179, 180. 181, 190, 191, 193, 208, 210.
Zwickauer Propheten 2, 57, 58 Anm. 1.
Zwingli 8, 92.
Zwinglianer 9, 93.

Druckfehlerberichtigung.

Lies:	S. 51	Zeile 6	Nickel von Ende	statt	vom Ende
„	S. 52	„ 11	der ehe	„	des ehe
„	S. 53	„ 3	Hans Sturm	„	Haus Sturm
„	S. 91	„ 32	jren	„	jrem.

C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

89097239735

B89097239735A

DATE DUE

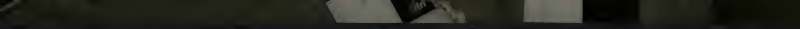

89097239735

b89097239735a